

10. 08. 90

EG - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

A. Zielsetzung

Das Vierte Abkommen von Lomé soll das bisherige Abkommen vom 8. Dezember 1984 ab 1. März 1990 ersetzen und für zehn Jahre die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen zu inzwischen 68 Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks im Rahmen einer umfassenden partnerschaftlichen Kooperation einheitlich regeln und fortentwickeln. Mit den im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen sollen die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung in den AKP-Ländern wirksam unterstützt sowie die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Ländern im Geiste der Solidarität und im beiderseitigen Interesse weiter ausgebaut und konsolidiert werden. Die wichtigsten Instrumente der EG-AKP-Zusammenarbeit sind: Handelszugeständnisse, finanzielle und technische Zusammenarbeit, Stabilisierung der Ausfuhrerlöse, besondere Hilfen für den Bergbau und Investitionsförderung. Ziel der Zusammenarbeit ist eine eigenständige, auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung. Ländliche Entwicklung und Landwirtschaft sowie Umweltschutz und Erhaltung der natürlichen Ressourcen haben besondere Priorität. Weitere vorrangige Bereiche sind: Strukturanpassung, regionale Zusammenarbeit, industrielle Entwicklung und Handelsförderung.

B. Lösung

Das Abkommen enthält in großen Zügen folgende Regelungen:

- Im Handelsbereich sind die Ausfuhren der AKP-Staaten in die EG grundsätzlich von allen Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und mengenmäßigen Beschränkungen befreit. Ausgenommen sind Agrarprodukte, die einer EWG-Marktorganisation unterliegen, allerdings gibt es hier zahlreiche Präferenzregelungen, die im neuen Abkommen weiter ausgedehnt wurden. Anträge auf weitere Einfuhrerleichterungen können die AKP-Länder auch während der Laufzeit des Abkommens stellen.

Die EG verzichtet auf die Einräumung von Gegenpräferenzen durch die AKP-Staaten.

- Gemäß dem Finanzprotokoll zum Vierten Abkommen von Lomé beläuft sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft aus dem 7. Europäischen Entwicklungsfonds für die ersten 5 Jahre der Laufzeit des Abkommens auf 10,8 Mrd. ECU (46 % Steigerung gegenüber dem Dritten Abkommen). 9,975 Mrd. ECU davon sind Zuschüsse (92 % gegenüber rd. 75 % beim Dritten Abkommen) für finanzielle und technische Zusammenarbeit einschließlich der neu eingeführten Strukturanpassungshilfe, für die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und für die Bergbau-Sonderhilfe. Der Rest entfällt auf Beiträge in Form von Risikokapital. Die Europäische Investitionsbank stellt darüber hinaus aus eigenen Mitteln 1,2 Mrd. ECU als Darlehen zur Verfügung, die in der Regel mit 4 % aus dem Fonds bonifiziert werden.
- Im Rahmen des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (STABEX) können AKP-Länder, die auf die Ausfuhr tropischer Agrarprodukte (z. B. Kaffee, Kakao, Erdnüsse) angewiesen sind, Ausgleichszahlungen erhalten, wenn ihre Erlöse aus diesen Ausfuhren sinken. Im Vierten Abkommen von Lomé wurden durch den Verzicht auf die Rückzah-

Fristablauf: 21. 09. 90

lungspflicht, die Einführung einer geringfügigen Eigenbeteiligung für die AKP-Länder und andere Maßnahmen die Funktionsfähigkeit und die Verteilungsgerechtigkeit des Systems verbessert. Über die Verwendung der Mittel im Einzelfall werden künftig Vereinbarungen zwischen der EG-Kommission und dem begünstigten AKP-Staat getroffen.

- Im Rahmen der Sonderhilfe für den Bergbau (Sysmin) zur Erhaltung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten bei schwerwiegenden Absatzstörungen wird im Vierten Abkommen von Lomé größeres Gewicht auf Präventiv- und Diversifizierungsmaßnahmen gelegt. Außerdem wurde das Verfahren vereinfacht und die Produktliste erweitert.
- Der Beitrag der Privatinvestitionen zur Entwicklung wird noch stärker als bisher betont. Private Unternehmen können künftig unmittelbar durch Risikokapital aus dem Europäischen Entwicklungsfonds gefördert werden.
- Der hohe Stellenwert des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen wird durch ein eigenes Kapitel unterstrichen (Sonderaktionen u. a. zur Erhaltung der tropischen Wälder, systematische Einbeziehung des Umweltschutzes bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten u. a. durch Umweltverträglichkeitsprüfungen).
- Durch Aufnahme der Bevölkerungspolitik in die Zusammenarbeit wird dem Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum, Armut und Umweltbelastung Rechnung getragen.
- Die Rolle der Frauen für die Entwicklung wird stärker hervorgehoben und systematisch bei der Zusammenarbeit berücksichtigt.
- Die Menschenrechtsbestimmungen wurden wesentlich verstärkt, vor allem durch Bezugnahme auf alle einschlägigen Menschenrechtskonventionen in der Präambel und durch das Bekenntnis zur menschlichen Würde und den Menschenrechten im Text des Abkommens selbst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der im Internen Finanzierungsabkommen errichtete 7. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) enthält ein Finanzvolumen von 10,94 Mrd. ECU. Davon erhalten die AKP-Staaten (Lomé-Abkommen) einen Betrag von 10,8 Mrd. ECU und die von Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abhängigen überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) einen Betrag von 140 MECU.

Die Beziehungen zu den ÜLG werden wie bisher durch einen autonomen Beschluß des Rates, gestützt auf Artikel 136 des EWG-Vertrags, in enger Anlehnung an die Bestimmungen des neuen Lomé-Abkommens geregelt.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am 7. EEF mit einem Betrag von 2840,48 MECU; das entspricht einem Anteil von 25,96 %. Wegen der Änderungen des Umrechnungskurses von ECU zu DM kann der genaue deutsche Beitrag erst nach Zahlung der letzten Rate an die EG-Kommission festgestellt werden. Zur Zeit entspricht der ECU-Anteil einem DM-Betrag von etwa 5,8 Mrd. DM.

Die Auszahlung der Finanzbeträge aus dem 7. Europäischen Entwicklungsfonds erfolgt bei den Struktur- anpassungsmitteln und bei Stabex über einen Zeitraum von 5 Jahren; die übrigen Finanzbeträge fließen erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren ab. Für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 1,225 Mrd. ECU (einschl. 25 MECU für die ÜLG) übernehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gegenüber der Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Darlehensverpflichtungen in Höhe ihrer Anteile am gezeichneten Kapital. Der deutsche Anteil am gezeichneten Kapital beträgt zur Zeit 19,1 %. Die Bürgschaft beschränkt sich im Regelfall auf 75 % des Gesamtbetrages der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Finanzmittel. Für Investitionsvorhaben im Bergbau (Artikel 104) und im Energiesektor (Artikel 109) kann die Bürgschaft auf Antrag der Bank in Einzelfällen bis zu 100 % betragen.

Die Zugeständnisse des neuen Abkommens im Handelsbereich sind in ihren finanziellen Auswirkungen marginal. Die Einnahmeausfälle bei Zöllen, Abschöpfungen und bei der Einfuhrumsatzsteuer sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, da Vorhersagen über tatsächliche Lieferungen der AKP-Staaten für die gesamte Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich sind.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

10. 08. 90

EG – Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit
diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (41) – 680 03 – As 8/90 (NA 4)

Bonn, den 10. August 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé
vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusam-
menhang stehenden Abkommen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister des Auswärtigen und dem
Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Kohl

Fristablauf: 21. 09. 90

Entwurf**Gesetz****zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989
sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Lomé am 15. Dezember 1989 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten,

und den in Brüssel am 16. Juli 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Internen Abkommen über die zur Durchführung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren,
- Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schlußakte zum Vierten AKP-EWG-Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

- das Vierte AKP-EWG-Abkommen nach seinem Artikel 360 Abs. 1 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,
 - das Interne Durchführungsabkommen nach seinem Artikel 8, und
 - das Interne Finanzabkommen nach seinem Artikel 35
- für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich, soweit sie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 3 zum Vierten AKP-EWG-Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten enthaltenen steuerrechtlichen Vorschriften sich auch auf Steuern beziehen, die ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließen.

Zu Artikel 2

Die Abkommen sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Abkommen führen in den folgenden Jahren zu folgenden finanziellen Belastungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am 7. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Höhe von 10,94 Mrd. ECU gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft vom 16. Juli 1990 mit einem Betrag von 2 840,48 Mrd. ECU; das sind 25,96 % oder etwa 5,8 Mrd. DM. Die Bundesrepublik Deutschland hat wiederum den höchsten Finanzierungsanteil übernommen. Der Wert des ECU ändert sich im Verhältnis der Wechselkursschwankungen der im Währungskorb enthaltenen Währungen der Mitgliedstaaten. Der genaue Betrag des von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringenden DM-Betrages läßt sich daher erst nach der letzten an die EG-Kommission abgeführten Rate feststellen. Bei der Errechnung des deutschen Beitrages in Höhe von rd. 5,8 Mrd. ECU ist ein durchschnittlicher Umrechnungskurs von 2,02 DM/ECU berücksichtigt worden. Der im Internen Finanzierungsabkommen errichtete 7. EEF enthält neben der Finanzhilfe für die AKP-Staaten (Lomé-Abkommen) auch die Finanzhilfe für die von Frankreich, den Niederlanden und dem

Vereinigten Königreich abhängigen überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG). Danach erhalten die AKP-Staaten Finanzhilfe in Höhe von 10,8 Mrd. ECU und die ÜLG in Höhe von 140 MECU.

Der 7. EEF enthält die folgenden Finanzierungsinstrumente:

– Zuschüsse für Projekt- und Programmhilfe	6 985 MECU
– Zuschüsse für Strukturmaßnahmen (allgemeine Einfuhrprogramme)	1 150 MECU
– Zuschüsse für Erlösstabilisierung	1 500 MECU
– Zuschüsse für Investitionen im Bergbau (Sysmin)	480 MECU
– Risikokapital	825 MECU

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwaltet die Finanzmittel auch dieses Fonds in eigener Verantwortung. Gemäß Artikel 6 des Internen Finanzierungsabkommens teilt die Kommission dem Rat jeweils vor dem 1. Oktober den von ihr geschätzten Mittelbedarf für das folgende Haushaltsjahr sowie die Schätzungen für die vier darauffolgenden Haushaltsjahre mit. Erst dann legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Höhe der Abrufe für das folgende Haushaltsjahr fest. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind deshalb nur erste Schätzungen auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen möglich. Für die AKP-Staaten ist danach mit folgenden Abrufen zu rechnen:

1991	1992	1993	1994
– Mio. DM –			
431	749	891	908

Nach den bisherigen Erfahrungen wird sich die Auszahlung der Finanzbeträge aus dem 7. EEF mit Ausnahme der Stabex-Beträge und der Strukturanpassungsmaßnahmen, die innerhalb von 5 Jahren abfließen werden, über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren erstrecken. Der deutsche Beitrag zum 7. EEF wird wie bisher im Einzelplan 23 des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit – Kapitel 2302 Titel 896 02 – veranschlagt und bei der Festlegung des Finanzplans des Bundes jeweils nach dem neuesten Stand der Schätzung fortgeschrieben.

2. Für die Eigendarlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 1,225 Mrd. ECU übernehmen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber der Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital für alle Darlehensverpflichtungen, die aus dem AKP-EWG-Abkommen und dem Ratsbeschluß zugunsten der ÜLG erwachsen. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am gezeichneten Kapital der Bank beträgt zur Zeit 19,1 %. Die Bürgschaft beschränkt sich im Regelfall auf 75 % des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Mittel. Für Investitionsvorhaben im Bergbau und im Energiesektor im Sinne der Artikel 104 und 109 des neuen Lomé-Abkommens kann sich die Bürgschaft auf Antrag der Bank bis auf 100 % erhöhen. Finanzierungen dieser Art bedürfen eines vom Rat der Gouverneure der Bank fallweise zu fassenden einstimmigen Beschlusses.

3. Die Einnahmen (Zinsen und Tilgungen) aus früher gewährten Darlehen zu Sonderbedingungen sowie Rückflüsse aus früher gewährten Beiträgen zur Bildung von haftendem Kapital stehen grundsätzlich den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds zu (Artikel 9 des Internen Finanzierungsabkommens). Der Rat kann aber auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß diese Einnahmen oder Teile davon zur Bildung von Reserven oder anderweitig verwendet werden. Die EIB verwaltet diese Einnahmen für Rechnung der Mitgliedstaaten. Beträge, die die Bundesrepublik Deutschland aus diesem Guthaben abrufen, werden im Bundeshaushalt im Einzelplan 23 des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit – Kapitel 2302 Titel 186 04 – vereinnahmt.

4. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Ministerrat und die Paritätische Versammlung) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder von den AKP-Staaten oder von der Gemeinschaft übernommen. Einzelheiten sind im Protokoll Nr. 2 zum Lomé-Abkommen festgelegt worden.

Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich. Für die Tagungen der Paritätischen Versammlung wird für bestimmte Ausgaben während der Laufzeit des Abkommens aus Mitteln des 7. EEF ein Betrag von 3 MECU bereitgehalten.

5. Die Kosten für die Verwaltung des 7. EEF (Personalkosten und sämtliche Verwaltungsausgaben) werden wie folgt finanziert:

- Die bei der EG-Kommission oder beim EG-Ratssekretariat anfallenden Kosten werden im Rahmen der jeweiligen Verwaltungsausgaben dieser beiden Organe aus dem EG-Haushalt gezahlt.
- Die Kosten für die Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten werden aus einer besonderen Haushaltslinie des EG-Haushalts gezahlt (von der Kommission geschätzter Betrag für 5 Jahre: etwa 365 MECU).

6. Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind – wie bisher – grundsätzlich frei von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Das gilt insbesondere für gewerbliche Waren und für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Eine Sonderbehandlung erfahren allerdings noch immer eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Für einige solcher Produkte wurden jedoch weitere präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiungen, Zollsensungen oder Herabsetzung der Abschöpfungen) vereinbart. Die neuen Handelszugeständnisse sind gemessen am Gesamteinfuhrvolumen relativ unbedeutend. Die Auswirkungen dieser Zugeständnisse sind wegen der nicht vorausehbaren Liefermöglichkeiten der AKP-Staaten quantitativ nicht abschätzbar. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind dadurch nicht zu erwarten.

Viertes AKP-EWG-Abkommen
unterzeichnet am 15. Dezember 1989 in Lomé

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Griechischen Republik,
Seine Majestät der König von Spanien,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Der Präsident der Portugiesischen Republik,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

und

der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
einerseits

und

Der Präsident der Volksrepublik Angola,
Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda,
Das Staatsoberhaupt des Bundes der Bahamas,
Das Staatsoberhaupt von Barbados,
Ihre Majestät die Königin von Belize,
Der Präsident der Volksrepublik Benin,
Der Präsident der Republik Botswana,
Der Präsident der Volksfront, Staatsoberhaupt, Regierungschef von Burkina Faso,
Der Präsident der Republik Burundi,
Der Präsident der Republik Kamerun,
Der Präsident der Republik Kap Verde,
Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
Der Präsident der Volksrepublik Kongo,
Der Präsident der Republik Côte d'Ivoire,
Der Präsident der Republik Dschibuti,
Die Regierung des Dominikanischen Bundes,
Der Präsident der Dominikanischen Republik,
Der Präsident der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien,
Der Präsident der Republik Fidschi,
Der Präsident der Gabunischen Republik,
Der Präsident der Republik Gambia,

Das Staatsoberhaupt und Präsident des Vorläufigen nationalen Verteidigungsrats der Republik Ghana,
Ihre Majestät die Königin von Grenada,
Der Präsident der Republik Guinea,
Der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau,
Der Präsident der Republik Äquatorialguinea,
Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana,
Der Präsident der Republik Haiti,
Das Staatsoberhaupt von Jamaika,
Der Präsident der Republik Kenia,
Der Präsident der Republik Kiribati,
Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,
Der Präsident der Republik Liberia,
Der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar,
Der Präsident der Republik Malawi,
Der Präsident der Republik Mali,
Der Präsident des Nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses, Staatsoberhaupt der Islamischen Republik Mauretanien,
Ihre Majestät die Königin von Mauritius,
Der Präsident der Volksrepublik Mosambik,
Der Präsident des Obersten Militärats, Staatsoberhaupt des Staates Niger,
Der Chef der Bundesregierung von Nigeria,
Der Präsident der Republik Uganda,
Ihre Majestät die Königin von Papua-Neuguinea,
Der Präsident der Republik Ruanda,
Ihre Majestät die Königin von St. Kitts und Nevis,
Ihre Majestät die Königin von Santa Lucia,
Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und den Grenadinen,
Das Staatsoberhaupt von Westsamoa,
Der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
Der Präsident der Republik Senegal,
Der Präsident der Republik Seschellen,
Der Präsident der Republik Sierra Leone,
Ihre Majestät die Königin der Salomonen,
Der Präsident der Demokratischen Republik Somalia,
Der Präsident der Republik Sudan,
Der Präsident der Republik Suriname,
Ihre Majestät die regierende Königin des Königreichs Swasiland,
Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
Der Präsident der Republik Tschad,
Der Präsident der Republik Togo,
Seine Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
Der Präsident der Republik Trinidad und Tobago,
Ihre Majestät die Königin von Tuvalu,

Die Regierung der Republik Vanuatu,

Der Präsident der Republik Zaire,

Der Präsident der Republik Sambia,

Der Präsident der Republik Simbabwe,

deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,

andererseits –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans andererseits,

in dem Bestreben, auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung zwischen Partnern und in ihrem gegenseitigen Interesse ihre enge und andauernde Zusammenarbeit im Geiste internationaler Solidarität zu verstärken,

in dem Wunsch, ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck zu bringen, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Ländern gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten und zu entwickeln,

unter erneuter Bekräftigung ihrer Bindung an die Grundsätze der genannten Charta und ihres Glaubens an die Grundrechte des Menschen, an die Menschenwürde in allen ihren Erscheinungsformen und an den Wert der menschlichen Person als des zentralen Trägers und Nutznießers der Entwicklung, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Völker, seien sie groß oder klein,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in der Erkenntnis, daß die bürgerlichen und politischen Rechte beachtet und gewährleistet werden müssen und daß den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten volle Geltung zu verschaffen ist,

unter Würdigung der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte als positive regionale Beiträge zur Achtung der Menschenrechte in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten,

in dem festen Willen, gemeinsam ihre Bemühungen zu verstärken, um im Einklang mit dem Bestreben der internationalen Gemeinschaft nach einer neuen, gerechteren und ausgewogeneren Weltwirtschaftsordnung zur internationalen Zusammenarbeit und zur Lösung der internationalen wirtschaftlichen, sozialen, geistigen und humanitären Probleme beizutragen,

entschlossen, mit ihrer Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der AKP-Staaten und zu einem höheren Lebensstandard ihrer Bevölkerungen zu leisten,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

André Geens,

Minister für Entwicklungszusammenarbeit;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Jacob Rytter,

Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Imgard Adam-Schwaetzer,

Staatsministerin im Auswärtigen Amt;

Der Präsident der Griechischen Republik:

Yannis Pottakis,

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Spanien:

Pedro Solbes,

Staatssekretär für die Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Französischen Republik:

Jacques Pelletier,

Minister für Zusammenarbeit und Entwicklung;

Der Präsident Irlands:

Sean Calleary, T.D., M.P.,

Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Beauftragter für Entwicklungshilfe;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Claudio Lenoci,

Unterstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Joseph Weyland,

Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

S.R. Blombergen,

Botschafter in Accra;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

José Manuel Durão Barroso,

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Lord Reay,

Regierungssprecher im Oberhaus;

Der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Michel Rocard,

Premierminister der Französischen Republik,

Amtierender Präsident

des Rates der Europäischen Gemeinschaften;

Manuel Marin,

Vizepräsident

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Volksrepublik Angola:

Emilio José de Carvalho Guerra,

Leiter der Mission der Volksrepublik Angola bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda:

James Thomas,

Hochkommissar von Antigua und Barbuda;

- Das Staatsoberhaupt des Bundes der Bahamas:
Patricia Elaine Joan Rodgers,
Leiterin der Mission des Bundes der Bahamas;
- Das Staatsoberhaupt von Barbados:
Edward Evelyn Greaves,
Minister für Handel und Industrie;
- Ihre Majestät die Königin von Belize:
Sir Edney Cain,
Hochkommissar beim Vereinigten Königreich;
- Der Präsident der Volksrepublik Benin:
Amos Elegbe,
Minister für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr;
- Der Präsident der Republik Botsuana:
Archibald M. Mogwe,
Minister für Bodenschätze und Wasserwirtschaft;
- Der Präsident der Volksfront, Staatsoberhaupt,
Regierungschef von Burkina Faso:
Pascal Zagre,
Minister für Planung und Zusammenarbeit;
- Der Präsident der Republik Burundi:
D.R. Salvator Sahinguvu,
Staatssekretär beim Premierminister, zuständig für Planung;
- Der Präsident der Republik Kamerun:
Elisabeth Tankeu,
Staatsminister für Planung und Raumordnung;
- Der Präsident der Republik Kap Verde:
Adao Rocha,
Minister für Industrie und Energie;
- Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik:
Thierry Ingaba,
Staatssekretär für Planung und internationale Zusammenarbeit;
- Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren:
Ali Miahaili,
Botschafter bei der Französischen Republik;
- Der Präsident der Volksrepublik Kongo:
Pierre Moussa,
Staatsminister für Planung und Wirtschaft;
- Der Präsident der Republik Côte d'Ivoire:
Moise Koffi Koumoue,
Minister für Wirtschaft und Finanzen;
- Der Präsident der Republik Dschibuti:
Ahmed Ibrahim Abdi,
Minister für Arbeit und Wohlfahrt;
- Die Regierung des Dominikanischen Bundes:
Charles Angelo Savarin,
Botschafter beim Königreich Belgien;
- Der Präsident der Dominikanischen Republik:
Joaquin Ricardo,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;
- Der Präsident der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien:
Akilu Afework,
Minister, Leiter der Abteilung
des Staatskomitees für Außenwirtschaftsbeziehungen;
- Der Präsident der Republik Fidschi:
Kaliopete Tavola,
Leiter der Mission Fidschis
bei den Europäischen Gemeinschaften;
- Der Präsident der Gabunischen Republik:
Pascal Nze,
Minister für Planung, Entwicklung und Wirtschaft;
- Der Präsident der Republik Gambia:
Saihou S. Sabally,
Minister für Finanzen und Handel;
- Das Staatsoberhaupt und Präsident
des vorläufigen nationalen Verteidigungsrats der Republik Ghana:
Dr. Kwesi Botchwey, PNDC,
Staatssekretär für Finanzen und Wirtschaftsplanung;
- Ihre Majestät die Königin von Grenada:
Denneth Matthew Modeste,
Ständiger Sekretär
beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;
- Der Präsident der Republik Guinea:
Ibrahim Sylla,
Minister für Planung und internationale Zusammenarbeit;
- Der Präsident des Staates von Guinea-Bissau:
Aristides Menezes,
Staatssekretär für internationale Zusammenarbeit;
- Der Präsident der Republik Äquatorialguinea:
Alejandro Evuna Owono,
Staatsminister zur Verwendung beim Präsidenten der Republik;
- Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana:
James H.E. Matheson,
Außerordentlicher Botschafter,
Leiter der Mission der Kooperativen Republik Guyana
bei den Europäischen Gemeinschaften;
- Der Präsident der Republik Haiti:
Yvon Perrier,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Kultus;
- Das Staatsoberhaupt von Jamaika:
Leslie Armon Wilson,
Botschafter, Leiter der Mission Jamaikas
bei den Europäischen Gemeinschaften;
- Der Präsident der Republik Kenia:
Dr. Zacharia T. Onyonka, M.P.,
Minister für Planung und nationale Entwicklung;

Der Präsident der Republik Kiribati:
Michael T. Somare,
Minister für auswärtige Angelegenheiten von Papu-Neuguinea;

Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho:
Dr. M.M. Sefali,
Minister für Planung,
wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigung;

Der Präsident der Republik Liberia:
Dr. Elijah Taylor,
Minister für Planung und Wirtschaft;

Der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar:
Georges Yvan Solofoson,
Minister für Handel;

Der Präsident der Republik Malawi:
R.W. Chirwa, M.P.,
Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr;

Der Präsident der Republik Mali:
Dr. N'Golo Traore,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und internationale Zusammenarbeit;

Der Präsident
des nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses,
Staatsoberhaupt der islamischen Republik Mauretanien:
Mohamed Lemine Ould N'Diayane,
Oberstleutnant, Mitglied und Ständiger Sekretär
des Nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses;

Ihre Majestät die Königin von Mauritius:
Muridass Dulleo,
Minister für Landwirtschaft, Fischerei und natürliche Ressourcen;

Der Präsident der Volksrepublik Mosambik:
Pascoal Manuel Mocumbi,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident des obersten Militärrats,
Staatsoberhaupt des Staates Niger:
Yacouba Sandi,
Staatssekretär beim Minister
für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit,
zuständig für Zusammenarbeit;

Der Chef der Bundesregierung von Nigeria:
Dr. Chu S.P. Okongwu,
Minister der Finanzen und für wirtschaftliche Entwicklung;

Der Präsident der Republik Uganda:
Abbey Kafumbe-Mukasa,
Beauftragter Minister für Finanzen;

Ihre Majestät die Königin von Papua-Neuguinea:
Michael T. Somare, C.H.,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Republik Ruanda:
Aloys Nsekaliye,
Oberst, Minister für Industrie und Handwerk;

Ihre Majestät die Königin von St. Kitts und Nevis:
Edwin Laurent,
Beratender Minister der Hohen Kommission
der ostkaribischen Staaten in London;

Ihre Majestät die Königin von Santa Lucia:
Edwin Laurent,
Beratender Minister der Hohen Kommission
der ostkaribischen Staaten in London;

Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und den Grenadinen:
Edwin Laurent,
Beratender Minister der Hohen Kommission
der ostkaribischen Staaten in London;

Das Staatsoberhaupt von Westsamoa:
Amua L. Ioane,
Hochkommissar;

Der Präsident
der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe:
Carlos Ferreira,
Minister für Sozialordnung und Umwelt;

Der Präsident der Republik Senegal:
Seydina Oumar Sy,
Minister für Handel;

Der Präsident der Republik Seschellen:
Claude Morel,
Interimsgeschäftsträger der Botschaft der Seschellen in Paris;

Der Präsident der Republik Sierra Leone:
Leonard S. Fofanah,
Staatsminister,
Minister für nationale Entwicklung und Wirtschaftsplanung;

Ihre Majestät die Königin der Salomonen:
Lord Reay,
Regierungssprecher im Oberhaus;

Der Präsident der Demokratischen Republik Somalia:
Ali Hassan Ali,
Botschafter,
Leiter der Mission der Demokratischen Republik Somalia
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Republik Sudan:
Dr. Sayed Ali Zaki,
Minister der Finanzen und für Wirtschaftsplanung;

Der Präsident der Republik Suriname:

Donald Aloysius Macleod,
Außerordentlicher Botschafter,
Leiter der Mission der Republik Suriname
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die regierende Königin des Königreichs Swasiland:

Nkomeni Douglas Ntiwane,
Senator,
Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr;

Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania:

Joseph A.T. Muwowa,
Bevollmächtigter Minister,
Interimsgeschäftsträger
der Botschaft der Vereinigten Republik Tansania
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Republik Tschad:

Ibni Oumar Mahamat Saleh,
Minister für Planung und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Togo:

Barry Moussa Barque,
Minister für Planung und Bergbau;

Seine Majestät König Taufa'Ahau Tupou IV von Tonga:

H.R.H. Crown Prince Tupouto'a,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Republik Trinidad und Tobago:

Dr. Sahadeo Basdeo,
Senator,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel;

Ihre Majestät die Königin von Tuvalu:

Peter Feist,
Honorarkonsul in der Bundesrepublik Deutschland;

Die Regierung der Republik Vanuatu:

Harold Colin Qualao,
Minister für Handel, Genossenschaften, Industrie und Energie;

Der Präsident der Republik Zaire:

Mobutu Nyiwa,
Staatssekretär für internationale Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Sambia:

Rabbison Mafeshi Chongo, M.P.,
Minister für Handel und Industrie;

Der Präsident der Republik Simbabwe:

Dr. O.M. Munyaradzi,
Minister für Handel

Erster Teil

Grundlagen der Zusammenarbeit

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits – nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet – schließen das vorliegende Kooperationsabkommen, um die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen und ihre Beziehungen im Geiste der Solidarität und im beiderseitigen Interesse auszubauen und zu diversifizieren.

Die Vertragsparteien bekräftigen damit ihre Verpflichtung, das durch das Erste, das Zweite und das Dritte AKP-EWG-Abkommen eingeführte System der Zusammenarbeit fortzusetzen, zu verstärken und wirksamer zu gestalten, und bestätigen den privilegierten, auf ihrem beiderseitigen Interesse sowie der besonderen Art ihrer Zusammenarbeit beruhenden Charakter ihrer Beziehungen.

Die Vertragsparteien bringen ihren Willen zum Ausdruck, ihre Bemühungen um die Schaffung eines Modells für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern im Hinblick auf eine gerechtere und ausgewogenere Weltwirtschaftsordnung zu verstärken und gemeinsam darauf hinzuwirken, daß den Grundsätzen ihrer Zusammenarbeit auf internationaler Ebene Geltung verschafft wird.

Artikel 2

Die AKP-EWG-Zusammenarbeit, die sich auf rechtliche Vereinbarungen und auf gemeinsame Organe stützt, basiert auf folgenden Grundprinzipien:

- Gleichheit der Partner, Achtung ihrer Souveränität, beiderseitiges Interesse und Interdependenz;
- Recht jedes Staates, seine Entscheidungen auf politischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet selbst zu treffen;
- Sicherheit ihrer Beziehungen, die sich auf den Besitzstand ihrer Kooperationsregelung stützt.

Artikel 3

Die AKP-Staaten legen souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest.

Artikel 4

Durch die AKP-EWG-Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten um eine umfassende autonome und sich selbst tragende Entwicklung auf der Basis ihrer sozialen und kulturellen Werte, ihres menschlichen Potentials, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten mit dem Ziel unterstützt, den gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt der AKP-Staaten und das Wohl ihrer Bevölkerung durch die Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse, die Anerkennung der Rolle der Frau und die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten unter Achtung ihrer Würde zu fördern.

Grundlage für diese Entwicklung ist ein beständiges Gleichgewicht zwischen ihren wirtschaftlichen Zielen, der rationalen Bewirtschaftung der Umwelt und der Nutzung der natürlichen und menschlichen Ressourcen.

Artikel 5

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichsten Betreiber und Nutznießer ausgerichtete Entwicklung, die somit die Achtung und die Förderung der Men-

schenrechte insgesamt voraussetzt. Die Aktionen der Zusammenarbeit erfolgen in dieser positiven Perspektive, bei welcher die Achtung der Menschenrechte als ein Grundfaktor für eine echte Entwicklung anerkannt und die Zusammenarbeit selbst als ein Beitrag zur Förderung dieser Rechte konzipiert wird.

Bei einer solchen Perspektive werden die Politik der Entwicklung und die Zusammenarbeit mit der Achtung und der entsprechenden Möglichkeit der Nutzung der menschlichen Grundrechte und -freiheiten eng verknüpft. Zugleich werden auch die Bedeutung und die Entwicklungsmöglichkeiten von Initiativen, die Einzelpersonen oder Gruppen ergreifen, anerkannt und gefördert, um eine echte Beteiligung der Bevölkerung an den Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 13 in der Praxis zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen daher erneut ihr Bekenntnis zur Menschenwürde und zu den Menschenrechten, die einen legitimen Anspruch der Einzelpersonen wie auch der Völker darstellen. Die genannten Rechte sind die Menschenrechte als ein Ganzes, da ihre verschiedenen Kategorien nicht voneinander zu trennen sind und sich gegenseitig bedingen sowie jeweils für sich ihre eigene Legitimation haben: Hierbei ist zu denken an das Recht auf nicht-diskriminierende Behandlung, die Grundrechte der Person, die bürgerlichen und politischen Rechte, die wirtschaftlichen, die sozialen und die kulturellen Rechte.

Jede Person hat in ihrem eigenen oder in einem Aufnahmeland Anspruch auf Achtung ihrer Würde sowie auf Schutz durch das Gesetz.

Die AKP-EWG-Zusammenarbeit trägt zur Beseitigung der Hindernisse, die den Einzelpersonen wie auch den Völkern bei der uneingeschränkten und effektiven Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Wege stehen, durch Förderung der für ihre Würde, ihr Wohlergehen und ihre Entfaltung unabdingbaren Entwicklung bei. Zu diesem Zweck bemühen sich die Parteien, sei es gemeinsam, sei es jede für sich in ihrem Verantwortungsbereich, dazu beizutragen, daß die Ursachen für menschenunwürdige Notlagen und tiefgehende wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten beseitigt werden.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihr eigenes Engagement, jegliche auf die Volkszugehörigkeit, die Herkunft, die Rasse, die Staatsangehörigkeit, die Hautfarbe, das Geschlecht, die Sprache, die Religion oder auf sonstige Gegebenheiten gegründete Form von Diskriminierung mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu bekämpfen. Dieses Engagement gilt ganz besonders für jegliche Situation in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft, durch welche die Ziele des Abkommens beeinträchtigt werden könnten, sowie für das Apartheid-System, und zwar auch im Hinblick auf seine destabilisierenden Wirkungen nach außen. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (und/oder gegebenenfalls diese selbst) und die AKP-Staaten tragen im Rahmen der von ihnen getroffenen oder noch zu treffenden rechtlichen oder Verwaltungsmaßnahmen auch weiterhin dafür Sorge, daß gegenüber den Wanderarbeitnehmern, Studenten und sonstigen ausländischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, insbesondere in bezug auf die Unterbringung, die Bildungsmöglichkeiten, den Gesundheitsschutz und die übrigen sozialen Dienste sowie die Arbeitsverhältnisse keinerlei Diskriminierung auf der Grundlage rassistischer, religiöser, kultureller oder sozialer Unterschiede erfolgt.

(3) Zur Förderung der Menschenrechte in den AKP-Staaten durch konkrete öffentliche oder private Aktionen, die insbesondere im rechtlichen Bereich in Zusammenarbeit mit Einrichtungen zu beschließen wären, deren Sachkompetenz international anerkannt ist, können auf Antrag der AKP-Staaten im Einklang mit den Regeln der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung Finanzmittel eingesetzt werden. Im Anwendungsbereich der betreffenden Aktionen liegen auch Unterstützungsmaßnahmen für die Schaffung von Strukturen zur Förderung der Menschenrechte. Aktionen mit Regionalcharakter erhalten Vorrang.

Artikel 6

(1) Im Hinblick auf eine ausgewogenere und autonomere wirtschaftliche Entwicklung der AKP-Staaten sind in diesem Abkommen besondere Bemühungen vorgesehen, um die Entwicklung in den ländlichen Gebieten, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung, die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Erhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau des landwirtschaftlichen Erzeugungspotentials der AKP-Staaten zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, daß dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen als den Grundbedingungen für eine dauerhafte und ausgewogene Entwicklung auf wirtschaftlicher und auf menschlicher Ebene Vorrang einzuräumen ist.

Artikel 7

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten messen den Bemühungen um Zusammenarbeit und regionale Integration besondere Bedeutung und hohe Priorität bei. In diesem Rahmen unterstützt das Abkommen wirksam die Bemühungen, welche die AKP-Staaten unternehmen, um sich regional zu organisieren und ihre Zusammenarbeit auf regionaler und interregionaler Ebene auszubauen, damit eine gerechtere und ausgewogenere Weltwirtschaftsordnung gefördert wird.

Artikel 8

Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten eine besondere Behandlung zuteil werden zu lassen und die besonderen Schwierigkeiten der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit schenken sie der Verbesserung der Lebensbedingungen der am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten.

Die Zusammenarbeit umfaßt vor allem eine besondere Behandlung bei der Festlegung des Umfangs der Finanzmittel sowie der Voraussetzungen, an die die Gewährung dieser Mittel geknüpft ist, damit diese Staaten die strukturellen und sonstigen Hindernisse überwinden können, die ihrer Entwicklung im Wege stehen.

Hinsichtlich der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besteht das Ziel der Zusammenarbeit darin, besondere Maßnahmen festzulegen und zu fördern, um die durch die geographische Lage dieser Staaten hervorgerufenen Entwicklungsprobleme zu lösen.

Artikel 9

Zur Verbesserung der Wirksamkeit der Instrumente dieses Abkommens legen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Leitlinien, Prioritäten und Maßnahmen fest, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens begünstigen, und sie kommen zu demselben Zweck überein, den Dialog im Rahmen der gemeinsamen Organe sowie bei der kohärenten Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und der entsprechenden Anwendung der übrigen Instrumente der Zusammenarbeit unter Beachtung der Grundprinzipien des Artikels 2 fortzusetzen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien treffen jeweils in dem ihnen im Zusammenhang mit diesem Abkommen obliegenden Bereich alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Abkommens sowie zur Erleichterung der Verfolgung seiner Ziele. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Artikel 11

Die Organe dieses Abkommens prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit regelmäßig die Ergebnisse seiner Durchführung, geben die notwendigen Impulse und treffen alle für die

Verwirklichung seiner Ziele zweckdienlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Probleme, die eine wirksame Durchführung der Ziele dieses Abkommens unmittelbar behindern könnten, können im Rahmen der Organe zur Sprache gebracht werden.

Im Rahmen des Ministerrates finden auf Antrag einer der Parteien in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen oder im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens entsprechende Konsultationen statt.

Artikel 12

Gedenkt die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Maßnahme zu treffen, die nach Maßgabe der Ziele dieses Abkommens die Interessen der AKP-Staaten berühren könnte, so unterrichtet sie diese rechtzeitig darüber. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Sekretariat der AKP-Staaten regelmäßig die Vorschläge für derartige Maßnahmen. Die Initiative in Bezug auf ein Informationsbegehren kann erforderlichenfalls auch von den AKP-Staaten ausgehen.

Auf Antrag dieser Staaten finden zu gegebener Zeit Konsultationen statt, damit vor der endgültigen Entscheidung ihren Besorgnissen hinsichtlich der Auswirkungen dieser Maßnahmen Rechnung getragen werden kann.

Nach diesen Konsultationen werden die AKP-Staaten – soweit irgend möglich im voraus – in angemessener Weise über das Inkrafttreten der betreffenden Maßnahmen unterrichtet.

Kapitel 2

Ziele und Ausrichtungen des Abkommens für die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit

Artikel 13

Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, eine Entwicklung der AKP-Staaten zu unterstützen, die auf den Menschen ausgerichtet ist und in der Kultur der einzelnen Völker wurzelt. Sie unterstützt die Politiken und Maßnahmen, welche diese Staaten anwenden, um ihr menschliches Potential zu nutzen, ihre eigenen schöpferischen Fähigkeiten zu steigern und ihre kulturelle Identität zu fördern. Sie begünstigt die Beteiligung der Bevölkerung an der Konzipierung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen.

Bei der Zusammenarbeit werden in den einzelnen Bereichen und in den verschiedenen Phasen der Durchführung die kulturelle Dimension und die sozialen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen sowie der Umstand berücksichtigt, daß Männer und Frauen hieran nach dem Grundsatz der Gleichheit zu beteiligen sind und gleichen Nutzen davon haben müssen.

Artikel 14

In der Zusammenarbeit inbegriffen ist die solidarische Verantwortung für die Erhaltung des Naturerbes. Bei der Zusammenarbeit wird vor allem dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts in den AKP-Staaten besondere Bedeutung beigemessen. Entsprechend sind die Aktionen der Zusammenarbeit in allen Bereichen so zu konzipieren, daß die wirtschaftlichen Wachstumsziele sich mit einer Entwicklung vereinbaren lassen, die das natürliche Gleichgewicht achtet und geeignet ist, eine Dauerwirkung zum Wohle des Menschen zu gewährleisten.

Im Rahmen der Bemühungen um den Umweltschutz und die Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts trägt die Zusammenarbeit zur Förderung spezifischer Aktionen zur Erhaltung der regenerierbaren wie auch der nicht regenerierbaren natürlichen Ressourcen, zum Schutz der Ökosysteme sowie zur Bekämpfung der Dürre, der Wüstenbildung und der Entwaldung

bei und umfaßt noch weitere auf dieses Ziel ausgerichtete thematische Aktionen (insbesondere in Bezug auf die Heuschreckenbekämpfung, den Schutz und die Nutzung der Wasservorräte, die Erhaltung der tropischen Wälder und der Artenvielfalt, die Förderung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Stadt und Land und die städtische Umwelt).

Artikel 15

Die Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Bereich zielt in erster Linie darauf ab, die Selbstversorgung und die Ernährungssicherheit der AKP-Staaten zu erreichen, das Produktionssystem zu entwickeln und zu organisieren, die Lebenshaltung, die Lebensbedingungen und den Lebensrahmen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und eine ausgewogene Entwicklung der ländlichen Gebiete herbeizuführen.

Die Aktionen in diesem Bereich werden flankierend zu den von den AKP-Staaten festgelegten Politiken und Strategien im Agrar- und Ernährungsbereich konzipiert und durchgeführt.

Artikel 16

Die Zusammenarbeit im Bereich von Bergbau und Energie ist darauf ausgerichtet, im beiderseitigen Interesse eine diversifizierte wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und zu beschleunigen, bei der das menschliche Potential und die natürlichen Ressourcen der AKP-Staaten voll genutzt werden, und eine bessere Integration dieser und anderer Bereiche sowie die Komplementarität zwischen ihnen und den übrigen Bereichen der Wirtschaft zu begünstigen.

Sie zielt darauf ab, ein dieser Zielsetzung entsprechendes sozio-kulturelles und wirtschaftliches Umfeld sowie entsprechende materielle Infrastrukturen zu schaffen und auszubauen.

Sie unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten, eine ihrer jeweiligen Lage angepaßte Energiepolitik festzulegen und zu verwirklichen, um insbesondere die Abhängigkeit der meisten AKP-Staaten von der Einfuhr von Mineralölzeugnissen schrittweise zu verringern und neue und regenerierbare Energiequellen zu entwickeln.

Ihr Ziel ist es, zu einer besseren Erschließung der Energie- und Bergbauressourcen beizutragen; sie berücksichtigt die Energieaspekte der Entwicklung der einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche und trägt so zu einer Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen und zu einer besseren Erhaltung der Ressourcen der Biomasse, vor allem bei Brennholz, bei.

Artikel 17

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß die Industrialisierung neben der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung eine zusätzliche treibende Kraft darstellt und somit die wirtschaftliche Umstellung der AKP-Staaten mit dem Ziel eines sich selbst tragenden Wachstums und einer ausgewogenen und vielfältigen Entwicklung erleichtert. Die industrielle Entwicklung ist zur Steigerung der Produktivität der AKP-Volkswirtschaften erforderlich, damit diese in die Lage versetzt werden, die Grundbedürfnisse der Menschen zu erfüllen sowie über den Absatz einer größeren Anzahl wertschöpfungsintensiver Erzeugnisse die wettbewerbsfähige Beteiligung der AKP-Staaten am Welthandel zu verstärken.

Artikel 18

In Anbetracht der sehr starken Abhängigkeit der Volkswirtschaften der großen Mehrheit der AKP-Staaten von der Ausfuhr von Grundstoffen kommen die Vertragsparteien überein, ihrer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die von den AKP-Staaten festgelegten Politiken und Strategien zu unterstützen und damit

– die horizontale und vertikale Diversifizierung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten, insbesondere durch die Entwick-

lung der Tätigkeiten in den Bereichen Verarbeitung, Vermarktung, Vertrieb und Transport (VVVT) zu begünstigen;

- die Wettbewerbsfähigkeit der Grundstoffe aus den AKP-Staaten auf den Weltmärkten im Wege der Neuorganisation und Rationalisierung ihrer Produktions-, Vermarktungs- und Vertriebstätigkeiten zu verbessern.

Artikel 19

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei zielt darauf ab, die AKP-Staaten bei der Nutzung ihrer Fischereiresourcen zu unterstützen, damit die für den Eigenverbrauch bestimmte Produktion im Rahmen ihres Strebens nach größerer Ernährungssicherheit verbessert und die für die Ausfuhr bestimmte Produktion gesteigert werden. Die Gestaltung dieser Zusammenarbeit erfolgt im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fischereipolitik.

Kapitel 3

Akteure der Zusammenarbeit

Artikel 20

Zur Förderung der Entfaltung und Mobilisierung von Initiativen von Seiten aller Kräfte in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft, die zur autonomen Entwicklung der AKP-Staaten beitragen könnten, sind im Einklang mit den Artikeln 2, 3 und 13 im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der von den betreffenden AKP-Staaten festgesetzten Grenzen auch die Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen, die von Akteuren des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Rahmen einer dezentralisierten Zusammenarbeit betrieben werden und insbesondere in der Form erfolgen, daß jeweils gleichartige Stellen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam Anstrengungen unternehmen und ihre Mittel zusammenlegen. Mit dieser Form der Zusammenarbeit wird vor allem bezweckt, die Kompetenzen, die Originalität der Vorgehensweise und die Mittel dieser Akteure für die Entwicklung der AKP-Staaten nutzbar zu machen.

Akteure im Sinne dieses Artikels sind dezentral arbeitende Behörden, ländliche und dörfliche Zusammenschlüsse, Genossenschaften, Unternehmen, Gewerkschaften, Bildungs- und Forschungszentren, im Entwicklungsbereich tätige Nichtregierungsorganisationen, sonstige Vereinigungen sowie alle Gruppen und Akteure, die einen spontanen und originellen Beitrag zur Entwicklung der AKP-Staaten leisten möchten und dazu fähig sind.

Artikel 21

Durch die Zusammenarbeit werden die Initiativen von AKP-Akteuren im Sinne von Artikel 20 gefördert und unterstützt, sofern sie den von den AKP-Staaten festgelegten Prioritäten, Orientierungen und Entwicklungsmethoden entsprechen. Unter diesen Bedingungen werden sowohl autonome Aktionen der AKP-Akteure unterstützt als auch Aktionen, die von diesen mit Unterstützung durch entsprechende Akteure aus der Gemeinschaft durchgeführt werden, welche ihnen ihre fachliche Kompetenz und Erfahrung, ihre technischen und organisatorischen Fähigkeiten oder ihre Finanzierungsquellen zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird dazu ermutigt, daß die Akteure der AKP-Staaten und der Gemeinschaft durch zusätzliche finanzielle und technische Mittel zu den Entwicklungsmaßnahmen beitragen. Für Aktionen der dezentralisierten Zusammenarbeit kann dabei unter Einhaltung der Bedingungen des Artikels 22 eine finanzielle und/oder technische Unterstützung aus den Mitteln des Abkommens gewährt werden.

Diese Form der Zusammenarbeit ist unter uneingeschränkter Achtung der Rolle und der Vorrechte der Behörden der AKP-Staaten durchzuführen.

Artikel 22

Die Aktionen der dezentralisierten Zusammenarbeit können durch die Instrumente der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung unterstützt werden, wenn die betreffenden AKP-Staaten – und zwar vorzugsweise schon in der Programmierungsphase – sich grundsätzlich und auch hinsichtlich der Bedingungen für die Unterstützung dieser Form der Zusammenarbeit damit einverstanden erklären. Die genannte Unterstützung wird in dem Ausmaß geleistet, wie sie für eine erfolgreiche Durchführung der vorgeschlagenen Aktionen erforderlich ist, sofern deren Nützlichkeit anerkannt ist und die Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung eingehalten werden. Projekte im Rahmen dieser Form der Zusammenarbeit können mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein oder auch nicht, wobei den Projekten Vorrang zu geben ist, die sich auf die Schwerpunktbereiche beziehen.

Kapitel 4

Grundsätze für die Handhabung der Instrumente der Zusammenarbeit

Artikel 23

Um zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens beizutragen, wenden die Vertragsparteien Instrumente der Zusammenarbeit an, die den Grundsätzen der Solidarität und des beiderseitigen Interesses entsprechen und der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lage der AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie der Entwicklung ihres internationalen Umfelds angepaßt sind.

Diese Instrumente dienen hauptsächlich dazu, durch Verstärkung der bestehenden Mechanismen und Systeme

- den Handel zwischen den Vertragsparteien zu verstärken;
- die Bemühungen der AKP-Staaten um eine autonome Entwicklung durch Stärkung ihrer Fähigkeit zur Innovation, Anpassung und Umwandlung der Technologie zu unterstützen;
- die Strukturanpassungsmaßnahmen der AKP-Staaten zu unterstützen und dadurch auch zur Erleichterung ihrer Schuldenlast beizutragen;
- den AKP-Staaten den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern und private europäische Direktinvestitionen zur Unterstützung der Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern;
- der Unsicherheit der Erlöse aus der Ausfuhr landwirtschaftlicher Grundstoffe der AKP-Staaten abzuwehren und diese Staaten bei ernststen Schwierigkeiten im Bergbau zu unterstützen.

Artikel 24

Um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern und zu diversifizieren, kommen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten überein,

- eine allgemeine Handelsregelung festzulegen,
- Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter AKP-Erzeugnisse durch die Gemeinschaft vorzusehen,
- Bestimmungen zur Förderung der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen der AKP-Staaten, einschließlich des Tourismus, festzulegen,
- ein System der gegenseitigen Unterrichtung und Konsultation einzuführen, das die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens für den Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit gewährleistet.

Artikel 25

Die allgemeine Handelsregelung, die auf den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien beruht, zielt darauf ab, eine

sichere und feste Grundlage für die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zu schaffen.

Sie stützt sich auf den Grundsatz des freien Zugangs der Ursprungswaren der AKP-Staaten zum Markt der Gemeinschaft, wobei besondere Bestimmungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Schutzbestimmungen vorgesehen sind.

In Anbetracht der derzeitigen Entwicklungserfordernisse der AKP-Staaten ist für diese hinsichtlich des freien Zugangs in der Regelung keine Gegenseitigkeit vorgesehen.

Die Regelung stützt sich auch auf den Grundsatz, daß die AKP-Staaten die Mitgliedstaaten nicht unterschiedlich und die Gemeinschaft nicht ungünstiger behandeln dürfen, als dies nach der Meistbegünstigungsregelung möglich ist.

Artikel 26

Die Gemeinschaft trägt zu den Entwicklungsbemühungen der AKP-Staaten durch eine ausreichende finanzielle Hilfe und eine angemessene technische Unterstützung bei, durch die die Fähigkeit dieser Staaten zu einer sich selbst tragenden und integrierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung gestärkt, ein Beitrag zur Hebung des Lebensstandards und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Bevölkerung geleistet und die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung durchführbarer, wirksamer und wachstumsorientierter Strukturanpassungsprogramme gefördert werden soll.

Dieser Beitrag wird auf besser vorhersehbaren und regelmäßigeren Grundlagen geleistet. Er wird von der Gemeinschaft zu sehr großzügigen Bedingungen gewährt. Dabei wird insbesondere die Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten berücksichtigt.

Artikel 27

Die Vertragsparteien kommen überein, einen stärkeren und stetigeren Zustrom von Mitteln des Privatsektors in die AKP-Staaten zu erleichtern, indem sie Maßnahmen treffen, um den AKP-Staaten einen besseren Zugang zu den Kapitalmärkten zu verschaffen und private europäische Investitionen in den AKP-Staaten zu fördern.

Die Vertragsparteien heben die Notwendigkeit hervor, die Investitionen zu fördern, zu schützen, zu finanzieren und zu unterstützen sowie für sie gerechte und stabile Rahmenbedingungen zu bieten.

Artikel 28

Die Vertragsparteien kommen überein, die Bedeutung des Systems der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zu bestätigen und den Prozeß der Konsultationen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft in den internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit der Stabilisierung der Märkte für landwirtschaftliche Grundstoffe befassen, zu verstärken.

In Anbetracht der Bedeutung des Bergbaus bei den Entwicklungsbemühungen zahlreicher AKP-Staaten und der gegenseitigen Abhängigkeit der AKP-Staaten und der Gemeinschaft in diesem Bereich bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung des Systems, das die AKP-Staaten, die in diesem Bereich ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, bei der Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und der Behebung der Auswirkungen dieser Schwierigkeiten auf ihre Entwicklung unterstützen soll.

Kapitel 5

Organe

Artikel 29

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der Botschafterausschuß und die Paritätische Versammlung.

Artikel 30

(1) Der Ministerrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits.

(2) Der Ministerrat hat die Aufgabe,

- a) die Hauptleitlinien für die im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens durchzuführenden Arbeiten festzulegen, insbesondere, wenn zur Lösung grundlegender Probleme bei der solidarischen Entwicklung der Vertragsparteien beizutragen ist;
- b) alle politischen Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu fassen;
- c) Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen spezifischen Bereichen zu fassen;
- d) für die Effizienz der in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationsmechanismen zu sorgen;
- e) sich mit den Auslegungsfragen zu befassen, die gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Abkommens auftreten;
- f) die Verfahrensfragen und Modalitäten betreffend die Durchführung dieses Abkommens zu regeln;
- g) auf Antrag einer der Vertragsparteien jede Frage, die sich unmittelbar auf die effektive und wirksame Durchführung dieses Abkommens hemmend oder förderlich auswirken kann, oder jede andere Frage, die die Verwirklichung der Abkommensziele behindern könnte, zu prüfen;
- h) alle Vorkehrungen zu treffen, um laufende Kontakte zwischen den im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens der Gemeinschaft und der AKP-Staaten herzustellen und in Fragen von gegenseitigem Interesse für regelmäßige Konsultationen mit ihren Vertretern zu sorgen, da die Vertragsparteien anerkannt haben, daß es von Interesse ist, einen echten Dialog zwischen diesen Akteuren herbeizuführen und ihren Beitrag zur Zusammenarbeit und Entwicklung sicherzustellen.

Artikel 31

(1) Der Botschafterausschuß besteht aus den Ständigen Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften und einem Vertreter der Kommission einerseits und aus den Leitern der Missionen der einzelnen AKP-Staaten bei den Europäischen Gemeinschaften andererseits.

(2) Der Botschafterausschuß unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt jeden ihm vom Rat erteilten Auftrag aus.

Er verfolgt die Durchführung dieses Abkommens sowie die Fortschritte bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele.

Artikel 32

(1) Die Paritätische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus von den AKP-Staaten benannten Parlamentsmitgliedern oder aber von ihnen benannten Vertretern zusammen.

(2) a) Die Paritätische Versammlung hat als beratendes Organ die Aufgabe, im Wege des Dialogs, der Aussprache und der Konzertierung

- ein besseres Verständnis zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten einerseits und den Völkern der AKP-Staaten andererseits zu fördern;
- die öffentliche Meinung für die Interdependenz unter den Völkern und ihren jeweiligen Interessen sowie für die Notwendigkeit einer solidarischen Entwicklung zu sensibilisieren;

- Fragen der AKP-EWG-Zusammenarbeit, insbesondere die grundlegenden Fragen der Entwicklung, zu erörtern;
- Forschungstätigkeiten und Initiativen anzuregen und Vorschläge zur Verbesserung und Stärkung der AKP-EWG-Zusammenarbeit zu formulieren;
- die zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu einer möglichst effizienten Durchführung dieses Abkommens zu bewegen, damit seine Ziele in vollem Umfang erreicht werden.

- b) Die Paritätische Versammlung sorgt für regelmäßige Kontakte und Konsultationen mit den Vertretern der im Entwicklungsbereich tätigen Akteure des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, um ihre Stellungnahme zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einzuholen.

Zweiter Teil

Bereiche der AKP-EWG-Zusammenarbeit

Titel I

Umwelt

Artikel 33

Im Rahmen dieses Abkommens sind der Schutz und die Erschließung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, die Verhinderung einer weiteren Degradation der Böden und Wälder, die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie deren rationelle Nutzung grundlegende Ziele, die die betroffenen AKP-Staaten mit Hilfe der Gemeinschaft zu erreichen suchen, um die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerungen für die unmittelbare Zukunft zu verbessern und die Lebensbedingungen der künftigen Generation zu sichern.

Artikel 34

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß bestimmte AKP-Staaten aufgrund einer rasch fortschreitenden Verschlechterung ihrer Umwelt, die allen Entwicklungsmaßnahmen entgegenwirkt und insbesondere die vorrangigen Ziele der Nahrungsmittelselbstversorgung und Ernährungssicherheit in Frage stellt, in ihrer Existenz bedroht sind.

Die Bekämpfung dieser Umweltverschlechterung und die Bemühungen um die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sind für viele AKP-Staaten ein dringendes Gebot, das die Planung und die Durchführung kohärenter, das ökologische Gleichgewicht achtender Formen der Entwicklung erforderlich macht.

Artikel 35

Angesichts des Ausmaßes des Phänomens und des Umfangs der einzusetzenden Mittel müssen sich die Maßnahmen in langfristige Gesamtpolitiken einfügen, die die AKP-Staaten auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene im Rahmen internationaler solidarischer Anstrengungen planen und durchführen.

Zu diesem Zweck kommen die beiden Parteien überein, bei ihrem Vorgehen folgendem Vorrang einzuräumen:

- einem präventiven Ansatz, um negative Folgen von Programmen oder Aktionen für die Umwelt zu vermeiden;
- einem systematischen Ansatz, der die ökologische Vertretbarkeit in allen Stadien - von der Ermittlung bis zur Durchführung - gewährleistet;
- einem sektorübergreifenden Ansatz, der sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Auswirkungen der eingeleiteten Maßnahmen berücksichtigt.

Artikel 36

Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen erfordert ein globales Vorgehen, das die soziale und kulturelle Dimension mit einschließt.

Die Berücksichtigung dieser besonderen Dimension erfordert, daß geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung, Ausbildung, Information und Forschung in die Projekte und Programme mit einbezogen werden.

Artikel 37

Es werden Instrumente der Zusammenarbeit, die dieser Problematik angepaßt sind, ausgearbeitet und eingesetzt.

Je nach Bedarfsfall können sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien herangezogen werden. Zur Beurteilung der Umwelttauglichkeit der vorgeschlagenen Aktionen werden unabhängig von deren Größenordnung gemeinsam vereinbarte Listen der zu berücksichtigenden Faktoren zugrunde gelegt. Bei großangelegten Projekten und Projekten mit erheblichen Risiken für die Umwelt werden gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Um diese effektive Berücksichtigung der Umwelt wirksam zu unterstützen, wird der - nach Möglichkeit bewertete - reale Bestand erfaßt.

Die Anwendung dieser Instrumente ermöglicht es in dem Fall, daß negative Folgen für die Umwelt vorhersehbar sind, die unerläßlichen Korrekturmaßnahmen bereits im Anfangstadium der geplanten Programme und Projekte zu treffen, damit diese mit Verbesserungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen entsprechend den vorgesehenen Zeitplänen fortschreiten können.

Artikel 38

In dem Bemühen um einen tatsächlichen Schutz und eine effiziente Bewirtschaftung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen vertreten die Parteien die Auffassung, daß die unter den Zweiten Teil dieses Abkommens fallenden Bereiche der AKP-EWG-Zusammenarbeit unter diesem Blickwinkel systematisch zu analysieren und zu bewerten sind.

In diesem Geiste unterstützt die Gemeinschaft sowohl die Anstrengungen der AKP-Staaten auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene als auch die Maßnahmen der zwischenstaatlichen und der Nichtregierungsorganisationen zur Förderung einzelstaatlicher und zwischenstaatlicher Strategien und Prioritäten.

Artikel 39

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich alles zu unternehmen, damit der internationale Verkehr mit gefährlichen Abfällen und radioaktiven Abfällen allgemein unter Kontrolle gebracht wird, und weisen auf die Bedeutung hin, die einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zukommt.

Unbeschadet der spezifischen internationalen Verpflichtungen, die die Vertragsparteien in diesen beiden Bereichen in den zuständigen internationalen Gremien eingegangen sind oder in Zukunft möglicherweise noch eingehen werden, untersagt die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang jegliche direkte oder indirekte Ausfuhr solcher Abfälle in die AKP-Staaten, während die AKP-Staaten gleichzeitig die direkte oder indirekte Einfuhr dieser Abfälle aus der Gemeinschaft oder aus anderen Ländern in ihr Hoheitsgebiet untersagen.

Diese Bestimmungen hindern einen Mitgliedstaat, in den auf Beschluß eines AKP-Staates Abfälle zur Aufbereitung ausgeführt werden, nicht daran, die aufbereiteten Abfälle wieder in den betreffenden AKP-Ursprungsstaat auszuführen.

Die Vertragsparteien treffen so bald wie möglich die internen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlich sind. Im Falle von diesbe-

züglichen Verzögerungen können auf Antrag einer der Parteien Konsultationen eingeleitet werden. Nach Abschluß dieser Konsultationen kann jede Partei die der jeweiligen Lage angemessenen Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine strenge Kontrolle der Anwendung der Verbotsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zu gewährleisten. Bei diesbezüglichen Schwierigkeiten können Konsultationen unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 Unterabsatz 2 und mit der gleichen Wirkung eingeleitet werden.

(3) Im Rahmen dieses Artikels gelten als „gefährliche Abfälle“ die Abfallkategorien, die in den Anhängen 1 und 2 des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung aufgeführt sind.

Für radioaktive Abfälle gelten die Definitionen und Schwellen, die künftig im Rahmen der IAEA festgelegt werden. Bis zu dieser Festlegung gelten die in der Erklärung in Anhang VIII dieses Abkommens enthaltenen Definitionen und Schwellen.

Artikel 40

Auf Antrag der AKP-Staaten erteilt die Gemeinschaft die verfügbaren technischen Informationen zu Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen chemischen Erzeugnissen, um die AKP-Staaten bei der Planung oder Verstärkung einer sachgerechten und sicheren Anwendung dieser Erzeugnisse zu unterstützen.

Erforderlichenfalls kann gemäß den Bestimmungen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung technische Hilfe gewährt werden, um sichere Bedingungen in allen Stadien – von der Herstellung bis zur Beseitigung dieser Erzeugnisse – zu gewährleisten.

Artikel 41

Die Parteien erkennen an, daß ein im Rahmen der im Abkommen vorgesehenen Konsultationsmechanismen erfolgreicher Gedankenaustausch über die großen ökologischen Risiken von weltweiter Tragweite (Treibhauseffekt, Abbau der Ozonschicht, Entwicklung der tropischen Wälder usw.) oder von spezifischerer Tragweite und über die sich aus der Anwendung industrieller Technologien ergebenden Risiken von Nutzen ist. Diese Konsultationen können von jeder Partei beantragt werden, sofern diese Risiken die Vertragsparteien konkret betreffen können und zum Ziel haben, gemeinsame Aktionsmöglichkeiten gemäß den Bestimmungen des Abkommens zu ermitteln. Bei den Konsultationen kann gegebenenfalls auch ein Gedankenaustausch vor den diesbezüglichen Beratungen in den entsprechenden internationalen Gremien geführt werden.

Titel II

Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung

Kapitel 1

Landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherheit

Artikel 42

Die Zusammenarbeit auf dem landwirtschaftlichen und ländlichen Sektor (Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei, Forstwirtschaft) zielt insbesondere darauf ab.

- eine durchführbare und dauerhafte Entwicklung, die insbesondere auf dem Umweltschutz und der rationellen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen basiert, beständig und systematisch zu fördern;

- die Bemühungen der AKP-Staaten um eine erhöhte Nahrungsmittelselbstversorgung zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Verstärkung der eigenen Fähigkeit dieser Staaten, ihrer Bevölkerung eine quantitativ und qualitativ ausreichende Ernährung zu geben und ein befriedigendes Ernährungsniveau zu gewährleisten;
- die Ernährungssicherheit auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene durch eine Belebung des regionalen Handelsverkehrs mit Nahrungsmitteln und durch eine bessere Koordinierung der auf die Eigenbedarfsproduktion gerichteten Politiken der betreffenden Länder zu erhöhen;
- der ländlichen Bevölkerung ein zu einer merklichen Anhebung des Lebenshaltungsniveaus führendes Einkommen zu sichern, damit sie ihre Grundbedürfnisse in bezug auf Ernährung, Bildung, Gesundheit und Lebensbedingungen decken kann;
- die aktive Beteiligung der ländlichen Bevölkerung – Frauen in gleicher Weise wie Männer – an ihrer eigenen Entwicklung durch Bildung von Zusammenschlüssen sowie durch eine stärkere Integration der Erzeuger – Männer und Frauen – in den einzelstaatlichen und internationalen Wirtschaftskreislauf zu fördern;
- die Beteiligung der Frauen in ihrer Erzeugerrolle, insbesondere durch Verbesserung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu allen Produktionsfaktoren (Grund und Boden, Input-Erzeugnisse, Kredite, Beratung, Ausbildung), zu verstärken;
- für die Landbevölkerung befriedigende Lebensbedingungen und einen befriedigenden Lebensrahmen zu schaffen, insbesondere durch die Entwicklung sozialer und kultureller Tätigkeiten;
- die Produktivität der ländlichen Tätigkeiten, insbesondere durch den Transfer geeigneter Technologie und durch rationelle Nutzung der pflanzlichen und tierischen Ressourcen, zu verbessern;
- die Verluste nach Einholung der Ernte zu verringern;
- die Arbeitsbelastung der Frauen zu verringern, insbesondere durch die Förderung geeigneter Technologie für die Phasen nach der Ernte und für die Verarbeitung von Nahrungsmitteln;
- die ländlichen Tätigkeiten, durch die Arbeitsplätze geschaffen werden können, zu diversifizieren und die produktionsverwandten Tätigkeiten zu entwickeln;
- die Produktion durch an Ort und Stelle erfolgende Verarbeitung der Erzeugnisse der Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei und Forstwirtschaft rentabler zu gestalten;
- ein besseres Gleichgewicht zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung für den Eigenbedarf und Erzeugung für die Ausfuhr zu gewährleisten;
- eine den natürlichen und menschlichen Bedingungen des Landes und der Region angepaßte und den Beratungsbedürfnissen sowie den Geboten der Ernährungssicherheit entsprechende Ackerbauforschung zu entwickeln und zu verstärken;
- im Rahmen der vorstehend genannten Ziele die natürliche Umwelt, insbesondere durch spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Ökosysteme sowie zur Bekämpfung von Dürre, Wüstenbildung und Entwaldung, zu schützen.

Artikel 43

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 42 genannten Ziele sind auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene möglichst vielfältige, konkrete Maßnahmen zu treffen.

(2) Ihre Planung und Durchführung erfolgt im Hinblick auf die Verwirklichung der von den AKP-Staaten festgelegten Politik und Strategie unter Beachtung der von diesen Staaten aufgestellten Prioritäten.

(3) Die landwirtschaftliche Zusammenarbeit unterstützt diese Politik und Strategie gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 44

(1) Die Entwicklung der Produktion erfolgt über eine rationelle Intensivierung der pflanzlichen und tierischen Produktion und setzt folgendes voraus:

- die Verbesserung der verschiedenen Formen des Regenfeldbaus unter Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;
- die Entwicklung der Bewässerungskulturen insbesondere durch landwirtschaftliche Wasserbaumaßnahmen verschiedener Art (Wasserbaumaßnahmen in den Dörfern, Regulierung von Wasserläufen und Erschließung von Anbauflächen), die den optimalen Einsatz und die sparsame Bewirtschaftung des Wassers ermöglichen und von den Landwirten und örtlichen Einrichtungen bedient werden können; ferner bestehen die Maßnahmen in der Reaktivierung vorhandener Anlagen;
- die Verbesserung und Modernisierung der Anbautechniken sowie die bessere Nutzung der Produktionsfaktoren (verbesserte Arten und Rassen, landwirtschaftliches Gerät, Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel);
- im Bereich der Tierzucht die Verbesserung der Tierernährung (angemessenere Bewirtschaftung der Weiden, Entwicklung der Futtermittelproduktion, Vermehrung und Reaktivierung der Wasserstellen) und der tiergesundheitlichen Verhältnisse, einschließlich der Entwicklung der dazu erforderlichen Infrastruktur;
- eine bessere Verbindung von Landwirtschaft und Tierzucht;
- im Bereich der Fischerei modernere Methoden für die Bewirtschaftung der Fischbestände und die Entwicklung der Aquakultur.

(2) Ferner setzt die Entwicklung der Produktion folgendes voraus:

- die Ausweitung der flankierenden Sekundär- und Tertiärtätigkeiten in der Landwirtschaft, wie die Herstellung, Modernisierung und Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichem Gerät und landwirtschaftlichen Anlagen sowie von Inputs und gegebenenfalls deren Einfuhr;
- die Schaffung oder Verstärkung von den örtlichen Bedingungen gemäßen landwirtschaftlichen Spar- und Kreditsystemen, um den Zugang der Landwirte zu den Produktionsfaktoren zu fördern;
- die Förderung jeder den örtlichen Verhältnissen angemessenen Politik und Maßnahme zur Schaffung von Anreizen für die Erzeuger im Hinblick auf eine größere Produktivität und höhere Einkommen für die Landwirte.

Artikel 45

Im Interesse der Rentabilisierung der Erzeugung trägt die landwirtschaftliche Zusammenarbeit dazu bei, folgendes zu gewährleisten:

- angemessenes Haltbarmachungsmaterial und entsprechende Lagerhaltungsstrukturen auf Erzeugerebene;
- eine wirksame Bekämpfung von Krankheiten, Insektenplagen und sonstigen Ursachen für Produktionsverluste;
- ein grundlegendes Vermarktungssystem, das auf einer geeigneten Organisation der Erzeuger, der die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stehen, sowie auf entsprechenden Kommunikationsmitteln beruht;
- das elastische Funktionieren der Vermarktungssysteme unter Berücksichtigung aller geeigneten öffentlichen oder privaten Initiativen, um die Versorgung der örtlichen Märkte, der Gebiete mit Zuschußbedarf und der städtischen Märkte zu ermöglichen und so die Abhängigkeit von außen zu verringern;
- Mechanismen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen (Sicherheitslager) und unkontrollierten Preisschwankungen (Interventionslager);
- die Verarbeitung, Verpackung und Aufmachung sowie Vermarktung der Erzeugnisse entsprechend der Marktentwick-

lung, insbesondere durch den Aufbau handwerklicher und agro-industrieller Einheiten.

Artikel 46

Die Maßnahmen zugunsten der Landbevölkerung umfassen

- die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen oder -gemeinschaften im Hinblick auf die bessere Nutzung der Märkte, Investitionen und Ausrüstungsgüter von gemeinsamem Interesse;
- die Förderung der Beteiligung der Frauen sowie Bemühungen um die Anerkennung der Frau in ihrer aktiven Rolle als vollwertige Partnerin im Prozeß der ländlichen Erzeugung und der wirtschaftlichen Entwicklung;
- die Entwicklung von für die Verbesserung des Lebensrahmens der Landbevölkerung unerläßlichen sozialen und kulturellen Tätigkeiten (Gesundheit, Bildung, Kultur usw.);
- die Ausbildung der ländlichen Erzeuger - Frauen in gleicher Weise wie Männer - durch angemessene Beratung und Betreuung;
- die Verbesserung der Bedingungen für die Ausbildung der Ausbilder auf allen Ebenen.

Artikel 47

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der agronomischen und agrartechnischen Forschung trägt dazu bei,

- in den AKP-Staaten einzelstaatliche und regionale Forschungskapazitäten aufzubauen, die den natürlichen und den örtlichen sozio-ökonomischen Bedingungen bei der Pflanzen- und Tiererzeugung gerecht werden; besondere Beachtung ist den ariden und semiariden Gebieten zu widmen;
- insbesondere die Arten und Rassen, den Nährwert der Erzeugnisse und deren Verpackung oder Aufmachung zu verbessern und erzeugergerechte Techniken und Verfahren zu entwickeln;
- die in AKP-Staaten oder Nicht-AKP-Staaten erzielten Forschungsergebnisse, die in anderen AKP-Staaten angewandt werden könnten, besser zu verbreiten;
- die Forschungsergebnisse an möglichst viele Benutzer weiterzugeben;
- die Koordinierung der Forschung, insbesondere auf regionaler und internationaler Ebene, gemäß Artikel 152 zu fördern und zu verstärken und zur Verwirklichung dieser Ziele geeignete Maßnahmen zu treffen.

Artikel 48

Die Maßnahmen der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit erfolgen nach den für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Einzelheiten und Verfahren und können sich in diesem Rahmen auch auf folgendes beziehen:

1. im Bereich der technischen Zusammenarbeit:

- Austausch von Informationen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten sowie zwischen den AKP-Staaten über Wasserverwendung, Praktiken der Produktionsintensivierung, Forschungsergebnisse;
- Erfahrungsaustausch zwischen Angehörigen des Kredit- und Sparwesens, der Genossenschaften, der Vereine auf Gegenseitigkeit, des Handwerks, des Kleingewerbes in ländlichen Gebieten;

2. im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit:

- Bereitstellung von Produktionsmitteln;
- Unterstützung der Marktregulierungseinrichtungen aufgrund einer kohärenten Inangriffnahme der Produktions- und Vermarktungsprobleme;
- Beteiligung an der Aufbringung von Mitteln für die landwirtschaftlichen Kreditsysteme;

- Eröffnung von Kreditlinien zugunsten ländlicher Erzeuger, landwirtschaftlicher Berufsorganisationen, des Handwerks, der Zusammenschlüsse von Frauen und des ländlichen Kleinergewerbes entsprechend den jeweiligen Tätigkeiten (Versorgung, Erstvermarktung, Lagerung usw.) sowie zugunsten von Zusammenschlüssen zur Durchführung der thematischen Aktionen;
- Unterstützung des gemeinsamen Einsatzes von industriellen Mitteln und beruflichem Können in den AKP-Staaten und in der Gemeinschaft im Rahmen handwerklicher oder gewerblicher Einheiten für die Herstellung von Inputs und Material, Instandhaltung, Verpackung und Aufmachung, Lagerung, Beförderung und Verarbeitung der Erzeugnisse usw.

Artikel 49

(1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Ernährungssicherheit der AKP-Staaten werden im Rahmen der Ernährungsstrategie oder -politik der betroffenen AKP-Staaten und der von diesen festgelegten Entwicklungsziele durchgeführt.

Sie werden in Abstimmung mit den Instrumenten dieses Abkommens im Rahmen der Politik der Gemeinschaft und der daraus resultierenden Maßnahmen unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft durchgeführt.

(2) In diesem Zusammenhang kann zusammen mit den AKP-Staaten, die dies wünschen, eine unverbindliche Mehrjahresprogrammierung vorgenommen werden, damit genauere Prognosen über die Nahrungsmittelversorgung dieser Staaten möglich sind.

Artikel 50

(1) Für den Bereich der verfügbaren Agrarerzeugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß für eine Reihe von Erzeugnissen, die entsprechend dem von diesen Staaten geäußerten Nahrungsbedarf bestimmt werden, die Erstattungen bei der Ausfuhr in alle AKP-Staaten länger im voraus festgelegt werden können.

Die Festsetzung kann ein Jahr im voraus erfolgen, und diese Vorausfestsetzung wird während der Geltungsdauer dieses Abkommens alljährlich angewendet, wobei die Höhe der Erstattung gemäß den von der Kommission üblicherweise angewandten Methoden festgelegt wird.

(2) Spezifische Vereinbarungen können mit den AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Politik der Ernährungssicherheit darum ersuchen.

Artikel 51

Im Bereich der Nahrungsmittelhilfe werden die entsprechenden Maßnahmen aufgrund der Zuteilungsregeln und -kriterien beschlossen, die von der Gemeinschaft für alle Empfänger dieser Art von Hilfe festgelegt werden.

Vorbehaltlich dieser Regeln sowie des autonomen Charakters der einschlägigen Gemeinschaftsbeschlüsse wird bei den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen von folgenden Leitlinien ausgegangen:

- a) Abgesehen von dringenden Fällen muß sich die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft, die eine vorübergehende Maßnahme ist, in die Entwicklungspolitik der AKP-Staaten einfügen. Dies bedeutet, daß zwischen den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und den übrigen Maßnahmen der Zusammenarbeit ein enger Zusammenhang bestehen muss.
- b) Werden die als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse verkauft, so muß dies zu einem Preis erfolgen, der auf dem Binnenmarkt keine ernsten Störungen hervorruft. Die erzielten Gegenwertmittel dienen zur Finanzierung der Inangriffnahme oder Durchführung von Projekten oder Programmen, die in erster Linie die ländliche Entwicklung betreffen; diese Mittel können außerdem unter Berücksichtigung des Artikels 226 Buchstabe d für alle weiteren gerechtfertigten und einvernehmlich akzeptierten Zwecke verwendet werden.

- c) Werden die gelieferten Erzeugnisse unentgeltlich verteilt, so müssen sie zur Durchführung von Ernährungsprogrammen insbesondere zugunsten anfälliger Bevölkerungsgruppen beitragen oder als Arbeitsentgelt ausgehändigt werden.
- d) Für die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, die sich in Entwicklungsprojekte oder -programme oder in Ernährungsprogramme einfügen, können Mehrjahresprogramme aufgestellt werden.
- e) Die gelieferten Erzeugnisse müssen in erster Linie den Bedürfnissen der Empfänger gerecht werden. Bei ihrer Auswahl ist insbesondere dem Verhältnis zwischen ihren Kosten und ihrem spezifischen Nährwert sowie den Auswirkungen dieser Auswahl auf die Verbrauchergewohnheiten Rechnung zu tragen.
- f) Ist es aufgrund der Entwicklung der Ernährungslage eines begünstigten AKP-Staates wünschenswert, daß die gesamte Nahrungsmittelhilfe oder ein Teil derselben durch Maßnahmen zur Konsolidierung der derzeitigen Entwicklung ersetzt wird, so können Substitutionsmaßnahmen in Form einer finanziellen und technischen Hilfe gemäß der einschlägigen Gemeinschaftsregelung ergriffen werden. Diese Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden AKP-Staates beschlossen.
- g) Um zu erreichen, daß Erzeugnisse, die an die Verbrauchergewohnheiten angepaßt sind, bereitgestellt werden, Lieferungen bei Sofortmaßnahmen beschleunigt werden oder ein Beitrag zu größerer Ernährungssicherheit geleistet wird, können die Käufe im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe außer in der Gemeinschaft auch im Empfängerland, in einem anderen AKP-Staat oder in einem anderen Entwicklungsland - nach Möglichkeit in demselben geographischen Gebiet - erfolgen.

Artikel 52

Bei der Durchführung dieses Kapitels ist insbesondere dafür zu sorgen, daß den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten dabei geholfen wird, in vollem Umfang Nutzen aus den darin vorgesehenen Bestimmungen zu ziehen. Auf Antrag der betreffenden Staaten wird folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- den spezifischen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten bei der Verwirklichung der von ihnen festgelegten Politik und Strategie zur Verbesserung ihrer Selbstversorgung und ihrer Ernährungssicherheit. Dabei erstreckt sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Bereiche Produktion (einschließlich Versorgung mit materiellen, technischen und finanziellen Inputs), Verkehr, Vermarktung, Verpackung und Aufmachung sowie Schaffung von Lagerhaltungsstrukturen;
- der Einführung eines Sicherheitsvorrat-Systems in den AKP-Binnenstaaten zur Vermeidung der Risiken von Versorgungsunterbrechungen;
- der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Grundproduktionen und der Verbesserung der Ernährungssicherheit der AKP-Inselstaaten.

Artikel 53

(1) Das Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich steht den AKP-Staaten zur Verfügung, um ihnen einen besseren Zugang zur Information, zur Forschung und zur Ausbildung sowie zu den Neuerungen in der Entwicklung und Beratung in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich zu ermöglichen.

Im Rahmen seines Aufgabenbereichs arbeitet es eng mit den in diesem Abkommen genannten Organen und Einrichtungen zusammen.

(2) Das Zentrum hat folgende Aufgaben:

- a) Es sorgt auf Antrag der AKP-Staaten für die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen über die Verfahren und Möglichkeiten zur Förderung der Agrarerzeug-

gung und der Entwicklung im ländlichen Bereich sowie für die wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Erstellung regionaler Programme auf seinen eigenen Tätigkeitsgebieten.

- b) Es unterstützt die AKP-Staaten dabei, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene eigene Kapazitäten in bezug auf die Produktion, den Erwerb und den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen auf den Gebieten Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei zu schaffen.
- c) Es leitet Anfragen der AKP-Staaten an die zuständigen Einrichtungen weiter oder beantwortet diese Anfragen direkt.
- d) Es erleichtert den regionalen und nationalen Dokumentationsstellen in den AKP-Staaten sowie den Agrarforschungsstellen den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen über Fragen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung sowie zu den Datenbanken der Gemeinschaft und der AKP-Staaten.
- e) Ganz allgemein trägt es dazu bei, den AKP-Staaten den Zugang zu den Arbeitsergebnissen der nationalen, regionalen und internationalen Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu erleichtern, insbesondere solcher Einrichtungen, die für technische Fragen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zuständig sind, und bleibt mit diesen Einrichtungen in Verbindung.
- f) Es erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, insbesondere zwischen den Forschern, Ausbildern, Technikern und Beratern über die Ergebnisse der Entwicklungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich.
- g) Es fördert und unterstützt die Veranstaltung der Tagungen von Fachleuten, Forschern, Planern und Entwicklungsexperten zum Zwecke eines Austausches der in besonderen ökologischen Milieus gewonnenen Erfahrungen.
- h) Es erleichtert den Ausbildern und Beratern der AKP-Staaten den Zugang zu den Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für die Weiterleitung der Anträge auf spezifische Ausbildungsmaßnahmen an die bestehenden zuständigen Einrichtungen benötigen.
- i) Es trägt dazu bei, die Anpassung der verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen an den Bedarf der für Entwicklung, Beratung und Ausbildung, einschließlich der praxisgerechten Alphabetisierung im ländlichen Bereich, zuständigen Stellen der AKP-Staaten zu erleichtern.
- j) Es erleichtert eine den vorrangigen Erfordernissen der Entwicklung entsprechende Verbreitung der wissenschaftlichen und technischen Informationen im Hinblick auf deren Einbeziehung in die Strategien für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung.

(3) Das Zentrum widmet bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten besondere Aufmerksamkeit.

(4) Das Zentrum stützt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dezentralisierte Informationsnetze, die auf regionaler oder nationaler Ebene bestehen. Solche Netze werden entsprechend den ermittelten Bedürfnissen schrittweise und effizient aufgebaut und stützen sich soweit wie möglich auf die hierfür am besten geeigneten Organisationen und Institutionen.

(5) Der Botschafterausschuß ist das Aufsichtsorgan des Zentrums. Er legt die Vorschriften für die Arbeitsweise sowie die Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest. Der Haushalt des Zentrums wird gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens über die finanzielle und technische Zusammenarbeit finanziert.

(6) a) Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet, der vom Botschafterausschuß ernannt wird.

b) Dem Direktor des Zentrums stehen Mitarbeiter zur Seite, die im Rahmen des vom Botschafterausschuß im Haushaltsplan festgelegten Personalbestands eingestellt werden.

c) Der Direktor des Zentrums erstattet dem Botschafterausschuß Bericht über die Tätigkeit des Zentrums.

(7) a) Zur Unterstützung des Direktors des Zentrums in technischen und wissenschaftlichen Fragen bei der Ermittlung geeigneter Lösungen für die sich den AKP-Staaten stellenden Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung ihres Zugangs zur Information, zu technischen Neuerungen sowie zur Forschung und Ausbildung im Bereich der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, und bei der Festlegung der Tätigkeitsprogramme des Zentrums wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, der paritätisch aus Sachverständigen für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zusammengesetzt ist.

b) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Botschafterausschuß nach den von diesem Ausschuß festgelegten Verfahren und Kriterien ernannt.

Kapitel 2

Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung

Artikel 54

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß bestimmte AKP-Staaten aufgrund anhaltender Dürre und fortschreitender Wüstenbildung, die alle Entwicklungs Bemühungen zunichte machen und insbesondere das vorrangige Ziel der Nahrungsmittelselbstversorgung und Ernährungssicherheit in Frage stellen, mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Die beiden Parteien sind sich darüber einig, daß die Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung für mehrere AKP-Staaten eine der Hauptherausforderungen darstellt, von deren Bewältigung der Erfolg ihrer Entwicklungspolitik abhängt.

Artikel 55

Für eine Besserung der Lage und eine dauerhafte Entwicklung der von diesen Katastrophen heimgesuchten oder bedrohten Länder ist eine Politik erforderlich, die darauf abzielt, insbesondere durch eine bessere Regulierung und Bewirtschaftung des Wasserhaushalts, durch geeignete Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Aufforstung sowie durch die Bekämpfung der Ursachen und Praktiken, auf welche die Wüstenbildung zurückzuführen ist, die Wiederherstellung der natürlichen Umwelt und des Gleichgewichts zwischen den Ressourcen einerseits und der Bevölkerung und dem Tierbestand andererseits zu begünstigen.

Artikel 56

Die beschleunigte Rückkehr zu einem ökologischen Gleichgewicht setzt insbesondere voraus, daß in alle Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung einbezogen werden, wobei dieser Prozeß unter anderem folgendes umfaßt:

1. - Ausdehnung der land- und forstwirtschaftlichen Systeme, bei denen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeit sowie die Erforschung und Entwicklung der den örtlichen Verhältnissen am besten angepaßten Pflanzenarten miteinander in Einklang stehen;
- Einführung geeigneter Techniken zur Steigerung oder Erhaltung der Produktivität der für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden, der Ackerböden und der

natürlichen Weiden, um den verschiedenen Erosionsformen entgegenzuwirken;

- erneute Nutzbarmachung der degradierten Böden durch Maßnahmen zur Aufforstung oder Erschließung von Anbauflächen, die durch Folgemaßnahmen zur Erhaltung der erzielten Fortschritte zu ergänzen sind, an denen die betroffene Bevölkerung und die zuständigen Verwaltungsstellen soweit wie möglich beteiligt werden;
- 2. Entwicklung von Maßnahmen zur Einsparung von Holz als Energiequelle durch Intensivierung der Erforschung und Anwendung neuer und regenerierbarer Energiequellen wie Wind-, Sonnen- und biologischer Energie sowie breitangelegte Information hierüber und durch Verwendung von Herden mit höherer Wärmeleistung;
- 3. Entwicklung und rationelle Bewirtschaftung der Waldbestände auf der Grundlage einzelstaatlicher oder regionaler Pläne zur Waldbewirtschaftung, die auf die optimale Nutzung der Waldbestände abzielen;
- 4. Fortsetzung der Maßnahmen zur ständigen Aufklärung und Unterrichtung der betroffenen Bevölkerungen über die Phänomene der Dürre und Wüstenbildung und breitangelegte Information über die möglichen Mittel zu deren Bekämpfung;
- 5. koordiniertes globales Vorgehen, das darauf abzielt, unbeschadet der Ziele einer harmonischen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mittels der Ergebnisse der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen die Wiederherstellung eines entsprechenden ökologischen Gleichgewichts zwischen natürlichen Ressourcen einerseits und Bevölkerung und Tierbestand andererseits zu gewährleisten.

Artikel 57

Die Maßnahmen, die gegebenenfalls durch Forschungsarbeiten abgestützt werden, erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Verbesserung der Kenntnisse und Prognosen im Bereich der zur Wüstenbildung führenden Naturphänomene durch Beobachtung der Geländeentwicklung, unter anderem im Wege der Fernerkundung, durch Auswertung der festgestellten Ergebnisse und durch bessere Erfassung der Veränderungen des menschlichen Umfelds nach zeitlichen und räumlichen Maßstäben;
2. Ermittlung der Grundwasservorräte und ihrer Wiederauffüllungskapazität im Hinblick auf eine genauere Prognose der Wasserversorgung, Nutzung des Oberflächen- und Grundwassers sowie insbesondere durch Staudämme oder andere geeignete Einrichtungen zu erreichende bessere Bewirtschaftung dieser Ressourcen zur Deckung des Bedarfs von Mensch und Tier und Verbesserung der Voraussetzungen für die Wettervorhersage;
3. Schaffung eines Systems zur Verhinderung und Bekämpfung von Buschfeuern und Entwaldung.

Titel III

Entwicklung der Fischerei

Artikel 58

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß es dringend notwendig ist, die Entwicklung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten zu fördern, damit sowohl ein Beitrag zur Entwicklung der gesamten Fischerei geleistet als auch ein Bereich gegenseitigen Interesses für die Wirtschaft beider Seiten geschaffen wird.

Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zielt auf die optimale Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten ab, wobei die Rechte der AKP-Binnenstaaten auf Teilnahme an der Meeres-

fischerei sowie das Recht der Küstenstaaten, die Gerichtsbarkeit über die biologischen Meeresschätze in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen gemäß dem geltenden Völkerrecht und insbesondere den Schlußfolgerungen der dritten UN-Seerechtskonferenz auszuüben, anerkannt werden.

Artikel 59

Im Interesse einer stärkeren Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten finden auf die Fischerei alle in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen der Unterstützung und Zusammenarbeit gemäß Titel 111 des dritten Teils dieses Abkommens, Anwendung.

Vorrangige Ziele dieser Zusammenarbeit sind

- eine bessere Kenntnis der Umwelt und der Ressourcen;
- die Verstärkung der Mittel zum Schutz der Fischereiressourcen und zur Überwachung ihrer rationellen Nutzung;
- eine verstärkte Beteiligung der AKP-Staaten an der Nutzung der Hochseeressourcen in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen;
- die Förderung der rationellen Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten und der Hochseeressourcen, an denen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft ein gemeinsames Interesse haben;
- die Erhöhung des Beitrags der Fischerei - einschließlich der Teilgebiete der Aquakultur, der handwerklichen Fischerei und der Binnenfischerei - zur ländlichen Entwicklung unter besonderer Würdigung der Bedeutung des Fischfangs für die Verbesserung der Ernährungssicherheit, des Ernährungsniveaus und der sozio-ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Bevölkerungskreise; Voraussetzung hierfür ist unter anderem, daß die im Anschluß an den Fischfang sowie in der Vermarktungsphase von den Frauen geleistete Arbeit anerkannt und unterstützt wird;
- die Erhöhung des Beitrags der Fischerei zur industriellen Entwicklung durch Erhöhung der Fänge, des Ertrags, der Verarbeitung und der Ausfuhren.

Artikel 60

Die Unterstützung der Entwicklung der Fischerei durch die Gemeinschaft umfaßt unter anderem Hilfsmaßnahmen in folgenden Bereichen:

- a) Fischereiproduktion, einschließlich des Erwerbs von Booten, Ausrüstung und Fanggerät, Ausbau der für die Fischereigemeinschaften in ländlichen Gebieten und die Fischereindustrie erforderlichen Infrastruktur sowie Unterstützung von Aquakultur-Projekten, insbesondere durch Eröffnung spezieller Kreditlinien zugunsten entsprechender AKP-Institutionen, die die Darlehen an die betreffenden Unternehmer weiterleiten;
- b) Bewirtschaftung und Schutz der Fischereiressourcen, einschließlich der Evaluierung dieser Ressourcen und des Aquakulturpotentials; bessere Pflege und Überwachung der Umwelt sowie Entwicklung der Fähigkeit der AKP-Küstenstaaten zur rationellen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone;
- c) Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, einschließlich der Entwicklung der Anlagen für die Verarbeitung, Einsammlung, Verteilung und Vermarktung sowie der betreffenden Tätigkeiten; die Verringerung von Verlusten nach den Fängen und die Förderung von Programmen zur Verbesserung der Nutzung des Fisches und zur Verbesserung der auf Fischereierzeugnissen basierenden Ernährung.

Artikel 61

Bei der Zusammenarbeit zur Entwicklung der Fischereiressourcen wird der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten

in allen Bereichen des Fischereiwesens, der Entwicklung und Verbesserung der Forschungsmöglichkeiten der AKP-Staaten und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten und auf regionaler Ebene bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Fischereiwesens besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 62

Bei der Durchführung der Artikel 60 und 61 ist im besonderen darauf zu achten, daß die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeit zur Bewirtschaftung der eigenen Fischereiressourcen auf ein Höchstmaß zu steigern.

Artikel 63

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Notwendigkeit an, unmittelbar oder auf regionaler Basis oder gegebenenfalls in internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Erhaltung und optimale Nutzung der biologischen Meeres-schätze zu fördern.

Artikel 64

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen das Recht der Küstenstaaten an, Hoheitsrechte bei der Exploration, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß dem geltenden Völkerrecht auszuüben. Die AKP-Staaten räumen ein, daß die Fischereifloten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die rechtmäßig in den der Gerichtsbarkeit der AKP-Staaten unterstehenden Gewässern tätig sind, eine Rolle bei der wirtschaftlichen Entwicklung des Fischereipotentials der AKP-Staaten und bei der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Küstenstaaten spielen können. Die AKP-Staaten sind daher bereit, mit der Gemeinschaft Fischereiabkommen auszuhandeln, mit denen für die Fangtätigkeit von unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fahrenden Schiffen beiderseitig zufriedenstellende Bedingungen garantiert werden sollen.

Beim Abschluß oder bei der Durchführung dieser Abkommen vermeiden die AKP-Staaten – unbeschadet besonderer Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern des gleichen geographischen Gebiets, einschließlich von Fischereivereinbarungen auf Gegenseitigkeit – jegliche Diskriminierung gegenüber der Gemeinschaft oder zwischen den Mitgliedstaaten; auch die Gemeinschaft verfährt gegenüber den AKP-Staaten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Artikel 65

Falls AKP-Staaten, die in der gleichen Teilregion liegen wie unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Gebiete, in der betreffenden Fischereizone Fischfang betreiben wollen, nehmen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten Verhandlungen über den Abschluß eines Fischereiabkommens im Geiste des Artikels 64 auf, wobei sie die besonderen Merkmale dieser Gebiete und das Ziel einer Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen diesen Gebieten und den benachbarten AKP-Staaten berücksichtigen.

Artikel 66

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß eine regionale Lösung für den Zugang zur Fischereitätigkeit von Vorteil ist, und werden Initiativen der AKP-Küstenstaaten im Hinblick auf den Abschluß harmonisierter Abkommen über den Zugang der Fischereifahrzeuge zu den Fischereizonen unterstützen.

Artikel 67

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen überein, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Bemühungen einer Zusammenarbeit in der Fischerei im Rahmen dieses Abkommens sicherzustellen, wobei insbesondere die gemeinsame Erklärung über den Ursprung der Fischereierzeugnisse Beachtung findet.

Bei der Ausfuhr der Fischereierzeugnisse nach den Gemeinschaftsmärkten wird Artikel 358 gebührend berücksichtigt.

Artikel 68

Die in Artikel 64 genannten beiderseits zufriedenstellenden Bedingungen erstrecken sich insbesondere auf die Art und den Umfang des Ausgleichs, der den betreffenden AKP-Staaten aufgrund bilateraler Vereinbarungen zukommt.

Der Ausgleich wird zusätzlich zu den Zuweisungen für Vorhaben im Fischereisektor aufgrund von Titel III des dritten Teils dieses Abkommens gewährt.

Der Ausgleich wird teils von der Gemeinschaft als solcher und teils von den Reedern in Form eines finanziellen Ausgleichs gewährt, zu dem auch Lizenzgebühren und gegebenenfalls andere von den Vertragsparteien der Fischereiabkommen vereinbarten Faktoren wie das obligatorische Anlanden eines Teils der Fänge, die Beschäftigung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten, das Anbordnehmen von Beobachtern, der Technologietransfer sowie Forschungs- und Ausbildungsstipendien gehören können.

Der Ausgleich richtet sich nach dem Umfang und dem Wert der in der ausschließlichen Wirtschaftszone der betreffenden AKP-Staaten gebotenen Fangmöglichkeiten.

Außerdem ist hinsichtlich der Befischung der besonders weite Strecken zurückliegenden Wanderfische bei der Art der jeweils in den Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen, einschließlich des finanziellen Ausgleichs, die Besonderheit dieser Fangtätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ihre Schiffe den ausgehandelten Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen des betreffenden AKP-Staates entsprechen.

Titel IV

Zusammenarbeit betreffend Grundstoffe

Artikel 69

Bei der AKP-EWG-Zusammenarbeit im Grundstoffbereich wird folgendes berücksichtigt:

- die starke Abhängigkeit der Volkswirtschaften zahlreicher AKP-Staaten von ihren Grundstoffausfuhren,
- die in den meisten Fällen eingetretene Verschlechterung ihrer Ausfuhrsituation, die hauptsächlich auf eine ungünstige Entwicklung der Weltmarktpreise zurückzuführen ist,
- der strukturelle Charakter der Schwierigkeiten, die in zahlreichen Grundstoffsektoren sowohl innerhalb der Volkswirtschaften der AKP-Staaten als auch auf internationaler Ebene, insbesondere in der Gemeinschaft, zutage treten.

Artikel 70

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen an, mit denen den Struktur-schwierigkeiten in zahlreichen Grundstoffsektoren abgeholfen werden soll, und legen als Hauptziele ihrer diesbezüglichen Zusammenarbeit folgendes fest:

- horizontale und vertikale Diversifizierung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten und insbesondere Entwicklung der Verarbeitung, der Vermarktung, des Vertriebs und des Transports (VVVT),
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Grundstoffe der AKP-Staaten auf den Weltmärkten durch Reorganisation und Rationalisierung ihrer Produktions-, Vermarktungs- und Vertriebstätigkeit.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten verpflichten sich, alle geeigneten Mittel einzusetzen, die eine möglichst weitgehende

Verwirklichung dieser Ziele ermöglichen; sie kommen überein, dazu alle Instrumente und Mittel dieses Übereinkommens koordiniert einzusetzen.

Artikel 71

Zur Verwirklichung der in Artikel 70 festgelegten Ziele wird die Zusammenarbeit im Grundstoffsektor, insbesondere die VVVT-Tätigkeit, unter Beachtung der Prioritäten konzipiert und durchgeführt, die von den AKP-Staaten zur Unterstützung der von ihnen festgelegten Politiken und Strategien gesetzt wurden.

Artikel 72

Die Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit im Grundstoffbereich sind auf die Entwicklung der internationalen, regionalen und nationalen Märkte ausgerichtet; sie werden nach den Modalitäten und Verfahren des Übereinkommens, insbesondere betreffend die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, durchgeführt. In diesem Rahmen können sie sich auf folgende Bereiche beziehen:

1. Bessere Nutzung der menschlichen Ressourcen; dazu gehören insbesondere:
 - Ausbildungs- und Lehrgangsprogramme für die Wirtschaftsteilnehmer der betreffenden Sektoren;
 - Unterstützung der auf diesen Bereich spezialisierten nationalen bzw. regionalen Schulen und Ausbildungsinstitute;
2. Förderung der Investitionen der Unternehmer aus der EWG und den AKP-Staaten in diesem Sektor; dies soll insbesondere mit Hilfe folgender Maßnahmen geschehen:
 - Informations- und Aufklärungskampagnen, die auf die Unternehmer zielen, die in Maßnahmen zur Diversifizierung und besseren Nutzung der Grundstoffe der AKP-Länder investieren könnten;
 - dynamischerer Einsatz von Risikokapital bei den Unternehmen, die in die VVVT-Tätigkeiten investieren wollen;
 - Anwendung der einschlägigen Bestimmungen über Förderung, Schutz, Finanzierung und Unterstützung von Investitionen;
3. Entwicklung und Verbesserung der für die Tätigkeit in diesem Bereich notwendigen Infrastrukturen, insbesondere der Verkehrs- und Telekommunikationsnetze.

Artikel 73

Bei der Verfolgung der Ziele des Artikels 70 messen die Vertragsparteien folgenden Punkten besondere Bedeutung bei:

- Sicherstellung der angemessenen Berücksichtigung der Signale, die von den nationalen, regionalen und internationalen Märkten ausgehen;
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen;
- Herbeiführung einer größeren Kohärenz zwischen den von den verschiedenen betroffenen AKP-Staaten verfolgten Strategien auf regionaler und internationaler Ebene;
- Förderung einer effizienten Verteilung der Ressourcen auf die verschiedenen Tätigkeiten und Wirtschaftsteilnehmer der betreffenden Produktionsbereiche.

Artikel 74

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß für ein besseres Funktionieren der internationalen Grundstoffmärkte gesorgt und ihre Transparenz erhöht werden muß.

Sie bekräftigen ihren Willen zur Intensivierung des Prozesses der Konsultation zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft in den sich mit Grundstoffen befassenden internationalen Gremien und Organisationen.

Auf Antrag einer der beiden Parteien findet hierzu ein Gedankenaustausch statt, und zwar über

- das Funktionieren der geltenden internationalen Übereinkommen bzw. die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Facharbeitsgruppen mit dem Ziel ihrer Verbesserung und der Steigerung ihrer Effizienz unter Berücksichtigung der Markttrends;
- den geplanten Abschluß bzw. die Erneuerung eines internationalen Übereinkommens bzw. die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Fachgruppe.

Durch diese Gespräche sollen die jeweiligen Interessen der beiden Parteien berücksichtigt werden; sie können bei Bedarf im Rahmen des Grundstoffausschusses stattfinden.

Artikel 75

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen überein, einen „Grundstoffausschuß“ einzusetzen, der insbesondere einen Beitrag zur Suche nach Lösungen für die Strukturprobleme bei den Grundstoffen leisten soll.

Der Grundstoffausschuß hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Parteien die Aufgabe, die allgemeine Durchführung des Abkommens im Grundstoffsektor zu verfolgen und insbesondere

- a) allgemeine Fragen, die den AKP-EWG-Handel mit Grundstoffen betreffen und ihm gegebenenfalls von den in diesem Abkommen vorgesehenen zuständigen Unterausschüssen vorgelegt werden, zu prüfen;
- b) Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions- und Ausfuhrsysteme zu empfehlen;
- c) einen Gedanken- und Informationsaustausch über die kurz- und mittelfristigen Produktions-, Verbrauchs- und Handelsaussichten und -vorhersagen zu führen.

Artikel 76

Der Grundstoffausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Ministerebene zusammen. Seine Geschäftsordnung wird vom Ministerrat festgelegt. Er setzt sich aus vom Ministerrat benannten Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zusammen. Seine Arbeiten werden vom Botschafterausschuß nach den in der Geschäftsordnung des Grundstoffausschusses festgelegten Verfahren vorbereitet.

Titel V

Industrielle Entwicklung, Herstellung und Verarbeitung

Artikel 77

Damit die AKP-Staaten ihre industriellen Entwicklungsziele leichter erreichen können, sollte eine Strategie der integrierten und wirtschaftlich lebensfähigen Entwicklung ausgearbeitet werden, bei der die Tätigkeiten der verschiedenen Sektoren miteinander verknüpft werden. Es gilt somit, für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung, den gewerblichen Sektor, den Bergbau, das Energiewesen, die Infrastrukturen und den Dienstleistungsbereich sektorale Strategien so zu konzipieren, daß eine Interaktion in und unter diesen Sektoren begünstigt und auf diese Weise die lokale Wertschöpfung maximiert und unter gleichzeitigem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen soweit wie möglich eine wirkliche Kapazität für die Ausfuhr von gewerblichen Erzeugnissen geschaffen wird.

Bei der Verfolgung dieser Ziele werden die Vertragspartner neben den spezifischen Bestimmungen für die industrielle Zusammenarbeit die Bestimmungen über die Handelsregelung, die Förderung des Handels mit AKP-Erzeugnissen und die privaten Investitionen an.

Artikel 78

Die industrielle Zusammenarbeit hat als ausschlaggebendes Instrument für die Verwirklichung der industriellen Entwicklung folgende Ziele:

- a) Schaffung der Grundlagen und des Rahmens für eine wirk-same Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten in den Bereichen Herstellung und Verarbeitung, bessere Nutzung der Bergbau- und Energieressourcen, Ver-kehr und Kommunikation;
- b) Förderung der Schaffung günstiger Bedingungen für die Ent-wicklung gewerblicher Unternehmen sowie für in- und ausländische Investitionen;
- c) Verbesserung der Kapazitätsausnutzung und Reaktivierung schon vorhandener potentiell lebensfähiger gewerblicher Unternehmen, damit die Produktionskapazität der AKP-Volks-wirtschaften wiederhergestellt wird;
- d) Förderung der Gründung von bzw. der Beteiligung an Unter-nehmen seitens AKP-Staatsangehöriger, insbesondere der Gründung von Klein- und Mittelunternehmen, die lokale Input-Erzeugnisse herstellen und/oder verwenden; Unterstützung der neuen und Ausbau der schon bestehenden Unternehmen;
- e) Unterstützung der Schaffung neuer Industriezweige, die die örtlichen Märkte rentabel beliefern und das Wachstum der nicht traditionellen Ausfuhren sichern, so daß die Devisenein-nahmen gesteigert, Arbeitsmöglichkeiten geschaffen und die Realeinkommen erhöht werden;
- f) Entwicklung immer engerer Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten im industriellen Bereich sowie stärkere Förderung insbesondere des raschen Aufbaus gemeinsamer gewerblicher Unternehmen der AKP- und der EWG-Staaten;
- g) Förderung der berufsständischen Vereinigungen in den AKP-Staaten sowie anderer Einrichtungen, die sich mit gewerb-lichen Unternehmen oder der Unternehmensentwicklung befassen.

Artikel 79

Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten, um ihren institu-tionellen Rahmen zu verbessern, ihre Finanzierungsinstitute zu stärken und die für die Industrie notwendigen Infrastrukturen zu schaffen, wiederherzustellen und zu verbessern. Die Gemein-schaft unterstützt die AKP-Staaten auch bei ihren Bemühungen um die Integrierung der industriellen Strukturen auf regionaler und interregionaler Ebene.

Artikel 80

Auf Antrag eines AKP-Staates leistet die Gemeinschaft die notwendige Unterstützung bei der Ausbildung in Industrieberufen auf allen Ebenen, insbesondere bei der Feststellung des Bedarfs an Ausbildung in Industrieberufen und der Aufstellung der ent-sprechenden Programme, der Schaffung und dem Betrieb von nationalen oder regionalen AKP-Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen, der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten in geeigneten Einrichtungen und der Ausbildung am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten sowie bei der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, zwischen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen in den AKP-Staaten sowie zwischen diesen Einrichtungen und entspre-chenden Einrichtungen in anderen Entwicklungsländern.

Artikel 81

Damit die industriellen Entwicklungsziele erreicht werden kön-nen, unterstützt die Gemeinschaft die Schaffung und Erweiterung jeglicher Art von wirtschaftlich lebensfähigen gewerblichen Tätig-keiten, die die AKP-Staaten für die Verwirklichung ihrer Ziele und Prioritäten im Bereich der Industrialisierung für wichtig erachten.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammen-hang

- i) die Verarbeitung von Grundstoffen
 - a) die Industrien, welche auf nationaler oder regionaler Ebene zur Ausfuhr bestimmte Grundstoffe verarbeiten;
 - b) die den örtlichen Bedarf deckenden und örtliche Ressour-cen nutzenden Industrien, die auf die nationalen und regionalen Märkte ausgerichtet sind und vorrangig zu den kleinen und mittleren Unternehmen gehören; die Indu-strien mit Ausrichtung auf die Modernisierung der Land-wirtschaft, die effiziente Verarbeitung der landwirtschaft-lichen Produkte sowie die Herstellung von Input-Erzeug-nissen und landwirtschaftlichem Gerät;
- ii) die Industrien im Bereich des Maschinenbaus, der Metallver-arbeitung und der Chemie
 - a) Maschinenbauunternehmen, die Werkzeug und Ausrü-stungsgegenstände herstellen und hauptsächlich zum Zweck der Instandhaltung der in den AKP-Staaten bereits vorhandenen Fabriken und Ausrüstungen geschaffen wurden. Diese Unternehmen müssen vorrangig den Sek-tor Herstellung und Verarbeitung, den Großausfuhrsektor sowie die die Grundbedürfnisse deckenden kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen;
 - b) die metallverarbeitenden Industrien, die die sekundäre Verarbeitung der Bergbauerzeugnisse der AKP-Staaten zur Versorgung der Maschinenbauunternehmen und der chemischen Unternehmen der AKP-Staaten durchführen;
 - c) insbesondere die kleinen und mittleren chemischen Unternehmen, die die sekundäre Verarbeitung von mine-ralischen Stoffen für andere Industriezweige sowie für die Landwirtschaft und den Gesundheitssektor vornehmen;
- iii) Reaktivierung und Nutzung der industriellen Kapazitäten: die Wiederherstellung, Verbesserung, Sanierung, Umstrukturie-rung und Instandhaltung der vorhandenen industriellen Kapazitäten mit potentieller wirtschaftlicher Lebensfähigkeit. In diesem Zusammenhang sind die Industriezweige bevor-zugt zu behandeln, die ihre Erzeugnisse unter Verwendung eines sehr geringen Anteils an Importwaren herstellen, sich auf die vor- und nachgelagerten Stufen auswirken und beschäftigungsfördernd sind. Die Reaktivierungstätigkeiten sollten die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Lebensfähigkeit der reaktivierten Unter-nehmen zum Ziel haben.

Artikel 82

Die Gemeinschaft hilft den AKP-Staaten, während der Laufzeit des Abkommens vorrangig wirtschaftlich lebensfähige Industrien im Sinne des Artikels 81 nach Maßgabe der Kapazitäten und Entscheidungen eines jeden AKP-Staates zu entwickeln; dies hat in Anbetracht der diesen Staaten zur Verfügung stehenden Mittel so zu erfolgen, daß der Anpassung der industriellen Strukturen an die in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien wie auch auf weltweiter Ebene eingetretenen Änderungen Rechnung getra-gen wird.

Artikel 83

Zur Förderung der beiderseitigen Interessen trägt die Gemein-schaft durch Maßnahmen der gegenseitigen Unterrichtung und Förderung der Industrien zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der AKP- und der EWG-Staaten und zwischen Unternehmen in verschiedenen AKP-Staaten bei.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, den regelmäßigen Informations-ausschuß zu verstärken, die notwendigen Kontakte im Industriel-len Bereich zwischen Verantwortlichen der Industriepolitik, Inve-storen und Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten herzustellen, Untersuchungen, insbesondere Durchführbarkeitsstudien, durchzuführen, die Schaffung und das Funktionieren von AKP-Einrichtungen zur Förderung der indu-

striellen Entwicklung zu erleichtern und das Zustandekommen von Koinvestitionen und Zulieferungsverträgen sowie jede andere Form der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zu fördern.

Artikel 84

Die Gemeinschaft trägt dazu bei, kleine und mittlere Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe zu errichten und auszubauen, da diese einerseits in modernen und in informellen Sektoren als ein diversifiziertes wirtschaftliches Geflecht für die allgemeine Entwicklung der AKP-Staaten eine wesentliche Rolle spielen und andererseits für die Erlangung beruflicher Qualifikationen, den integrierten Transfer und die Anpassung geeigneter Technologien sowie den bestmöglichen Einsatz der einheimischen Arbeitskräfte Vorteile bieten. Die Gemeinschaft trägt auch zu folgendem bei: sektorale Beurteilung und Aufstellung von Aktionsprogrammen, Schaffung geeigneter Infrastrukturen sowie Stärkung und Funktionieren von Einrichtungen für Information, Stimulierung, Beratung, Ausbildung, Kredite oder Bürgschaften und Technologietransfer.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten fördern die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen kleinen und mittleren Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten.

Artikel 85

Um den AKP-Staaten zu helfen, ihre technologische Basis und eigene Kapazität auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung zu stärken, und um den Erwerb, den Transfer und die Anpassung von Technologien unter Bedingungen zu erleichtern, die den größtmöglichen Nutzen bei möglichst geringen Kosten versprechen, ist die Gemeinschaft bereit, mit den Mitteln der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung einen Beitrag zu leisten, insbesondere

- a) zur Errichtung und Stärkung von industriebezogenen wissenschaftlichen und technischen Infrastrukturen in den AKP-Staaten;
- b) zur Aufstellung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen;
- c) zur Ermittlung und Schaffung von Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und anderer Länder;
- d) zur Aufnahme und Förderung von Tätigkeiten zur Konsolidierung geeigneter lokaler Technologien und zum Erwerb relevanter ausländischer Technologien, insbesondere von Technologien anderer Entwicklungsländer;
- e) zur Ermittlung, zur Beurteilung und zum Erwerb von industriellen Technologien, einschließlich der Aushandlung günstiger Bedingungen für den Erwerb ausländischer Technologien und Patente sowie anderen ausländischen gewerblichen Eigentums, insbesondere durch Finanzierung und/oder andere geeignete Vereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft;
- f) zur Einrichtung von Beratungsdiensten in den AKP-Staaten zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für den Technologietransfer und bei der Weitergabe verfügbarer Informationen, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen von Technologieverträgen, der Technologiearten und -quellen sowie der Erfahrungen der AKP-Staaten und anderer Länder mit der Verwendung bestimmter Technologien;
- g) zur Förderung der technologischen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen diesen und anderen Entwicklungsländern, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, insbesondere auf regionaler Ebene, um alle besonders geeigneten wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten, über die jene Staaten gegebenenfalls verfügen, optimal zu nutzen;

- h) zur möglichst weitgehenden Erleichterung des Zugangs zu den in der Gemeinschaft verfügbaren Dokumentationsquellen und anderen Datenquellen sowie deren Benutzung.

Artikel 86

Damit die AKP-Staaten aus der Handelsregelung und den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens größeren Nutzen ziehen können, werden Aktionen zur Förderung des Absatzes von Industrieerzeugnissen der AKP-Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt und anderen ausländischen Märkten durchgeführt; hierdurch soll zugleich der Austausch von Industrieerzeugnissen zwischen den AKP-Staaten angeregt und entwickelt werden. Gegenstand dieser Aktionen werden insbesondere Marktstudien, Vermarktung, Qualität und Standardisierung von gewerblichen Erzeugnissen gemäß den Artikeln 229 und 230 und unter Berücksichtigung der Artikel 135 und 136 sein.

Artikel 87

(1) Ein Ausschuss für industrielle Zusammenarbeit, der dem Botschafterausschuß untersteht, ist beauftragt,

- a) die Fortschritte bei der Durchführung des globalen Programms für die industrielle Zusammenarbeit, das sich aus diesem Abkommen ergibt, zu prüfen und gegebenenfalls dem Botschafterausschuß Empfehlungen zu unterbreiten; der Ausschuss prüft in diesem Zusammenhang die in Artikel 327 vorgesehenen Berichte über die Fortschritte der industriellen Zusammenarbeit und das Wachstum der Investitionsflüsse und nimmt dazu Stellung; ferner überprüft er regelmäßig die Modalitäten für das Tätigwerden der Europäischen Investitionsbank, im folgenden „Bank“ genannt, der Kommission, des Zentrums für industrielle Entwicklung, im folgenden „ZIE“ genannt, und der für die Durchführung industrieller Projekte zuständigen Behörden der AKP-Staaten, um eine optimale Koordinierung zu gewährleisten;
- b) die Probleme und Fragen betreffend die Politik der industriellen Zusammenarbeit, die ihm von den AKP-Staaten oder von der Gemeinschaft unterbreitet werden, zu prüfen und alle zweckdienlichen Vorschläge zu unterbreiten;
- c) auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten eine Prüfung der Tendenzen der Industriepolitik der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten sowie der Entwicklung der Lage der Industrie in der gesamten Welt vorzunehmen, um die erforderlichen Informationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Erleichterung der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten und der damit verknüpften Tätigkeiten im Bergbau- und Energiebereich auszutauschen;
- d) die Gesamtstrategie des in Artikel 89 genannten ZIE auf Vorschlag des Verwaltungsrates festzulegen, die Mitglieder des Beirates zu ernennen, den Direktor und den stellvertretenden Direktor sowie die beiden Rechnungsprüfer zu ernennen, die in Artikel 3 des Finanzprotokolls vorgesehene finanzielle Gesamtausstattung auf Jahresbasis aufzuteilen, den Haushaltsplan und die Jahresabschlüsse zu genehmigen;
- e) den Jahresbericht des ZIE sowie jeden anderen Bericht des Beirates oder des Verwaltungsrates zu prüfen, um festzustellen, ob die Tätigkeiten des Zentrums mit den ihm in diesem Abkommen zugewiesenen Zielen im Einklang stehen, dem Botschafterausschuß und über ihn dem Ministerrat zu berichten sowie alle anderen Aufgaben auszuführen, die ihm vom Botschafterausschuß übertragen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit und die Einzelheiten seiner Arbeitsweise werden vom Ministerrat festgelegt. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Artikel 88

Es wird ein paritätischer Beirat aus 24 Mitgliedern eingesetzt, dem Vertreter der Geschäftswelt bzw. Sachverständige auf dem

Gebiet der industriellen Entwicklung sowie – als Beobachter – Vertreter der Kommission, der Bank und des AKP-Sekretariats angehören; er steht dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit zur Seite und soll dazu beitragen, daß der Standpunkt der gewerblichen Unternehmer zu den in Artikel 87 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Fragen berücksichtigt wird. Dieser Beirat tritt jährlich zu einer offiziellen Tagung zusammen.

Artikel 89

Das ZIE trägt insbesondere durch Förderung der gemeinsamen Initiativen von Unternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zur Errichtung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten bei.

Als operationelles, auf die Praxis ausgerichtete Instrument befaßt das ZIE sich vorrangig mit der Ermittlung von Unternehmen für wirtschaftlich lebensfähige Projekte; außerdem beteiligt es sich an der Förderung und Durchführung von Projekten, die den Bedürfnissen der AKP-Staaten entsprechen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der für verarbeitete einheimische Rohstoffe bestehenden Absatzmöglichkeiten auf den Binnen- und Außenmärkten, wobei die Produktionsfaktoren der einzelnen AKP-Staaten optimal zu nutzen sind. Unterstützt wird auch die Vorlage der betreffenden Projekte bei den Finanzinstituten.

Bei der Durchführung der obengenannten Aufgaben geht das ZIE selektiv vor, indem es den kleinen und mittleren Industrieunternehmen, den Reaktivierungsmaßnahmen und der vollen Auslastung der vorhandenen Industriekapazitäten Vorrang einräumt. Es wird den Schwerpunkt ganz besonders auf die Möglichkeiten für gemeinsame Unternehmen und Zulieferbetriebe legen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben richtet das ZIE sein Augenmerk besonders auf die in Artikel 97 genannten Ziele.

Artikel 90

(1) Bei der Erfüllung der in Artikel 89 genannten Aufgaben räumt das ZIE Vorrang, die sichere Entwicklungsmöglichkeiten bieten, den Vorrang ein. Seine Tätigkeit besteht insbesondere darin,

- a) wirtschaftlich lebensfähige industrielle Projekte in den AKP-Staaten zu ermitteln, sie zu prüfen, zu beurteilen und zu fördern und zu ihrer Durchführung beizutragen;
- b) Studien und Beurteilungen durchzuführen, die die konkreten Möglichkeiten für eine industrielle Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufzeigen, um die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zu erleichtern;
- c) Informationen sowie spezifische Berater- und Gutachterdienste einschließlich Durchführbarkeitsstudien bereitzustellen, mit dem Ziel, die Schaffung und/oder Modernisierung von Industrieunternehmen zu beschleunigen;
- d) mögliche Partner aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft im Hinblick auf gemeinsame Investitionen zu ermitteln und sich an der Durchführung und den Folgemaßnahmen zu beteiligen;
- e) mögliche Finanzierungsquellen zu ermitteln und entsprechende Informationen zu liefern, Unterstützung bei der Vorlage von Projekten zur Finanzierung zu leisten und erforderlichenfalls bei der Bereitstellung von Mitteln aus diesen Quellen für Industrieprojekte in den AKP-Staaten mitzuwirken;
- f) Informationen und Gutachten betreffend den Erwerb, die Anpassung und die Entwicklung geeigneter Industrietechnologie für konkrete Projekte zu ermitteln, zu sammeln, zu beurteilen und zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls an der Durchführung von Versuchs- oder Demonstrationsprojekten mitzuwirken.

(2) Zur leichteren Verwirklichung seiner Ziele kann das ZIE neben seinen Haupttätigkeiten

- a) Untersuchungen, Marktstudien und Beurteilungen durchführen und alle nützlichen Informationen über die Bedingungen

und Möglichkeiten der industriellen Zusammenarbeit und insbesondere das wirtschaftliche Klima und die Behandlung, mit der etwaige Investoren rechnen können, sowie über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten lebensfähiger Industrieprojekte sammeln und verbreiten;

- b) in geeigneten Fällen zur Förderung des Absatzes gewerblicher Erzeugnisse der AKP-Staaten an Ort und Stelle und auf den Märkten der anderen AKP-Staaten und der Gemeinschaft beitragen, um die optimale Ausnutzung der bestehenden oder zu schaffenden Industriekapazitäten zu fördern;
- c) die in Betracht kommenden Entscheidungsträger der Industrie, Investoren und Wirtschafts- und Finanzunternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten ermitteln sowie Kontakte und Treffen aller Art zwischen ihnen organisieren und erleichtern;
- d) auf der Grundlage des von den AKP-Staaten angegebenen Bedarfs die Möglichkeiten für eine Ausbildung in Industriebereichen hauptsächlich am Arbeitsplatz, die dem Bedarf der bereits bestehenden und der geplanten Industrieunternehmen in den AKP-Staaten entsprechen, ermitteln und gegebenenfalls bei der Ausführung entsprechender Maßnahmen Hilfe leisten;
- e) alle zweckdienlichen Informationen über das industrielle Potential der AKP-Staaten und die Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten zusammenstellen und verbreiten;
- f) die Vergabe von Unteraufträgen sowie die Ausweitung und Konsolidierung regionaler Industrieprojekte fördern.

Artikel 91

Das ZIE wird von einem Direktor geleitet, der von einem stellvertretenden Direktor unterstützt wird; beide werden vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit aufgrund ihrer Fachkompetenz und Verwaltungserfahrung eingestellt und ernannt. Die Leitung des Zentrums, die gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich ist, führt die vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit festgelegten Leitlinien durch.

Artikel 92

- (1) Ein paritätischer Verwaltungsrat hat die Aufgabe,
 - a) den Direktor bei seinen Bemühungen um eine dynamische und motivierte Tätigkeit des ZIE bei dessen Leitung zu beraten und zu unterstützen und dabei auf die ordnungsgemäße Durchführung der vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit aufgestellten Leitlinien zu achten;
 - b) auf Vorschlag des Direktors des ZIE
 - i) folgendes zu genehmigen:
 - die mehrjährigen und die jährlichen Tätigkeitsprogramme,
 - den Jahresbericht,
 - die Organisationsstrukturen, die Personalpolitik und den Organisationsplan;
 - ii) die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse im Hinblick auf deren Vorlage beim Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit festzulegen;
 - c) Beschlüsse über die Vorschläge der Leitung des Zentrums zu den vorgenannten Punkten zu fassen;
 - d) dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit einen Jahresbericht zu unterbreiten und ihm über alle Fragen in Verbindung mit den unter Buchstabe c bezeichneten Punkten Bericht zu erstatten.

(2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus sechs Personen mit umfassender Erfahrung im privaten oder staatlichen Industrie- oder Bankwesen oder in der industriellen Entwicklungsplanung oder -förderung zusammen. Die Mitglieder werden vom Ausschuß

für industrielle Zusammenarbeit aufgrund ihrer Befähigung unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens ausgewählt und vom Ausschuß nach den von ihm festgelegten Verfahren ernannt. Ein Vertreter der Kommission, der Bank und des AKP-Sekretariats nehmen als Beobachter an der Tätigkeit des Verwaltungsrates teil. Um die Abwicklung der Tätigkeiten des ZIE genau verfolgen zu können, tritt der Verwaltungsrat mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Zentrum wahrgenommen.

Artikel 93

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung des Haushaltsplans des Zentrums über eine getrennte Mittelzuweisung gemäß dem Finanzprotokoll im Anhang.

(2) Zwei vom Ausschuß ernannte Rechnungsprüfer prüfen die Haushaltsführung des Zentrums.

(3) Die Satzung, die Haushaltsordnung, das Personalstatut sowie die Geschäftsordnung des Zentrums werden vom Minister rat auf Vorschlag des Botschafterausschusses nach Inkrafttreten des Abkommens festgelegt.

Artikel 94

Das ZIE verstärkt seine operationelle Präsenz in den AKP-Staaten insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Projekten und Projektträgern sowie der Unterstützung bei der Vorlage von Finanzierungsvorhaben.

Hierbei hält es die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Verfahren ein und berücksichtigt zugleich die Notwendigkeit einer Dezentralisierung der Tätigkeiten.

Artikel 95

Die Kommission, die Bank und das ZIE bemühen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten um eine enge operationelle Zusammenarbeit.

Artikel 96

Die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates sowie der Direktor und der stellvertretende Direktor des ZIE werden – vorbehaltlich einer Halbzeitleistung hinsichtlich des Verwaltungsrates – für die Dauer von höchstens fünf Jahren ernannt.

Artikel 97

(1) Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Titels gilt die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinschaft den spezifischen Bedürfnissen und Problemen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sowie der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten, damit vor allem im Hinblick auf eine bessere Nutzung ihrer örtlichen Rohstoffe und sonstigen Ressourcen durch die Ausarbeitung von Industriepolitiken und -strategien, die Schaffung einer wirtschaftlichen Infrastruktur und die Ausbildung in Industriebereichen die Grundlagen für ihre Industrialisierung geschaffen werden; das gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Verarbeitung der Rohstoffe;
- Entwicklung, Transfer und Anpassung der Technologie;
- Erarbeitung von Aktionen zugunsten der kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und ihre Finanzierung;
- Entwicklung der Industrieinfrastrukturen und bessere Nutzung der Energie- und Bergbauressourcen;
- angemessene Ausbildung in wissenschaftlichen und technischen Bereichen;
- Produktion von Ausrüstungsgegenständen und Input-Erzeugnissen für den ländlichen Bereich.

Die betreffenden Aktionen können in Zusammenarbeit mit dem ZIE durchgeführt werden.

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährt das Zentrum besondere Unterstüt-

zung bei der an Ort und Stelle erfolgenden Ermittlung von Förderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im industriellen Bereich, und zwar insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung der Rohstoffe und der Produktion von Ausrüstungsgegenständen und Input-Erzeugnissen für den ländlichen Bereich.

Artikel 98

Im Hinblick auf die industrielle Zusammenarbeit trägt die Gemeinschaft zur Verwirklichung von Programmen, Projekten und Aktionen bei, die ihr von den AKP-Staaten oder mit deren Zustimmung unterbreitet werden. Sie setzt zu diesem Zweck alle in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel ein, und zwar insbesondere die ihr im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel und namentlich die von der Bank verwalteten Mittel; dies gilt unbeschadet von Aktionen, die den AKP-Staaten dazu verhelfen sollen, Mittel aus anderen Quellen zu beschaffen.

Für die Durchführung der Programme, Projekte und Aktionen der industriellen Zusammenarbeit, zu denen die Gemeinschaft finanziell beiträgt, gelten die Bestimmungen von Titel III des Dritten Teils dieses Abkommens unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Maßnahmen im industriellen Bereich.

Titel VI

Entwicklung des Bergbaus

Artikel 99

Die Entwicklung des Bergbaus hat folgende Hauptziele:

- Nutzung der mineralischen Ressourcen jeglicher Art in einer Weise, bei der die Rentabilität des Bergbaus sowohl auf den Exportmärkten als auch auf den einheimischen Märkten gewährleistet und zugleich den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird,
 - Valorisierung des Arbeitskräftepotentials,
- und zwar jeweils im Hinblick auf die Förderung und Beschleunigung einer diversifizierten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre beiderseitige Abhängigkeit in diesem Sektor und kommen überein, die verschiedenen in diesem Abkommen hierfür vorgesehenen Instrumente sowie gegebenenfalls andere Gemeinschaftsinstrumente in koordinierter Weise einzusetzen.

Artikel 100

Auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Staaten führt die Gemeinschaft Maßnahmen der technischen Hilfe oder Ausbildungsmaßnahmen durch, um die wissenschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der betreffenden Staaten in den Bereichen Geologie und Bergbau zu steigern, so daß diese Staaten aus den verfügbaren Kenntnissen größeren Nutzen ziehen und ihre Forschungs- und Explorationsprogramme entsprechend ausrichten können.

Artikel 101

Unter Berücksichtigung der nationalen wie der internationalen Wirtschaftsfaktoren und im Bemühen um Diversifizierung beteiligt die Gemeinschaft sich gegebenenfalls durch Programme für eine finanzielle und technische Hilfe an den Bemühungen, die die AKP-Staaten auf den verschiedenen Ebenen für die Forschung und Exploration im Bergbau, und zwar sowohl auf dem Lande als auch auf dem Festlandssockel, wie dieser im Völkerrecht definiert ist, unternehmen.

Sie gewährt gegebenenfalls auch technische und finanzielle Unterstützung bei der Bereitstellung staatlicher oder regionaler Mittel für Explorationsvorhaben in den AKP-Staaten.

Artikel 102

Zur Unterstützung der Bemühungen um Nutzung der Bodenschätze in den AKP-Staaten leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zu Projekten für die Reaktivierung, Unterhaltung, Rationalisierung und Modernisierung wirtschaftlich lebensfähiger Produktionsanlagen, um diese leistungsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen.

Sie beteiligt sich auch an der Ermittlung, Ausarbeitung und Durchführung neuer wirtschaftlich lebensfähiger Projekte, soweit dies mit den Investitions- und Verwaltungsmöglichkeiten und der Marktentwicklung vereinbar ist, wobei sie insbesondere die Finanzierung von Durchführbarkeits- und Vorinvestitionsstudien berücksichtigt.

Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei

- Aktionen mit dem Ziel einer Stärkung der Rolle von kleinen und mittleren Projekten, durch welche sich örtliche Bergbauunternehmen fördern lassen; dies gilt namentlich für die industriell und landwirtschaftlich zu nutzenden Mineralien, die insbesondere für den einheimischen oder den regionalen Markt bestimmt sind, sowie für die neuen Erzeugnisse;
 - Aktionen für den Umweltschutz.
- Sie unterstützt ferner die Bemühungen der AKP-Staaten um
- einen Ausbau der dazugehörigen Infrastruktur;
 - Maßnahmen, mit denen ein möglichst großer Beitrag der Entwicklung des Bergbaus zur sozio-ökonomischen Entwicklung der Erzeugerländer erreicht werden soll, wie z. B. die optimale Verwendung der Einkünfte aus dem Bergbau oder die Einbindung der Entwicklung des Bergbaus in die industrielle Entwicklung und in eine angemessene Raumordnungspolitik;
 - Förderung von europäischen Investitionen und Investitionen aus dem AKP-Bereich;
 - regionale Zusammenarbeit.

Artikel 103

Im Hinblick auf die vorstehend genannten Zielsetzungen ist die Gemeinschaft bereit, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um nach den Modalitäten der einzelnen Instrumente, über die sie verfügt, und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens zur Erschließung des Bergbaupotentials der AKP-Staaten beizutragen.

Bei den Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Durchführung von Bergbauprojekten kann die Gemeinschaft eine Hilfe in Form von Risikokapital gewähren, gegebenenfalls in Verbindung mit Kapitalbeteiligungen der betreffenden AKP-Staaten und anderen Finanzierungsquellen gemäß Artikel 234.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Mittel können bei Projekten von gegenseitigem Interesse ergänzt werden durch

- a) andere finanzielle und technische Mittel der Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von staatlichem und privatem Kapital, einschließlich Kofinanzierungsmaßnahmen.

Artikel 104

Die Bank kann im Einklang mit ihrer Satzung je nach Fall ihre eigenen Mittel über den im Finanzprotokoll festgelegten Betrag hinaus für Investitionsprojekte im Bergbau binden, die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt worden sind.

Titel VII

Entwicklung des Energiepotentials

Artikel 105

Wegen der ernsten Lage im Energiesektor der meisten AKP-Staaten, die zum Teil auf die Krise zurückzuführen ist, die in vielen

Ländern durch die Abhängigkeit von eingeführten Mineralölerzeugnissen und den zunehmenden Mangel an Brennholz ausgelöst worden ist, sowie in Anbetracht der klimatischen Folgen der Verwendung fossiler Brennstoffe kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten, um Lösungen für ihre Energieprobleme zu erarbeiten.

Besondere Bedeutung wird im Rahmen dieser Zusammenarbeit der Aufstellung von Energieprogrammen, den Maßnahmen zur Erhaltung und rationellen Nutzung der Energie sowie der Erkundung des Energiepotentials und der Förderung neuer und regenerierbarer Energiequellen unter angemessenen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen beigemessen.

Artikel 106

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß die Zusammenarbeit im Energiesektor für beide Seiten Vorteile bringt. Diese Zusammenarbeit soll die Entwicklung des herkömmlichen Energiepotentials und neuer Energiequellen sowie die Selbstversorgung der AKP-Staaten unterstützen.

Die Entwicklung des Energiepotentials ist insbesondere darauf ausgerichtet,

- a) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch eine bessere Verwertung und Entwicklung der nationalen oder regionalen Energieressourcen unter angemessenen technischen, wirtschaftlichen und Umweltbedingungen zu fördern;
- b) den Wirkungsgrad bei der Erzeugung und Nutzung von Energie zu verbessern und gegebenenfalls zur Selbstversorgung im Energiebereich zu gelangen;
- c) die zunehmende Nutzung neuer und regenerierbarer Ersatzenergiequellen zu fördern;
- d) die Lebensbedingungen in den Ballungsgebieten und städtischen Randgebieten sowie im ländlichen Raum zu verbessern und für die Energieprobleme dieser Gebiete dem örtlichen Bedarf und den örtlichen Ressourcen entsprechende Lösungen zu entwickeln;
- e) die natürliche Umwelt durch Maßnahmen zur Erhaltung der Ressourcen in Form von Biomasse, insbesondere Brennholz, durch die Förderung von Ersatzlösungen, durch verbesserte Techniken und Verfahren des Energieverbrauchs sowie durch eine rationelle und langfristige Nutzung von Energie und Energiequellen zu schützen.

Artikel 107

Damit die obengenannten Ziele erreicht werden, kann sich die Zusammenarbeit im Energiesektor auf Wunsch des oder der betreffenden AKP-Staaten insbesondere auf folgende Bereiche konzentrieren:

- a) Zusammenstellung, Analyse und Verbreitung von brauchbaren Informationen;
- b) Verstärkung der Verwaltung und Kontrolle der Energieressourcen der AKP-Staaten durch diese Staaten gemäß ihren Entwicklungszielen zwecks Ermittlung von Energieangebot und -nachfrage sowie zur Entwicklung einer Strategie auf dem Energiesektor, unter anderem durch Unterstützung bei der Aufstellung von Energieprogrammen und technische Hilfe zugunsten der Stellen, die für die Planung und Durchführung der jeweiligen Energiepolitik verantwortlich sind;
- c) Untersuchung der Auswirkungen der Entwicklungsprogramme und -projekte auf dem Energiesektor unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für Energieeinsparungen und für die Ersetzung der primären Energiequellen. In dieser Hinsicht ist eine Verstärkung der Rolle der neuen und regenerierbaren Energiequellen, insbesondere in ländlichen Gebieten, durch Programme oder Projekte anzustreben, die auf die örtlichen Bedürfnisse und Ressourcen zugeschnitten sind;
- d) Durchführung geeigneter Aktionsprogramme mit kleinen und mittleren Projekten zur Energieentwicklung, insbesondere im

Hinblick auf Einsparungen und die Ersetzung von Brennholz. In dieser Hinsicht ist mit den betreffenden Maßnahmen anzustreben, daß die sich aus dem übermäßigen Brennholzverbrauch ergebenden Probleme so rasch wie möglich dadurch gelöst werden, daß der Energiewirkungsgrad in den privaten Haushalten sowohl der ländlichen als auch der städtischen Gebiete verbessert, die Verwendung von Ersatzlösungen in den privaten Haushalten vor allem der Ballungsgebiete gefördert und die Anpflanzung geeigneter Arten für die Gewinnung von Brennholz entwickelt wird;

- e) Entwicklung des Investitionspotentials für die Erforschung und Erschließung nationaler und regionaler Energiequellen sowie für die Entwicklung von Großanlagen zur Erzeugung von Energie für Industrien mit starkem Energieverbrauch;
- f) Förderung der Forschung, Anpassung und Verbreitung der entsprechenden Technologien sowie der notwendigen Ausbildung zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs im Energiesektor;
- g) Verstärkung der Leistungsfähigkeit der AKP-Staaten auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung, insbesondere bei neuen und regenerierbaren Energiequellen;
- h) Reaktivierung der für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Energie notwendigen Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung der Elektrifizierung der ländlichen Gebiete;
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten im Energiebereich, insbesondere hinsichtlich der Ausweitung der Stromversorgungsnetze zwischen AKP-Staaten, sowie der Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten und anderen benachbarten Staaten, die eine Gemeinschaftshilfe erhalten.

Artikel 108

Im Hinblick auf die vorstehend genannten Zielsetzungen ist die Gemeinschaft bereit, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um nach den Modalitäten der einzelnen Instrumente, über die sie verfügt, und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, zur Erschließung des Energiepotentials der AKP-Staaten beizutragen.

Bei den Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Durchführung von Energieprojekten kann die Gemeinschaft eine Hilfe in Form von Risikokapital gewähren, gegebenenfalls in Verbindung mit Kapitalbeteiligungen der betreffenden AKP-Staaten und anderen Finanzierungsquellen gemäß Artikel 234.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Mittel können bei Projekten von gegenseitigem Interesse ergänzt werden durch

- a) andere finanzielle und technische Mittel der Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von staatlichem und privatem Kapital, einschließlich Kofinanzierungsmaßnahmen.

Artikel 109

Die Bank kann im Einklang mit ihrer Satzung je nach Fall ihre eigenen Mittel über den im Finanzprotokoll festgelegten Betrag hinaus für Investitionsvorhaben im Energiesektor binden, die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt worden sind.

Titel VIII

Entwicklung der Unternehmen

Artikel 110

- (1) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten heben hervor, daß
- i) die Unternehmen eines der Hauptinstrumente dafür darstellen, daß die Ziele einer Stärkung des wirtschaftlichen Gefüges, der Förderung der intersektoralen Integration, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung der Ein-

kommen und der Anhebung des Qualifikationsniveaus erreicht werden können;

- ii) die gegenwärtigen Bemühungen der AKP-Staaten um Umstrukturierung ihrer Volkswirtschaften mit Bemühungen um eine Stärkung und Ausweitung ihrer Produktionsgrundlagen einhergehen müssen. Dem Unternehmenssektor muß bei den von den AKP-Staaten zur Anwendung gebrachten Strategien zur Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums eine Hauptrolle zukommen;
- iii) zur Stimulierung des Unternehmenssektors der AKP-Staaten sowie zur Ermutigung zu Investitionen aus Europa ein stabiles und günstiges Umfeld sowie ein effizienter nationaler Finanzsektor geschaffen werden müssen;
- iv) der Privatsektor – und vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen, die den Bedingungen der AKP-Volkswirtschaften am besten angepaßt sind – dynamischer werden und eine wichtigere Rolle spielen muß. Kleinstunternehmen und Handwerk müßten ebenfalls gefördert und unterstützt werden;
- v) die ausländischen Privatanleger, die sich nach den Zielen und Prioritäten der AKP-EWG-Entwicklungszusammenarbeit richten, ermutigt werden müssen, sich an den Entwicklungsbemühungen der AKP-Staaten zu beteiligen. Für diese Anleger muß eine gerechte und ausgewogene Behandlung sowie ein günstiges, sicheres und vorhersehbares Investitionsklima gewährleistet sein;
- vi) die Stimulierung des Unternehmergeistes in den AKP-Staaten für die Entfaltung ihrer enormen Entwicklungsmöglichkeiten unabdingbar ist.

(2) Es müssen Anstrengungen unternommen werden, damit ein größerer Teil der Finanzierungsmittel des Abkommens für die Förderung des Unternehmertums und der Investitionen sowie für unmittelbar produktive Tätigkeiten zum Einsatz kommt.

Artikel 111

Im Hinblick auf die obengenannten Zielsetzungen erkennen die Vertragsparteien an, daß die gesamte Palette der im Abkommen vorgesehenen Instrumente einschließlich der technischen Unterstützung in folgenden Aktionsbereichen zur Anwendung gebracht werden muß, damit die Entwicklung des privaten Sektors unterstützt wird:

- a) Unterstützung bei der Verbesserung des rechtlichen und steuerlichen Rahmens für die Unternehmen sowie Ausweitung der Rolle der berufsständischen Organisationen und der Handelskammern bei der Entwicklung der Unternehmen;
- b) unmittelbare Hilfe bei der Gründung und dem Ausbau von Unternehmen (Spezialleistungen für die Anlaufphase von Unternehmen, Hilfe bei der Umschulung ehemaliger öffentlicher Bediensteter, Hilfe beim Technologietransfer und bei technologischen Entwicklungen, Managementdienste und Marktstudien);
- c) Entwicklung von Dienstleistungen zur Unterstützung des unternehmerischen Sektors in Form von Beratungen für die Unternehmen im rechtlichen und technischen Bereich sowie in Fragen der Betriebsführung;
- d) spezifische Programme für die Ausbildung von Unternehmensleitern und für die Entwicklung ihrer Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der kleinen Unternehmen und der Unternehmen des informellen Sektors.

Artikel 112

Zur Unterstützung der Entwicklung des Sparwesens und der einzelstaatlichen Finanzsektoren ist folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- a) Hilfe für die Mobilisierung der einzelstaatlichen Sparsysteme und die Entwicklung der Finanzvermittlung;

- b) technische Unterstützung für die Umstrukturierung und Reform der Finanzinstitute.

Artikel 113

Die Gemeinschaft trägt vorbehaltlich der in dem Titel über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Bedingungen durch technische und finanzielle Unterstützung zur Entwicklung der Unternehmen in den AKP-Staaten bei.

Titel IX

Entwicklung der Dienstleistungen

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 114

(1) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß dem Dienstleistungssektor bei der Gestaltung der Entwicklungspolitik ein hoher Stellenwert zukommt und daß die Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt werden muß.

(2) Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten, ihre internen Dienstleistungskapazitäten zu verstärken, um das Funktionieren ihrer Volkswirtschaften zu verbessern, ihre Zahlungsbilanzzwänge abzumildern und den Prozeß der regionalen Integration zu stimulieren.

(3) Mit diesen Aktionen soll bewirkt werden, daß die AKP-Staaten sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene den größtmöglichen Nutzen aus den Bestimmungen dieses Abkommens ziehen und außerdem in die Lage versetzt werden,

- an den Märkten der Gemeinschaft, den Binnenmärkten, den regionalen und den internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und Umfangs des AKP-Handels mit Gütern und Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilzunehmen;
- ihre kollektiven Kapazitäten durch eine erhöhte wirtschaftliche Integration und durch Konsolidierung der funktionellen oder thematischen Zusammenarbeit zu verstärken;
- die Entwicklung der Unternehmen insbesondere durch Förderung der AKP-EWG-Investitionen im Dienstleistungsbereich anzuregen, damit Arbeitsplätze geschaffen werden, Einkommen entstehen und verteilt werden und der Transfer von Technologien sowie ihre Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse der AKP-Staaten erleichtert wird;
- aus dem nationalen oder regionalen Tourismus möglichst großen Nutzen zu ziehen und ihre Beteiligung am weltweiten Tourismus zu verbessern;
- Verkehrs- und Kommunikationsnetze sowie die für ihre Entwicklung erforderlichen Informatik- und Telematiksysteme zu schaffen;
- in Anbetracht der ausschlaggebenden Rolle, die den Humanressourcen bei der Entwicklung des Dienstleistungssektors zukommt, die Anstrengungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung und des Know-how-Transfers zu verstärken.

(4) Im Hinblick auf diese Ziele führen die Vertragsparteien außer den spezifischen Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Dienstleistungswesen auch die Bestimmungen über die Handelsregelung, die Absatzförderung, die industrielle Entwicklung, die Investitionen, das Bildungs- und das Ausbildungswesen durch.

Artikel 115

(1) In Anbetracht des Umfangs des Dienstleistungsangebots und des unterschiedlichen Beitrags der einzelnen Dienstleistungen zum Entwicklungsprozeß und in dem Bestreben, die Gemein-

schaftshilfe zur Entwicklung der AKP-Staaten möglichst wirkungsvoll einzusetzen, kommen die beiden Parteien überein, den für das Funktionieren ihrer Volkswirtschaften erforderlichen Dienstleistungen in folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- Dienstleistungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung;
- Tourismus;
- Verkehr, Kommunikation und Informatik.

(2) Zwecks Verwirklichung der Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor trägt die Gemeinschaft zur Durchführung von Programmen, Vorhaben und Aktionen bei, die ihr auf Initiative oder mit Zustimmung der AKP-Staaten unterbreitet werden. Sie verwendet hierfür die in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel, insbesondere die Mittel für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, einschließlich der von der Bank verwalteten Mittel.

Artikel 116

In den Bereichen betreffend die Entwicklung der Dienstleistungen gilt ein besonderes Augenmerk den sich aus der geographischen Lage ergebenden spezifischen Bedürfnissen der AKP-Binnen- und Inselstaaten sowie der wirtschaftlichen Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Kapitel 2

Dienstleistungen

zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung

Artikel 117

Im Hinblick auf die Ziele der Zusammenarbeit in diesem Sektor stellt die Zusammenarbeit auf die kaufmännischen Dienstleistungen ab, ohne dabei jedoch bestimmte halb-öffentliche, für die Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds erforderliche Dienstleistungen, wie z. B. die Informatisierung der Zollverfahren, zu vernachlässigen; den Vorrang erhalten folgende Dienstleistungen:

- Dienstleistungen zur Unterstützung des Außenhandels;
- Dienstleistungen zur Unterstützung der Unternehmen;
- Dienstleistungen zur Unterstützung der regionalen Integration.

Artikel 118

Um zur Wiederherstellung der außenwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Staaten beizutragen, wird bei der Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor den Dienstleistungen zur Unterstützung des Außenhandels Vorrang eingeräumt, und zwar für folgende Bereiche:

- i) Schaffung einer geeigneten kommerziellen Infrastruktur durch Aktionen, mit denen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden: Verbesserung der Außenhandelsstatistiken, Automatisierung der Zollverfahren, Verwaltung der Häfen und Flughäfen sowie Herstellung engerer Beziehungen zwischen den verschiedenen am Handelsverkehr Beteiligten wie Exporteuren, Handelsfinanzierungsinstitutionen, Zollbehörden und Zentralbanken;
- ii) Ausbau der spezifisch auf den Handel ausgerichteten Dienstleistungen wie der - auch auf den Dienstleistungssektor anzuwendenden - Maßnahmen zur Handelsförderung;
- iii) Entwicklung der übrigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Außenhandel, wie Finanzierungs-, Zahlungs- und Clearingmechanismen oder der Zugang zu Informationsnetzen.

Artikel 119

Zur Förderung der Stärkung der Wirtschaftsstruktur der AKP-Staaten wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die

Entwicklung der Unternehmen folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- i) Unternehmensberatung mit dem Ziel, die Unternehmensführung zu verbessern, wobei insbesondere der Zugang zu Management-, Rechnungsführungs- und Informatikdiensten sowie zu Rechts-, Steuer- und Finanzberatungsdiensten erleichtert werden soll;
- ii) Schaffung geeigneter flexibler und bedarfsgerechter Finanzierungsmechanismen, um das Wachstum oder die Schaffung von Dienstleistungsunternehmen zu stimulieren;
- iii) Stärkung der Kapazitäten der AKP-Staaten im Bereich der Finanzdienste sowie technische Hilfe bei der Entwicklung von Versicherungs- und Kreditinstituten in Verbindung mit der Förderung und Entwicklung ihres Handels.

Artikel 120

Als Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Integration, die zur Schaffung lebensfähiger Wirtschaftsräume führen könnte, wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die regionale Zusammenarbeit folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- i) Dienste zur Unterstützung des Warenverkehrs zwischen AKP-Staaten durch kommerzielle Maßnahmen wie Marktstudien;
- ii) zur Ausweitung des Dienstleistungsverkehrs zwischen AKP-Staaten erforderliche Dienste, mit denen die Komplementarität zwischen den Staaten verstärkt werden soll, wobei insbesondere die herkömmlichen Maßnahmen zur Absatzförderung auf den Dienstleistungssektor ausgeweitet und, soweit erforderlich, entsprechend angepaßt werden;
- iii) Schaffung regionaler Dienstleistungsschwerpunkte zur Unterstützung spezifischer Wirtschaftssektoren oder gemeinsam durchgeführter sektoraler Politiken, insbesondere über die Entwicklung moderner Kommunikations- und Informationsnetze und Datenbanken.

Kapitel 3

Tourismus

Artikel 121

In Anerkennung der realen Bedeutung des Tourismus für die AKP-Staaten werden von den Vertragsparteien Maßnahmen und Aktionen zur Entwicklung und Unterstützung des Tourismussektors durchgeführt. Diese Maßnahmen können in sämtlichen Stadien, beginnend mit der Ermittlung des touristischen Produkts bis hin zu seiner Vermarktung und der Werbung dafür, erfolgen.

Ziel ist die Unterstützung der Anstrengungen der AKP-Staaten, die darauf gerichtet sind, aus dem nationalen, regionalen und internationalen Tourismus in Anbetracht seiner Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung möglichst großen Nutzen ziehen, sowie eine entsprechende Stimulierung der privaten Finanzströme aus den Staaten der Gemeinschaft sowie aus anderen Quellen zur Entwicklung des Tourismus in den AKP-Staaten. Besonderes Augenmerk wird dabei darauf gerichtet, daß der Tourismus in das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Bevölkerung zu integrieren ist.

Artikel 122

Inhalt der spezifischen Aktionen zur Entwicklung des Tourismus ist die Festlegung, Anpassung und Ausarbeitung geeigneter Politiken auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene. Mit den Programmen und Projekten zur Entwicklung des Tourismus werden auf der Grundlage dieser Politiken folgende vier Hauptziele angestrebt:

- a) Valorisierung der Humanressourcen und Ausbau der entsprechenden Einrichtungen, unter anderem durch

- Weiterbildung der Führungskräfte in spezifischen Fachbereichen sowie Fortbildung im öffentlichen und privaten Sektor auf entsprechendem Niveau, um eine befriedigende Planung und Entwicklung zu gewährleisten;
- Schaffung und Ausbau von Zentren zur Förderung des Tourismus;
- Bildung und Ausbildung für spezifische Bevölkerungsgruppen sowie im Tourismussektor tätige öffentliche und private Organisationen, einschließlich des Personals in den Tourismus-Nebentätigkeiten;
- Zusammenarbeit und Austausch im AKP-internen Rahmen in den Bereichen Ausbildung, technische Hilfe und Ausbau der Institutionen;

- b) Produktentwicklung, wozu unter anderem folgendes gehört:

- Ermittlung des touristischen Produkts, Entwicklung nicht herkömmlicher bzw. neuer touristischer Produkte und Anpassung schon vorhandener Produkte einschließlich der Erhaltung und Entwicklung des Kulturerbes, der Umweltaspekte, Management, Schutz und Erhaltung von Fauna und Flora, Bewahrung historischer, sozialer und sonstiger natürlicher Werte sowie Entwicklung von Hilfsdiensten;
- Ermutigung zu Privatinvestitionen und insbesondere zu gemeinsamen Unternehmen auf dem Tourismussektor der AKP-Staaten;
- Bereitstellung technischer Hilfe für das Hotelgewerbe;
- Herstellung kulturell geprägter handwerklicher Erzeugnisse für den Touristikmarkt;

- c) Marktentwicklung unter anderem durch

- Unterstützung bei der Festlegung und Verwirklichung von Entwicklungszielen und -plänen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um Zugang zu den auf dem Tourismussektor bestehenden Diensten wie den zentralen Buchungssystemen oder den Kontroll- und Sicherheitssystemen für den Luftverkehr;
- Durchführung von Vermarktungs- und Absatzförderungsmaßnahmen sowie Bereitstellung des diesbezüglichen Materials im Rahmen integrierter Marktentwicklungspläne und -programme im Hinblick auf eine verbesserte Marktdurchdringung, wobei die Hauptverursacher der Tourismusströme in den traditionellen und nicht-traditionellen Ursprungsmärkten die Zielgruppe darstellen, sowie spezifische Maßnahmen wie die Beteiligung an speziellen Handelsveranstaltungen, z. B. Messen, Herstellung von qualitativ hochwertigen Dokumentationsunterlagen und Gütern sowie von Material, das die Vermarktung betrifft;

- d) Forschung und Informationen unter anderem

- zur Verbesserung der Informationssysteme im touristischen Bereich sowie zur Einholung, Analyse, Verbreitung und Nutzung der statistischen Daten;
- zur Evaluierung der sozio-ökonomischen Auswirkungen des Tourismus auf die AKP-Volkswirtschaften, wobei der Nachdruck auf die Komplementaritäten zu anderen Bereichen wie z. B. Nahrungsmittelindustrie, Bauwesen, Technologie und Verwaltung in den AKP-Staaten und -Regionen zu legen ist.

Kapitel 4

Verkehr, Kommunikationswesen und Informatik

Artikel 123

- (1) Die Zusammenarbeit im Verkehrswesen zielt auf die Entwicklung des Straßen- und Eisenbahnverkehrs, der Hafeneinrich-

tungen und des Seeverkehrs, des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen und des Luftverkehrs ab.

(2) Die Zusammenarbeit im Kommunikationswesen zielt auf die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, einschließlich des Funkverkehrs und der Informatik ab.

(3) Durch die Zusammenarbeit in diesen Bereichen sollen insbesondere die folgenden Ziele verwirklicht werden:

- a) Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- b) Einrichtung, Wiederherstellung, Wartung und rationelle Nutzung von Systemen, die auf Kosten/Nutzen-Kriterien beruhen, den Erfordernissen der sozio-ökonomischen Entwicklung entsprechen und den Bedürfnissen der Benutzer sowie der gesamtwirtschaftlichen Lage der betroffenen Staaten gerecht werden;
- c) größere Komplementarität der Verkehrs- und Kommunikationssysteme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- d) Harmonisierung der in den einzelnen AKP-Staaten bestehenden Systeme unter gleichzeitiger Förderung der Anpassung an den technischen Fortschritt;
- e) Abbau der Hindernisse im Verkehrs- und Kommunikationswesen, insbesondere auf der Ebene der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungsverfahren zwischen den betreffenden Staaten.

Artikel 124

(1) Bei der Durchführung aller entsprechenden Projekte und Aktionsprogramme ist die Gewährleistung eines angemessenen Technologie- und Know-how-Transfers anzustreben.

(2) Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten auf dem Gebiet der Planung, der Verwaltung, der Wartung und des Betriebs von Verkehrs- und Kommunikationssystemen.

Artikel 125

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die dem Luftverkehr für den Ausbau der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Beziehungen zwischen den AKP-Staaten selbst auf der einen und den AKP-Staaten und der Gemeinschaft auf der anderen Seite sowie für die Beseitigung der Standortnachteile der isolierten oder schwer zugänglichen Regionen und für die Entwicklung des Tourismus zukommt.

(2) Mit der Zusammenarbeit in diesem Sektor werden folgende Ziele angestrebt: Förderung der harmonischen Entwicklung der nationalen oder regionalen Luftverkehrssysteme der AKP-Staaten und die Anpassung der AKP-Luftflotte an den technischen Fortschritt; Verwirklichung des Luftverkehrsplanes der ICAO; Verbesserung der Aufnahmeinfrastrukturen und die Anwendung internationaler Betriebsnormen; Entwicklung bzw. Ausbau der Zentren für die Flugzeugwartung; Ausbildung; Entwicklung moderner Systeme für die Flughafensicherheit.

Artikel 126

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Verkehrsdienste der Seeschifffahrt als eine Triebkraft für die wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft an.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Sektor hat zum Ziel, die harmonische Entwicklung wirksamer und zuverlässiger Verkehrsleistungen der Seeschifffahrt unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen dadurch zu gewährleisten, daß allen Parteien die aktive Teilnahme unter Wahrung des Grundsatzes eines uneingeschränkten Zugangs zum Verkehrssektor auf kommerzieller Basis erleichtert wird.

Artikel 127

(1) Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen und der diesbezüglichen Ratifikationsurkunden, die die Wettbewerbsbedingungen im Bereich des Seeverkehrs wahren und unter anderem den Reedereien der Entwicklungsländer größere Möglichkeiten zur Teilnahme am Konferenzsystem einräumen.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, bei der Ratifikation des Verhaltenskodex rasch die zu seiner Durchführung auf nationaler Ebene erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Anwendungsbereich und den Bestimmungen des Verhaltenskodex zu treffen. Die Gemeinschaft wird die AKP-Staaten bei der Anwendung des Verhaltenskodex unterstützen.

(3) Entsprechend der Entschließung Nr. 2 über die nicht einer Konferenz angehörigen Reedereien im Anhang des Verhaltenskodex hindern die Vertragsparteien die nicht einer Konferenz angehörenden Reedereien nicht daran, zu einer Konferenz in Wettbewerb zu treten, solange sie die Grundsätze eines lauten Wettbewerbs auf kommerzieller Basis wahren.

Artikel 128

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird der Förderung der effizienten Beförderung der Ladungen zu wirtschaftlich und kommerziell signifikativen Frachtsätzen und den Bemühungen der AKP-Staaten um eine größere Beteiligung an derartigen internationalen Seetransporten Beachtung gewidmet. In diesem Zusammenhang erkennt die Gemeinschaft die Bestrebungen der AKP-Staaten an, einen größeren Anteil am Seetransport von Massengütern zu erreichen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß der Zugang zum Wettbewerb auf dem Verkehrssektor nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 129

Im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe für den Seeverkehr wird folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- der effektiven Entwicklung effizienter und zuverlässiger Seeverkehrsdienste in den AKP-Staaten, insbesondere der Anpassung der Hafeninfrastruktur an die Erfordernisse des Verkehrs sowie der Instandhaltung der Hafenausrüstungen;
- der Instandhaltung bzw. dem Erwerb von Umschlagseinrichtungen und schwimmendem Material und deren Anpassung an den technischen Fortschritt;
- der Entwicklung interregionaler Seeverkehrsverbindungen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und das Management der Schifffahrtsindustrie der AKP-Staaten zu fördern;
- dem Technologietransfer, einschließlich des kombinierten Verkehrs und des Containerverkehrs zur Förderung gemeinsamer Unternehmen;
- der Einführung einer geeigneten Rechts- und Verwaltungsstruktur und der Verbesserung der Hafenverwaltung, und zwar insbesondere durch die berufliche Ausbildung;
- der Entwicklung des Seeverkehrs zwischen Inseln und der Infrastruktur der Verkehrsverbindungen sowie der verstärkten Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern.

Artikel 130

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Sicherheit auf See, die Sicherheit der Besatzungen und die Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung zu fördern.

Artikel 131

Zur wirksamen Durchführung der Artikel 126 bis 130 können auf Antrag einer der Vertragsparteien und gegebenenfalls nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften des Artikels 11 Konsultationen stattfinden.

Artikel 132

(1) Bei der Zusammenarbeit im Kommunikationswesen gilt ein besonderes Augenmerk der technologischen Entwicklung durch Unterstützung der AKP-Staaten bei ihren Bemühungen um die Einrichtung und Entwicklung leistungsfähiger Systeme. Hierzu gehören auch – sofern dies operationell gerechtfertigt ist – Untersuchungen und Programme im Bereich der Nachrichtenübertragung durch Satelliten, und zwar insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene. Die Zusammenarbeit betrifft auch die Einrichtungen zur Erdbeobachtung durch Satelliten im Bereich der Meteorologie und der Fernerkundung, insbesondere bei der Bekämpfung der Wüstenbildung und jeglicher Art von Umweltverschmutzung sowie bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Bergbau, und zu Zwecken der Raumordnung.

(2) Im Hinblick auf die Stimulierung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ländlichen Gebieten ist der Telekommunikation in diesen Gebieten besondere Bedeutung beizumessen.

Artikel 133

Die Zusammenarbeit im Informatikbereich bezweckt eine Erweiterung der Kapazitäten der AKP-Staaten in den Bereichen Informatik und Telematik, wobei den Staaten, die diesem Sektor großen Vorrang einräumen, Unterstützung bei ihren Anstrengungen zum Erwerb und zur Einrichtung von Informatiksystemen geboten wird; ferner bezweckt sie die Entwicklung leistungsfähiger Telematiknetze, auch auf dem Gebiet internationaler Finanzinformationen, und auf längere Sicht die Produktion von Hardwarebauteilen und von Software in den AKP-Staaten sowie schließlich deren Beteiligung an den internationalen Tätigkeiten in den Bereichen Datenverarbeitung und Veröffentlichung von Büchern und Zeitschriften.

Artikel 134

Die Kooperationsaktionen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens werden nach den im Dritten Teil in Titel III festgelegten Bestimmungen und Verfahren durchgeführt.

Titel X

Entwicklung des Handels

Artikel 135

Um die in Artikel 167 festgelegten Ziele zu erreichen, führen die Vertragsparteien von der Phase der Konzeption bis zur Schlußphase der Warenverteilung Aktionen zur Entwicklung des Handels durch.

Durch diese Aktionen soll erreicht werden, daß die AKP-Staaten aus den Bestimmungen dieses Abkommens betreffend die kommerzielle, landwirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit möglichst großen Nutzen ziehen und an den Märkten der Gemeinschaft, den Binnenmärkten, den subregionalen, den regionalen und den internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und Umfangs des AKP-Handels mit Gütern und Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilnehmen können.

Artikel 136

(1) Im Rahmen der Bemühungen zur Förderung der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen wird zusätzlich zum Ausbau des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit den Aktionen gewidmet, die darauf ausgerichtet sind, die Eigenständigkeit der AKP-Staaten zu vergrößern, den Handel zwischen ihnen und auch den internationalen Handel zu entwickeln und die regionale Zusammenarbeit im Bereich des Handels und der Dienstleistungen auszubauen.

(2) Die auf Wunsch der AKP-Staaten unternommenen Aktionen betreffen hauptsächlich folgende Bereiche:

- Einführung kohärenter Handelsstrategien;
- Valorisierung der Humanressourcen und Förderung der beruflichen Fachkenntnisse im Bereich des Handels und der Dienstleistungen;
- Schaffung, Anpassung und Ausbau von für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen zuständigen Einrichtungen in den AKP-Staaten, wobei die spezifischen Bedürfnisse der Einrichtungen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten besonders zu berücksichtigen sind;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse, um deren Anpassung an die Markterfordernisse sowie um eine Diversifizierung ihrer Absatzmärkte;
- Maßnahmen zur Entwicklung des Handels, insbesondere Intensivierung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen den Wirtschaftsunternehmen der AKP-Staaten, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Drittländer;
- Unterstützung der AKP-Staaten bei der Anwendung moderner Marketing-Methoden in den Sektoren und bei den Programmen, die auf die Erzeugung in Bereichen wie dem der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaft ausgerichtet sind;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur der flankierenden Dienstleistungen, einschließlich der Beförderungs- und Lagereinrichtungen, um die effiziente Verteilung der Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten und die Ausfuhren der AKP-Staaten zu steigern;
- Unterstützung der AKP-Staaten bei der Entwicklung ihrer internen Kapazitäten, ihrer Informationssysteme und der Einschätzung der Rolle und Bedeutung des Handels für die wirtschaftliche Entwicklung;
- Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf die Ermittlung und Entwicklung von Erzeugnissen, Absatzmärkten und gemeinsamen Handelsunternehmen.

(3) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsbeschlüsse gemäß den Bestimmungen des Artikels 290 über die Durchführungsverfahren mehrjährige Programme betreffen.

(4) Die AKP-Staaten können für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Handelsmissionen nur dann Unterstützung erhalten, wenn diese Veranstaltungen Teil von Globalprogrammen zur Entwicklung des Handels sind.

(5) Die Beteiligung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnen- und der AKP-Inselstaaten an den verschiedenen Handelstätigkeiten wird durch Sonderbestimmungen gefördert; insbesondere werden bei ihrer Teilnahme an nationalen, regionalen oder in Drittländern stattfindenden Messen, Ausstellungen und Handelsmissionen die Kosten für die Beförderung des Personals und der Exponate, einschließlich der Kosten für die Errichtung und/oder Anmietung von Messeständen übernommen. Eine besondere Beihilfe wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnen- und den AKP-Inselstaaten für die Erstellung und/oder den Kauf von Werbematerial gewährt.

Artikel 137

Im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und gemäß den Bestimmungen für den Bereich der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung umfaßt die Hilfe für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen eine technische Unterstützung für die Einrichtung und den Ausbau von Versicherungs- und Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels.

Artikel 138

Zusätzlich zu den Mitteln, die im Rahmen der in Artikel 281 vorgesehenen einzelstaatlichen Richtprogramme von jedem AKP-Staat für die Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung der in den im Zweiten Teil in Titel IX und X genannten Bereiche zugewiesen werden können, kann der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung dieser Maßnahmen, sofern sie regionaler Art sind, im Rahmen der in Artikel 156 genannten Programme für regionale Zusammenarbeit bis zur Höhe des im Finanzprotokoll zu diesem Abkommen genannten Betrags geleistet werden.

Titel XI

Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich

Artikel 139

Die Zusammenarbeit trägt zur autonomen auf den Menschen ausgerichteten und in der Kultur der einzelnen Völker wurzelnden Entwicklung der AKP-Staaten bei. Die menschliche und kulturelle Dimension muß alle Bereiche durchdringen und in allen Entwicklungsvorhaben und -programmen ihren Niederschlag finden. Die Zusammenarbeit unterstützt die Politiken und Maßnahmen dieser Staaten zur Nutzbarmachung des menschlichen Potentials, zur Steigerung der eigenen schöpferischen Fähigkeiten und zur Förderung ihrer kulturellen Identität. Sie fördert die Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, in dem Bemühen um Dialog, Austausch und gegenseitige Bereicherung auf der Grundlage der Gleichheit ein besseres gegenseitiges Verständnis sowie eine größere Solidarität zwischen den Regierungen und Bevölkerungen der AKP-Staaten einerseits sowie zwischen den Regierungen und Bevölkerungen der EWG-Staaten und der EWG-Staaten andererseits zu fördern.

Artikel 140

(1) Die sozio-kulturelle Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck in

- der Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Dimension der Projekte und Aktionsprogramme;
- der Förderung der kulturellen Identität der Bevölkerung der einzelnen AKP-Länder, um dadurch deren Selbstentwicklung zu begünstigen und deren Kreativität sowie den interkulturellen Dialog zu fördern;
- Aktionen, die die Nutzbarmachung des menschlichen Potentials zum Ziel haben, damit die Naturschätze sinnvoll und optimal genutzt und die materiellen und geistigen Grundbedürfnisse befriedigt werden können.

(2) Die Maßnahmen der sozio-kulturellen Zusammenarbeit werden den in Titel III des Dritten Teils festgelegten Regelungen und Verfahren durchgeführt. Ferner kann hierfür auf gezielt eingesetzte Gegenwertmittel, die im Sozialbereich verwendet werden können, zurückgegriffen werden. Für sie gelten die in den Richtprogrammen oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit festgelegten Prioritäten und Ziele nach Maßgabe der ihnen jeweils eigenen Merkmale.

Artikel 141

Es wird anerkannt, daß die Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EWG einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Titels leisten kann.

Die von der Stiftung unter diesem Gesichtspunkt durchgeführten Maßnahmen betreffen folgende Bereiche:

- Studien, Forschungsarbeiten und Aktionen betreffend die kulturellen Aspekte im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der kulturellen Dimension der Zusammenarbeit;

- Studien, Forschungsarbeiten und Aktionen zur Förderung der kulturellen Identität der Bevölkerung der AKP-Staaten sowie alle Initiativen, die zum interkulturellen Dialog beitragen können.

Kapitel 1

Berücksichtigung der kulturellen und sozialen Dimension

Artikel 142

(1) Konzipierung, Prüfung, Durchführung und Bewertung der einzelnen Projekte und Aktionsprogramme gründen auf dem Verständnis für die besonderen kulturellen und sozialen Gegebenheiten, die entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

(2) Dies setzt insbesondere folgendes voraus:

- Beurteilung der Möglichkeiten für eine Beteiligung der Bevölkerung;
- gründliche Kenntnis des betreffenden menschlichen Umfelds und der Ökosysteme;
- Analyse der lokalen Techniken sowie anderer geeigneter Techniken;
- sachkundige Unterrichtung aller an Konzipierung und Durchführung der Maßnahmen Beteiligten, einschließlich des Personals für die technische Zusammenarbeit;
- Bewertung des für die Ausführung der Projekte und deren Unterhaltung verfügbaren menschlichen Potentials;
- Aufstellung integrierter Programme zur Förderung des menschlichen Potentials.

Artikel 143

Bei der Prüfung der Projekte und Programme ist folgendes zu berücksichtigen:

a) unter den kulturellen Aspekten

- die Abstimmung auf die kulturellen Gegebenheiten und die diesbezüglichen Auswirkungen;
- die Einbeziehung und Nutzbarmachung des lokalen Kulturerbes, insbesondere der Wertsysteme, Lebensgewohnheiten, Denk- und Verfahrensweisen sowie der Stile und Werkstoffe;
- die Arten des Erwerbs und der Weitergabe von Wissen;
- die Interaktion zwischen Mensch und Umwelt sowie zwischen Bevölkerung und Naturschätzen;

b) unter den sozialen Aspekten die Auswirkungen und der Beitrag dieser Projekte und Programme in bezug auf

- die Stärkung der Eigenentwicklungskapazitäten und -strukturen;
- die Verbesserung der Situation und der Rolle der Frauen;
- die Eingliederung der Jugendlichen in den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklungsprozeß;
- den Beitrag zur Befriedigung der kulturellen und materiellen Grundbedürfnisse der Bevölkerung;
- die Förderung von Beschäftigung und Ausbildung;
- das Gleichgewicht zwischen Humanressourcen und anderen Ressourcen;
- die Formen der sozialen und zwischenmenschlichen Beziehungen;
- die Strukturen, Arten und Formen von Produktion und Verarbeitung.

Artikel 144

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten um die Sicherstellung einer engen und anhalten-

den Beteiligung der Basisgemeinschaften an den Entwicklungsmaßnahmen unterstützt. Die Beteiligung der Bevölkerung ist bereits im Anfangsstadium der Ausarbeitung der Vorhaben und Programme zu fördern und so zu konzipieren, daß sprachliche, bildungsbedingte und kulturelle Hindernisse überwunden werden.

Im Hinblick darauf werden folgende Punkte berücksichtigt, wobei von der Eigendynamik der Bevölkerung auszugehen ist.

- a) Stärkung der Einrichtungen, die die Beteiligung der Bevölkerung durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation, der Ausbildung des Personals und der Verwaltung unterstützen können.
- b) Unterstützung der Bevölkerung bei dem Bemühen, sich insbesondere in genossenschaftlichen Zusammenschlüssen zu organisieren, und Bereitstellung von Mitteln zur Ergänzung der Eigeninitiativen und Eigenbemühungen der verschiedenen betroffenen Gruppen.
- c) Ermütigung zu Beteiligungsinitiativen durch Bildung, Ausbildung, kulturelle Veranstaltungen und Förderung des kulturellen Lebens.
- d) Hinzuziehung der betroffenen Bevölkerung in den einzelnen Entwicklungsstadien; besondere Aufmerksamkeit ist der Rolle der Frauen, der Jugendlichen, der älteren Menschen und der Behinderten und der Auswirkung der Entwicklungsvorhaben und -programme auf diese Personen zu widmen.
- e) Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten, auch im Rahmen der Durchführung der in den Entwicklungsmaßnahmen vorgesehenen Arbeiten.

(2) In diesem Zusammenhang können durch die Zusammenarbeit Maßnahmen unterstützt werden, die auf eine Verbesserung der Lage der Jugendlichen zielen und die Anerkennung ihrer Anliegen und ihrer Rolle in der Gesellschaft fördern.

(3) Die bereits bestehenden Einrichtungen oder Zusammenschlüsse werden so weit wie möglich für die Vorbereitung und die Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen eingesetzt.

Kapitel 2

Förderung der kulturellen Identität und interkultureller Dialog

Artikel 145

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit mit Maßnahmen zur besseren Anerkennung der kulturellen Identität der Völker, die zu deren Geschichte und dem ihnen eigenen Wertsystem gehört. Sie begünstigt die wechselseitige kulturelle Bereicherung der Völker der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Die Maßnahmen zur Förderung kultureller Identitäten verfolgen das Ziel, das kulturelle Erbe zu wahren und nutzbar zu machen, kulturelle Güter und Dienstleistungen herzustellen und zu verbreiten bzw. zu erbringen, herausragende kulturelle Veranstaltungen zu organisieren sowie Unterstützung im Bereich der Informations- und Kommunikationsmittel zu gewähren.

Der interkulturelle Dialog ist auf eine Vertiefung der Kenntnisse und ein besseres Verständnis der Kulturen ausgerichtet. Durch das Aufzeigen der Hindernisse für eine interkulturelle Kommunikation führt die Zusammenarbeit zu einem besseren Verständnis der Tatsache, daß die Völker unterschiedlicher Kulturen voneinander abhängig sind.

Wahrung des Kulturerbes

Artikel 146

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Maßnahmen der AKP-Staaten unterstützt, die folgendes zum Ziel haben:

- a) die Wahrung und Pflege ihres Kulturerbes, insbesondere durch die Einrichtung von Kulturdatenbanken sowie von Tonarchiven für die Sammlung der mündlichen Überlieferungen und die Valorisierung ihrer Inhalte;

- b) die Erhaltung der historischen Denkmäler und Kulturdenkmäler sowie die Förderung der traditionellen Architektur.

Produktion und Verbreitung kultureller Güter

Artikel 147

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Entwicklung kultureller Produktionen oder Koproduktionen der AKP-Staaten sowie zu ihrer Verbreitung sind entweder als Bestandteile eines integrierten Programms oder als spezifische Vorhaben konzipiert.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Verbreitung der kulturellen Güter und Leistungen der AKP-Staaten, die für ihre kulturelle Identität in hohem Maße repräsentativ sind, sowohl in den AKP-Staaten selbst als auch in der Gemeinschaft.

Soweit es sich um kulturelle Erzeugnisse handelt, die für den Markt bestimmt sind, kommen für ihre Herstellung und Verbreitung die im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit und der Absatzförderung vorgesehenen Hilfen in Betracht.

Kulturelle Veranstaltungen

Artikel 148

Durch die Zusammenarbeit werden die Veranstaltungen der AKP-Staaten sowie der Austausch der AKP-Staaten untereinander wie auch mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den bedeutendsten Bereichen der Kultur unterstützt, und zwar sowohl im Rahmen der Förderung der kulturellen Identitäten als auch in dem des interkulturellen Dialogs.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Kontakte und Zusammenkünfte zwischen Gruppen von Jugendlichen aus den AKP-Staaten sowie zwischen diesen und Jugendgruppen aus den Ländern der Gemeinschaft unterstützt.

Information und Kommunikation

Artikel 149

Die Zusammenarbeit in Fragen der Information und der Kommunikation ist auf folgendes abgestellt:

- a) Steigerung der Fähigkeit der AKP-Staaten, durch geeignete Mittel aktiv zum internationalen Informations- und Wissenstransfer beizutragen. Zu diesem Zweck wird insbesondere die Schaffung und Stärkung der nationalen, regionalen und interregionalen Instrumentarien und Infrastrukturen unterstützt;
- b) Sicherstellung einer besseren Information der AKP-Bevölkerung im Hinblick auf die Beherrschung ihrer Entwicklung im Wege von kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Projekten und Programmen, unter weitgehender Nutzung der Kommunikationssysteme und unter Berücksichtigung der herkömmlichen Kommunikationstechniken;
- c) Unterstützung von Programmen, die die Voraussetzungen für eine effektive Beteiligung der AKP-Staaten an der Beherrschung der Information und der neuen Kommunikationstechnologien schaffen können.

Kapitel 3

Maßnahmen zur Nutzbarmachung des menschlichen Potentials

Artikel 150

Die Zusammenarbeit trägt im Rahmen integrierter und koordinierter Programme zur Nutzbarmachung des menschlichen Potentials durch Aktionen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Technik, Beteiligung der Bevölkerung, Rolle der Frau, Gesundheit, Ernährung, Bevölkerung und Demographie bei.

Bildung und Ausbildung

Artikel 151

(1) Der Bildungs- und Ausbildungsbedarf der einzelnen AKP-Staaten muß im Programmierungsstadium festgelegt und berücksichtigt werden.

(2) Die Ausbildungsmaßnahmen werden in Form integrierter Programme mit klar definierter Zielsetzung für einen bestimmten Sektor oder für einen allgemeineren Rahmen konzipiert. Sie berücksichtigen die institutionelle Situation und die sozio-kulturellen Werte der einzelnen Länder.

(3) Die in den Richtprogrammen und innerhalb der Schwerpunktbereiche ausgewiesenen Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen genießen Vorrang, ohne daß dies jedoch die Möglichkeit anderer Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Schwerpunktbereiche der Richtprogramme ausschließt.

(4) Diese Maßnahmen werden vorrangig in dem AKP-Staat bzw. in der Region durchgeführt, denen sie zugute kommen. Sie können, soweit notwendig, in einem anderen AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft durchgeführt werden. Bei besonders auf den Bedarf der AKP-Staaten abgestimmten Ausbildungsgängen können Ausbildungsmaßnahmen in Ausnahmefällen auch in einem anderen Entwicklungsland durchgeführt werden.

(5) Um dem unmittelbaren und absehbaren Bildungs- und Ausbildungsbedarf zu entsprechen, werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Bemühungen der AKP-Staaten bei folgenden Maßnahmen unterstützt:

- a) Einrichtung und Ausbau von Bildungs- und Ausbildungsstätten, insbesondere von solchen mit regionalem Charakter;
- b) Umstrukturierung ihrer Bildungseinrichtungen und -systeme mit dem Ziel einer Erneuerung der Bildungsinhalte, der Methoden und der Techniken; Reformierung ihrer allgemeinbildenden Einrichtungen und Systeme, insbesondere durch allgemeine Einführung des Grundschulunterrichts und Anpassung der importierten Systeme sowie ihre Integration in die Entwicklungsstrategien;
- c) Unterrichtung der Bevölkerung ab dem Kindesalter und in allen Bildungsstufen über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie Bevorzugung der Studienprogramme, die Wissenschaft, Technik und die praktischen Anwendungen umfassen, welche ihrerseits auf die Beschäftigungsperspektiven ausgerichtet sind, wobei die traditionellen Kenntnisse und Techniken berücksichtigt werden;
- d) Bemühungen mit dem Ziel, der Geschichte und der Kultur der Völker der AKP-Staaten einen größeren Stellenwert zu verschaffen;
- e) Erstellung des Verzeichnisses der Fachkenntnisse und Ausbildungsgänge sowie Ermittlung von neuen Techniken, die für die Erreichung der Entwicklungsziele der einzelnen AKP-Länder erforderlich sind;
- f) Förderung der direkten Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere der Programme zur Alphabetisierung und nicht traditionsgebundenen Ausbildung für funktionale und berufliche Zwecke und der Programmteile, die das Potential der Analphabeten nutzbar machen und ihren Status heben;
- g) Austausch ihrer Erfahrungen im Bereich der Alphabetisierung mit der Gemeinschaft sowie Förderung und Unterstützung der Mitwirkung und der Integration der Frauen im Bildungs- und Ausbildungsbereich; Eröffnung des Zugangs der benachteiligten Bevölkerungsgruppen im ländlichen Raum zu Bildung und Ausbildung;
- h) Förderung der Ausbildung der Ausbilder, Bildungsplaner und Fachleute für Lehrmitteltechnik;
- i) Förderung von Vereinigungen und Partnerschaften zwischen Universitäten und Hochschulen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie des Austausches und des Transfers von Kenntnissen und Techniken zwischen diesen Einrichtungen.

Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

Artikel 152

Die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zielt darauf ab,

- a) die AKP-Staaten bei ihren Bemühungen um die Erlangung eigenen wissenschaftlichen und technischen Sachwissens, um die Beherrschung der für ihre Entwicklung notwendigen Technologie sowie um die aktive Beteiligung am wissenschaftlichen, ökologischen und technologischen Fortschritt zu unterstützen;
- b) die Forschung auf die Lösung wirtschaftlicher und sozialer Probleme auszurichten;
- c) die Lebensqualität und die Lebensverhältnisse der Bevölkerung zu verbessern.

(2) Zu diesem Zweck wird zusätzlich zu den Maßnahmen nach den Artikeln 47, 85 und 229 durch die Zusammenarbeit folgendes unterstützt:

- a) die Ermittlung des Bedarfs der AKP-Staaten an geeigneter neuer Technologie (einschließlich der Biotechnologie) sowie deren Erwerb;
- b) die Durchführung von von den AKP-Staaten aufgestellten Forschungsprogrammen, die in andere Entwicklungsaktionen einbezogen sein müssen;
- c) Vereinigungen und Partnerschaften zwischen Universitäten und Forschungseinrichtungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie der Austausch und die Übertragung von Kenntnissen und Techniken zwischen diesen Einrichtungen.

(3) Die Forschungsprogramme werden vorrangig im einzelstaatlichen oder regionalen Rahmen der AKP-Staaten durchgeführt. Sie tragen den Bedürfnissen und den Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsteile, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, Rechnung, wobei alle negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung oder Entwicklung zu vermeiden sind. Sie unterstützen die Entwicklung in den vorrangigen Bereichen und umfassen, je nach Bedarf, folgende Maßnahmen:

- a) Ausbau oder Aufbau von Einrichtungen der Grundlagenforschung oder der angewandten Forschung;
- b) wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit der AKP-Staaten untereinander sowie mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder mit anderen entwickelten oder in der Entwicklung befindlichen Ländern, mit der Gemeinschaft oder mit anderen internationalen Forschungseinrichtungen;
- c) verbesserte Nutzung der einheimischen Techniken, Auswahl der importierten Techniken und Abstimmung dieser Techniken auf den spezifischen Bedarf der AKP-Staaten;
- d) Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Information und Dokumentation, um über die einzelstaatlichen, subregionalen, regionalen und interregionalen Netze sowie im Verhältnis zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft eine bessere Bekanntmachung der Forschungstendenzen und der Forschungsergebnisse sicherzustellen;
- e) Bekanntmachung der Forschungsergebnisse in der breiten Öffentlichkeit.

(4) Die betreffenden Forschungsprogramme sind soweit irgend möglich mit den Programmen abzustimmen, die in den AKP-Staaten mit Unterstützung anderer Geldgeber, wie beispielsweise internationaler Forschungseinrichtungen, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Gemeinschaft selbst durchgeführt werden.

Frauen und Entwicklung

Artikel 153

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten in folgenden Bereichen unterstützt:

- a) Aufwertung der Stellung der Frau, Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, Ausweitung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rolle, Förderung ihrer vollen, mit dem Mann gleichberechtigten Mitwirkung am Produktions- und Entwicklungsprozeß;
- b) besondere Berücksichtigung des Zugangs der Frauen zu Grund und Boden, zu Arbeitsplätzen, zur Spitzentechnologie, zum Kreditwesen und zu den genossenschaftlichen Vereinigungen sowie zu Techniken, die geeignet sind, den Frauen die Bürde ihrer Aufgaben zu erleichtern;
- c) Erleichterung des Zugangs der Frauen zur Bildung und zur Lehrtätigkeit, was als entscheidender Faktor von Anfang an in die Programmierung einzubeziehen ist;
- d) Anpassung der Unterrichtssysteme insbesondere an den Bedarf, die Verantwortlichkeiten und die Möglichkeiten der Frauen;
- e) besondere Beachtung des entscheidenden Beitrags der Frauen zu Gesundheit, Ernährung und Hygiene ihrer Familie. Ferner wird anerkannt, daß die Frauen bei der Bewirtschaftung der Naturschätze und im Umweltschutz eine entscheidende Rolle spielen. Die Unterrichtung und Ausbildung der Frauen in diesen Bereichen sind grundlegende Faktoren, die bereits in der Programmierungsphase zu prüfen sind. Die aktive Mitwirkung der Frauen ist im Rahmen aller vorstehend genannten Aktionen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Gesundheit und Ernährung

Artikel 154

(1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Bedeutung des Gesundheitswesens für eine dauerhafte, sich selbst tragende Entwicklung an. Die Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, dem größtmöglichen Teil der Bevölkerung die Verwirklichung ihres Anspruchs auf Zugang zu einer befriedigenden Gesundheitsversorgung zu erleichtern und somit die Gleichheit und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, das Leiden zu mildern, die wirtschaftlichen Belastungen durch Krankheit und Sterblichkeit zu verringern und die effektive Beteiligung der Allgemeinheit an den Aktionen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und des Wohls der Bevölkerung zu fördern.

Die beiden Parteien erkennen an, daß die Verwirklichung dieser Ziele folgendes voraussetzt:

- ein langfristiges, systematisches Vorgehen zur Verbesserung und zum Ausbau des Gesundheitssektors;
- die Festlegung von einzelstaatlichen Leitlinien und Gesamtprogrammen für das Gesundheitswesen;
- einen besseren Umgang mit den vorhandenen menschlichen, finanziellen und materiellen Ressourcen und deren bessere Nutzung.

(2) Zu diesem Zweck sollen durch die Zusammenarbeit in diesem Sektor funktionelle, lebensfähige Gesundheitsdienste unterstützt werden, die finanziell zumutbar, kulturell annehmbar, geographisch erreichbar und fachlich kompetent sein müssen. Mit der Zusammenarbeit wird die Förderung eines integrierten Vorgehens zur Schaffung von Gesundheitsdiensten angestrebt, die im Einklang mit der Gesundheitsfürsorgepolitik auf die Ausweitung der vorbeugenden Gesundheitsversorgung, die Verbesserung der Heilbehandlung sowie die gegenseitige Ergänzung von Krankenhausdiensten und den an der Basis zu erbringenden Diensten zu stützen sind.

(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen kann folgendes unterstützt werden:

- die Verbesserung und Ausweitung der Gesundheitsfürsorge an der Basis sowie den Ausbau des Krankenhauswesens und die Instandhaltung der Ausstattung, die für ein insgesamt gut funktionierendes Gesundheitssystem als wesentlich gelten;

- die Planung und Verwaltung des Gesundheitswesens, einschließlich des Ausbaus der statistischen Dienste und der Festlegung von Strategien für die Finanzierung des Gesundheitswesens auf einzelstaatlicher Ebene, regionaler Ebene und Bezirksebene, wobei die letztgenannte Ebene für die Entwicklung der Koordinierung der grundlegenden Dienste, für ein spezialisiertes Behandlungsangebot auf erster Ebene sowie für die Durchführung der Programme zur Bekämpfung allgemein verbreiteter Krankheiten bevorzugt zu nutzen wäre;
- Maßnahmen zur Einbeziehung der herkömmlichen Medizin in die moderne Gesundheitsversorgung;
- Programme und Strategien für die Versorgung mit Arzneimitteln für den Grundbedarf, einschließlich der Errichtung örtlicher Betriebe für die Herstellung von Arzneimitteln und Verbrauchserzeugnissen, wobei insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Heilpflanzen, die untersucht und entwickelt werden sollte, die herkömmliche Arzneimittelkunde zu berücksichtigen ist;
- die Ausbildung des Personals im Rahmen eines Gesamtprogramms unter Einbeziehung der Planer des öffentlichen Gesundheitswesens, der Führungs- und Verwaltungskräfte und der Spezialisten bis hin zu dem vor Ort eingesetzten Personal nach Maßgabe der auf jeder Stufe zu erfüllenden tatsächlichen Aufgaben;
- die Unterstützung für Ausbildungs- und Informationsprogramme und -kampagnen zur Bekämpfung endemischer Krankheiten, die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse, die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der ansteckenden Krankheiten und anderer großer Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung jeweils im Rahmen der integrierten Gesundheitsfürsorgesysteme;
- der Ausbau von Forschungsinstituten, Hochschulfakultäten und Fachschulen in den AKP-Staaten, und zwar insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.

Bevölkerung und Demographie

Artikel 155

(1) Mit der Zusammenarbeit im Bereich der Bevölkerungspolitik wird insbesondere bezweckt,

- a) in den AKP-Staaten eine Verbesserung des allgemeinen Gleichgewichts zwischen Bevölkerungsumfang, Umweltschutz und natürlichen Ressourcen sowie der Schaffung von wirtschaftlichen Ressourcen und gesellschaftlichen Gütern sicherzustellen;
- b) auf Ursachen wie interne Wanderungsbewegungen, Landflucht, rasche Verstädterung oder verstärkte Umweltzerstörung zurückzuführende Ungleichgewichte zwischen Regionen auszugleichen;
- c) einen Ausgleich für lokale Ungleichgewichte zwischen Bevölkerung und vorhandenen Ressourcen zu schaffen.

(2) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 müssen in Ausbildungsprogramme und -projekte sowie in die Gesundheits- und Landnutzungspolitiken integriert werden und folgendes umfassen:

- a) die Schaffung statistischer und demographischer Dienste in den AKP-Staaten bzw. deren Ausbau, damit zuverlässige Daten für die Ausarbeitung der Bevölkerungspolitik eingeholt werden können;
- b) die Unterrichtung der Bevölkerung über die Bevölkerungsprobleme und -politiken;
- c) die Ausarbeitung, Durchführung und Auswertung der Programme und Vorhaben im demographischen Bereich;
- d) die Ausarbeitung und Durchführung politischer Leitlinien für eine freiwillige Familienplanung;

- e) die Ausbildung von Personal für die Durchführung einer Bevölkerungspolitik in den verschiedenen Sektoren in den AKP-Staaten.

(3) Die betreffenden Maßnahmen müssen den örtlichen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Maßnahmen müssen mit der Politik und den Programmen der AKP-Staaten im Einklang stehen und unter Achtung der Grundrechte und Entscheidungsfreiheit des einzelnen in bezug auf Familiengröße und -planung ausgearbeitet und durchgeführt werden.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen ist insbesondere den Wechselwirkungen zwischen der Bevölkerungspolitik und der Politik in den sonstigen Bereichen Rechnung zu tragen. Die Rolle der Frau in diesen verschiedenen Bereichen gilt als wesentlich.

Titel XII

Regionale Zusammenarbeit

Artikel 156

(1) Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten, durch regionale Zusammenarbeit und regionale Integration eine langfristig angelegte, kollektive, autonome, sich selbst tragende und integrierte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung herbeizuführen sowie zu einer verstärkten regionalen Selbstversorgung zu gelangen.

(2) Die Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt im Rahmen der großen Ziele der regionalen Zusammenarbeit und regionalen Integration, die die AKP-Staaten sich auf regionaler und inter-regionaler sowie internationaler Ebene gesetzt haben oder noch setzen werden.

(3) Um das gemeinsame Potential der AKP-Staaten zu fördern und zu stärken, leistet die Gemeinschaft eine wirksame Hilfe zur Intensivierung der regionalen wirtschaftlichen Integration und zur Konsolidierung der funktionellen oder thematischen Zusammenarbeit im Sinne der Artikel 158 und 159.

(4) Die regionale Zusammenarbeit kann unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten über die Grenzen der geographischen Zugehörigkeit hinausgehen. Sie erfaßt außerdem auch die regionale Zusammenarbeit unter AKP-Staaten.

Sie erstreckt sich auch auf die regionale Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten und überseeischen Gebieten oder Departements. Die für die Beteiligung dieser Gebiete und Departements erforderlichen Mittel sind zusätzliche Mittel, die zu den den AKP-Staaten im Rahmen des Abkommens gewährten Mitteln hinzukommen.

Artikel 157

(1) Die regionale Zusammenarbeit erstreckt sich auf Aktionen, die zwischen folgenden Partnern vereinbart wurden:

- zwei oder mehreren oder allen AKP-Staaten;
- einem oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren benachbarten Nicht-AKP-Staaten oder -Gebieten;
- einem oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren überseeischen Gebieten oder Departements;
- mehreren regionalen Organisationen, denen AKP-Staaten angehören;
- einem oder mehreren AKP-Staaten und regionalen Organisationen, denen AKP-Staaten angehören.

(2) Die regionale Zusammenarbeit kann sich auch auf Projekte und Programme erstrecken, die zwischen zwei oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren nichtbenachbarten Nicht-AKP-Entwicklungsländern vereinbart wurden, und, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, auch auf Projekte und Programme, die zwischen einem einzigen AKP-Staat und einem oder mehreren nichtbenachbarten Nicht-AKP-Entwicklungsländern vereinbart wurden.

Artikel 158

(1) Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit werden folgende Faktoren besonders berücksichtigt:

- a) Ermittlung und Nutzung der vorhandenen und potentiellen dynamischen Ergänzungsmöglichkeiten in allen in Betracht kommenden Bereichen;
- b) maximale Nutzung des menschlichen Potentials in den AKP-Staaten sowie optimale und weitsichtige Erforschung, Erhaltung, Verarbeitung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der AKP-Staaten;
- c) Förderung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten, einschließlich der Programme für technische Hilfe zwischen AKP-Staaten, wie in Artikel 275 Buchstabe e vorgesehen;
- d) beschleunigte wirtschaftliche Diversifizierung mit dem Ziel einer größeren Komplementarität und verstärkte Zusammenarbeit und Entwicklung in und zwischen den Regionen der AKP-Staaten sowie zwischen diesen Regionen und den überseeischen Gebieten und Departements;
- e) Förderung der Ernährungssicherheit;
- f) stärkere Verflechtung von Ländern oder Gruppen von Ländern mit gleichartigen Merkmalen, Denkweisen und Problemen zur Lösung dieser Probleme;
- g) maximale Nutzung der Kostendegression bei wachsender Betriebsgröße überall dort, wo regionale Lösungen effizienter sind als einzelstaatliche Lösungen;
- h) Erweiterung der Märkte der AKP-Staaten durch Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten sowie zwischen AKP-Staaten und benachbarten Drittländern oder überseeischen Gebieten und Departements;
- i) Integration der Märkte der AKP-Staaten durch Liberalisierung des AKP-internen Handels und Beseitigung der Zoll-, Währungs- und Verwaltungshemmnisse sowie der nichttarifären Hemmnisse.

(2) Auf die Förderung und Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Integration wird besonderer Nachdruck gelegt.

Artikel 159

(1) Der Anwendungsbereich der regionalen Zusammenarbeit umfaßt bei Berücksichtigung von Artikel 158 folgendes:

- a) Landwirtschaft, Entwicklung im ländlichen Bereich, insbesondere Nahrungsmittelselbstversorgung und Ernährungssicherheit;
- b) Gesundheitsprogramme, einschließlich von Programmen zur Erziehung, Ausbildung, Forschung und Unterrichtung betreffend elementare Gesundheitspflege und die Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten, einschließlich der wichtigsten Tierseuchen;
- c) Evaluierung, Erschließung, Ausbeutung und Erhaltung der Fischereiressourcen und Meeresschätze, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bei der Überwachung der ausschließlichen Wirtschaftszonen;
- d) Erhaltung und Verbesserung der Umwelt mit dem Ziel einer sinnvollen und ökologisch ausgewogenen Entwicklung, insbesondere durch Programme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Bodenerosion, der Entwaldung, der Verschlechterung des Zustands der Küsten und der Auswirkungen einer Meeresverschmutzung großen Ausmaßes einschließlich des unfallbedingten Ablassens großer Mengen von Öl oder anderen Schadstoffen;
- e) Industrialisierung, einschließlich der Schaffung regionaler und interregionaler Unternehmen für Erzeugung und Vermarktung;
- f) Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, insbesondere die Erzeugung und Bereitstellung von Energie;

- g) Verkehrs- und Nachrichtenwesen: Straßen- und Eisenbahnnetz, Luft- und Seeverkehr, Binnenschifffahrtswege, Post und Fernmeldewesen, wobei der Schaffung, der Reaktivierung und dem Ausbau der Straßen- und Eisenbahnverbindungen der AKP-Binnenstaaten zum Meer Vorrang einzuräumen ist;
- h) Entwicklung und Ausweitung des Warenverkehrs;
- i) Unterstützung beim Auf- oder Ausbau regionaler Zahlungsfazilitäten, einschließlich der Abrechnungs- und Finanzierungsmechanismen für den Handel;
- j) auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Koordinierung der sektoralen Strategien und der Struktur Anpassungs Bemühungen;
- k) Unterstützung der AKP-Staaten bei der Bekämpfung des Drogenhandels auf regionaler und interregionaler Ebene;
- l) Unterstützung der Aktionsprogramme, die von Wirtschaftsverbänden oder Handelsvereinigungen in den AKP-Staaten oder auf AKP-EWG-Ebene durchgeführt werden, um die Erzeugung von Waren und deren Vermarktung im Ausland zu verbessern;
- m) Erziehung und Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Technologie, Informatik, Verwaltung, Information und Kommunikation, Errichtung und Ausbau von Ausbildungs- und Forschungsinstituten und Facheinrichtungen für den Technologieaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen;
- n) andere Dienstleistungssektoren einschließlich des Tourismus;
- o) kulturelle und soziale Zusammenarbeit, einschließlich der Unterstützung der von den AKP-Staaten auf regionaler Ebene durchgeführten Aktionsprogramme zur Aufwertung der Stellung der Frau, zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, zur Ausweitung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rolle und zur Unterstützung ihrer uneingeschränkten Teilnahme am Prozeß der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung.

Artikel 160

(1) Zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Effizienz wird die regionale Zusammenarbeit für jede Region zu Beginn der Laufzeit des Abkommens programmiert.

Diese Programmierung, die mit Beteiligung der AKP-Staaten unter Zugrundelegung eines für jede einzelne Region vorgegebenen Finanzrahmens erfolgt, wird zwischen der Gesamtheit der nationalen Anweisungsbefugten einer Region bzw. einer von ihnen beauftragten Regionalorganisation sowie der Kommission und ihren Beauftragten abgesprochen.

- a) Bei der Programmierung soll gemäß Artikel 156 Absatz 2 ein Programm erstellt werden, in dem folgendes festgelegt wird:
 - Schwerpunktbereiche der gemeinschaftlichen Hilfe;
 - am besten geeignete Maßnahmen und Aktionen zur Verwirklichung der für diese Bereiche festgelegten Ziele;
 - Projekte und Aktionsprogramme, mit denen diese Ziele erreicht werden können, soweit sie vorher klar umrissen sind.
- b) Der im Stadium der Programmierung begonnene Gedankenaustausch wird bei der Durchführung und deren Überwachung fortgesetzt; hierzu treten die nationalen Anweisungsbefugten einer Region bzw. eine von ihnen beauftragte regionale Organisation, die Kommission und ihre Beauftragten sowie die für die regionalen Projekte und Programme verantwortlichen Personen in der Regel einmal jährlich zusammen, um für eine effiziente Umsetzung der Regionalprogramme zu sorgen.

(2) Die Projekte und Programme für Aktionen der regionalen Zusammenarbeit werden unter Berücksichtigung der Ziele und Merkmale dieser Zusammenarbeit nach den Modalitäten und Verfahren verwirklicht, die für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegt sind, soweit sie darunter fallen.

Artikel 161

(1) Die von den AKP-Staaten ordnungsgemäß betrauten Regionalorganisationen haben bei der Konzeption und der Durchführung der Regionalprogramme eine wichtige Rolle zu spielen.

(2) Sie können bei der Programmierung und auch bei der Durchführung und der Verwaltung der regionalen Programme und Projekte tätig werden.

(3) Wird eine Aktion von der Gemeinschaft über eine Einrichtung der regionalen Zusammenarbeit finanziert, so werden die Konditionen für die Endbegünstigten zwischen der Gemeinschaft und dieser Einrichtung im Einvernehmen mit dem (den) betreffenden AKP-Staat(en) vereinbart.

Artikel 162

Eine Aktion hat regionalen Charakter, wenn sie unmittelbar zur Lösung eines Entwicklungsproblems, das mindestens zwei Länder gemeinsam betrifft, durch gemeinsame Aktionen oder koordinierte nationale Aktionen beiträgt und mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:

- a) Die Aktion muß aufgrund ihrer Art oder ihrer Merkmale über die Grenzen eines AKP-Staates hinausgehen und kann weder von einem Staat allein durchgeführt noch in nationale Aktionen aufgespalten werden, die die einzelnen Staaten für sich verwirklichen können.
- b) Die regionale Lösung ermöglicht aufgrund der Größenvorteile erhebliche Kostensenkungen gegenüber einzelstaatlichen Aktionen.
- c) Die Aktion ist die regionale, interregionale oder unter AKP-Staaten erfolgende Umsetzung einer sektoralen oder globalen Strategie.
- d) Die aus der Aktion resultierenden Vorteile und Kosten sind auf die Länder, die aus ihr Nutzen ziehen, ungleichmäßig verteilt.

Artikel 163

Für den Beitrag der Gemeinschaft zur regionalen Zusammenarbeit bei Aktionen, die sich teilweise auf einzelstaatlicher Ebene verwirklichen lassen, gelten folgende Kriterien:

- a) Die Aktion verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden AKP-Staaten auf der Ebene der Verwaltung, der Institutionen oder der Unternehmen dieser Staaten durch Einschaltung regionaler Einrichtungen oder durch Beseitigung gesetzlicher oder finanzieller Hindernisse.
- b) Die Aktion wird auf der Basis gegenseitiger Verpflichtungen zwischen mehreren Staaten durchgeführt, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der Ergebnisse, der Investitionen und der Leitungsaufgaben.

Artikel 164

(1) Für Anträge auf Finanzierung aus Mitteln, die für die regionale Zusammenarbeit bestimmt sind, gelten folgende allgemeine Verfahren:

- a) Die Finanzierungsanträge werden von jedem AKP-Staat gestellt, der sich an einer regionalen Aktion beteiligt.
- b) Wenn eine Aktion regionaler Zusammenarbeit ihrer Art nach für andere AKP-Staaten von Interesse sein kann, werden diese oder gegebenenfalls sämtliche AKP-Staaten von der Kommission im Einvernehmen mit den Staaten, die den Antrag gestellt haben, davon unterrichtet. Die interessierten AKP-Staaten bestätigen dann ihre Absicht, an der Aktion teilzunehmen.

Ungeachtet dieses Verfahrens prüft die Kommission den Finanzierungsantrag unverzüglich, sofern dieser von mindestens zwei AKP-Staaten eingereicht worden ist. Der Finanzierungsbeschluß ergeht, sobald die konsultierten Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben.

- c) Hat sich ein einzelner AKP-Staat mit Nicht-AKP-Staaten gemäß Artikel 157 zusammengeschlossen, so genügt der Antrag dieses AKP-Staates.
- d) Finanzierungsanträge für Aktionen der regionalen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten können vom AKP-Ministerrat oder – nach spezieller Ermächtigung – vom AKP-Botschafterausschuß gestellt werden.
- e) Die Einrichtungen der regionalen Zusammenarbeit können Finanzierungsanträge für eine oder mehrere spezifische Aktionen der regionalen Zusammenarbeit im Namen und mit ausdrücklicher Zustimmung der beteiligten AKP-Staaten stellen.
- f) Jeder Finanzierungsantrag, der im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit gestellt wird, muß gegebenenfalls Vorschläge enthalten für
 - i) das Eigentumsrecht an den Gütern und Dienstleistungen, die im Rahmen der Aktion finanziert werden, sowie für die Aufteilung der Verantwortung für Betrieb und Unterhalt;
 - ii) die Benennung des regionalen Anweisungsbefugten und des Staates oder der Einrichtung, die zur Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens im Namen aller teilnehmenden AKP-Staaten oder AKP-Einrichtungen befugt sind.

(2) In die Richtprogramme für die einzelnen Regionen können Sondervorschriften für die Einreichung der Finanzierungsanträge aufgenommen werden.

(3) Der AKP-Staat oder die AKP-Staaten oder regionalen Einrichtungen, die gemeinsam mit Drittländern an einer regionalen Aktion gemäß Artikel 157 teilnehmen, können bei der Gemeinschaft die Finanzierung des auf sie entfallenden Anteils an dieser Aktion oder eines Teils derselben beantragen, der den ihnen aus der Aktion erwachsenden Vorteilen entspricht.

Artikel 165

(1) Um die regionale Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnen- und den AKP-Inselstaaten zu fördern, wird deren spezieller Problematik schon bei der regionalen Programmierung, aber auch in der Durchführungsphase besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

(2) Bei der Finanzierung sind die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten bei Projekten, an denen mindestens einer dieser Staaten beteiligt ist, bevorzugt zu behandeln; AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten sind zur Überwindung ihrer Entwicklungshindernisse besonders zu berücksichtigen.

Artikel 166

Für die Ziele dieses Titels wird als Finanzbeitrag der Gemeinschaft der Betrag bereitgestellt, der in Artikel 3 des Finanzprotokolls im Anhang zu diesem Abkommen angegeben ist.

Dritter Teil

Die Instrumente der AKP-EWG-Zusammenarbeit

Titel I

Handelspolitische Zusammenarbeit

Kapitel 1

Allgemeine Handelsregelung

Artikel 167

(1) Auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit ist es das Ziel dieses Abkommens, sowohl den Handel zwischen den

AKP-Staaten und der Gemeinschaft, und zwar unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands, als auch den Handel zwischen den AKP-Staaten zu fördern.

(2) Bei der Verfolgung dieses Ziels wird besonders darauf geachtet, daß dem Warenverkehr der AKP-Staaten mit der Gemeinschaft tatsächliche zusätzliche Vergünstigungen gewährt und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt verbessert werden, damit das Wachstumstempo ihres Handels und insbesondere der Strom ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft beschleunigt und ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertragsparteien erreicht wird.

(3) Zu diesem Zweck führen die Vertragsparteien die Bestimmungen dieses Titels sowie andere geeignete Maßnahmen durch, die in Titel III dieses Teils sowie im Zweiten Teil dieses Abkommens vorgesehen sind.

Artikel 168

(1) Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) a) Für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten,

- die in der Liste des Anhangs II des Vertrags aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 des Vertrags unterliegen,
- die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,

gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft abweichend von der allgemeinen Regelung, die gegenüber Drittländern Anwendung findet, folgende Bestimmungen:

- i) Waren, für die nach den zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen außer Zöllen keine andere Maßnahme bei der Einfuhr vorgesehen ist, sind zollfrei zur Einfuhr zugelassen;
- ii) für andere als die unter Ziffer i fallenden Waren ergreift die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um eine günstigere Regelung als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Waren die Meistbegünstigung eingeräumt wird, zu gewährleisten.

b) Beantragen die AKP-Staaten während der Durchführung dieses Abkommens, daß für neue Agrarproduktionen oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten des Abkommens nicht unter eine Sonderregelung fallen, eine solche Regelung eingeräumt wird, so prüft die Gemeinschaft diese Anträge in Konsultation mit den AKP-Staaten.

c) Unbeschadet dessen wird die Gemeinschaft im Rahmen der privilegierten Beziehungen und der Besonderheit der AKP-EWG-Zusammenarbeit die Anträge der AKP-Staaten auf einen präferentiellen Zugang ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt fallweise prüfen und ihre Entscheidung über diese ordnungsgemäß begründeten Anträge, wenn möglich, innerhalb von vier Monaten, in jedem Fall jedoch binnen einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten nach ihrer Vorlage mitteilen.

Im Rahmen von Buchstabe a Ziffer ii faßt die Gemeinschaft ihre Beschlüsse insbesondere mit Blick auf Zugeständnisse, die dritten Entwicklungsländern gegebenenfalls gewährt worden sind. Sie berücksichtigt dabei die Möglichkeiten des Marktes außerhalb der Saison.

d) Die unter Buchstabe a genannte Regelung tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft und gilt während der gesamten Laufzeit des Abkommens.

Wenn die Gemeinschaft jedoch während der Durchführung dieses Abkommens

- eine oder mehrere Waren einer gemeinsamen Marktorganisation oder im Rahmen der Durchführung der

gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterwirft, behält sie sich vor, die Einfuhrregelung für diese Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultation im Ministerrat anzupassen. In diesem Fall findet Buchstabe a Anwendung;

- eine gemeinsame Marktorganisation oder eine im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte Sonderregelung ändert, behält sie sich vor, die Regelung für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultation im Ministerrat zu ändern. In diesem Fall verpflichtet sich die Gemeinschaft, für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten eine Vergünstigung beizubehalten, die mit der Vergünstigung vergleichbar ist, die ihnen vorher gegenüber den Ursprungswaren der Drittländer, denen die Meistbegünstigung eingeräumt ist, gewährt wurde.

- e) Erwägt die Gemeinschaft den Abschluß eines Präferenzabkommens mit dritten Staaten, so unterrichtet sie die AKP-Staaten hiervon. Auf Antrag der AKP-Staaten finden Konsultationen zur Wahrung ihrer Interessen statt.

Artikel 169

(1) Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an.

(2) Absatz 1 gilt jedoch unbeschadet der Einfuhrregelung, die den in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Waren vorbehalten ist.

Die Gemeinschaft unterrichtet die AKP-Staaten von der Aufhebung der restlichen mengenmäßigen Beschränkungen für diese Waren.

Artikel 170

(1) Artikel 169 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

(2) Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen auf keinen Fall ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels im allgemeinen darstellen.

Beeinträchtigt die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen gemäß Artikel 12 Absatz 2 im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

(3) Die Bestimmungen über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen sind im Titel 1 des Zweiten Teils des Abkommens enthalten.

Artikel 171

Die Behandlung von Ursprungswaren der AKP-Staaten bei der Einfuhr darf nicht günstiger sein als diejenige, die für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gilt.

Artikel 172

Besteht die Gefahr, daß neue Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft zwecks Verbesserung des Warenverkehrs beschlossenen Programme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind, die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten beeinträchtigen, so unterrichtet die Gemeinschaft vor Erlaß dieser Maßnahmen die AKP-Staaten über den Ministerrat davon.

Damit die Gemeinschaft die Interessen der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigen kann, finden auf deren Antrag Konsulta-

tionen gemäß Artikel 12 Absatz 2 im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

Artikel 173

(1) Beeinträchtigen bestehende, zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffene Regelungen der Gemeinschaft oder die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Regelungen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

(2) Die AKP-Staaten können im Ministerrat auch andere Schwierigkeiten des Warenverkehrs, die sich aus von den Mitgliedstaaten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ergeben, zur Sprache bringen, damit eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

(3) Die zuständigen Organe der Gemeinschaft unterrichten im Interesse wirksamer Konsultationen den Ministerrat im weitestmöglichen Umfang über derartige Maßnahmen.

Artikel 174

(1) Die AKP-Staaten sind in Anbetracht ihrer derzeitigen Entwicklungserfordernisse nicht gehalten, während der Geltungsdauer dieses Abkommens in bezug auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen, die den Verpflichtungen entsprechen, die die Gemeinschaft aufgrund dieses Kapitels hinsichtlich der Einfuhr der Ursprungswaren der AKP-Staaten eingegangen ist.

(2) a) Im Rahmen des Handelsverkehrs mit der Gemeinschaft unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung.

b) Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen dieses Abkommens unterläßt die Gemeinschaft auf dem Gebiet des Handels jede Diskriminierung zwischen den AKP-Staaten.

c) Die Meistbegünstigung im Sinne von Buchstabe a gilt nicht für die wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 175

Sobald dies nicht schon in Anwendung der vorausgehenden AKP-EWG-Abkommen geschehen ist, teilt jede Vertragspartei dem Ministerrat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Zolltarif mit. Sie teilt ihm auch alle späteren Änderungen in ihrem Tarif mit, sobald sie in Kraft treten.

Artikel 176

(1) Die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Durchführung dieses Kapitels sowie die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen auf diesem Gebiet sind im Protokoll Nr. 1 festgelegt.

(2) Der Ministerrat kann Änderungen zum Protokoll Nr. 1 erlassen.

(3) Soweit der Begriff „Ursprungswaren“ für eine bestimmte Ware noch nicht in Durchführung von Absatz 1 oder Absatz 2 definiert ist, wendet jede Vertragspartei weiterhin ihre eigene Regelung an.

Artikel 177

(1) Wenn die Anwendung dieses Kapitels ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität gefährdet oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen nach sich ziehen könnten, so kann die

Gemeinschaft Schutzmaßnahmen treffen oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen. Diese Maßnahmen, ihre Dauer und die Einzelheiten ihrer Durchführung werden dem Ministerrat unverzüglich bekanntgegeben.

(2) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, nicht auf andere Mittel zu protektionistischen Zwecken oder zur Behinderung einer strukturellen Entwicklung zurückzugreifen. Die Gemeinschaft unterläßt Schutzmaßnahmen mit ähnlicher Wirkung.

(3) Diese Schutzmaßnahmen müssen sich auf die Maßnahmen beschränken, die die geringsten Störungen für den Handel zwischen den Vertragsparteien bei der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens mit sich bringen, und dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

(4) Bei den Schutzmaßnahmen werden zum Zeitpunkt ihrer Anwendung der Umfang der jeweiligen Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft und ihr Entwicklungspotential berücksichtigt.

Artikel 178

(1) Über die Anwendung der Schutzklausel finden, unabhängig davon, ob es sich um die Einführung oder die Verlängerung solcher Maßnahmen handelt, vorherige Konsultationen statt. Die Gemeinschaft erteilt den AKP-Staaten alle für diese Konsultationen notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die Daten zur Verfügung, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten die in Artikel 177 Absatz 1 genannten Wirkungen hervorgerufen haben.

(2) Haben Konsultationen stattgefunden, so treten die Schutzmaßnahmen oder jede zwischen den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft geschlossene Vereinbarung nach Abschluß dieser Konsultationen in Kraft.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 177 Absatz 1 fassen könnten, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(4) Zur leichteren Prüfung der Fakten, die Marktstörungen hervorrufen können, wird ein Mechanismus geschaffen, der die statistische Überwachung bestimmter Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft gewährleisten soll.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, regelmäßige Konsultationen durchzuführen, um befriedigende Lösungen für die Probleme zu finden, die zur Anwendung der Schutzklausel führen könnten.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten vorherigen Konsultationen und regelmäßigen Konsultationen sowie der genannte Überwachungsmechanismus werden entsprechend dem Protokoll Nr. 4 durchgeführt.

Artikel 179

Der Ministerrat prüft auf Antrag einer betroffenen Vertragspartei die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Anwendung der Schutzklausel.

Artikel 180

Bei Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmaßnahmen wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 181

Um eine wirksame Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens im Bereich der Zusammenarbeit im Handel und

Zollwesen zu gewährleisten, beschließen die Vertragsparteien, sich gegenseitig zu unterrichten und zu konsultieren.

Abgesehen von den Fällen, in denen Konsultationen in den Artikeln 167 bis 180 ausdrücklich vorgesehen sind, finden Konsultationen auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten nach Maßgabe der Verfahrensregeln des Artikels 12 insbesondere in folgenden Fällen statt:

1. wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, handelspolitische Maßnahmen zu treffen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens beeinträchtigen; in diesem Fall unterrichten sie den Ministerrat hiervon. Auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien finden Konsultationen statt, damit die jeweiligen Interessen berücksichtigt werden können;
2. wenn die AKP-Staaten während der Laufzeit dieses Abkommens zu der Auffassung gelangen, daß die unter Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die keine Sonderregelung gilt, die Gewährung einer solchen Regelung rechtfertigen; in diesem Fall können im Ministerrat Konsultationen stattfinden;
3. wenn eine Vertragspartei zu der Auffassung gelangt, daß der Warenverkehr aufgrund einer in einer anderen Vertragspartei bestehenden Regelung, ihrer Auslegung, ihrer Anwendung oder ihrer Durchführung behindert wird;
4. wenn die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 177 treffen; in diesem Fall können im Ministerrat auf Antrag der betroffenen Vertragsparteien über diese Maßnahmen Konsultationen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 177 Absatz 3 sicherzustellen.

Diese Konsultationen müssen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Kapitel 2

Besondere Verpflichtungen betreffend Rum und Bananen

Artikel 182

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Markdorganisation für Spirituosen wird die Einfuhr von Waren der Unterpositionen 22 08 40 10, 22 08 40 90, 22 08 90 11 und 22 08 90 19 der Kombinierten Nomenklatur – Rum, Arrak, Tafia – mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft unbeschadet von Artikel 167 Absatz 1 durch das Protokoll Nr. 6 geregelt.

Artikel 183

Damit die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten verbessert werden können, vereinbaren die Vertragsparteien die in Protokoll Nr. 5 festgelegten Zielsetzungen.

Artikel 184

Dieses Kapitel sowie die Protokolle Nr. 5 und Nr. 6 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Kapitel 3

Dienstleistungsverkehr

Artikel 185

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß der Dienstleistungsverkehr für die Entwicklung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten wichtig ist, weil dieser Sektor im Welthandel eine immer größere Rolle spielt und ein beträchtliches Wachstumspotential besitzt.

(2) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß langfristig die schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs anzustreben ist, wobei die Ziele der Politik der einzelnen AKP-Staaten respektiert werden müssen und dem Entwicklungsniveau der AKP-Staaten gebührend Rechnung getragen werden muß.

(3) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen ferner an, daß es zweckmäßig und notwendig ist, die Zusammenarbeit in diesem Sektor auszubauen, wenn die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen vorliegen.

(4) Deshalb werden die Vertragsparteien Änderungen bzw. Ergänzungen zu dem vorliegenden Abkommen aushandeln, um den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen, die zur Zeit im Rahmen des GATT geführt werden, Rechnung zu tragen und sie umzusetzen.

(5) Am Ende der in Absatz 4 vorgesehenen Verhandlungen, die im Rahmen des Ministerrates geführt werden, kann der Ministerrat jedwede Änderung zu dem vorliegenden Kapitel beschließen.

Titel II

Zusammenarbeit im Bereich der Grundstoffe

Kapitel 1

Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Grundstoffen

Artikel 186

(1) Um die schädlichen Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse zu beheben und den AKP-Staaten zu helfen, eines der Haupthindernisse für die Stabilität, die Rentabilität und das anhaltende Wachstum ihrer Wirtschaft zu überwinden, um ihre Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Bevölkerung zu sichern und zum Schutz ihrer Kaufkraft beizutragen, wird ein System angewandt, das die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für die von den AKP-Staaten in die Gemeinschaft oder nach anderen Bestimmungen im Sinne des Artikels 189 ausgeführten Waren, von denen ihre Wirtschaft abhängig ist und die Preis- oder Mengenschwankungen oder gleichzeitigen Schwankungen dieser beiden Faktoren unterliegen, gewährleisten soll.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen die transferierten Mittel gemäß einem in jedem Einzelfall zwischen dem begünstigten AKP-Staat und der Kommission zu vereinbarenden Regelwerk gegenseitiger Verpflichtungen entweder für den – im weitestmöglichen Sinne verstandenen – Sektor verwendet werden, in dem der Rückgang der Ausfuhrerlöse zu verzeichnen ist, um dort den von dieser Erlöseinbuße betroffenen Wirtschaftsteilnehmern zugute zu kommen, oder überall dort, wo dies angezeigt ist, für Zwecke der Diversifizierung eingesetzt werden, um entweder in geeignete andere – grundsätzlich landwirtschaftliche – Produktionsbereiche gelenkt zu werden oder aber der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu dienen.

Artikel 187

(1) Folgende Waren sind in das System einbezogen:

	Position der Kombinierten Nomenklatur
1. Erdnüsse, in Schalen oder ohne Schalen	1202
2. Erdnußöl	1508
3. Kakaobohnen	1801

4. Kakaoschalen, Kakaohäutchen	1802 und anderer Kakaoabfall
5. Kakaomasse	1803
6. Kakaobutter	1804
7. Kakaopulver	1805
8. Kaffee, roh oder geröstet	0901 11 bis 0901 22
9. Auszüge, Essenzen und Konzentrat aus Kaffee	2101 10 11, 2101 10 19
10. Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	5201
11. Baumwoll-Linters	1404 20
12. Kokosnüsse	0801 10
13. Kopra	1203
14. Kokosnußöl	1513 11, 1513 19
15. Palmöl	1511
16. Palmkernöl	1513 21, 1513 29
17. Palmnüsse und Palmkerne	1207 10
18. Rohe Häute und Felle	4101 10 bis 4101 30 4102, 4103 10
19. Rind- und Kalbleder	4104 10 bis 4104 29 4104 31 11, 4104 31 19 4104 31 30, 4104 39 10
20. Schaf- und Lammleder	4105
21. Ziegen- und Zickelleder	4106
22. Rohholz, zwei- oder vierseitig, grob zugerichtet	4403
23. Holz, gesägt	4407
24. Bananen, frisch	0803 00 10
25. Bananen, getrocknet	0803 00 90
26. Tee	0902
27. Rohsisal	5304 10
28. Vanille	0905
29. Gewürznelken	0907
30. Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	5101
31. Feine Angoraziegenhaare	5102 10 50
32. Gummi arabicum	1301 20 00
33. Pyrethrum, Säfte und Auszüge von Pyrethrum	1211 90 10, 1302 14
34. Ätherische Öle	3301 11 bis 3301 29
35. Sesamsamen	1207 40
36. Kaschunüsse und Kaschukerne	0801 30
37. Pfeffer	0904
38. Gamelen	0306 13, 0306 23
39. Kalmare, Kraken, Tintenfische	0307 41, 0307 49 0307 51, 0307 59
40. Baumwollsamens	1207 20
41. Ölkuchen	2305, 2306 10 2306 50, 2306 60 2306 90 93
42. Kautschuk	4001
43. Erbsen	0708 10, 0713 10 0713 20
44. Bohnen	0708 20 0713 31 bis 0713 39 ex 0713 90
45. Linsen	0713 40
46. Muskatnüsse und Muskatblüte	0908 10, 0908 20
47. Sheenüsse (Karitenüsse)	1207 92
48. Lamymußöl	ex 1515 90 40 bis ex 1515 90 99
49. Mangofrüchte	ex 0804 50

(2) Um den Interessen des betreffenden AKP-Staates Rechnung zu tragen, betrachtet die Kommission in allen Fällen bei der Anwendung des Systems als Ware im Sinne dieses Kapitels

- a) jede in Absatz 1 aufgeführte Ware,
- b) die Warengruppen 1 und 2, 3 bis 7, 8 und 9, 10 und 11, 12 bis 14, 15 bis 17, 18 bis 21, 22 und 23, 24 und 25, 47 und 48.

Artikel 188

Treten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens für eine oder mehrere Waren, die nicht in Artikel 187 aufgeführt sind, von denen aber die Wirtschaft eines oder mehrerer AKP-Staaten in erheblichem Umfang abhängig ist, starke Schwankungen auf, so äußert sich der Ministerrat spätestens sechs Monate, nachdem der oder die betreffenden AKP-Staaten einen Antrag gestellt haben, zur Aufnahme dieser Ware oder Waren in diese Liste; dabei berücksichtigt er Faktoren wie Beschäftigungslage, Verschlechterung der Austauschrelationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat und Entwicklungsstand des betreffenden AKP-Staates sowie die Bedingungen, die für die Ursprungswaren der Gemeinschaft kennzeichnend sind.

Artikel 189

(1) Die Ausfuhrerlöse, auf die das System anwendbar ist, sind die Erlöse aus der Ausfuhr

- a) jeder Ware nach Artikel 187 Absatz 2 durch jeden einzelnen AKP-Staat in die Gemeinschaft;
- b) jeder Ware nach Artikel 187 Absatz 2, für die die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Ausnahmeregelung gewährt wurde, durch diejenigen AKP-Staaten, die in den Genuß dieser Ausnahme kommen, in die anderen AKP-Staaten;
- c) jeder Ware nach Artikel 187 Absatz 2 durch diejenigen AKP-Staaten, die in den Genuß der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Ausnahmeregelung kommen, nach jedweder Bestimmung.

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Staaten betreffend eine oder mehrere der in Artikel 187 Absatz 1 genannten Waren kann der Ministerrat auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission anhand der von dem oder den antragstellenden AKP-Staaten vorzulegenden einschlägigen Angaben erstellt, spätestens sechs Monate nach Einreichen des Antrags beschließen, das System auf die Ausfuhr der betreffenden Waren durch diesen bzw. diese AKP-Staaten in andere AKP-Staaten anzuwenden.

(3) Stammen den einschlägigen Angaben über den Durchschnitt der beiden dem Anwendungsjahr vorangegangenen Jahre zufolge mindestens 70% der gesamten Ausfuhrerlöse eines AKP-Staates, die mit den durch das System erfaßten Waren erzielt werden, nicht aus Ausfuhren in die Gemeinschaft, so ist das System automatisch auf die Ausfuhr jeder Ware nach Artikel 187 Absatz 2 durch diesen Staat ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung anwendbar.

Im Falle der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten beträgt der betreffende Satz 60%.

Die Kommission prüft bei jedem Anwendungsjahr und jedem AKP-Staat, ob diese Kriterien erfüllt sind.

Artikel 190

Für die in Artikel 186 dargelegten Zwecke wird der Betrag, der in dem im Anhang enthaltenen Finanzprotokoll genannt ist, für die Laufzeit dieses Protokolls für das System bereitgestellt. Dieser Betrag ist zur Erfüllung der gesamten Verpflichtungen im Rahmen des Systems bestimmt. Er wird von der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 191

(1) Der Gesamtbetrag nach Artikel 190 wird entsprechend der Zahl der Anwendungsjahre des Finanzprotokolls in gleiche jährliche Tranchen aufgeteilt.

(2) Restbeträge am Ende eines jeden – mit Ausnahme des letzten – Anwendungsjahres des im Anhang zu diesem Abkommen enthaltenen Finanzprotokolls werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

Artikel 192

Der im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni anfallende Zinsertrag aus der Anlage des der Hälfte jeder jährlichen Tranche entsprechenden Betrages abzüglich der in diesem Zeitraum getätigten Zahlungen für Vorschüsse und Transfers wird den für das System verfügbaren Mitteln zugeschlagen.

Der im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. März anfallende Zinsertrag aus der Anlage des der zweiten Hälfte jeder jährlichen Tranche entsprechenden Betrags abzüglich der Zahlungen für Vorschüsse und Transfers während dieses zweiten Zeitraums werden den für das System verfügbaren Mitteln zugeschlagen.

Jeder Teil einer jährlichen Tranche, der nicht in Form von Vorschüssen oder Transfers gezahlt worden ist, bringt bis zu seiner Verwendung im Rahmen des darauffolgenden Haushaltsjahres weiterhin einen Zinsertrag zugunsten der für das System verfügbaren Mittel.

Artikel 193

Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen aus der Summe

1. der jährlichen Tranche, gegebenenfalls gekürzt oder erhöht um die gemäß Artikel 194 Absatz 1 verwendeten oder freigegebenen Beträge;
2. der gemäß Artikel 191 Absatz 2 übertragenen Mittel;
3. des Zinsertrags gemäß Artikel 192.

Artikel 194

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 197 berechneten und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 202 bis 204 herabgesetzten Transfergrundlagen für ein Anwendungsjahr die für das betreffende Jahr zu Verfügung stehenden Mittel des Systems, so wird jedes Jahr, außer im letzten, automatisch ein Vorgriff von höchstens 25% auf die Tranche des folgenden Jahres vorgenommen.

(2) Sind die verfügbaren Mittel nach der Maßnahme gemäß Absatz 1 immer noch geringer als der in Absatz 1 genannte Gesamtbetrag der Transfergrundlagen für dasselbe Anwendungsjahr, so wird der Betrag jeder Transfergrundlage um 10% dieses Betrages gekürzt.

(3) Ist der so ermittelte Gesamtbetrag der Transfers nach der Kürzung gemäß Absatz 2 geringer als die verfügbaren Mittel, so wird der Restbetrag proportional zu den Kürzungen der Transfergrundlagen unter allen Transfers aufgeteilt.

(4) Übersteigt der Gesamtbetrag der Transfers, die Zahlungen bewirken können, nach der gemäß Absatz 2 durchgeführten Kürzung die verfügbaren Mittel, so nimmt der Ministerrat anhand eines Berichts der Kommission eine Lagebeurteilung der voraussichtlichen Entwicklung des Systems vor und prüft die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Abkommens zu treffen sind, um diese Situation zu beheben.

Artikel 195

Hinsichtlich der Restbeträge des Gesamtbetrags gemäß Artikel 190 – einschließlich des Zinsertrags gemäß Artikel 192 –, die nach Ablauf des letzten Jahres der Durchführung des Systems im Rahmen des im Anhang zu diesem Abkommen enthaltenen

Finanzprotokolls gegebenenfalls verbleiben, wird wie folgt verfahren:

- a) Die in Anwendung der Prozentsätze nach Artikel 197 Absätze 3 und 4 frei gewordenen Beträge werden an jeden AKP-Staat proportional zu den ihm aufgrund dieser Bestimmungen abgezogenen Beträgen zurückgezahlt;
- b) über die Verwendung etwaiger nach Anwendung von Buchstabe a verbleibender Restbeträge entscheidet der Minister rat.

Artikel 196

(1) Das System ist auf die Erlöse eines AKP-Staates aus der Ausfuhr der Waren nach Artikel 187 Absatz 2 anwendbar, wenn die Erlöse aus der Ausfuhr der einzelnen Waren nach allen Bestimmungen im Jahr vor dem Anwendungsjahr mindestens 5% seiner Gesamterlöse aus der Ausfuhr sämtlicher Waren, nach Abzug der Wiederausfuhren, ausgemacht haben. Dieser Satz beträgt für Sisal 4%.

(2) Der in Absatz 1 genannte Satz beläuft sich für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten auf 1%.

(3) Ist während des dem Anwendungsjahr vorangehenden Jahres die Produktion der betreffenden Ware aufgrund einer Naturkatastrophe erheblich zurückgegangen, so wird bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Satzes der Durchschnitt der Ausfuhrerlöse zugrunde gelegt, die in den drei dem Katastrophenjahr vorangehenden Jahren für die betreffende Ware erzielt wurden.

Als erheblich gilt ein Produktionsrückgang von mindestens 50% gegenüber der Durchschnittsproduktion in den drei dem Katastrophenjahr vorangehenden Jahren.

Artikel 197

(1) Zur Durchführung des Systems werden für jeden AKP-Staat und für die Ausfuhr jeder in Artikel 187 Absatz 1 genannten Ware nach der Gemeinschaft oder nach anderen Bestimmungen gemäß Artikel 189 ein Bezugsniveau und eine Transfergrundlage errechnet.

(2) Das Bezugsniveau entspricht dem Durchschnitt der Ausfuhrerlöse von sechs den einzelnen Anwendungsjahren vorangehenden Kalenderjahren, wobei die beiden Jahre mit den am weitesten auseinanderliegenden Ergebnissen unberücksichtigt bleiben.

(3) Die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen des Anwendungskalenderjahres, abzüglich eines Betrages, der 4,5% dieses Bezugsniveaus entspricht, stellt die Transfergrundlage dar. Für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten beläuft sich dieser Satz auf 1%.

(4) Die Abzüge nach Absatz 3 erfolgen nicht, wenn die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen weniger als 2 Millionen ECU bei den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten bzw. weniger als 1 Million ECU bei den AKP-Inselstaaten beträgt.

Auf keinen Fall wird die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen um mehr als

- 20% bei den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten,
 - 30% bei den übrigen AKP-Staaten
- gekürzt.

(5) Der Transferbetrag entspricht der Transfergrundlage nach etwaiger Anwendung der Artikel 202 bis 204 und des Artikels 194.

Artikel 198

(1) Wenn ein AKP-Staat

- die Verarbeitung einer traditionell im Rohzustand ausgeführten Ware aufnimmt oder
- mit der Ausfuhr einer traditionell nicht erzeugten Ware beginnt,

so kann das System auf der Grundlage eines Bezugsniveaus angewendet werden, das aufgrund der drei dem Anwendungsjahr vorangegangenen Jahre berechnet wird.

- (2) Als Transfergrundlage für die AKP-Staaten, auf die
 - die Ausnahmeregelung von Artikel 189 Absatz 2 Anwendung findet, gelten die Erlöse aus der Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach der Gemeinschaft und nach den anderen AKP-Staaten,
 - die Ausnahmeregelung von Artikel 189 Absatz 3 Anwendung findet, gelten die Erlöse aus der Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach allen Bestimmungen.

Artikel 199

(1) Um ein wirksames und rasches Funktionieren des Systems zu gewährleisten, wird zwischen jedem AKP-Staat und der Kommission eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik eingeführt.

(2) Die AKP-Staaten teilen der Kommission die in der gemeinsamen Erklärung in Anhang XLIII angegebenen statistischen Jahresdaten mit.

(3) Diese Angaben werden der Kommission spätestens an dem auf das Anwendungsjahr folgenden 31. März übermittelt. Andernfalls verliert der AKP-Staat jeden Transferanspruch für die betreffende(n) Ware(n) für das in Frage stehende Anwendungsjahr.

Artikel 200

(1) Die Durchführung des Systems betrifft die in Artikel 187 aufgeführten Waren,

- a) die in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden oder
- b) die in der Gemeinschaft dem aktiven Veredelungsverkehr im Hinblick auf ihre Verarbeitung unterworfen sind.

(2) Als Statistiken für die Berechnungen nach Artikel 197 werden die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften berechneten und veröffentlichten Statistiken zugrunde gelegt.

(3) Im Falle der AKP-Staaten, auf die

- a) die Ausnahmeregelung nach Artikel 189 Absatz 2 Anwendung findet, werden hinsichtlich der Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach anderen AKP-Staaten diejenigen statistischen Werte, die sich aus der Multiplikation des von dem betreffenden AKP-Staat erzielten Ausfuhrvolumens mit dem vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften berechneten und veröffentlichten durchschnittlichen Einheitswert der Einfuhren der Gemeinschaft ergeben, bzw., wenn diese nicht vorliegen, die statistischen Angaben des betreffenden AKP-Staates zugrunde gelegt;
- b) die Ausnahmeregelung nach Artikel 189 Absatz 3 Anwendung findet, werden für die Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach allen Bestimmungen diejenigen statistischen Werte, die sich aus der Multiplikation des von dem betreffenden AKP-Staat erzielten Ausfuhrvolumens mit dem vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften berechneten und veröffentlichten durchschnittlichen Einheitswert der Einfuhren der Gemeinschaft ergeben, bzw., wenn diese nicht vorliegen, die statistischen Angaben des betreffenden AKP-Staates zugrunde gelegt.

(4) Ergeben sich zwischen den statistischen Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften und denen des betreffenden AKP-Staates auffallende Unterschiede, so finden zwischen dem AKP-Staat und der Kommission Konsultationen statt.

Artikel 201

Ein Transfer erfolgt nicht, wenn es sich bei der Prüfung des Dossiers, welche die Kommission in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat vornimmt, zeigt, daß der Rückgang der Erlöse

aus der Ausfuhr in die Gemeinschaft die Folge diskriminierender Maßnahmen oder Politiken zuungunsten der Gemeinschaft ist.

Artikel 202

Die Transfergrundlage wird bei einem Rückgang der Erlöse für die Ausfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft entsprechend gekürzt, wenn nach gemeinsamer Prüfung durch die Kommission und den betreffenden AKP-Staat deutlich wird, daß dieser Erlösrückgang das Ergebnis handelspolitischer Maßnahmen ist, die vom AKP-Staat selbst oder mittelbar über seine Wirtschaftsteilnehmer getroffen worden sind und die auf eine Einschränkung des Angebots abzielen; diese Kürzung kann zu einer Annullierung der Transfergrundlage führen.

Artikel 203

Werden bei der Prüfung der Entwicklung der Ausfuhr eines AKP-Staates nach allen Bestimmungen und der Produktion der fraglichen Ware durch den betreffenden AKP-Staat sowie der Nachfrage in der Gemeinschaft erhebliche Veränderungen festgestellt, so finden zwischen der Kommission und dem antragstellenden AKP-Staat Konsultationen statt, mit dem Ziel, zu ermitteln, ob und inwieweit die Transfergrundlage beibehalten oder gekürzt werden muß.

Artikel 204

Die Transfergrundlage für eine bestimmte Ware darf auf keinen Fall höher sein als der entsprechende Betrag, der anhand der Ausfuhr des betreffenden AKP-Staates nach allen Bestimmungen berechnet worden ist.

Artikel 205

(1) Nach Abschluß der in Verbindung mit dem AKP-Staat vorgenommenen Prüfung faßt die Kommission einen Transferbeschluß; diese Prüfung bezieht sich sowohl auf die statistischen Angaben als auch auf die Bestimmung der Transfergrundlage, die eine Zahlung bewirken kann.

(2) Über jeden Transfer wird zwischen der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat ein Transferabkommen geschlossen.

Artikel 206

(1) Der betreffende AKP-Staat und die Kommission treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Durchführung von Vorauszahlungen und von raschen Transfers gemäß den in Artikel 207 vorgesehenen Verfahren sicherzustellen.

(2) Artikel 205 ist sinngemäß auf die Vorauszahlungen anwendbar.

Artikel 207

(1) Soweit der AKP-Staat gemäß Artikel 199 Absatz 3 vor dem auf das Anwendungsjahr folgenden 31. März sämtliche erforderlichen statistischen Angaben übermittelt hat, unterrichtet die Kommission jeden AKP-Staat spätestens am darauffolgenden 30. April davon, wie sich seine Lage in bezug auf jede der in Artikel 187 Absatz 2 aufgeführten Waren, die von diesem Staat im Laufe des betreffenden Jahres ausgeführt worden ist, darstellt.

(2) Der betreffende AKP-Staat und die Kommission setzen alles daran, damit die in den Artikeln 201, 202 und 203 vorgesehenen Verfahren spätestens am 30. Juni des betreffenden Jahres abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist teilt die Kommission dem AKP-Staat den Transferbetrag mit, der sich aus der Bearbeitung des Dossiers ergibt.

(3) Unbeschadet von Artikel 206 faßt die Kommission spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres Beschlüsse über sämtliche Transfers, ausgenommen diejenigen Transfers, bei denen die Konsultationen noch nicht abgeschlossen sind.

(4) Am 30. September des betreffenden Jahres erstattet die Kommission dem Botschafterausschuß über den Stand der Behandlung sämtlicher Transfers Bericht.

Artikel 208

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem AKP-Staat und der Kommission über die Ergebnisse der in den Artikeln 201 bis 203 sowie in Artikel 199 Absatz 3 vorgesehenen Prüfungen oder Konsultationen hat der betreffende AKP-Staat das Recht, unbeschadet eines etwaigen Rückgriffs auf Artikel 352 ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.

(2) Dieses Vermittlungsverfahren wird unter der Leitung eines einvernehmlich von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat benannten Sachverständigen durchgeführt.

(3) Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden innerhalb von zwei Monaten nach dieser Benennung dem betreffenden AKP-Staat sowie der Kommission mitgeteilt, die sie bei ihrem Transferbeschluß berücksichtigt.

Der betreffende AKP-Staat und die Kommission setzen alles daran, damit dieser Beschluß spätestens an dem auf den Eingang des Antrags folgenden 31. Oktober gefaßt wird.

(4) Dieses Verfahren darf nicht dazu führen, daß die Behandlung der übrigen Transfers für dasselbe Anwendungsjahr verzögert wird.

Artikel 209

(1) Wird gemäß Artikel 196 und 197 eine Transfergrundlage festgestellt, so übermittelt der betreffende AKP-Staat der Kommission in dem Monat, der auf den Eingang der in Artikel 207 Absatz 1 genannten Mitteilung folgt, eine konkrete Analyse des von dem Rückgang der Erlöse betroffenen Sektors, der Ursachen dieses Rückgangs, der von den Behörden in dieser Hinsicht verfolgten Politik sowie der Projekte, Programme und Maßnahmen, für die der begünstigte Staat die Mittel entsprechend den Zielsetzungen von Artikel 186 Absatz 2 zu verwenden sich verpflichtet.

(2) Gedenkt der begünstigte AKP-Staat, die Mittel gemäß Artikel 186 Absatz 2 außerhalb des Sektors zu verwenden, in dem der Rückgang der Erlöse eingetreten ist, so teilt er der Kommission die Gründe für diese Verwendung der Mittel mit.

(3) Die Projekte, Programme und Maßnahmen, für die der begünstigte AKP-Staat die transferierten Mittel zu verwenden sich verpflichtet, werden von der Kommission gemeinsam mit dem betreffenden AKP-Staat geprüft.

(4) Wird in dem Sektor, für den der Transfer bestimmt ist, bereits eine Anpassungsmaßnahme durchgeführt, die auf die Umstrukturierung der verschiedenen Produktions-, Ausfuhr- oder Diversifizierungstätigkeiten abzielt, so werden die Mittel im Einklang mit einer bestehenden konsequenten Reformpolitik in den betreffenden Sektoren und erforderlichenfalls auch zur Unterstützung dieser Politik verwendet.

Artikel 210

Ist über die Verwendung der Mittel Einvernehmen erzielt worden, so unterzeichnen der AKP-Staat und die Kommission ein Protokoll, in dem der Rahmen gegenseitiger Verpflichtungen abgesteckt und die Modalitäten der Verwendung der Transfermittel in den verschiedenen Phasen der vereinbarten Maßnahmen festgelegt werden.

Artikel 211

(1) Bei der Unterzeichnung des Transferabkommens nach Artikel 205 Absatz 2 wird der Transferbetrag in ECU auf ein zinsbringendes Konto überwiesen, für das zwei Unterschriften, die des AKP-Staates und die der Kommission, erforderlich sind. Der Zinsertrag wird diesem Konto gutgeschrieben.

(2) Der Betrag auf dem in Absatz 1 genannten Konto wird entsprechend dem Fortgang der in dem Protokoll über die Verwendung der Mittel angegebenen Maßnahmen bereitgestellt, sofern die Bestimmungen des Artikels 212 eingehalten worden sind.

(3) Die Verfahren nach Absatz 2 sind sinngemäß auf die gegebenenfalls freigesetzten Gegenwertmittel anwendbar.

Artikel 212

(1) Binnen zwölf Monaten nach Bereitstellung der Mittel übermittelt der AKP-Empfängerstaat der Kommission einen Bericht darüber, wie die transferierten Mittel verwendet wurden.

(2) Wird der in Absatz 1 genannte Bericht nicht in der vorgesehenen Frist übermittelt oder gibt er Anlaß zu Bemerkungen, so verlangt die Kommission eine Begründung von seiten des betreffenden AKP-Staates, der gehalten ist, binnen zwei Monaten diese Begründung vorzulegen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist kann die Kommission nach Befassung des Ministerrates und ordnungsgemäßer Unterrichtung des betreffenden AKP-Staates drei Monate nach Abschluß des Verfahrens die Anwendung der Beschlüsse über erneute Transfers so lange aussetzen, bis dieser Staat die erforderlichen Angaben vorlegt.

Dieser Beschluß wird dem betreffenden AKP-Staat unverzüglich mitgeteilt.

Kapitel 2

Besondere Verpflichtungen betreffend Zucker

Artikel 213

(1) Gemäß Artikel 25 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé und dem Protokoll Nr. 3 im Anhang dazu hat sich die Gemeinschaft für unbestimmte Zeit verpflichtet, unbeschadet der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzuckers mit Ursprung in den rohrzuckererzeugenden und -ausführenden AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichtet haben, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Bedingungen für die Anwendung des vorgenannten Artikels 25 sind in dem in Absatz 1 genannten Protokoll Nr. 3 festgelegt worden. Der Text dieses Protokolls ist im Anhang zu diesem Abkommen als Protokoll Nr. 8 enthalten.

(3) Artikel 177 des vorliegenden Abkommens findet im Rahmen des genannten Protokolls keine Anwendung.

(4) Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 8 des genannten Protokolls können während des Zeitraums der Anwendung des vorliegenden Abkommens die durch dieses Abkommen eingesetzten Organe in Anspruch genommen werden.

(5) Artikel 8 Absatz 2 des genannten Protokolls findet Anwendung, wenn das vorliegende Abkommen außer Kraft tritt.

(6) Die in den Anhängen XIII, XXI und XXII der Schlußakte des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé enthaltenen Erklärungen werden erneut bekräftigt und behalten Geltung. Diese Erklärungen werden unverändert in den Anhang zum vorliegenden Abkommen aufgenommen.

(7) Dieser Artikel und das in Absatz 1 genannte Protokoll Nr. 3 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Kapitel 3

Bergbauerzeugnisse

.. Besondere Finanzierungsfazilität (SYSMIN)

Artikel 214

(1) Es wird eine besondere Finanzierungsfazilität geschaffen, die an die AKP-Staaten gerichtet ist, für deren Wirtschaft der Bergbau eine wichtige Rolle spielt und in denen in diesem Bereich Schwierigkeiten festzustellen bzw. für die nahe Zukunft vorhersehbar sind.

(2) Die Zielsetzung des Systems besteht darin, einen Beitrag zur Schaffung einer stabileren oder sogar erweiterten Grundlage für die Entwicklung der AKP-Staaten zu leisten, indem diese unterstützt werden bei ihren Bemühungen

- um den Schutz der Erzeugung und Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen durch Sanierungs- und Vorbeugungsmaßnahmen, mit welchen den schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Verlusts an Lebensfähigkeit entgegenge wirkt werden soll, der auf eine Verringerung der Produktions- bzw. Ausfuhrkapazität und/oder der Ausfuhrerlöse im Bergbau- sektor infolge einschneidender technologischer oder wirtschaftlicher Veränderungen oder infolge vorübergehender oder unvorhersehbarer Störungen zurückzuführen ist, auf die der betreffende AKP-Staat und das auf dem betroffenen Sektor tätige Unternehmen keinen Einfluß haben; dabei wird der Anpassung der Wettbewerbssituation der Unternehmen an die veränderten Marktbedingungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet;

- oder um die Diversifizierung und Erweiterung der Grundlagen für ihr Wirtschaftswachstum, wobei den AKP-Staaten, die in starkem Maße von den Ausfuhr eines Bergbauerzeugnisses abhängen, insbesondere bei der Durchführung ihrer bereits eingeleiteten Entwicklungsprojekte und -programme geholfen wird, wenn diese infolge erheblicher Rückgänge der für dieses Bergbauerzeugnis erzielten Ausfuhrerlöse ernstlich gefährdet sind.

(3) Im Hinblick auf die Erreichung der genannten Ziele wird

- diese Unterstützung den Umstrukturierungserfordernissen der Wirtschaft des betreffenden AKP-Staates angepaßt;
- bei der Festlegung und Durchführung der Unterstützungsmaßnahme den beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien Rechnung getragen.

Artikel 215

(1) Die in Artikel 214 vorgesehene besondere Finanzierungsfazilität richtet sich an die AKP-Staaten, deren Ausfuhr in die Gemeinschaft gehen und die während zumindest zwei der vier dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Jahre

- a) mindestens 15% ihrer Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr eines der folgenden Erzeugnisse bezogen haben: Kupfer (einschließlich Kobalt), Phosphate, Mangan, Bauxit und Aluminiumoxid, Zinn, Eisenerz, auch agglomeriert, Uran;
- b) oder mindestens 20% ihrer Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr sämtlicher Bergbauerzeugnisse (mit Ausnahme von Edelmetallerzen, außer Gold, Erdöl und Erdgas) bezogen haben.

Im Falle der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten beträgt der in Buchstabe a vorgesehene Satz 10% und der in Buchstabe b vorgesehene Satz 12%.

Bei der Berechnung der unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte bleiben die Erlöse aus der Ausfuhr der Bergbauerzeugnisse, die nicht unter das System fallen, unberücksichtigt.

(2) Die besondere Finanzierungsfazilität kann in Anspruch genommen werden, wenn im Lichte der vorgenannten Ziele

- a) festgestellt oder damit gerechnet wird, daß die Lebensfähigkeit eines oder mehrerer Unternehmen des Bergbausektors durch vorübergehende oder unvorhersehbare materielle, wirtschaftliche oder politische Ereignisse ernsthaft beeinträchtigt wurde oder werden wird, auf die der betreffende Staat und das betreffende Unternehmen keinen Einfluß haben, und wenn diese Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit in einem merklichen Rückgang der Einkünfte des betreffenden AKP-Staates - wofür im besonderen ein Rückgang der Produktions- oder Ausfuhrkapazität bei dem betreffenden Erzeugnis um etwa 10% maßgebend ist - und/oder einer Verschlechterung seiner Leistungsbilanz zum Ausdruck kommt bzw. kommen könnte.

Kennzeichnend für eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit ist es, wenn eine Verschlechterung des Zustands der Produktionsanlagen einsetzt, die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des betreffenden Landes hat;

- b) in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fall festgestellt wird, daß ein starker Rückgang der Ausfuhrerlöse für das betreffende Bergbauerzeugnis – verglichen mit den Durchschnittserlösen der beiden der Antragstellung vorangegangenen Jahre – die Durchführung bereits eingeleiteter Entwicklungsprojekte oder -programme ernstlich gefährdet. Um berücksichtigt zu werden, muß dieser Rückgang
- die Folge materieller, wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse sein; er darf weder mittel- noch unmittelbar künstlich durch Politiken und Maßnahmen des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer hervorgerufen worden sein;
 - zu einem entsprechenden Rückgang von mindestens 10% der gesamten Ausfuhrerlöse des dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Jahres führen.

Die genannten unvorhersehbaren Ereignisse beziehen sich auf Störungen wie Unfälle, ernste technische Zwischenfälle, schwerwiegende interne oder externe politische Ereignisse, wichtige technologische und wirtschaftliche Veränderungen oder erhebliche Veränderungen in den Handelsbeziehungen zur Gemeinschaft.

(3) Ein AKP-Staat kann eine Finanzhilfe aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität beantragen, wenn die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

Artikel 216

(1) Die in Artikel 215 vorgesehene Finanzhilfe wird zur Erreichung der in Artikel 214 Absatz 2 vorgesehenen Ziele verwendet.

- Halten die beiden Parteien die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit eines (der) betroffenen Bergbauunternehmens(s) für möglich und angebracht, so ist die Finanzhilfe dazu bestimmt, Projekte oder Programme – einschließlich Projekte oder Programme zur finanziellen Umstrukturierung der betroffenen Unternehmen – zu finanzieren, die die Aufrechterhaltung, Wiederherstellung oder Rationalisierung der betreffenden Produktions- oder Ausfuhrkapazitäten auf einem wirtschaftlich lebensfähigen Stand bezwecken.
- Halten die beiden Parteien die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit nicht für möglich, so ist die Finanzhilfe dazu bestimmt, die Grundlagen des Wirtschaftswachstums durch die Finanzierung von Projekten oder Programmen für eine lebensfähige Umstellung oder horizontale oder vertikale Diversifizierung zu erweitern.
- Das Ziel einer Diversifizierung kann im gegenseitigen Einvernehmen auch dann angestrebt werden, wenn der Grad der Abhängigkeit der Wirtschaft von dem betreffenden Bergbauerzeugnis bedeutend ist, und zwar selbst dann, wenn die Lebensfähigkeit sich wiederherstellen ließe.
- Findet Artikel 215 Absatz 2 Buchstabe b Anwendung, so wird das Ziel einer Diversifizierung im Wege einer Finanzierung angestrebt, die zur Verwirklichung von außerhalb des Bergbaus liegenden Entwicklungsprojekten und -programmen beiträgt, die bereits eingeleitet sind und sonst gefährdet wären.

(2) In dieser Hinsicht ist bei dem Beschluß über die Zuweisung von Mitteln für Projekte oder Programme den wirtschaftlichen Interessen und den sozialen Auswirkungen einer solchen Finanzhilfe in dem betreffenden AKP-Staat sowie in der Gemeinschaft gebührend Rechnung zu tragen, wobei der Beschluß den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Umstrukturierung dieses AKP-Staates anzupassen ist.

Im Rahmen der Anträge nach Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe b bemühen sich die Gemeinschaft und der betreffende AKP-Staat gemeinsam und systematisch darum, den Anwendungsbereich und die Einzelheiten der etwaigen Finanzhilfe so festzulegen, daß

dem konkurrierenden Bergbau in der Gemeinschaft durch diese Finanzhilfe kein Schaden entsteht.

Die Beurteilung und die Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind Bestandteil der Diagnose nach Artikel 217 Absatz 2.

(3) Besondere Aufmerksamkeit gilt

- den Tätigkeiten im Bereich der Verarbeitung und des Verkehrs, insbesondere auf regionaler Ebene, sowie der reibungslosen Eingliederung des Bergbausektors in den Gesamtprozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes;
- den Vorbeugungsmaßnahmen, mit denen sich Störungen im Wege der Anpassung an die Technologien, der Vervollkommnung der technischen und Managementfähigkeiten des örtlichen Personals sowie im Wege der Anpassung der Fähigkeiten des örtlichen Personals an die Betriebsführungstechniken der Unternehmen auf ein Mindestmaß beschränken lassen;
- sowie der Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials der AKP-Staaten zur Herstellung neuer Materialien.

Artikel 217

(1) Der Antrag auf Finanzhilfe enthält die Angaben über die Art der aufgetretenen Probleme, die festgestellten oder erwarteten Auswirkungen der Störungen sowohl auf Landesebene als auch auf der Ebene des (der) betroffenen Bergbauunternehmens(s) sowie Angaben (in Form von Merkblättern) über die Maßnahmen oder Aktionen, die zur Beseitigung der Störung eingeleitet wurden bzw. erwünscht sind.

Der Antrag wird sofort nach Feststellung der vorgenannten Auswirkungen innerhalb einer Frist für die Zusammenstellung des Dossiers von höchstens zwölf Monaten gestellt.

(2) Vor jeder Entscheidung der Gemeinschaft wird systematisch eine technische, wirtschaftliche und finanzielle Diagnose des betroffenen Bergbausektors durchgeführt, um sowohl die Zulässigkeit des Antrags als auch das geplante Projekt oder Nutzungsprogramm zu beurteilen. Bei dieser sehr gründlichen Diagnose werden zur Bestimmung der Finanzhilfe insbesondere die Weltmarktaussichten sowie – unbeschadet des Artikels 216 Absatz 2 Unterabsatz 1 die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für die betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt. Die Diagnose umfaßt zudem eine Analyse der Auswirkungen, die sich aufgrund einer derartigen Finanzhilfe unter Umständen für den konkurrierenden Bergbau in den Mitgliedstaaten ergeben, sowie eine Analyse der Auswirkungen, die sich für den betreffenden AKP-Staat ergeben können, wenn die Finanzhilfe nicht gewährt würde. Anhand dieser Diagnose soll geprüft werden,

- ob die Lebensfähigkeit der betreffenden Produktionsanlagen beeinträchtigt worden ist oder werden könnte, ob sie wiederhergestellt werden kann oder ob Diversifizierungsmaßnahmen zweckmäßiger erscheinen;
- oder ob der in Artikel 215 Absatz 2 Buchstabe b genannte Rückgang der Ausfuhrerlöse die Durchführung der bereits eingeleiteten Entwicklungsprojekte oder -programme ernstlich gefährdet.

Diese Diagnose wird nach dem Verfahren der finanziellen und technischen Zusammenarbeit vorgenommen. Ihre Durchführung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem AKP-Staat und dessen hierfür in Frage kommenden Wirtschaftsteilnehmern.

(3) Förderungswürdigkeit und Finanzierungsvorschlag sind Gegenstand eines einzigen Beschlusses.

Die Gemeinschaft und der AKP-Staat treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Prüfung der Anträge voranzutreiben und um eine rasche Durchführung der geeigneten Finanzhilfe zu ermöglichen.

Artikel 218

(1) Für das Anlaufen und die Überwachung des Projekts kann im Bedarfsfall aus den Mitteln der Fazilität eine technische Hilfe gewährt werden.

(2) Die Verfahren für die Gewährung einer solchen Hilfe und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind dem die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung betreffenden Teil des Abkommens zu entnehmen.

Artikel 219

(1) Für die in Artikel 214 genannten Zwecke stellt die Gemeinschaft für die Geltungsdauer des Finanzprotokolls zu diesem Abkommen zur Erfüllung ihrer gesamten Verpflichtungen im Rahmen der besonderen Finanzierungsfazilität den in diesem Protokoll genannten Gesamtbetrag bereit. Der dieser Fazilität zugewiesene Betrag wird von der Kommission verwaltet.

- (2) a) Er wird entsprechend der Zahl der Anwendungsjahre in gleiche jährliche Tranchen aufgeteilt. Jedes Jahr, außer im letzten Jahr, kann der Ministerrat auf der Grundlage eines ihm von der Kommission vorgelegten Berichts, sofern erforderlich, einen Vorgriff von höchstens 50% auf die Tranche des folgenden Jahres genehmigen.
- b) Restbeträge am Ende eines jeden Anwendungsjahres des Finanzprotokolls zu diesem Abkommen – mit Ausnahme des letzten Jahres – werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.
- c) Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen demnach aus der Summe
- der jährlichen Tranche, gekürzt um die gegebenenfalls aufgrund von Buchstabe a verwendeten Beträge;
 - der gemäß Buchstabe b übertragenen Mittel.
- d) Reichen die Mittel für ein Anwendungsjahr nicht aus, so werden unbeschadet der Buchstaben a, b und c die vorgesehenen Beträge entsprechend gekürzt.

Der Ministerrat beschließt vor Ablauf der Geltungsdauer des Finanzprotokolls über die Verwendung etwaiger Restmittel aus dem Gesamtbetrag.

(3) Der Betrag der in Artikel 215 vorgesehenen Finanzhilfe wird von der Kommission nach Maßgabe der für die besondere Finanzierungsfazilität verfügbaren Mittel, der Art der Durchführungsprojekte und -programme, der Möglichkeit einer Mitfinanzierung sowie der relativen Bedeutung der betreffenden Bergbauindustrie für die Volkswirtschaft des AKP-Staates festgelegt.

(4) Auf keinen Fall dürfen einem einzigen AKP-Staat mehr als 35% der nach Absatz 2 Buchstabe c verfügbaren Mittel gewährt werden. Dieser Satz beträgt für die Finanzhilfe nach Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe b 15%.

(5) Die einem AKP-Staat im Rahmen der Finanzierungsfazilität gewährten Hilfen können von diesem an den Enddarlehensnehmer weitergegeben werden, und zwar zu anderen finanziellen Bedingungen, die im Rahmen des Finanzierungsbeschlusses festgelegt werden und sich aus der Prüfung des Interventionsprojekts anhand der üblichen wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien für die vorgesehene Projektart ergeben.

(6) Die in Artikel 217 genannte Diagnose wird aus den Mitteln der Fazilität finanziert.

(7) In Ausnahmefällen im Zusammenhang mit einer Notsituation, die die Diagnose in einer ersten Phase bestätigen und rechtfertigen muß, kann einem AKP-Staat, der einen entsprechenden Antrag stellt, eine Vorauszahlung als teilweise Vorfinanzierung des geplanten Projekts oder Programms gewährt werden.

Titel III

Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Ziele

Artikel 220

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung soll durch die Gewährung ausreichender Finanzmittel und geeignete technische Hilfe

- a) die Bemühungen der AKP-Staaten unterstützen und fördern, ihre integrierte, selbstbestimmte, auf eigene Kraft gestützte und sich langfristig selbst tragende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses und im Geiste der Interdependenz;
- b) zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung der AKP-Staaten und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen beitragen;
- c) Maßnahmen, die die Initiative der Bevölkerung mobilisieren können, und die Mitarbeit der Personen fördern, die von der Konzipierung und Durchführung der Entwicklungsprojekte betroffen sind;
- d) dazu beitragen, daß möglichst große Bevölkerungskreise aus der Entwicklung großen Nutzen ziehen;
- e) die Fähigkeit der AKP-Staaten entwickeln helfen, neue Technologien einzuführen und vorhandene Technologien anzupassen und umzugestalten;
- f) zur optimalen und vernünftigen Erschließung, Erhaltung, Verarbeitung, Bearbeitung und Nutzung der natürlichen Ressourcen der AKP-Staaten beitragen, um so ihre Industrialisierungs- und Diversifizierungsbemühungen zu unterstützen;
- g) die optimale Entwicklung ihres menschlichen Potentials unterstützen und fördern;
- h) eine ihrem Entwicklungsbedarf entsprechende Steigerung der Finanzströme in die AKP-Staaten begünstigen und deren Bemühungen um eine Harmonisierung der internationalen Zusammenarbeit zugunsten ihrer Entwicklung durch Kofinanzierungsmaßnahmen in Verbindung mit anderen Finanzierungseinrichtungen oder Dritten unterstützen;
- i) zum Abbau der Schuldenlast, die für die langfristige Entwicklung der AKP-Staaten ein Haupthindernis darstellt, beitragen, indem der Zufluß von Mitteln, die keine weitere Verschuldung bewirken, gesteigert und das Instrumentarium des Abkommens in koordinierter und integrierter Weise entwickelt und eingesetzt wird;
- j) die Bereitstellung von Ressourcen zur Unterstützung tragfähiger, effizienter und wachstumsorientierter Anpassungsprogramme fördern und initiieren;
- k) zur Suche nach neuen Methoden zur Förderung privater Direktinvestitionen in den AKP-Staaten anregen, die Entwicklung eines gesunden, florierenden und dynamischen Privatsektors in diesen Staaten unterstützen und private Investitionen im produzierenden Gewerbe aus einheimischen und ausländischen Quellen fördern;
- l) die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und auch deren regionale Zusammenarbeit unterstützen;
- m) im Hinblick auf eine neue Weltwirtschaftsordnung ausgewogenere wirtschaftliche und soziale Beziehungen und ein besseres Verständnis zwischen den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der übrigen Welt ermöglichen;

- n) es den AKP-Staaten, die sich außerordentlich ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten gegenübersehen, die auf Naturkatastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, ermöglichen, in den Genuß von Soforthilfen zu kommen;
- o) den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten helfen, die besonderen Hindernisse, die ihre Entwicklungsbemühungen hemmen, zu überwinden.

Abschnitt 2

Grundsätze

Artikel 221

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

- a) wird auf der Grundlage der von den AKP-Staaten festgelegten Entwicklungsziele, -strategien und -prioritäten auf nationaler und regionaler Ebene im Einklang mit diesen Staaten und unter angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten sowie ihrer spezifischen Möglichkeiten durchgeführt;
- b) wird zu sehr günstigen Bedingungen gewährt;
- c) sorgt dafür, daß der Zufluß der Mittel mit größerer Berechenbarkeit und Regelmäßigkeit erfolgt;
- d) gewährleistet die Teilnahme der AKP-Staaten an der Verwaltung und dem Einsatz der Finanzmittel sowie eine wirksame Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse;
- e) unterstreicht und nutzt soweit irgend möglich die menschlichen Ressourcen und die Verwaltungsstrukturen in den AKP-Staaten;
- f) wird flexibel gehandhabt und berücksichtigt die Lage des jeweiligen AKP-Staates sowie die Besonderheiten des betreffenden Projektes oder Programms;
- g) erfolgt mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und unter Anwendung einfacher und rationeller Verfahren, damit die Projekte und Programme rasch und effizient durchgeführt werden können;
- h) sieht vor, daß technische Hilfe nur auf Ersuchen des oder der betreffenden AKP-Staaten gewährt wird, daß sie den Anforderungen und einem tatsächlichen Bedarf entsprechen sowie einen günstigen Kosten-Wirksamkeits-Grad aufweisen muß und daß auch Vorkehrungen getroffen werden, um das einheimische Personal, das die Ablösung sicherstellen soll, rasch auszubilden.

Abschnitt 3

Leitlinien

Artikel 222

(1) Die im Rahmen des Abkommens finanzierten Maßnahmen werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft als gleichgestellten Partnern in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die AKP-Staaten sind verantwortlich für

- a) die Festlegung der Ziele und Prioritäten, die den Richtprogrammen zugrunde liegen;
- b) die Auswahl der Projekte und Programme;
- c) die Vorbereitung und Vorlage der Projekte und Programmunterlagen;
- d) die Vorbereitung, Aushandlung und Vergabe der Aufträge;
- e) die Ausführung und Verwaltung der Projekte und Programme;
- f) die Fortführung der Projekte und Programme.

(3) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind gemeinsam verantwortlich für

- a) die Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen der gemeinsamen Organe;
- b) die Aufstellung der Richtprogramme;
- c) die Prüfung der Projekte und Programme;
- d) die Gewährleistung gleicher Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen;
- e) die Überwachung und Ex-post-Evaluierung der Projekte und Programme;
- f) die Gewährleistung einer angemessenen, raschen und effizienten Durchführung der Projekte und Programme.

(4) Die Gemeinschaft ist verantwortlich für die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die Projekte und Programme.

Artikel 223

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt jede Entscheidung, die der Zustimmung einer der Vertragsparteien bedarf, als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat.

Abschnitt 4

Anwendungsbereich

Artikel 224

Gegenstand der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung sind im Rahmen des Abkommens

- a) Investitionsprojekte und -programme;
- b) die Reaktivierung von Projekten und Programmen;
- c) globale und sektorale Programme zur Unterstützung der Importe gemäß Artikel 225, und zwar:
 - i) sektorale Importprogramme (SIP) mit Sachleistungen und/oder
 - ii) sektorale Importprogramme (SIP) mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für die Einfuhren bestimmter Sektoren und/oder
 - iii) globale Importprogramme (GIP) mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für allgemeine Einfuhren, die eine breite Produktpalette betreffen können.
- d) den Staatshaushalt entlastende Maßnahmen, bei denen interne Finanzierungsengpässe durch die Verwendung von Gegenwertmitteln abgebaut werden, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen;
- e) die Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung des Schuldendienstes und zum Abbau des Zahlungsbilanzdefizits;
- f) Programme für die technische Zusammenarbeit;
- g) abgestimmte Mechanismen zur Unterstützung der Eigeninitiativen der kleinen Gemeinden;
- h) die laufenden Kosten (insbesondere die laufenden Ausgaben für Verwaltung, Betrieb und Instandhaltung in Landeswährung und Devisen) der neuen, laufenden und abgeschlossenen Projekte und Programme;
- i) von Fall zu Fall die zusätzlichen Ausgaben der AKP-Staaten, die ausschließlich die Verwaltung und Überwachung der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (im folgenden „Fonds“ genannt) finanzierten Projekte und Programme betreffen;
- j) die Kreditlinien und die Unterstützung von regionalen Zahlungsmechanismen und Exportkreditgeschäften in den AKP-Staaten;

k) Beteiligungen;

- l) die Verbindung aller oder einiger der vorgenannten Elemente im Rahmen von sektoralen Entwicklungsprogrammen.

Artikel 225

Die sektoralen Importprogramme werden auf Antrag gemäß Artikel 281 aus den Mitteln des Richtprogramms finanziert, um die Maßnahmen des betreffenden AKP-Staats in dem (den) Sektor(en) zu unterstützen, für den (die) eine Hilfe beantragt wird. Die Importprogramme zielen auf eine optimale Leistung des produzierenden Gewerbes, die Erhöhung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten, den Transfer oder die Entwicklung von Technologien und die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen ab. Die Importprogramme erlauben die Finanzierung der Einfuhr von Inputs wie Investitionsgüter und Zwischenerzeugnisse, Grundstoffe, Ersatzteile, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Lieferungen zur Verbesserung des Gesundheits- und des Bildungswesens. Die Mittel für die Strukturanpassungshilfe können ebenfalls für sektorale Importprogramme gemäß Artikel 224 Buchstabe c Ziffern i und ii und für globale Importprogramme nach Artikel 224 Buchstabe c Ziffer iii verwendet werden.

Artikel 226

Soweit nicht anders bestimmt, dienen die Gegenwertmittel, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen, speziell der Finanzierung von lokalen Ausgaben für:

- a) Projekte und Programme des Fonds im Rahmen des Richtprogramms;
- b) andere vereinbarte Projekte und Programme;
- c) spezifische Haushaltsposten im Rahmen der Programme für die öffentlichen Ausgaben der AKP-Staaten, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Umweltschutz;
- d) Maßnahmen zur Milderung der ungünstigen sozialen Auswirkungen der strukturellen Anpassung; zu diesen Maßnahmen gehören:
 - i) Beihilfen für Organisationen wie Genossenschaften und sonstige Selbsthilfeeinrichtungen;
 - ii) die Unterstützung von Zielgruppen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit sowie die Modernisierung der medizinischen Infrastruktur;
 - iii) Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - iv) die Vor- und Grundschulausbildung, insbesondere in den benachteiligten Gebieten;
 - v) die Instandsetzung, Unterhaltung und Modernisierung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur;
 - vi) die Abgangsgelder für Arbeitnehmer des staatlichen oder halbstaatlichen Sektors, Beihilfen zur vorübergehenden Weiterbeschäftigung solcher Arbeitnehmer oder Beihilfen für Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle;
 - vii) die Lieferung von Grundausrüstungen oder Beihilfen für deren Kauf;
 - viii) arbeitsintensive Kleinprojekte, die Stellen für ungelernete Arbeitnehmer, Jugendliche und Frauen schaffen, für deren Ausbildung sorgen und zur Instandsetzung und zum Ausbau der Infrastruktur sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten beitragen;
 - ix) der Einsatz von qualifizierten Führungskräften des AKP-Staats in der Verwaltung von Sozialprogrammen;
 - x) Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen, älteren Personen, Behinderten und anderer gefährdeter Bevölkerungsgruppen, die den negativen sozialen Auswirkungen der strukturellen Anpassung in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Artikel 227

(1) Einem AKP-Staat können Mittel für die Finanzierung laufen- der Kosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) gewährt werden, um die optimale Nutzung von Investitionen zu gewährleisten, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des betreffenden AKP-Staates besonders wichtig sind und deren Nutzung für den AKP-Staat oder etwaige andere Begünstigte zunächst mit Problemen verbunden ist. Diese Unterstützung kann bei früheren oder neuen Projekten und Programmen die laufenden Verwaltungs- und Betriebskosten decken, beispielsweise

- a) die Kosten, die bei Investitionsprojekten oder -programmen in der Anlaufphase die Durchführung, die Inbetriebnahme und die Nutzung verursachen;
- b) die Betriebs-, Instandhaltungs- und/oder Verwaltungskosten von bereits durchgeführten Investitionsprojekten und -programmen.

(2) Die Finanzierung der laufenden Kosten in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten ist besonders günstig zu gestalten.

Artikel 228

Mit der Finanzhilfe können sämtliche im Ausland oder vor Ort anfallenden Projekte und Programmausgaben bestritten werden.

Abschnitt 5

Interventionsbereiche

Artikel 229

(1) Im Rahmen der von dem oder den AKP-Staaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Prioritäten kann für Projekte und Programme in den in diesem Abkommen genannten Sektoren und Bereichen eine Beihilfe gewährt werden; dies gilt insbesondere für folgende Sektoren:

- a) Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, insbesondere die auf Selbstversorgung und Ernährungssicherheit abzielenden Programme,
- b) Industrie, Handwerk, Energiewirtschaft, Bergbau und Tourismus,
- c) wirtschaftliche und soziale Infrastruktur,
- d) strukturelle Verbesserung des produzierenden Gewerbes,
- e) Schutz und Bewahrung der Umwelt,
- f) Aufsuchen, Exploration und Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- g) Bildungs- und Ausbildungsprogramme, Grundlagenforschung und angewandte Forschung in den Bereichen Wissenschaft und Technik, technische Anpassung oder Neuerung sowie Technologietransfer,
- h) Industrieförderung und -information,
- i) Vermarktung und Absatzförderung,
- j) Förderung, Entwicklung und Ausbau der einheimischen und regionalen Klein- und Mittelbetriebe,
- k) Unterstützung der Entwicklungsbanken und der nationalen und regionalen Finanzinstitute sowie der Zahlungs- und Ausgleichseinrichtungen zur Förderung des regionalen Handels und des Handels zwischen den AKP-Staaten,
- l) Kleinstvorhaben zur Entwicklung an der Basis,
- m) Verkehrs- und Nachrichtenwesen, insbesondere Förderung des Luft- und Seeverkehrs,
- n) Nutzung der Fischereiressourcen,
- o) Entwicklung und optimale Nutzung des menschlichen Potentials unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Frau im Rahmen der Entwicklung,

- p) Verbesserung der sozio-kulturellen Infrastruktur und der entsprechenden Dienste, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Wohnungswirtschaft, Wasserversorgung usw.
- q) Unterstützung der Wirtschaftsverbände und Handelsvereinigungen in den AKP-Staaten und auf AKP-EWG-Ebene zur Verbesserung der Produktion sowie Vermarktung der Erzeugnisse auf den ausländischen Märkten,
- r) Unterstützung der Strukturanpassungsprogramme und somit Beitrag zum Schuldenabbau,
- s) Investitionsförderung und -unterstützung,
- t) von Wirtschafts-, Kultur-, Sozial- und Bildungsorganisationen im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit vorgeschlagene Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die einen gemeinsamen Arbeits- und Mitteleinsatz von AKP-Organisationen und entsprechenden Einrichtungen in der Gemeinschaft vorsehen.

(2) Diese Projekte und Programme können auch thematische Aktionen betreffen, so z. B.:

- a) die Bekämpfung von Dürren und Wüstenbildung und den Schutz der natürlichen Ressourcen,
- b) Unterstützung der AKP-Staaten bei der Katastrophenverhütung und -vorsorge, um insbesondere Vorhersage- und Frühwarnsysteme zu schaffen und so die Katastrophenfolgen zu mildern,
- c) Bekämpfung von Endemien und Epidemien des Menschen,
- d) Hygiene und grundlegender Gesundheitsschutz,
- e) Bekämpfung von endemischen Viehseuchen,
- f) Bemühungen um Energieeinsparungen,
- g) generell Aktionen, die auf lange Sicht angelegt sind und somit einen bestimmten Zeithorizont übersteigen.

Abschnitt 6

Förderungswürdigkeit

Artikel 230

(1) Finanzielle Unterstützung im Rahmen des Abkommens erhalten

- a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen bevollmächtigt sind;
- c) gemischte Einrichtungen von AKP-Staaten und Gemeinschaft zur Verwirklichung bestimmter Sonderziele.

(2) Begünstigt werden außerdem im Einvernehmen mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten:

- a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler und/oder regionaler Ebene, Ministerien oder örtliche Gebietskörperschaften der AKP-Staaten und insbesondere Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;
- b) Gesellschaften und Unternehmen der AKP-Staaten;
- c) Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, damit diese zusätzlich zu ihrem eigenen Beitrag die Möglichkeit erhalten, gewerbliche Projekte auf dem Gebiet eines AKP-Staates in Angriff zu nehmen;
- d) beauftragte Finanzinstitute der AKP-Staaten oder der EWG, die kleinen und mittleren Unternehmen Finanzmittel gewähren, sowie Finanzinstitute, die private Investitionen in den AKP-Staaten fördern und finanzieren;
- e) örtliche Gebietskörperschaften und private Einrichtungen, die in den betreffenden Ländern zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beitragen;
- f) Erzeugerverbände der AKP-Staaten;

- g) örtliche Gemeinwesen, Genossenschaften, Gewerkschaften, NRO, Bildungs- und Forschungseinrichtungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, damit diese im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit wirtschaftliche, kulturelle, soziale und bildungsbezogene Projekte und Programme durchführen können.

Kapitel 2

Finanzielle Zusammenarbeit

Abschnitt 1

Finanzmittel

Artikel 231

Für die Ziele dieses Titels wird als Gesamtbeitrag der Gemeinschaft der Betrag bereitgestellt, der in dem Finanzprotokoll im Anhang zu diesem Abkommen angegeben ist.

Artikel 232

(1) Wird dieses Abkommen von einem AKP-Staat nicht ratifiziert oder gekündigt, so werden die Beträge der im Finanzprotokoll vorgesehenen Mittel von den Vertragsparteien angepaßt.

(2) Diese Anpassung erfolgt auch im Falle

- a) des Beitritts neuer AKP-Staaten zu diesem Abkommen, die an seiner Aushandlung nicht beteiligt waren;
- b) der Erweiterung der Gemeinschaft um neue Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

Formen und Bedingungen der Finanzierung

Artikel 233

(1) Die Projekte oder Programme können durch Zuschüsse, durch die Einbringung von Risikokapital aus dem Fonds, durch Darlehen der Bank aus deren Eigenmitteln oder aber durch Verbindung zweier oder mehrerer dieser Finanzierungsformen finanziert werden.

(2) Die Finanzierungsformen für das jeweilige Projekt oder Programm bestimmen der oder die betroffenen AKP-Staaten und die Gemeinschaft gemeinsam entsprechend

- a) dem Entwicklungsstand und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage dieser Staaten,
- b) der Art des Projekts oder Programms, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie seinen sozialen und kulturellen Auswirkungen und
- c) im Falle von Darlehen, den Faktoren, die den Schuldendienst garantieren.

(3) Eine Finanzhilfe kann den betreffenden AKP-Staaten oder – über die AKP-Staaten bzw., mit deren Einverständnis, über dafür in Betracht kommende Finanzierungseinrichtungen bzw. unmittelbar – jedem anderen in Betracht kommenden Begünstigten gewährt werden.

(4) Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten durch eine Zwischeninstanz gewährt, so

- a) werden die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel durch die Zwischeninstanz an den Endbegünstigten im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag festgelegt;
- b) wird jede der Zwischeninstanz aufgrund dieser Transaktion zustehende Finanzmarge unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen zu Entwicklungszwecken verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind.

Artikel 234

(1) Risikokapital kann in Form von Darlehen oder Beteiligungen bereitgestellt werden.

- a) Die Darlehen können im wesentlichen gewährt werden als
 - i) nachrangige Darlehen, bei denen Tilgung und gegebenenfalls Zinszahlung erst einsetzen, nachdem die sonstigen Forderungen beglichen worden sind;
 - ii) bedingte Darlehen, bei denen Tilgung und/oder Laufzeit von der Erfüllung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der Ergebnisse des finanzierten Projekts, wie etwa Gewinn oder vorgesehene Produktion, abhängen. Die spezifischen Bedingungen werden bei der Gewährung des Darlehens festgelegt.
- b) Beteiligungen können in der Form erfolgen, daß im Namen der Gemeinschaft vorübergehend Minderheitsbeteiligungen am Kapital von AKP-Unternehmen oder von Instituten, die Entwicklungsprojekte in den AKP-Staaten finanzieren oder von Finanzinstituten von AKP-Staaten, die Privatinvestitionen in AKP-Staaten fördern und finanzieren, erworben werden. Diese Beteiligungen werden im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat auf Staatsangehörige oder Einrichtungen der AKP-Staaten übertragen oder in anderer Weise eingesetzt, sobald die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- c) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Risikokapital richten sich nach den Merkmalen der einzelnen Projekte oder Programme und sind im allgemeinen günstiger als bei zinsbegünstigten Darlehen. Der Zinssatz für Darlehen übersteigt in keinem Fall 3%.

(2) Um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu mildern, wird das Problem des Wechselkursrisikos in folgender Weise behandelt:

- a) Bei Risikokapital, durch das die Eigenmittel eines Unternehmens gestärkt werden sollen, wird das Wechselkursrisiko in der Regel von der Gemeinschaft getragen.
- b) Bei Risikokapital für Investitionen von privaten Gesellschaften und KMU wird das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft einerseits und den übrigen Parteien andererseits – und zwar im Durchschnitt zu gleichen Teilen – getragen.

Artikel 235

Die Darlehen der Bank aus Eigenmitteln werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Als Zinssatz vor Abzug der Zinsvergütung gilt der Zinssatz, den die Bank je nach Währung, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten für das betreffende Darlehen am Tag des Vertragsabschlusses anwendet.
- b) Dieser Zinssatz wird durch eine Zinsvergütung von 4% gesenkt. Der Vergütungssatz wird automatisch so angepaßt, daß der vom Darlehensnehmer in Rechnung gestellte Zinssatz für ein zum Referenzzinssatz aufgenommenes Darlehen mindestens 3% und nicht mehr als 6% beträgt. Der bei der Berechnung der Anpassung des Vergütungssatzes zugrunde gelegte Referenzzinssatz ist der ECU-Zinssatz, den die Bank am Tag des Vertragsabschlusses für ein Darlehen mit gleicher Laufzeit und denselben Tilgungsmodalitäten verlangt.
- c) Der Betrag der Zinsvergütungen, der nach dem zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens geltenden Wert kapitalisiert wird, wird auf den Betrag der Zuschüsse angerechnet und unmittelbar an die Bank überwiesen.
- d) Die Laufzeit der von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Projekts festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen. Diese Darlehen sind in der Regel mit einem Tilgungsaufschub verbunden, der entsprechend der Dauer der Bauarbeiten sowie dem Mittelbedarf für das Vorhaben festgesetzt wird.

Artikel 236

Die Bank hat die Aufgabe,

- a) durch Einsatz der von ihr verwalteten Mittel zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene beizutragen; zu diesem Zweck finanziert sie vorrangig produktive Projekte und Programme in den Sektoren Industrie, Agro-Industrie, Fremdenverkehr, Bergbau und Energieproduktion sowie in zu diesen Sektoren gehörigen Transport- und Telekommunikationsbereichen. Diese sektoriellen Prioritäten schließen nicht aus, daß die Bank auch in anderen Sektoren, insbesondere in der gewerblichen Landwirtschaft, produktive Projekte und Programme aus Eigenmitteln finanzieren kann;
- b) enge Kooperationsbeziehungen zu nationalen und regionalen Entwicklungsbanken sowie zu Bank- und Finanzinstituten der AKP-Staaten zu entwickeln;
- c) im Benehmen mit dem betreffenden AKP-Staat die im Abkommen festgelegten Modalitäten und Verfahren für die praktische Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung anzupassen, damit gegebenenfalls der Art der Projekte und Programme Rechnung getragen und im Rahmen der in ihrer Satzung festgelegten Verfahren den Zielsetzungen des Abkommens entsprochen werden kann.

Artikel 237

Bei Darlehen und Beteiligungen im Rahmen des Abkommens, mit denen sich der betreffende AKP-Staat schriftlich einverstanden erklärt hat, werden von den AKP-Staaten

- a) die Zinsen, Provisionen und Tilgungszahlungen von allen im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften fälligen nationalen oder örtlichen Steuern oder Abgaben befreit;
- b) den Begünstigten die erforderlichen Devisen zur Zahlung der Zinsen, Provisionen und Tilgungsbeträge, die im Rahmen der zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträge fällig werden, zur Verfügung gestellt;
- c) der Bank die erforderlichen Devisen für den Transfer aller bei ihr in Landeswährung eingegangenen Beträge, die die Nettoerlöse und -erträge aus den Unternehmensbeteiligungen der Gemeinschaft darstellen, zu dem am Tage des Transfers geltenden Wechselkurs zwischen der ECU oder anderen Transferwährungen einerseits und der Landeswährung andererseits zur Verfügung gestellt.

Artikel 238

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird bei der Festlegung der Finanzmittel, die diese Staaten von der Gemeinschaft im Rahmen ihres Richtprogramms erwarten können, eine besondere Behandlung eingeräumt. Außerdem wird den besonderen Schwierigkeiten der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten Rechnung getragen. Diese Finanzmittel werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des spezifischen Bedarfs der einzelnen Staaten zu günstigeren Konditionen gewährt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Zuschüsse, und soweit angebracht, um Risikokapital oder Darlehen der Bank, wobei die Kriterien des Artikels 233 Absatz 2 berücksichtigt werden.

Abschnitt 3

Verschuldung und Strukturanpassungshilfe

Verschuldung

Artikel 239

(1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind der Auffassung, daß die Auslandsverschuldung der AKP-Staaten zu einem

ernsten Entwicklungsproblem geworden ist und daß der erhebliche damit verbundene Schuldendienst Einfuhr- und Investitionsmöglichkeiten schmälert und somit ihr Wachstum und ihre Entwicklung gefährdet.

(2) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bekräftigen ihren Willen, die verschiedenen Instrumente des Abkommens durch wechselseitige Abstimmung und als Ganzes weiterzuentwickeln und anzuwenden und folgende Maßnahmen durchzuführen, um die Schuldenlast und die Zahlungsbilanzprobleme der AKP-Staaten verringern zu helfen und damit deren Wirtschaftsaufschwung und -wachstum wieder in Gang zu bringen.

Artikel 240

(1) Damit die Verschuldung der AKP-Staaten nicht weiter anwächst, erfolgt die Finanzierung im Rahmen dieses Abkommens, soweit es sich nicht um Darlehen der Bank oder um Risikokapital handelt, in Form von Zuschüssen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Maßnahmen und Aktionen:

- a) Bei hochrentablen Projekten und insbesondere bei der SYS-MIN-Finanzierung wird ein Zweistufenverfahren angewandt, bei dem die AKP-Staaten Zuschüsse erhalten und anschließend die Mittel zu Marktbedingungen weiterverleihen. Geeignete Regelungen sollen dafür sorgen, daß die Zins- und Tilgungszahlungen nach Abzug einer auf einen vereinbarten Satz festgelegten Gebühr auf einem Konto von Gegenwertmitteln verbucht werden. Diese Mittel werden nach den normalen Verfahren verwaltet, die für solche dank der Gemeinschaftshilfe anfallenden Mittel vereinbart worden sind.
- b) Die STABEX-Transfers sind für die begünstigten AKP-Staaten nicht mit einer Auffüllungsverpflichtung verbunden.
- (2) Ferner ist die Gemeinschaft bereit,
- a) im Einzelfall die beschleunigte Verwendung der bisher nicht eingesetzten Mittel der vorangegangenen Richtprogramme mit dem im Abkommen vorgesehenen Instrumentarium für die rasche Bereitstellung von Mitteln zu unterstützen und damit zu einer Verringerung der Schuldenlast beizutragen;
- b) auf Antrag eines AKP-Staates folgendes zu gewähren:
 - i) Unterstützung bei der Prüfung und Erarbeitung konkreter Lösungen für die Verschuldungs-, Schuldendienst- und Zahlungsbilanzproblematik;
 - ii) Vermittlung von Fachwissen für das Management der Auslandsschulden und internationale Finanzverhandlungen sowie eine Beihilfe für einschlägige Workshops, Lehrgänge und Seminare;
 - iii) Unterstützung der AKP-Staaten bei der Entwicklung flexibler Schuldenmanagementtechniken und -instrumente, die es ihnen ermöglichen, mit unvorhergesehenen Zins- und Wechselkursschwankungen fertig zu werden;
- c) ihre Institutionen einschließlich der Bank zu einer aktiveren Rolle als Katalysator für neue Finanzströme zugunsten der von der Verschuldung betroffenen AKP-Staaten zu veranlassen.

Artikel 241

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Unterstützung der AKP-Staaten bei ihrem Bemühen,

- a) Reformen zur Steigerung ihrer Wirtschaftskraft durchzuführen;
- b) ihr Auslandsschuldenmanagement auf nationaler Ebene zu straffen, um die vom öffentlichen Sektor im Ausland aufgenommenen Kredite wirksamer kontrollieren und die Kredite an den privaten Sektor überwachen zu können;
- c) Kapital zurückzuführen;
- d) die Inflation stärker zu bekämpfen und die nationale Sparquote zu erhöhen;

- e) konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Investitionen im öffentlichen wie im privaten Sektor zu treffen;
- f) geeignete Anreize für Projekte vorzusehen, die Devisen einbringen oder einsparen helfen;
- g) langfristig subregionale Finanzmärkte zu entwickeln, die als wirksamer Mechanismus zur Förderung des Rückflusses von im Ausland angelegten Überschussmitteln der AKP-Staaten dienen können;
- h) den Handel zwischen den AKP-Staaten durch Nutzung der bestehenden regionalen und subregionalen Zahlungsmechanismen zu steigern sowie Kompensationsvereinbarungen und Kreditversicherungen für alle Handelsgeschäfte zwischen AKP-Staaten zu fördern.

Artikel 242

Als Beitrag zur Bedienung von Gemeinschaftsdarlehen aus Eigenmitteln der Bank, Sonderdarlehen und Risikokapital können die AKP-Staaten nach Modalitäten, die von Fall zu Fall mit der Kommission zu vereinbaren sind, Devisenguthaben im Sinne von Artikel 319 für diesen Schuldendienst unter Beachtung der Fälligkeitstermine und des Bedarfs an Devisen für Zahlungen in Landeswährung verwenden.

Strukturanpassungshilfe

Artikel 243

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der AKP-Staaten sowohl auf innere wie auf äußere Faktoren zurückzuführen sind. Sie sind der Auffassung, daß dringender Handlungsbedarf besteht und die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen die langfristigen Bemühungen und Entwicklungsziele der AKP-Staaten fördern müssen. Dementsprechend stimmen sie darin überein, daß das Abkommen die Strukturanpassung fördert und damit die Bemühungen der AKP-Staaten unterstützen sollte,

- a) ein günstiges wirtschaftliches Umfeld für ein erneutes oder beschleunigtes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts und der Beschäftigung zu schaffen;
- b) die sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der gesamten Bevölkerung zu verbessern;
- c) die Verwaltung des öffentlichen Sektors zu verbessern und dem privaten Sektor geeignete Anreize zu bieten;
- d) die Produktivität in den Schlüsselsektoren zu steigern;
- e) die Volkswirtschaft im Bemühen um deren verstärkte Flexibilität und die Verringerung der binnen- und äußeren wirtschaftlichen Ungleichgewichte bei ungeschmälertem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts weiter zu diversifizieren;
- f) die Zahlungsbilanzsituation zu verbessern und die Devisenreserven zu erhöhen;
- g) dafür Sorge zu tragen, daß die Strukturanpassung wirtschaftlich durchführbar und sozial wie politisch tragbar ist.

Artikel 244

Für die Strukturanpassungshilfe gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Analyse der anstehenden Probleme und die Ausarbeitung der entsprechenden Reformprogramme ist in erster Linie Sache der AKP-Staaten.
- b) Die betreffenden Unterstützungsprogramme werden an die besondere Lage jedes AKP-Staates angepaßt und berücksichtigen das soziale, kulturelle und ökologische Umfeld in den AKP-Staaten.
- c) Die Hilfe orientiert sich an den vorrangigen Entwicklungszielen des AKP-Staates wie Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, Ernährungssicherheit, VVVT (Verarbei-

tung, Vermarktung, Vertrieb, Transport) und Umweltschutz und trägt zum Abbau der Schuldenlast bei.

- d) Die Strukturanpassungshilfe fügt sich in das politische System und die Wirtschaftsordnung des betreffenden AKP-Staates ein.
- e) Das Recht der AKP-Staaten, die Ausrichtung ihrer Entwicklungsstrategien und -prioritäten zu bestimmen, wird anerkannt und respektiert.
- f) Sowohl die Reformen als auch das Unterstützungsprogramm sehen von Anfang an Maßnahmen zur Milderung der möglichen sozialen Nachteile der Strukturanpassung vor; bei der Verwirklichung der Ziele des Wirtschaftswachstums und der sozialen Gerechtigkeit werden in ganz besonderem Maße die am meisten gefährdeten sozialen Gruppen, insbesondere Arbeitslose, Frauen und Kinder, berücksichtigt.
- g) Die Reformprogramme werden in einem Rhythmus durchgeführt, der den tatsächlichen Gegebenheiten sowie den Mitteln und Möglichkeiten jedes AKP-Staates Rechnung trägt, während die Durchführung der Unterstützungsprogramme flexibel gehandhabt wird und entsprechend der Kompetenz der Leitung erfolgt.
- h) Eines der Hauptmerkmale der Unterstützungsprogramme ist die rasche Auszahlung.
- i) Die Hilfe wird im Rahmen einer von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat gemeinsam vorgenommenen Evaluierung der Reformen geleistet, die auf gesamtwirtschaftlicher oder sektorieller Ebene durchgeführt oder in Aussicht genommen werden.

Artikel 245

(1) Zur Unterstützung der Strukturanpassung wird von der Gemeinschaft eine Finanzhilfe in Form von Zuschüssen gewährt, und zwar

- a) nach Artikel 1 des Finanzprotokolls und
- b) nach Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe e im Rahmen des Richtprogramms.

(2) Sofern kein gegenteiliger Beschluß des Ministerrates vorliegt, werden bei Ablauf des Finanzprotokolls die noch nicht in Anspruch genommenen Sondermittel für die Strukturanpassungshilfe wieder dem Fonds zugeführt, um damit andere Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, insbesondere die programmierbare Hilfe, zu finanzieren.

Artikel 246

(1) Alle AKP-Staaten kommen grundsätzlich für die Strukturanpassungshilfe in Betracht, für die der Umfang der auf gesamtwirtschaftlicher oder sektorieller Ebene durchgeführten oder geplanten Reformen, ihre Effizienz und ihre möglichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Staaten maßgebend sind; für diese gibt es unter anderem folgende Indikatoren:

- a) Umfang der Verschuldung und Schuldendienstbelastung,
- b) Zahlungsbilanzschwierigkeiten,
- c) Haushaltslage,
- d) Währungssituation,
- e) Wachstumsrate des realen Volkseinkommens,
- f) Umfang der Arbeitslosigkeit,
- g) Lage im sozialen Bereich, wie Ernährung, Wohnraumversorgung, Gesundheitswesen und Bildungssystem.

(2) Wenn AKP-Staaten Reformprogramme durchführen, welche zumindest von den wichtigsten multilateralen Kapitalgebern anerkannt und unterstützt werden oder mit diesen abgesprochen sind, ohne indessen von diesen unbedingt finanziell gefördert zu werden,

wird regelmäßig davon ausgegangen, daß sie die Voraussetzungen für die Anpassungshilfe erfüllen.

(3) Bei der Beurteilung anhand der sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne von Absatz 1 wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Artikel 247

(1) Die Finanzmittel für die Strukturanpassung können auf Antrag des betreffenden AKP-Staats entweder zu Beginn oder im Laufe des Anwendungszeitraums des Finanzprotokolls in Anspruch genommen werden.

(2) Diese Anpassungshilfe erfolgt in Form von

- a) sektoralen oder globalen Importprogrammen nach Artikel 224 Buchstabe c und Artikel 225;
- b) technischer Hilfe im Zusammenhang mit Programmen für Strukturanpassungshilfen.

(3) Zur Beseitigung der Finanzierungsengpässe in den AKP-Staaten können ferner die bei verschiedenen Gemeinschaftsinstrumenten anfallenden Gegenwertmittel gemäß Artikel 226 verwendet werden.

(4) Die Anpassungshilfe wird flexibel gehandhabt, wobei je nach Fall unterschiedliche Instrumente eingesetzt werden.

Wenn ein Land makroökonomische Reformen durchführt, empfiehlt sich als Instrument normalerweise ein globales Importprogramm (GIP), das im Einklang steht mit dem im Abkommen definierten Begriff der Anpassungshilfe. Bei sektoralen Anpassungen wird die Gemeinschaftshilfe im Rahmen eines sektoralen Importprogramms (SIP) in Form von Sachleistungen oder Dienstleistungen gewährt.

Ein SIP kann sich auch bei makroökonomischen Reformen als nützlich erweisen, wenn ein stärkerer sektoraler Effekt erzielt werden soll.

Artikel 248

Bei der Durchführung der einzelnen Hilfeprogramme ist zu beachten, daß

- a) die Bedarfsstruktur der einzelnen Empfängerstaaten berücksichtigt wird;
- b) der Einsatz der verschiedenen Hilfeeinstrumente dem Strukturanpassungsbegriff im Sinne der Artikel 243 und 244 entspricht;
- c) ein möglichst umfassender und transparenter Zugang der AKP-Unternehmen zu den Aufträgen sowie das bestmögliche Preis-Leistungsverhältnis bei den eingeführten Gütern sichergestellt werden sollte. Dabei sind die im Abkommen vorgesehenen Ausschreibungsverfahren flexibel zu handhaben, damit
 - rasche Auszahlungen gewährleistet sind;
 - der Verwaltungsaufwand für den betreffenden AKP-Staat auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
 - diese Verfahren den Verwaltungs- und Wirtschaftspraktiken dieses Staates entsprechen;
- d) eine Vereinbarung mit der für die Durchführung des Programms zuständigen Stelle des AKP-Staats getroffen werden muß.

Artikel 249

Zur Steigerung des Mittelzuflusses kann sich die Gemeinschaft mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staats an Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern beteiligen. Dabei finden die Bestimmungen des Abkommens über die Kofinanzierungsmaßnahmen Anwendung. Zu dem genannten Zweck sowie im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes und einer Verkürzung der Fristen werden vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden AKP-Staates

und seiner effektiven Mitwirkung Anstrengungen unternommen, um

- a) das Vorgehen der verschiedenen Geldgeber bei der Struktur-
anpassungshilfe zu koordinieren;
- b) die konkrete Durchführung einfach und kostengünstig zu koordinieren.

Artikel 250

(1) In dem Antrag auf Strukturanpassungshilfe in großen Zügen anzugeben sind die grundlegenden Probleme, die der beantragende AKP-Staat lösen will, die eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen, die Bereiche, in denen eine Hilfe erforderlich ist, die gegenwärtigen bzw. abzusehenden sozialen Folgen, die Lösungsvorschläge zu ihrer Überwindung, die voraussichtlichen Kosten des Hilfeprogramms, für das eine Hilfe beantragt wird, sowie die Laufzeit bzw. der voraussichtliche Termin für den Abschluß des Programms.

(2) Vorbereitung und Prüfung der Strukturanpassungsprogramme und die Finanzierungsbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen des Kapitels 5 über die Durchführungsverfahren unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer raschen Auszahlung der im Rahmen der Strukturanpassungshilfe gewährten Beträge. Fallweise kann eine rückwirkende Finanzierung eines begrenzten Teils von Einfuhren aus AKP/EWG-Staaten genehmigt werden.

(3) Handelt es sich um Programme, die in Devisen abgewickelt werden, so werden die gewährten Mittel auf ein auf ECU lautendes Bankkonto überwiesen, das von dem betreffenden AKP-Staat in einem Mitgliedstaat eröffnet wurde und über das alle das Programm betreffenden Zahlungen laufen. Diese Mittel sind als Kassenvorschuß anzusehen, der gegen Vorlage von Belegen abgerechnet werden muß.

Abschnitt 4

Kofinanzierungsmaßnahmen

Artikel 251

(1) Auf Antrag der AKP-Staaten können die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel für Kofinanzierungen verwendet werden (insbesondere in Zusammenarbeit mit Entwicklungsorganisationen und -einrichtungen, EWG-Mitgliedstaaten, AKP-Staaten, Drittländern oder internationalen oder privaten Finanzeinrichtungen, Unternehmen bzw. Ausfuhrkreditanstalten).

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Möglichkeit von Kofinanzierungsmaßnahmen, vor allem bei

- a) Großprojekten, die nicht ausschließlich von einem Geldgeber allein finanziert werden können;
- b) Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft und ihre Erfahrung mit Projekten die Beteiligung anderer Finanzierungseinrichtungen erleichtern könnten;
- c) gemischt finanzierten Projekten, bei denen sowohl vergünstigte Mittel als auch Gelder zu normalen Bedingungen eingesetzt werden;
- d) Projekte, die sich in Teilprojekte zerlegen lassen, für die unterschiedliche Finanzierungsquellen in Betracht kommen;
- e) Projekte, bei denen sich eine Diversifizierung der Finanzierung unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungs- oder Investitionskosten sowie unter anderem mit ihrer Verwirklichung zusammenhängenden Aspekten als vorteilhaft erweisen kann;
- f) regionale oder interregionale Projekte.

(3) Kofinanzierungsmaßnahmen können in Form einer gemeinsamen Finanzierung oder einer Parallelfinanzierung durchgeführt werden. Dabei ist jeweils der Lösung der Vorzug zu geben, die in bezug auf Kosten und Nutzeffekt am besten geeignet erscheint.

(4) Im Einvernehmen mit den Beteiligten

- a) wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der anderen Geldgeber für die erforderliche Harmonisierung und Koordinierung gesorgt, damit die Zahl der von den AKP-Staaten durchzuführenden Verfahren verringert wird und diese Verfahren flexibler gestaltet werden können, und zwar insbesondere in bezug auf
 - i) die Erfordernisse der Begünstigten und der übrigen Geldgeber;
 - ii) die Zahl der Kofinanzierungsprojekte und die Bestimmungen über ihre Durchführung;
 - iii) die Harmonisierung der Regeln und Verfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
 - iv) die Zahlungsbedingungen;
 - v) die Auswahlkriterien und Wettbewerbsregeln;
 - vi) die den AKP-Unternehmen eingeräumte Präferenzspanne;
- b) müssen die Konsultation und Koordination mit den an Kofinanzierungsmaßnahmen Beteiligten und den sonstigen Geldgebern verstärkt und weiterentwickelt werden, indem nach Möglichkeit für die Kofinanzierung Rahmenabkommen geschlossen werden; die Kofinanzierungsleitlinien und -verfahren müssen überprüft werden, um Effizienz und optimale Bedingungen zu gewährleisten;
- c) kann die Gemeinschaft den anderen beteiligten Geldgebern verwaltungstechnische Unterstützung gewähren oder bei den Projekten an deren Finanzierung sie sich beteiligt, die Durchführung oder die Koordinierung übernehmen, um die Durchführung der gemeinsam finanzierten Projekte oder Programme zu erleichtern.

Abschnitt 5

Kleinstvorhaben

Artikel 252

(1) Um den Entwicklungserfordernissen der örtlichen Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen, beteiligt sich der Fonds auf Antrag des betreffenden AKP-Staats an der Finanzierung von örtlichen Kleinstvorhaben, die

- a) sich wirtschaftlich und sozial auf das Leben der Bevölkerung auswirken;
- b) einem vorrangigen Bedarf entsprechen, der bekundet und festgestellt worden ist, und
- c) auf Initiative und unter aktiver Beteiligung der begünstigten Gebietskörperschaft durchgeführt werden.

(2) Kleinstvorhaben werden finanziert von

- a) der betreffenden örtlichen Gebietskörperschaft durch Sach-, Dienst- oder Geldleistungen, die ihren Möglichkeiten entsprechen;
- b) dem Fonds, dessen Beitrag grundsätzlich drei Viertel der jeweiligen Projektgesamtkosten, auf jeden Fall aber 300 000 ECU nicht übersteigen darf;
- c) ausnahmsweise von dem betreffenden AKP-Staat durch einen finanziellen Beitrag, durch Bereitstellung öffentlicher Ausrüstungen oder durch Erbringung von Dienstleistungen.

(3) Die Beiträge des Fonds werden aus den für das nationale Richtprogramm bereitgestellten Zuschüssen bestritten.

(4) Der Ausarbeitung und Durchführung von Kleinstvorhaben in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird besonderer Vorrang eingeräumt.

Artikel 253

Mit Zustimmung der betreffenden AKP-Staaten und auf Antrag der örtlichen AKP-Gebietskörperschaften können die gemeinnüt-

zigen Organisationen der AKP-Länder und der Gemeinschaft im Einklang mit den Bestimmungen über die in Artikel 290 vorgesehenen Mehrjahresprogramme über die Kofinanzierungsmöglichkeiten hinaus Kleinstvorhaben bzw. Mehrjahresprogramme für Kleinstvorhaben koordinieren, überwachen oder durchführen.

Abschnitt 6

Soforthilfe

Artikel 254

(1) AKP-Staaten, die sich infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen in ersten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten mit Ausnahmecharakter befinden, werden Soforthilfen gewährt. Die Soforthilfe, die durch optimale Maßnahmen einen echten Beitrag zur Überwindung der unmittelbaren Schwierigkeiten leisten soll,

- a) muß so flexibel sein, daß sie entsprechend den Umständen jede Form annehmen kann, einschließlich der Bereitstellung einer Vielzahl wesentlicher Güter und wichtiger Dienstleistungen sowie von Geldleistungen zugunsten der Opfer;
- b) kann sich auch auf die Finanzierung von Sofortmaßnahmen mit dem Ziel erstrecken, beschädigte Anlagen und Einrichtungen wieder in Betrieb zu nehmen und wenigstens in geringem Umfang zu nutzen;
- c) ist nicht rückzahlbar und wird rasch und flexibel gewährt.

(2) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung einer raschen Durchführung der Maßnahmen, die angesichts der Notsituation erforderlich sind; hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Soforthilfemittel müssen innerhalb von 180 Tagen nach der Festlegung der Durchführungsmodalitäten vollständig gebunden und ausgegeben sein, sofern dem keine einvernehmlich getroffenen Vorkehrungen entgegenstehen;
- b) sind die bereitgestellten Mittel innerhalb der vorgesehenen Frist oder einer nach Buchstabe a festgelegten anderen Frist nicht in voller Höhe ausgegeben worden, so wird der Restbetrag der im Finanzprotokoll genannten Sonderrückstellung zugeführt;
- c) die Einzelheiten der Zuteilung und Durchführung der Soforthilfe werden in einem flexiblen Eilverfahren geregelt;
- d) die Mittel können für die rückwirkende Finanzierung sofortiger Hilfsmaßnahmen, die die AKP-Staaten selbst ergriffen haben, eingesetzt werden.

Artikel 255

(1) AKP-Staaten, die Flüchtlinge oder Rückwanderer aufnehmen, können Hilfen gewährt werden, damit die dringenden Bedürfnisse, die durch die Soforthilfe nicht abgedeckt werden, befriedigt und längerfristig Projekte und Programme mit dem Ziel der Selbstversorgung und Eingliederung bzw. Wiedereingliederung dieser Personen durchgeführt werden können.

(2) Ähnliche Beihilfen wie nach Absatz 1 können in Betracht gezogen werden, um die freiwillige Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Personen zu erleichtern, die ihren Wohnort wegen eines Konflikts oder einer Naturkatastrophe verlassen mußten. Bei der Durchführung dieser Bestimmung zu berücksichtigen sind alle Faktoren, die den Wechsel des Wohnortes ausgelöst haben, sowie die Wünsche der betreffenden Bevölkerungsgruppe und die Verpflichtung der Regierung, die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung zu befriedigen.

(3) Wegen ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung können die nach diesem Artikel gewährten Hilfen zusammen mit Mitteln des Richtprogramms des betreffenden Staates verwendet werden.

(4) Die Hilfen werden nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein flexibles und rasches Eingreifen ermöglichen. Es ist

ganz besonders darauf zu achten, daß der betroffenen Bevölkerung möglichst wirksam geholfen wird. Die Zahlungs- und Durchführungsbedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt. Mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates können diese Hilfen unter Mitwirkung spezialisierter Einrichtungen, insbesondere der Vereinten Nationen oder aber unmittelbar von der Kommission selbst durchgeführt werden.

Artikel 256

Die Aufträge im Zusammenhang mit der Soforthilfe werden nach den in Kapitel 5 Abschnitt 5 festgelegten Modalitäten vergeben.

Artikel 257

Die auf die Notstandsphase folgenden Maßnahmen zum materiellen Wiederaufbau und zur sozialen Reaktivierung nach Naturkatastrophen oder unter vergleichbaren außerordentlichen Umständen können von der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens finanziert werden. Der nach der Notstandspflase bestehende Bedarf kann mit anderen Mitteln finanziert werden, insbesondere durch die beim Einsatz der Gemeinschaftsinstrumente anfallenden Gegenwertmittel, die Sonderrückstellung für Flüchtlinge, Rückwanderer und Vertriebene, die nationalen Richtprogramme oder durch eine Kombination dieser Fonds.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 des Finanzprotokolls kann dieser Bedarf ferner durch Restmittel der Sonderrückstellung für Soforthilfe gedeckt werden, die beim Auslaufen dieses Protokolls noch vorhanden sind.

Kapitel 3

Investitionen

Abschnitt 1

Investitionsförderung

Artikel 258

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft, die die Bedeutung der privaten Investitionen für die Stärkung ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie die Notwendigkeit anerkennen, Maßnahmen zur Förderung derartiger Investitionen zu treffen,

- a) ergreifen Maßnahmen, um private Investoren, welche die Ziele und Prioritäten der entwicklungspolitischen AKP-EWG-Zusammenarbeit sowie die geltenden Gesetze und Bestimmungen der einzelnen Staaten beachten, zur Mitwirkung bei ihren Entwicklungsbestrebungen zu ermutigen;
- b) lassen solchen Investoren eine gerechte und angemessene Behandlung zuteil werden;
- c) treffen die Maßnahmen und Vorkehrungen, mit denen ein berechenbares und sicheres Investitionsklima geschaffen und erhalten werden kann und handeln Abkommen zur Verbesserung dieses Klimas aus;
- d) fördern die effiziente Zusammenarbeit zwischen AKP-Unternehmen und zwischen diesen und Unternehmen der Gemeinschaft, um den Transfer von Kapital, Managementkenntnissen, Technologien und anderen Formen des Know-how zu steigern;
- e) fördern einen stärkeren und stetigen Fluß privater Gelder von der Gemeinschaft in die AKP-Staaten, indem sie zur Beseitigung der Hindernisse beitragen, die den Zugang der AKP-Staaten zu den internationalen Kapitalmärkten, insbesondere denen der Gemeinschaft, versperren;
- f) schaffen ein günstiges Umfeld für die Entwicklung von Finanzierungseinrichtungen und die Bereitstellung der Mittel, die für die Kapitalbildung und die Ausweitung unternehmerischer Initiativen erforderlich sind;

- g) fördern die Entwicklung der Unternehmen mit Maßnahmen, die sich als erforderlich erweisen, um die Rahmenbedingungen der Unternehmen zu verbessern und um insbesondere einen rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmen zu schaffen, mit dem der Aufbau und die Entwicklung eines dynamischen privaten Sektors, einschließlich der Basisunternehmen, gefördert werden können;
- h) stärken die Einrichtungen der AKP-Staaten in ihrer Fähigkeit, ein breites Spektrum an Dienstleistungen anzubieten, mit denen die Beteiligung Einheimischer an Industrie- und Handelsunternehmen ausgeweitet werden kann.

Artikel 259

Um Privatinvestitionen und die Entwicklung der Unternehmen zu fördern, ergreifen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Stellen im Rahmen des Abkommens folgende Maßnahmen:

- a) Sie unterstützen die Förderung privater europäischer Investitionen in den AKP-Staaten durch die Abhaltung von Konsultationen zwischen allen interessierten AKP-Staaten und potentiellen privaten Investoren über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die die AKP-Staaten den Investoren bieten können.
- b) Sie fördern die Information über Investitionsmöglichkeiten, indem sie Veranstaltungen zur Förderung von Investitionen abhalten, regelmäßig über bestehende Finanz- oder sonstige Spezialeinrichtungen und deren Dienstleistungsangebot und Konditionen informieren und die Einrichtung von Tagungsstätten für solche Veranstaltungen unterstützen.
- c) Sie fördern die Verbreitung von Informationen über Art und Verfügbarkeit von Investitionsgarantien und Versicherungsmechanismen zur Erleichterung von Investitionen in den AKP-Staaten.
- d) Sie unterstützen die kleinen und mittleren Unternehmen der AKP-Staaten in ihren Bemühungen um eine Finanzierung in Form von Beteiligungen oder Darlehen zu optimalen Bedingungen.
- e) Sie suchen nach Möglichkeiten zur Ausschaltung oder Verringerung des im Empfängerland bestehenden Risikos für private Investitionen, die zum wirtschaftlichen Fortschritt beitragen könnten.
- f) Sie helfen den AKP-Staaten
 - i) bei deren Bemühungen um eine Verbesserung der Durchführbarkeitsstudien und der Projektvorbereitung, damit auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet sachgerechte Schlußfolgerungen gezogen werden können;
 - ii) bei der Entwicklung eines integrierten Projektmanagements, das sich auf die gesamte Laufzeit der Projekte im Rahmen des Entwicklungsprogramms des betreffenden Staates erstreckt.

Abschnitt 2

Schutz der Investitionen

Artikel 260

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß es notwendig ist, die Investitionen jeder Seite in ihren jeweiligen Gebieten zu fördern und zu schützen, und stellen in diesem Zusammenhang fest, daß im beiderseitigen Interesse zwischenstaatliche Investitionsschutz- und -förderungsabkommen geschlossen werden sollten, welche auch die Grundlage für Versicherungs- und Bürgschaftssysteme darstellen können.

Artikel 261

(1) Jeder Vertragsstaat kann die Aufnahme von Verhandlungen über ein Investitionsschutz- und -förderungsabkommen mit einem anderen Vertragsstaat beantragen.

(2) Bei der Aufnahme der Verhandlungen, dem Abschluß, der Anwendung und der Auslegung bilateraler oder multilateraler Gegenseitigkeitsabkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen nehmen die an solchen Abkommen beteiligten Staaten keinerlei Diskriminierung zwischen den Vertragsstaaten dieses Abkommens oder ihnen gegenüber im Vergleich zu Drittländern vor.

Unter „Nichtdiskriminierung“ verstehen die Vertragsparteien, daß bei der Aushandlung derartiger Abkommen jede Seite das Recht hat, sich auf Bestimmungen zu berufen, die in Abkommen enthalten sind, welche zwischen dem betreffenden AKP-Staat bzw. Mitgliedstaat und einem anderen Staat ausgehandelt wurden, sofern in jedem Falle die Gegenseitigkeit gewährt ist.

(3) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, eine Änderung bzw. Anpassung der in Absatz 2 genannten nichtdiskriminierenden Behandlung zu verlangen, wenn die internationalen Verpflichtungen oder eine veränderte Sachlage dies erfordern.

(4) Die Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundsätze darf nicht zum Ziel oder zur Folge haben, daß die Souveränität eines am Abkommen beteiligten Staates eingeschränkt wird.

(5) Der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines ausgehandelten Abkommens, den Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten und dem Zeitpunkt der betreffenden Investitionen wird unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 in den genannten Abkommen festgelegt. Die Vertragsparteien bestätigen, daß von einer rückwirkenden Geltung grundsätzlich abgesehen wird, sofern die das Abkommen schließenden Staaten nichts anderes festlegen.

Artikel 262

Zur Förderung europäischer Investitionen in von den AKP-Staaten betriebenen Entwicklungsvorhaben von besonderer Bedeutung können zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf der einen und den AKP-Staaten auf der anderen Seite auch Abkommen über spezifische Vorhaben von beiderseitigem Interesse abgeschlossen werden, wenn sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmer an ihrer Finanzierung beteiligen.

Abschnitt 3

Finanzierung der Investitionen

Artikel 263

(1) Um die Durchführung unmittelbar produktiver, der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten förderlicher Investitionen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Bereichs zu erleichtern, leistet die Gemeinschaft vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels 2 dieses Titels eine Finanzhilfe in Form von Risikokapital oder Darlehen aus den eigenen Mitteln der Bank. Diese Finanzhilfe kann unter anderem dazu benutzt werden, um

- a) die Eigenmittel von staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erhöhen und um diesen Unternehmen eine Finanzierung in Form von Darlehen zu Investitionszwecken zu gewähren;
- b) Projekte und Programme für produktive Investitionen zu unterstützen, die von den von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten in Anwendung des Abkommens eingesetzten paritätischen Stellen ermittelt und gefördert werden;
- c) Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen zu finanzieren.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 1 wird ein bedeutender Teil des Risikokapitals für die Unterstützung von Investitionen des privaten Sektors verwendet.

Artikel 264

Außer den vorstehend genannten Finanzierungsinstrumenten können der oder die AKP-Staaten die im Rahmen des einzelstaatlichen oder regionalen Programms vorgesehenen Finanzierungsinstrumente unter anderem für folgende Maßnahmen einsetzen:

- a) Finanzierung von Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen;
- b) Förderung des Auf- oder Ausbaus einzelstaatlicher oder regionaler Finanzierungseinrichtungen, in den AKP-Staaten zur effizienten Befriedigung des Finanzbedarfs des privaten Sektors;
- c) sachgerechte und effiziente Unterstützung der Ausfuhrförderung;
- d) allgemeine oder spezifische technische Zusammenarbeit, die den Erfordernissen des privaten Sektors entspricht.

Artikel 265

Die Finanzierung von unmittelbar produktiven Projekten kann sowohl neue Investitionen als auch die Reaktivierung oder Nutzung bestehender Kapazitäten betreffen.

Artikel 266

Erfolgt die Finanzierung über eine zwischengeschaltete Stelle, so ist es deren Aufgabe, die einzelnen Projekte auszuwählen und zu prüfen und die Mittel zu verwalten, die ihr nach Maßgabe dieses Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 4

Investitionsförderung

Artikel 267

Um die einzelnen Ziele des Abkommens in Bezug auf die Förderung privater Investitionen effizient zu verwirklichen und damit konkrete Multiplikatoreffekte auszulösen, leisten die Bank und/oder die Kommission einen Beitrag mit folgenden Mitteln:

- a) Finanzhilfe, einschließlich Beteiligungen;
- b) technische Hilfe;
- c) Beratungsdienste;
- d) Informations- und Koordinationsdienste.

Artikel 268

(1) Die Bank verwendet das Risikokapital für Tätigkeiten zur Förderung und Unterstützung des privaten Sektors in den AKP-Staaten. Zu diesem Zweck kann das Risikokapital für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- a) Gewährung von direkten Darlehen für Investitionen staatlicher, halböffentlicher oder privater Unternehmen der AKP-Staaten, einschließlich KMU;
- b) Aufstockung der Eigenmittel oder der als Eigenmittel behandelten Mittel staatlicher, halbstaatlicher oder privater Unternehmen durch direkte Beteiligungen im Namen der Gemeinschaft;
- c) mit Zustimmung der betreffenden AKP-Staaten Beteiligung an Finanzierungseinrichtungen zur Förderung der privaten Investitionen in den AKP-Staaten;
- d) Gewährung von Mitteln an Finanzierungseinrichtungen der AKP-Staaten oder – mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates – an Investoren der AKP-Staaten und/oder der Gemeinschaft, die über ihren eigenen Beitrag hinaus Investitionen in gemeinsamen AKP-EWG-Unternehmen zur Stärkung der Eigenmittel der AKP-Unternehmen tätigen möchten;

e) mit Zustimmung des oder der betreffenden AKP-Staaten Unterstützung der zur Finanzierung der KMU der AKP-Staaten beitragenden zwischengeschalteten Finanzierungseinrichtungen der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, damit diese

- i) Beteiligungen an KMU der AKP-Staaten erwerben können;
 - ii) Beteiligungen von privaten AKP-Investoren und/oder Investoren der Gemeinschaft an KMU der AKP-Staaten gemäß Buchstabe d finanzieren können;
 - iii) Darlehen für die Finanzierung von Investitionen der KMU der AKP-Staaten gewähren können;
- f) Hilfe zur Umstrukturierung oder Neukapitalisierung der Finanzierungseinrichtungen der AKP-Staaten;
- g) Finanzierung von Untersuchungen, Forschungsarbeiten oder spezifischen Investitionen zur Vorbereitung und Ermittlung von Projekten; Unterstützung von Unternehmen insbesondere durch Ausbildungs-, Management- und Investitionshilfen durch die Bank bei der Vorbereitung von Investitionen, oder zu Reaktivierungszwecken; gegebenenfalls Teilübernahme von Anlaufkosten, einschließlich Bürgschafts- und Versicherungsprämien für die Investitionen, die für das Treffen der Finanzierungsentscheidung erforderlich sind.

(2) In geeigneten Fällen werden sowohl direkte als auch indirekte Darlehen für die Finanzierung von Investitionen und sektoralen Hilfeprogrammen von der Bank aus eigenen Mitteln gewährt.

Artikel 269

Um günstige Bedingungen für die Förderung und den Ausbau ihres privaten Sektors zu schaffen, können die AKP-Staaten die Finanzmittel ihres Richtprogramms für folgende Maßnahmen verwenden:

- a) Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen durch Ausbildungslehrgänge, Hilfen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens und der Projektvorbereitung, Sonderleistungen in der Anlaufphase, Entwicklungs- und Managementleistungen sowie Förderung des Technologietransfers;
- b) geeignete und effiziente Unterstützung für die Investitionsförderung, einschließlich einer Hilfe für Projektträger;
- c) Unterstützung beim Auf- und Ausbau einzelstaatlicher oder regionaler Exportfinanzierungseinrichtungen in den AKP-Staaten;
- d) Finanzierung der Einfuhr von Zwischenerzeugnissen für die Exportindustrie eines antragstellenden AKP-Staates;
- e) Eröffnung von Kreditlinien zugunsten der KMU;
- f) sachgerechte und effiziente Unterstützung der Ausfuhrförderung;
- g) Verbesserung des Investitionsklimas und insbesondere der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen sowie Entwicklung der Dienste zur Unterstützung des Unternehmenssektors, um den Unternehmen Beratungsdienste im rechtlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich zu bieten;
- h) technische Zusammenarbeit zur Stärkung der auf dem Gebiet der KMU-Förderung tätigen Einrichtungen der AKP-Staaten;
- i) Durchführung geeigneter Programme zur Berufsausbildung und zur Vermittlung von Managementkenntnissen, insbesondere im Bereich der kleinen Unternehmen und der Unternehmen des informellen Sektors;
- j) Unterstützung bei der Mobilisierung einheimischer Spargelder der Entwicklung des Finanzsektors und der neuen Finanzierungsinstrumente, der Rationalisierung der Politik zur Unternehmensförderung und zur Förderung ausländischer Investitionen;

- k) Finanzierung der Projekte von Genossenschaften oder örtlichen Gemeinwesen der AKP-Staaten und Einrichtung oder Aufstockung von KMU-Garantiefonds.

Artikel 270

Zur Mobilisierung von öffentlichem wie privatem Auslandskapital sollte nichts unversucht gelassen werden, um Kofinanzierungsmöglichkeiten zu nutzen oder Mittel zur parallelen Finanzierung einzelner Projekte oder Programme zu gewinnen.

Artikel 271

Zur Unterstützung der AKP-Staaten bei VVVT-Investitionen sollte im besonderen das bestehende Potential in dem betreffenden Staat optimal genutzt und dem Reaktivierungsbedarf Rechnung getragen werden.

Artikel 272

Zur Unterstützung der Investitionsförderung in den AKP-Staaten koordinieren die Kommission und die Bank ihre Tätigkeiten in diesem Bereich und berücksichtigen dabei gebührend, daß sich ihre Rollen hier gegenseitig ergänzen.

Die Kommission und die Bank gewährleisten mit Hilfe der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten eine wirksame Koordinierung auf operationeller Ebene zwischen allen an der Investitionshilfe in den AKP-Staaten beteiligten Parteien.

Zur Unterrichtung dieser Parteien über die Investitionsaussichten erstellt die Kommission Berichte und untersucht

- die Kapitalströme zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, die wirtschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Investitionshemmnisse, Maßnahmen zur Erleichterung des privaten Kapitalverkehrs, Kofinanzierungen, den Zugang der AKP-Staaten zu den internationalen Kapitalmärkten und das effiziente Funktionieren der einheimischen Kapitalmärkte;
- die nationalen und internationalen Investitionssicherungssysteme;
- die zwischen den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten beschlossenen Investitionsschutz- und -förderungsabkommen.

Die Kommission legt dem AKP-EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung die Ergebnisse dieser Untersuchungen vor. Sie legt auch einen in Zusammenarbeit mit der Bank erstellten Bericht über die Koordinierung der Hilfen zur Förderung der Investitionen und des privaten Sektors vor.

Abschnitt 5

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 273

(1) Die Vertragsparteien unterlassen hinsichtlich der Devisenregelung für den mit den Investitionen verbundenen Kapitalverkehr und die laufenden Zahlungen Maßnahmen, die mit den Verpflichtungen unvereinbar wären, die sich für sie aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens für die Bereiche des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, des Niederlassungsrechts und der industriellen Zusammenarbeit ergeben. Diese Verpflichtungen hindern die Vertragsparteien jedoch nicht daran, im Falle ernster wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder schwerwiegender Zahlungsbilanzprobleme die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Bezüglich der Devisengeschäfte in Verbindung mit den Investitionen und den laufenden Zahlungen unterlassen es die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits im Rahmen des Möglichen, gegen die andere Partei diskriminierende Maßnahmen zu treffen oder dritten Staaten eine günstigere Behandlung zu gewähren, wobei sie dem evolutiven Charakter des internationalen Währungssystems, bestehenden spezifischen Währungsvereinbarungen und Zahlungsbilanzproblemen Rechnung tragen.

Falls sich solche Maßnahmen oder eine solche Behandlung als unvermeidbar erweisen sollten, so würden sie im Einklang mit den geltenden internationalen Devisenvorschriften beibehalten oder getroffen, und es würden alle Anstrengungen unternommen, um die negativen Auswirkungen für die betreffenden Parteien auf ein Mindestmaß zu verringern.

Abschnitt 6

Regelung für die Unternehmen

Artikel 274

(1) Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung wenden die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen und Gesellschaften der AKP-Staaten keine diskriminierende Behandlung an. Ist jedoch bei einer bestimmten Tätigkeit ein AKP-Staat oder ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, die Gleichbehandlung zu gewährleisten, so sind die Mitgliedstaaten bzw. die AKP-Staaten nicht verpflichtet, bei dieser Tätigkeit den Staatsangehörigen und Gesellschaften des betreffenden Staates eine solche Behandlung zu gewähren.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten als „Gesellschaften oder Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates“ die Gesellschaften oder Unternehmen des bürgerlichen oder des Handelsrechts einschließlich öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Gesellschaften, Genossenschaften, sonstiger juristischer Personen und Personengesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts – mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen –, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates gegründet worden sind und deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptschäftssitz in einem Mitgliedstaat oder einem AKP-Staat liegt.

Haben sie jedoch nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat, so muß ihre Geschäftstätigkeit in tatsächlicher und ständiger Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaates oder AKP-Staates stehen.

Kapitel 4

Technische Zusammenarbeit

Artikel 275

Die technische Zusammenarbeit soll den AKP-Staaten dabei helfen, ihr nationales und regionales menschliches Potential besser zu nutzen und ihre Institutionen dauerhaft aufzubauen; sie trägt zur Verwirklichung der Ziele der Projekte und Programme bei. In diesem Zusammenhang wird folgendes vorgesehen:

- a) Personal für technische Hilfe wird nur auf Antrag des oder der betreffenden AKP-Staaten bereitgestellt;
- b) die technische Zusammenarbeit muß einen günstigen Kosten-Wirksamkeitsgrad aufweisen, den Bedürfnissen entsprechen, für die sie konzipiert worden ist, den Transfer von Kenntnissen erleichtern und die nationalen und regionalen Kapazitäten erweitern;
- c) es werden Vorkehrungen getroffen, um die Teilnahme von einheimischen Sachverständigen, Studienbüros und Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen an den vom Fonds finanzierten Aufträgen zu erweitern und um das menschliche Potential der AKP-Staaten dadurch besser zu nutzen, daß einheimische Führungskräfte vorübergehend als Berater bei einer Institution ihres eigenen Landes, eines Nachbarlandes oder einer regionalen Organisation eingesetzt werden;
- d) die AKP-Staaten können auf nationaler oder regionaler Ebene die für die Finanzierung der Entwicklung vorgesehenen Instrumente und Mittel der Zusammenarbeit nutzen, um Grenzen und Potential des nationalen und regionalen Personals besser abstecken zu können und um eine Liste von AKP-Sachver-

- ständigen, -Beratern und -Studienbüros zu erstellen, an die sich die AKP-Staaten für die vom Fonds finanzierten Projekte und Programme wenden können, und um ferner die Möglichkeiten für den Einsatz nationalen und regionalen Fachpersonals bei den vom Fonds finanzierten Projekten zu ermitteln;
- e) die technische Hilfe zwischen den AKP-Staaten wird durch die für die Finanzierung der Entwicklung vorgesehenen Instrumente der Zusammenarbeit unterstützt, so daß der Austausch von Führungskräften und Sachverständigen auf dem Gebiet der technischen Hilfe und der Verwaltung zwischen den AKP-Staaten ermöglicht wird;
 - f) in den Projekt- und Programmunterlagen müssen Aktionsprogramme zur langfristigen Entwicklung von Institutionen und Personal vorgesehen und der Finanzbedarf berücksichtigt werden;
 - g) um die Abwanderungsbewegung von Führungskräften der AKP-Staaten umzukehren, hilft die Gemeinschaft den AKP-Staaten auf Antrag dabei, die Rückkehr der in den entwickelten Ländern niedergelassenen qualifizierten Staatsangehörigen von AKP-Staaten durch geeignete Anreize zu fördern;
 - h) bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den Sachzwängen hinsichtlich des einheimischen menschlichen Potentials gebührend Rechnung getragen und für eine Strategie zur besseren Nutzung dieses Potentials gesorgt;
 - i) das Personal der technischen Hilfe muß die erforderliche Befähigung besitzen, um seine spezifischen Aufgaben entsprechend dem Antrag des oder der betreffenden AKP-Staaten durchführen zu können; ferner muß es in die begünstigte AKP-Institution integriert sein;
 - j) die zuverlässige Ausbildung von einheimischem Personal gehört zu den Aufgaben des im Rahmen der technischen Zusammenarbeit tätigen Personals, damit die technische Hilfe schrittweise abgebaut und ausschließlich einheimische Kräfte als ständiges Personal für die Projekte vorgesehen werden können;
 - k) im Rahmen der Zusammenarbeit werden Vorkehrungen getroffen, um die Fähigkeit der AKP-Staaten zur Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse und zur Verbesserung der beruflichen Befähigung ihrer eigenen Berater, Studienbüros oder Beratungsunternehmen zu fördern;
 - l) besondere Aufmerksamkeit sollte der Entwicklung der Fähigkeiten der AKP-Staaten im Bereich der Planung, Durchführung und Evaluierung der Projekte und Programme gelten.
- g) Austausch von Führungs- und Fachkräften, Studenten und Forschern sowie von Betreuern und Leitern für Vereinigungen oder Verbände mit sozialen oder kulturellen Zielsetzungen;
 - h) Vergabe von Stipendien für Studienaufenthalte oder Praktika, insbesondere an Personen, die schon im Berufsleben stehen und eine ergänzende Ausbildung benötigen;
 - i) Organisation von Bildungs-, Informations- und Weiterbildungsseminaren oder -tagungen;
 - j) Schaffung oder Ausbau von Informations- und Dokumentationseinrichtungen, insbesondere zum Zweck des Austauschs von Kenntnissen, Methoden und Erfahrungen zwischen den AKP-Staaten selbst oder zwischen diesen und der Gemeinschaft;
 - k) Zusammenarbeit oder Partnerschaften zwischen AKP-Einrichtungen selbst oder zwischen diesen und entsprechenden Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere zwischen Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft;
 - l) Unterstützung wichtiger kultureller Veranstaltungen.
- (3) Die an spezifische Maßnahmen gebundene technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:
- a) die für die Ausarbeitung der Projekte und Programme notwendigen technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und kaufmännischen Studien sowie die erforderlichen Forschungs- und Prospektionsarbeiten, auch in bezug auf die strukturelle Anpassung und Investitionen;
 - b) Vorbereitung der Projekte und Programme;
 - c) Durchführung und Überwachung der Projekte und Programme;
 - d) Durchführung vorübergehender Maßnahmen, die für die Errichtung, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Instandhaltung eines bestimmten Projekts erforderlich sind;
 - e) Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen;
 - f) integrierte Ausbildungs-, Informations- und Forschungsprogramme.

Artikel 277

Die Gemeinschaft ergreift konkrete Maßnahmen, um die den AKP-Staaten übermittelten Informationen über die Verfügbarkeit und die Befähigung entsprechender Fachkräfte auszuweiten und zu verbessern.

Artikel 276

- (1) Die technische Zusammenarbeit kann im spezifischen oder im allgemeinen Rahmen erfolgen.
- (2) Die allgemeine technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:
 - a) Entwicklungsstudien, Untersuchungen über die Entwicklungs- und Diversifizierungsaussichten bzw. -möglichkeiten der Volkswirtschaften der AKP-Staaten sowie über Probleme, die Gruppen von AKP-Staaten oder alle diese Staaten betreffen;
 - b) Untersuchungen zur Ermittlung konkreter Lösungen für die Probleme der Verschuldung, des Schuldendienstes und der Zahlungsbilanz der AKP-Staaten;
 - c) Untersuchungen nach Wirtschaftszweigen und nach Erzeugnissen;
 - d) Entsendung von Sachverständigen, Beratern, Technikern und Ausbildern mit einem bestimmten und befristeten Auftrag;
 - e) Lieferung von Lehr-, Versuchs-, Forschungs- und Vorführmaterial;
 - f) allgemeine Unterrichtung und Dokumentation, einschließlich Statistiken zur Förderung der Entwicklung der AKP-Staaten sowie der vollen Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit;

Artikel 278

- (1) Die Wahl zwischen der Beauftragung eines Studienbüros oder Beratungsunternehmens oder einzelner Sachverständiger ist abhängig von der Art der Probleme, dem Umfang und der Komplexität der technischen Mittel und der erforderlichen Verwaltungsarbeit sowie vom Ergebnis eines Kostenvergleichs zwischen diesen beiden Lösungen. Ferner werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß die für die Einstellung von Personal Verantwortlichen in der Lage sind, den jeweiligen Grad der Befähigung und internationalen Erfahrung richtig einzuschätzen. Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner und ihres Personals sind:
 - a) fachliche Befähigung (technische Kompetenz und ausbildende Fähigkeiten) und menschliche Qualitäten;
 - b) Respektierung der kulturellen Werte und der politischen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse des oder der betreffenden AKP-Staaten;
 - c) die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Sprachkenntnisse;
 - d) praktische Erfahrung mit den zu lösenden Problemen;
 - e) die Kosten.
- (2) Die Einstellung von Fachkräften der technischen Hilfe, die Festlegung von deren Zielen und Aufgaben, die Dauer ihrer

Missionen, Dienstvergütungen und Beiträgen zur Entwicklung der AKP-Staaten, in denen sie Dienst tun, müssen den Grundsätzen für die Politik der technischen Zusammenarbeit gemäß Artikel 275 entsprechen. Die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Verfahren müssen die Objektivität der Auswahl und die Qualität der erbrachten Leistungen gewährleisten. Daher gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Einstellung wird von den nationalen Einrichtungen, die die technische Hilfe in Anspruch nehmen werden, entsprechend den Bestimmungen für Wettbewerb und Bevorzugung vorgenommen;
- b) es werden Vorkehrungen getroffen, um den direkten Kontakt zwischen dem Bewerber und dem künftigen Empfänger der technischen Hilfe zu erleichtern;
- c) andere Formen der technischen Hilfe sollten in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise der Einsatz von Freiwilligen, von Nichtregierungsorganisationen, von Führungskräften im Ruhestand sowie Partnerschaftsverträge;
- d) bei einem Antrag auf technische Hilfe müssen der AKP-Staat und die Delegation der Kommission einen Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen den einzelnen Formen des Technologietransfers und der Förderung der Fachkenntnisse anstellen;
- e) in den Ausschreibungsunterlagen ist vorgesehen, daß jeder Bewerber in seinem Angebot präzisieren muß, welche Methoden und welches Personal er einzusetzen gedenkt und welche Strategie eine Entwicklung der nationalen und/oder regionalen lokalen Kapazitäten nach Beginn des Vertrags förderlich sein könnte;
- f) die Gemeinschaft liefert den begünstigten AKP-Staaten ausführliche Informationen über die Gesamtkosten der technischen Hilfe, damit diese AKP-Staaten die Verträge auf der Basis eines günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses aushandeln können.

Artikel 279

Um die Fähigkeit der AKP-Staaten zur Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse und zur Verbesserung des technischen Know-hows ihrer Berater weiterzuentwickeln, fördern die Gemeinschaft und die AKP-Staaten Partnerschaftsverträge zwischen Studienbüros und beratenden Ingenieuren, Sachverständigen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der AKP-Staaten. Zu diesem Zweck treffen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) durch Arbeitsgemeinschaften die Weitervergabe an Nachunternehmer oder Heranziehung von Sachverständigen der AKP-Staaten in den Teams von Studienbüros, beratenden Ingenieuren oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten zu fördern;
- b) die Bieter in den Ausschreibungsunterlagen über die in dem Abkommen vorgesehenen Auswahl- und Bevorzugungskriterien, insbesondere über die Kriterien zur Förderung der Nutzung des menschlichen Potentials der AKP-Staaten, zu informieren.

Artikel 280

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels werden die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und die Vorschriften für Wettbewerb und Bevorzugung entsprechend Kapitel 5 Abschnitt 5 festgelegt.

(2) Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, mehrjährige Ausbildungsprogramme, einschließlich Stipendien, die in Titel XI Kapitel 1 des Zweiten Teils genannt sind, unterstützt.

Kapitel 5

Durchführungsverfahren

Abschnitt 1

Programmierung

Artikel 281

(1) Zu Beginn der Geltungsdauer des Abkommens und vor der Aufstellung des Richtprogramms

- a) macht die Kommission gegenüber jedem AKP-Staat klare Angaben über den programmierbaren Betrag, über den er im Laufe dieses Zeitraums verfügen kann, und übermittelt dem jeweiligen Staat sämtliche anderen zweckdienlichen Informationen.
- b) Jedem AKP-Staat, der die für die Strukturanpassungshilfe nach Artikel 246 bestimmten spezifischen Mittel in Anspruch nehmen kann, wird die geschätzte Höhe der ersten ihm zustehenden Tranche mitgeteilt.

(2) Sobald ein AKP-Staat über die in Absatz 1 genannten Informationen verfügt, erstellt er nach Maßgabe seiner Entwicklungsziele und -prioritäten den Entwurf eines Richtprogramms, den er der Gemeinschaft unterbreitet; dieser Entwurf eines Richtprogramms enthält Angaben über

- a) die vorrangigen nationalen und regionalen Entwicklungsziele des betreffenden AKP-Staates;
- b) den oder die Schwerpunktbereiche oder Sektoren, bei denen eine Unterstützung am geeignetsten erscheint;
- c) die zur Verwirklichung der Ziele in dem/den bezeichneten Schwerpunktbereich(en) oder Sektor(en) am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen oder, wenn diese Aktionen nicht genau genug festgelegt sind, die Grundzüge der Programme zur Unterstützung der von dem betreffenden Land für die Schwerpunktbereiche festgelegten Politik;
- d) soweit möglich, die spezifischen einzelstaatlichen Projekte und Aktionsprogramme, die eindeutig festgelegt worden sind; das gilt insbesondere für Projekte und Programme zur Fortsetzung von bereits eingeleiteten Aktionen;
- e) gegebenenfalls einen begrenzten Teil der nicht für den Schwerpunktbereich bestimmten programmierbaren Mittel, die der AKP-Staat zur Förderung der Strukturanpassung verwenden will;
- f) alle Vorschläge betreffend regionale Projekte und Programme.

Artikel 282

(1) Über den Entwurf eines Richtprogramms findet zwischen den Vertretern des betreffenden AKP-Staates und der Gemeinschaft, die den nationalen Bedürfnissen des AKP-Staates und seinem Recht, seine Strategien, Prioritäten und Entwicklungsmodelle sowie seine makroökonomische und sektorbezogene Politik souverän festzulegen, gebührend Rechnung trägt, ein Meinungsaustausch statt.

(2) Auf der Grundlage des von einem AKP-Staat vorgeschlagenen Entwurfs des Richtprogramms wird von der Gemeinschaft und diesem Staat in gegenseitigem Einvernehmen das Richtprogramm aufgestellt, das sowohl die Gemeinschaft als auch diesen Staat bindet, nachdem es angenommen worden ist. Dieses Programm enthält insbesondere Angaben über

- a) den oder die Schwerpunktbereiche, für die die Gemeinschaftshilfe bestimmt ist und die hierfür einzusetzenden Mittel;
- b) die für die Erreichung der Ziele in den vorgesehenen Sektoren erforderlichen Maßnahmen und Aktionen;
- c) den Zeitplan für die Verpflichtungen und zu ergreifenden Maßnahmen;

- d) die für etwaige Reklamationen und zur Deckung unvorhergesehener Erhöhungen der Kosten und Ausgaben vorgenommenen Rückstellungen;
- e) die Projekte und Programme, die nicht den oder die Schwerpunktbereiche betreffen, sowie die Vorschläge für regionale Projekte und Programme und gegebenenfalls den Teil der Mittel, die als Strukturanpassungshilfe verwendet werden.

(3) Das Richtprogramm ist so flexibel, daß die Übereinstimmung der Aktionen mit den Zielen stets gewährleistet ist und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage, der Prioritäten und Ziele eines AKP-Staates berücksichtigt werden können. Es kann auf Antrag des betreffenden AKP-Staates geändert werden.

Artikel 283

Die Gemeinschaft und der AKP-Staat treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Annahme des Richtprogramms so rasch wie möglich, vorzugsweise jedoch vor Inkrafttreten des Abkommens, zu gewährleisten.

Artikel 284

(1) Im Richtprogramm werden die Gesamtbeträge der programmierbaren Hilfe festgelegt, die den einzelnen AKP-Staaten zur Verfügung gestellt werden kann. Unbeschadet der Mittel, die für Soforthilfen, Zinsvergütungen und die regionale Zusammenarbeit zurückgestellt werden, umfaßt die programmierbare Hilfe Zuschüsse und einen Teil des Risikokapitals.

(2) Der am Ende des letzten Anwendungsjahres des Finanzprotokolls gegebenenfalls verbleibende Restbetrag aus dem Fonds wird bis zu seiner völligen Ausschöpfung nach den gleichen Bedingungen, wie sie in diesem Abkommen vorgesehen sind, verwendet.

(3) Jedes Jahr erstellen der nationale Anweisungsbefugte und der Kommissionsbeauftragte eine Gegenüberstellung der Mittelbindungen und Zahlungen; sie treffen die Maßnahmen, die für die Einhaltung des bei der Programmierung vereinbarten Zeitplans für die Verpflichtungen erforderlich sind, und ermitteln die Ursachen für die bei ihrer Durchführung festgestellten Verzögerungen, um die zu ihrer Behebung gebotenen Maßnahmen vorzuschlagen.

Abschnitt 2

Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Projekten

Artikel 285

Für die Auswahl und die Vorbereitung der Projekte und Programme ist der betreffende AKP-Staat oder jeder andere in Frage kommende Begünstigte verantwortlich.

Artikel 286

Die Unterlagen über die vorbereiteten und zur Finanzierung vorgelegten Projekte und Programme müssen alle zur Prüfung der Projekte bzw. Programme notwendigen Auskünfte oder, wenn diese Projekte und Programme nicht vollständig festgelegt worden sind, eine zusammenfassende Beschreibung, anhand deren sie geprüft werden können, enthalten. Diese Unterlagen werden entsprechend diesem Abkommen von den AKP-Staaten oder den anderen Begünstigten offiziell dem Kommissionsbeauftragten übermittelt. Handelt es sich bei den Begünstigten um keinen AKP-Staat, so ist die förmliche Zustimmung des betreffenden AKP-Staates erforderlich.

Artikel 287

(1) Der betreffende AKP-Staat bzw. die betreffenden AKP-Staaten und die Gemeinschaft prüfen die Projekte und Programme gemeinsam. Zur Beschleunigung der Verfahren überträgt die Kommission ihrem Beauftragten die erforderliche Befugnis zur Durchführung dieser gemeinsamen Prüfung.

(2) Bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den spezifischen Merkmalen und Zwängen jedes AKP-Staates sowie folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- a) der Wirksamkeit und Durchführbarkeit der beantragten Maßnahmen sowie ihrer Rentabilität, nach Möglichkeit anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse, wobei etwaige Varianten geprüft werden;
- b) den direkten und indirekten sozialen, kulturellen, geschlechtsspezifischen und ökologischen Aspekten sowie der Auswirkung auf die Bevölkerung der einzelnen Länder;
- c) der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und anderer für die Durchführung, das Funktionieren und die Verwaltung der Projekte und Programme erforderlichen lokalen Ressourcen;
- d) der Einrichtung und der institutionellen Entwicklung, die für die Verwirklichung der Ziele der Projekte oder Programme notwendig ist;
- e) der Belastung, die die Verwaltungskosten für den Begünstigten darstellen;
- f) den auf nationaler Ebene nachzukommenden Verpflichtungen und unternommenen Bemühungen;
- g) den Erfahrungen, die mit ähnlichen Maßnahmen gesammelt wurden;
- h) den Ergebnissen von Studien, die bereits zu ähnlichen Projekten oder Programmen durchgeführt wurden, damit die Durchführung der Verfahren beschleunigt werden kann und die Kosten sich auf ein Minimum reduzieren lassen.

(3) Die spezifischen Schwierigkeiten und Zwänge der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die den Nutzeffekt, die Lebensfähigkeit und die wirtschaftliche Rentabilität der Projekte und Programme beeinträchtigen, werden bei deren Prüfung berücksichtigt.

(4) Die Leitlinien und die allgemeinen Kriterien für die Prüfung der Projekte und Programme werden während der Anwendung des Abkommens durch den AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Lichte der Evaluierungsarbeiten und unter Beachtung der Flexibilität, die für die Anpassung dieser Kriterien an die besondere Lage jedes AKP-Staates erforderlich ist, ausgearbeitet.

Abschnitt 3

Finanzierungsvorschlag und Beschlußfassung über die Finanzierung

Artikel 288

(1) Die Ergebnisse der Prüfung werden vom Kommissionsbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefaßt.

(2) Der Finanzierungsvorschlag umfaßt einen Zeitplan für die technische und finanzielle Durchführung des Projekts oder Programms und gibt die Dauer der einzelnen Phasen der Durchführung an.

(3) Der Finanzierungsvorschlag

- a) trägt den Bemerkungen des bzw. der betreffenden AKP-Staaten Rechnung;
- b) wird durch den Kommissionsbeauftragten zugleich dem oder den betreffenden AKP-Staaten und der Kommission übermittelt.

(4) Die Kommission erstellt die endgültige Fassung des Finanzierungsvorschlags und übermittelt diese mit oder ohne Änderungen dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft. Der oder die betreffenden AKP-Staaten können Bemerkungen zu jeder sachlichen Änderung machen, die die Kommission an dem Vorschlag vornehmen will; diese Bemerkungen kommen in dem geänderten Finanzierungsvorschlag zum Ausdruck.

Artikel 289

(1) Vorbehaltlich des Artikels 288 Absatz 4 teilt das beschlußfassende Organ der Gemeinschaft seinen Beschluß innerhalb von 120 Tagen nach Übermittlung des Vorschlags durch den Kommissionsbeauftragten nach Maßgabe von Artikel 288 Absatz 3 Buchstabe b mit.

(2) Wird der Finanzierungsvorschlag von der Gemeinschaft nicht in Betracht gezogen, so werden der oder die betreffenden AKP-Staaten unverzüglich über die Gründe dieses Beschlusses unterrichtet. In diesem Fall können die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach dieser Mitteilung beantragen, daß

- a) entweder die Frage in dem im Rahmen des Abkommens eingesetzten AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Sprache gebracht wird oder
- b) sie von dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft angehört werden.

(3) Ein endgültiger Beschluß über die Annahme oder die Ablehnung des Finanzierungsvorschlags wird nach dieser Anhörung von dem zuständigen Organ der Gemeinschaft gefaßt. Vor dieser Beschlußfassung können der oder die betreffenden AKP-Staaten diesem Organ alle ihnen notwendig erscheinenden Angaben übermitteln, um seine Informationen zu ergänzen.

Artikel 290

(1) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Beschlüsse über die Finanzierung in Abweichung von den Artikeln 288 und 289 Mehrjahresprogramme betreffen, wenn es sich um die Finanzierung von Maßnahmen in folgenden Bereichen handelt:

- a) Ausbildung
- b) Kleinstvorhaben
- c) Absatzförderung
- d) Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor
- e) technische Zusammenarbeit.

(2) In diesen Fällen kann der betreffende AKP-Staat dem Kommissionsbeauftragten ein mehrjähriges Programm unterbreiten, aus dem das Projekt in groben Zügen, die geplanten Arten von Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen ersichtlich sind.

Der Finanzierungsbeschluß für jedes mehrjährige Programm wird vom Hauptanweisungsbefugten getroffen. Das Schreiben des Hauptanweisungsbefugten an den nationalen Anweisungsbefugten, in dem dieser Beschluß mitgeteilt wird, stellt das Finanzierungsabkommen im Sinne des Artikels 291 dar.

Im Rahmen der so genehmigten Mehrjahresprogramme sorgt der nationale Anweisungsbefugte dafür, daß jede Maßnahme nach Maßgabe des Abkommens und des in Unterabsatz 2 genannten Finanzierungsabkommens durchgeführt wird.

Zum Ende eines jeden Jahres übermittelt der nationale Anweisungsbefugte der Kommission einen im Benehmen mit dem Kommissionsbeauftragten erstellten Bericht über die Durchführung der Programme.

Abschnitt 4

Finanzierungsabkommen und Überschreitung der Kredite

Artikel 291

(1) Für jedes Projekt oder Programm, das durch einen Zuschuß des Fonds finanziert wird, wird zwischen der Kommission und dem oder den betreffenden AKP-Staaten binnen 60 Tagen nach Beschlußfassung des Beschlußfassungsorgans der Gemeinschaft ein Finanzierungsabkommen geschlossen.

(2) In diesem Abkommen werden insbesondere die finanziellen Verpflichtungen des Fonds sowie die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen und die allgemeinen und spezifischen Bestimmungen zu dem betreffenden Projekt bzw. Programm angegeben; es enthält ferner den Zeitplan für die technische Durchführung des im Finanzierungsvorschlag enthaltenen Projekts oder Programms.

(3) In den Finanzierungsabkommen zu jedem Projekt und Aktionsprogramm sind Mittel zur Deckung der Kostensteigerungen und unvorhergesehener Ausgaben in entsprechender Höhe enthalten.

(4) Nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens werden die Zahlungen entsprechend dem in diesem Abkommen festgelegten Finanzierungsplan vorgenommen.

(5) Etwaige Restbeträge, die nach Abschluß der Projekte und Programme festgestellt werden, stehen dem betreffenden AKP-Staat zu und werden als solche im Fonds verbucht. Sie können in der im Abkommen vorgesehenen Weise für die Finanzierung der Projekte und Programme verwendet werden.

Überschreitung der Kredite

Artikel 292

(1) Sobald sich die Möglichkeit einer Mittelüberschreitung über die in dem Finanzierungsabkommen festgelegten Grenzen hinaus abzeichnet, informiert der nationale Anweisungsbefugte den Hauptanweisungsbefugten hiervon über den Kommissionsbeauftragten und gibt die Maßnahmen an, die er zur Deckung dieser in bezug auf die Mittelausstattung erfolgte Mittelüberschreitung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Einschränkung des Projekts oder Aktionsprogramms, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere nichtgemeinschaftliche Mittel.

(2) Wenn nicht einvernehmlich beschlossen wird, den Umfang des Projekts oder Aktionsprogramms zu verringern oder wenn es nicht möglich ist, die Überschreitung aus anderen Mitteln zu decken, kann die Überschreitung

- a) durch Restbeträge gedeckt werden, die nach Abschluß der im Rahmen von Richtprogrammen finanzierten Projekte und Programme festgestellt wurden und die im Rahmen eines Höchstbetrags, der auf 20% der für das betreffende Projekt bzw. Aktionsprogramm vorgesehenen finanziellen Verpflichtung festgelegt wurde, nicht neu zugeteilt worden sind oder
- b) durch Mittel des Richtprogramms finanziert werden.

Rückwirkende Finanzierung

Artikel 293

(1) Um eine rasche Inangriffnahme der Projekte sicherzustellen und Unterbrechungen zwischen Folgeprojekten sowie Verzögerungen zu vermeiden, können die AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission, sobald die Prüfung des Projekts beendet ist und bevor der Finanzierungsbeschluß getroffen wird,

- i) Ausschreibungen für alle Arten von Verträgen – mit Vorbehaltsklauseln – durchführen;
- ii) bis zu einem bestimmten Betrag Tätigkeiten vorfinanzieren, die mit Vorarbeiten und saisonbedingten Arbeiten, mit Ausrüstungsaufträgen, für die eine lange Lieferzeit einzuplanen ist, sowie mit bestimmten laufenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Diese Ausgaben müssen mit den Verfahren des Abkommens im Einklang stehen.

(2) Diese Bestimmungen präjudizieren nicht die Zuständigkeiten des Beschlußfassungsorgans der Gemeinschaft.

(3) Die von einem AKP-Staat aufgrund dieses Artikels getätigten Ausgaben werden nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung rückwirkend im Rahmen des Projekts oder des Programms finanziert.

Abschnitt 5

Wettbewerb und Vorzugsbehandlung

Voraussetzungen für die Teilnahme

Artikel 294

- (1) Soweit nicht nach Artikel 296 eine Ausnahme zugelassen wird,
- a) steht die Beteiligung an den Ausschreibungen für die aus dem Fonds finanzierten Aufträge zu gleichen Bedingungen offen;
 - i) den natürlichen Personen, Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Organisationen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft;
 - ii) den Genossenschaften, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts – mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen – in der Gemeinschaft und/oder in den AKP-Staaten;
 - iii) allen Gemeinschaftsunternehmen oder Zusammenschlüssen dieser Unternehmen oder dieser Gesellschaften und Firmen in den AKP-Staaten und/oder in der Gemeinschaft;
 - b) müssen die Lieferungen gemäß Anhang LIV ihren Ursprung in der Gemeinschaft und/oder in den AKP-Staaten haben.

(2) Um für die Teilnahme an den Ausschreibungen und für die Vergabe von Aufträgen in Frage zu kommen, haben Bieter den AKP-Staaten zufriedenstellende Belege über ihre Teilnahmeberechtigung im Sinne des Artikels 274 und des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels, ihre Befähigung und die angemessene Mittelausstattung für die effiziente Ausführung des Auftrags vorzulegen.

Gleiche Teilnahmebedingungen

Artikel 295

Die AKP-Staaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine möglichst umfassende Beteiligung an den Ausschreibungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu gewährleisten, und gegebenenfalls insbesondere Maßnahmen, mit denen erreicht werden soll, daß

- a) die Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in den Amtsblättern aller AKP-Staaten sowie durch andere geeignete Informationsträger veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer umfassenden Beteiligung unter gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten gefördert wird;
- d) alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- e) das Angebot gewählt wird, das den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen und Kriterien entspricht.

Ausnahmeregelung

Artikel 296

(1) Im Hinblick auf ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis des Systems können natürliche oder juristische Personen aus den Entwicklungsländern, die nicht zu den AKP-Staaten gehören, auf begründeten Antrag der betreffenden AKP-Staaten ermächtigt werden, sich an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen

zu beteiligen. Die betreffenden AKP-Staaten stellen dem Beauftragten der Gemeinschaft jeweils die für ihre Beschlußfassung über diese Ausnahmen erforderlichen Angaben zur Verfügung, wobei folgenden Aspekten besondere Beachtung geschenkt wird:

- a) geographische Lage des betreffenden AKP-Staates;
- b) Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferanten und Beratungsbüros der Gemeinschaft und der AKP-Staaten;
- c) Vermeidung einer übermäßigen Steigerung der Ausführungskosten;
- d) Beförderungsschwierigkeiten und Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen und ähnlichen Problemen;
- e) den örtlichen Bedingungen am besten angepaßte und geeignetste Technologie.

(2) Die Beteiligung dritter Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen kann auch genehmigt werden:

- a) wenn sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Drittländern betreffenden Maßnahmen der regionalen oder interregionalen Zusammenarbeit beteiligt;
- b) bei Kofinanzierung von Projekten und Aktionsprogrammen;
- c) bei Soforthilfemaßnahmen.

(3) In außergewöhnlichen Fällen können sich Studienbüros oder Sachverständige aus dritten Ländern mit Zustimmung der Kommission an den Dienstleistungsverträgen beteiligen.

Wettbewerb

Artikel 297

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Artikel 298 werden die aus den Mitteln des Fonds finanzierten Bau- und Lieferaufträge im Anschluß an eine offene Ausschreibung und die Dienstleistungsaufträge im Anschluß an eine beschränkte Ausschreibung erteilt.

Artikel 298

(1) Der oder die AKP-Staaten können gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels und Artikel 299 mit Zustimmung der Kommission

- a) Aufträge nach beschränkten Ausschreibungen gegebenenfalls im Anschluß an eine Vorauswahl vergeben;
- b) Aufträge freihändig vergeben;
- c) Aufträge in direkter Regie durch öffentliche oder halböffentliche Dienste der AKP-Staaten ausführen lassen.

(2) Beschränkte Ausschreibungen können angewandt werden:

- a) wenn Dringlichkeit festgestellt worden ist oder wenn die Art oder bestimmte besondere Umstände des Auftrags dies rechtfertigen;
- b) bei hochspezialisierten Projekten oder Programmen;
- c) bei Aufträgen von großer Bedeutung im Anschluß an eine Vorauswahl.

(3) Aufträge können freihändig vergeben werden:

- a) bei Maßnahmen von geringer Bedeutung, in Dringlichkeitsfällen oder bei kurzfristigen Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit;
- b) bei Soforthilfemaßnahmen;
- c) bei Maßnahmen, mit deren Durchführung einzelne Sachverständige betraut sind;
- d) bei ergänzenden oder für die Vollendung anderer bereits laufender Maßnahmen erforderlichen Maßnahmen;
- e) wenn die Ausführung des Auftrags ausschließlich den Inhabern von Patenten oder Lizenzen vorbehalten ist, die für die Verwendung, die Behandlung oder die Einfuhr der betreffenden Artikel maßgeblich sind;

f) im Anschluß an eine ergebnislos verlaufende Ausschreibung.

(4) Für beschränkte Ausschreibungen und für die freihändige Vergabe von Aufträgen gilt folgendes Verfahren:

- a) bei Bau- und Lieferaufträgen wird von dem oder den betreffenden AKP-Staaten mit Zustimmung des Beauftragten gegebenenfalls nach einer Vorauswahl eine beschränkte Liste der etwaigen Bieter erstellt;
- b) bei Dienstleistungsaufträgen wird die beschränkte Liste der Bewerber von den AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission auf der Grundlage der Vorschläge des oder der betreffenden AKP-Staaten sowie der Vorschläge der Kommission erstellt;
- c) bei freihändig vergebenen Aufträgen nimmt der AKP-Staat in freier Entscheidung die von ihm für zweckmäßig erachteten Gespräche mit den Bietern auf, die auf der von ihm gemäß den vorstehenden Absätzen erstellten Liste stehen, und vergibt den Auftrag an den Bieter seiner Wahl.

Aufträge in direkter Regie

Artikel 299

(1) Die Aufträge werden in direkter Regie von öffentlichen oder halböffentlichen Stellen des oder der betreffenden AKP-Staaten ausgeführt, wenn in dem AKP-Staat bei den staatlichen Stellen qualifiziertes Führungspersonal für Aufträge im Rahmen der Soforthilfe, Dienstleistungsaufträge und alle anderen Maßnahmen mit geschätzten Kosten unter 5 Mio. ECU in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

(2) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Ausgaben der betreffenden Dienste durch die Bereitstellung fehlender Ausrüstung und/oder fehlenden Materials und/oder von Mitteln, die den AKP-Staat in die Lage versetzen, erforderliches zusätzliches Personal wie beispielsweise Sachverständige aus dem betreffenden oder einem anderen AKP-Staat einzustellen. Die Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur die Übernahme ergänzender Mittel oder vorübergehender Ausgaben für die Ausführung, die lediglich auf den Bedarf der betreffenden Maßnahme beschränkt sind.

Verträge für Soforthilfen

Artikel 300

Die Art der Ausführung der Aufträge im Rahmen der Soforthilfe muß der Dringlichkeit der Lage angepaßt sein. In diesem Zusammenhang kann der AKP-Staat bei allen Soforthilfemaßnahmen mit Zustimmung des Beauftragten folgendes genehmigen:

- a) die freihändige Vergabe von Aufträgen;
- b) die Ausführung von Aufträgen in direkter Regie;
- c) die Ausführung über Fachorganisationen;
- d) die unmittelbare Durchführung durch die Kommission.

Beschleunigtes Verfahren

Artikel 301

(1) Um die rasche und wirksame Durchführung der Projekte und Programme zu gewährleisten, wird ein beschleunigtes Verfahren zur Bekanntgabe von Ausschreibungen angewandt, sofern sich der betreffende AKP-Staat oder die Kommission – im Wege eines dem betreffenden AKP-Staat zur Zustimmung unterbreiteten Vorschlags – nicht dagegen ausspricht. Bei dem beschleunigten Verfahren zur Bekanntgabe von Ausschreibungen sind die Fristen für die Einreichung der Angebote kürzer, und die Ausschreibung ist auf den betreffenden oder die benachbarten AKP-Staaten entsprechend den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates beschränkt. Das beschleunigte Verfahren wird angewandt bei:

- a) Bauaufträgen mit geschätzten Kosten unter 5 Mio. ECU;

b) Soforthilfemaßnahmen ungeachtet der Höhe des Betrags.

(2) Abweichend davon kann sich der einzelstaatliche Anweisungsbefugte mit Zustimmung des Beauftragten für einen begrenzten Betrag Lieferungen und/oder Dienstleistungen in den betreffenden oder den benachbarten AKP-Staaten beschaffen, in denen diese Lieferungen oder Dienstleistungen verfügbar sind.

Artikel 302

Zur Beschleunigung des Verfahrens können die AKP-Staaten die Kommission ersuchen, in ihrem Namen unmittelbar oder über ihre zuständige Außenstelle Dienstleistungsaufträge auszuhandeln, zu erstellen und abzuschließen.

Vorzugsbehandlung

Artikel 303

Maßnahmen zur Förderung einer möglichst breiten Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen der AKP-Staaten an der Ausführung der vom Fonds finanzierten Aufträge sollen eine optimale Nutzung der natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser Staaten ermöglichen. Zu diesem Zweck wird folgendes vorgesehen:

- a) bei Bauaufträgen im Werte von weniger als 5 Mio. ECU wird Bietern aus AKP-Staaten, sofern mindestens ein Viertel des Kapitals und der Führungskräfte aus einem oder mehreren AKP-Staaten stammt, beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 10% eingeräumt;
- b) bei Lieferaufträgen wird unabhängig vom Wert der Lieferungen Bietern der AKP-Staaten, die Lieferungen anbieten, die zu mindestens 50% des Vertragswerts AKP-Ursprung haben, beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 15% eingeräumt;
- c) bei Dienstleistungsaufträgen wird beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten den Sachverständigen, Institutionen, Studienbüros oder Beratungsunternehmen aus den AKP-Staaten, die die erforderliche Kompetenz besitzen, der Vorzug gegeben;
- d) wird die Hinzuziehung von Nachunternehmern in Betracht gezogen, so gibt der ausgewählte Bieter natürlichen Personen, Gesellschaften oder Firmen und Unternehmen der AKP-Staaten den Vorzug, die fähig sind, den Auftrag unter gleichen Bedingungen auszuführen;
- e) der AKP-Staat kann den etwaigen Bietern in der Ausschreibung die Unterstützung von Gesellschaften, Sachverständigen oder Beratern aus den AKP-Staaten, die in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählt werden, vorschlagen. Diese Zusammenarbeit kann die Form eines gemeinsamen Unternehmens oder eines Weitervergabeauftrags oder auch einer berufsbegleitenden Ausbildung des Personals annehmen.

Zuschlag

Artikel 304

(1) Der AKP-Staat vergibt den Auftrag:

- a) an den Bieter, dessen Angebot als den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend angesehen wird;
- b) bei Bau- und Lieferaufträgen an den Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat, das insbesondere nach Maßgabe folgender Kriterien beurteilt wird:
 - i) Betrag des Angebots, Betriebs- und Wartungskosten;
 - ii) Qualifikation und vom Bieter gebotene Sicherheiten, technische Qualität des Angebots sowie Angebot eines Kundendienstes in dem AKP-Staat;
 - iii) Art des Auftrags, Bedingungen und Fristen für die Ausführung, Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten;

- c) bei Dienstleistungen an den Bieter, der unter Berücksichtigung unter anderem des Betrags des Angebots, der technischen Qualität des Angebots, der für die Durchführung der Dienstleistungen vorgeschlagenen Organisation und Verfahrens sowie der fachlichen Eignung, der Unabhängigkeit und der Verfügbarkeit des vorgeschlagenen Personals das günstigste Angebot abgibt.

(2) Werden zwei Angebote nach den obengenannten Kriterien als gleichwertig eingestuft, so wird der Vorzug eingeräumt:

- a) dem Angebot des Bieters aus einem AKP-Staat oder
- b) wenn ein solches Angebot nicht vorliegt:
- i) dem Angebot, das die bestmögliche Inanspruchnahme der materiellen und menschlichen Ressourcen der AKP-Staaten ermöglicht;
 - ii) dem Angebot, das die besten Möglichkeiten für eine Weitervergabe an Gesellschaften, Unternehmen oder juristische Personen der AKP-Staaten bietet;
 - iii) einem Konsortium von juristischen Personen, Unternehmen oder Gesellschaften und Firmen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Allgemeine Vorschriften

Artikel 305

Die Vergabe der vom Fonds finanzierten Aufträge wird durch dieses Abkommen und die allgemeinen Vorschriften geregelt, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung dieses Abkommens auf Empfehlung des in Artikel 325 dieses Abkommens genannten AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt.

Allgemeine Bedingungen

Artikel 306

Für die Ausführung der vom Fonds finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten:

- a) die allgemeinen Bedingungen für die vom Fonds finanzierten Aufträge, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung dieses Abkommens auf Empfehlung des in Artikel 325 dieses Abkommens genannten AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt oder
- b) bei kofinanzierten Projekten und Programmen oder im Falle der Gewährung einer Ausnahmeregelung für die Ausführung durch Dritte oder im Falle eines beschleunigten Verfahrens oder in anderen geeigneten Fällen alle anderen von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft akzeptierten allgemeinen Bedingungen, nämlich:
 - i) die allgemeinen Bedingungen gemäß den inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder die in diesem Staat für internationale Aufträge zugelassene Praxis;
 - ii) alle anderen internationalen allgemeinen Bedingungen für Aufträge.

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 307

Streitigkeiten zwischen der Verwaltung eines AKP-Staates und einem Unternehmer, einem Lieferanten oder einem Dienstleistungserbringer während der Ausführung eines vom Fonds finanzierten Auftrages werden entschieden:

- a) im Falle eines einzelstaatlichen Auftrages gemäß den inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates und

- b) im Falle eines internationalen Auftrages:

- i) bei Einverständnis der Auftragsparteien gemäß den inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder gemäß ihrer internationalen Praxis oder
- ii) im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Verfahrensregeln, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung dieses Abkommens auf Empfehlung des in Artikel 325 dieses Abkommens genannten AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt.

Abschnitt 6

Steuer- und Zollregelung

Artikel 308

Die AKP-Staaten wenden auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigten internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Entwicklung, zu denen sie Beziehungen unterhalten. Bei der Festlegung der Regelung für den meistbegünstigten Staat werden die von dem betreffenden AKP-Staat gegenüber anderen AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.

Artikel 309

Vorbehaltlich des Artikels 308 gilt folgende Regelung für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge:

- a) auf die Aufträge werden weder Stempel- und Eintragungsgebühren noch Steuerabgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten AKP-Staat gelten oder eingeführt werden; allerdings werden diese Aufträge nach Maßgabe der geltenden Gesetze des betreffenden AKP-Staates eingetragen, und diese Eintragung kann mit einer Gebühr verbunden sein, die einer Vergütung der Dienstleistungen entspricht;
- b) die bei der Ausführung der Aufträge erzielten Gewinne und/oder Einkünfte sind nach der inländischen Steuerregelung des betreffenden AKP-Staates zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne und/oder Einkünfte erzielt haben, in diesem Staat einen ständigen Sitz haben oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet;
- c) den Unternehmen, die zur Ausführung von Bauaufträgen Ausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag eine Regelung der vorübergehenden Verwendung gewährt, wie sie in den Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates für diese Ausrüstung festgelegt ist;
- d) Berufsausrüstung, die zur Ausführung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in dem oder den begünstigten AKP-Staaten gemäß ihren inländischen Rechtsvorschriften unter Befreiung von Steuern, Eingangsabgaben, Zöllen und anderen Abgaben gleicher Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, insofern als diese Steuern und Abgaben nicht die Vergütung einer Dienstleistung darstellen;
- e) Einfuhren im Rahmen der Ausführung eines Lieferauftrags werden in den begünstigten AKP-Staaten unter Befreiung von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern oder anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung zugelassen. Der Auftrag für Lieferungen mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat wird zum Preis ab Werk zuzüglich der in dem AKP-Staat für diese Lieferungen gegebenenfalls geltenden Steuerabgaben abgeschlossen;
- f) Käufe von Kraftstoffen, Schmierstoffen und Kohlenwasserstoff-Bindemitteln sowie ganz allgemein aller Materialien, die bei einem Bauauftrag verwendet werden, gelten als am inlän-

dischen Markt getätigt und unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Steuerregelung in dem begünstigten AKP-Staat;

- g) persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland angeworbenen natürlichen Personen, die mit der Ausführung der in einem Dienstleistungsauftrag festgelegten Aufgaben betraut sind sowie deren Familienmitglieder bestimmt ist, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates ohne Erhebung der Zölle, Eingangsabgaben, Steuern und anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.

Artikel 310

Für alle in den Artikeln 308 und 309 nicht bezeichneten Angelegenheiten gelten die inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates.

Kapitel 6

Instanzen der Verwaltung und Durchführung

Abschnitt 1

Der Hauptanweisungsbefugte

Artikel 311

(1) Die Kommission bestellt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds; dieser hat die Verantwortung für die Verwaltung der Mittel des Fonds.

(2) Der Hauptanweisungsbefugte hat in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:

- a) er nimmt die Mittelbindungen, die Feststellung der Ausgabenverpflichtungen und die Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen;
- b) er sorgt für die Einhaltung der Finanzierungsbeschlüsse;
- c) er entscheidet in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten über die Mittelbindungen und die finanziellen Maßnahmen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen erforderlich sind;
- d) er billigt vorbehaltlich der Befugnisse des Kommissionsbeauftragten nach Artikel 317 vor Bekanntgabe der Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen;
- e) er sorgt für die Veröffentlichung der Ausschreibungen innerhalb vertretbarer Fristen gemäß Artikel 295;
- f) er billigt vorbehaltlich der Befugnisse des Kommissionsbeauftragten nach Artikel 317 den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

(3) Der Hauptanweisungsbefugte übermittelt zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine detaillierte Bilanz des Fonds, in welcher der Saldo der Beiträge der Mitgliedstaaten an den Fonds und die Gesamtzahlungen für jede einzelne Finanzierungsrubrik einschließlich der regionalen Zusammenarbeit, der Soforthilfe, des Stabex- und des Sysmingsystems sowie der Strukturanpassung aufzuführen sind.

Abschnitt 2

Der nationale Anweisungsbefugte

Artikel 312

(1) Die Regierung eines jeden AKP-Staates bestellt einen nationalen Anweisungsbefugten; dieser vertritt den betreffenden Staat bei allen Maßnahmen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Der nationale Anweisungsbefugte ist auch über die Maßnahmen zu unterrichten, die aus den von der Bank verwalteten Mitteln finanziert werden.

(2) Der nationale Anweisungsbefugte kann einen Teil seiner Aufgaben übertragen; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten über die von ihm vorgenommenen Befugnisübertragungen.

Artikel 313

(1) Der nationale Anweisungsbefugte

- a) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissionsbeauftragten für die Vorbereitung, Vorlage und Prüfung der Projekte und Aktionsprogramme verantwortlich;
- b) übernimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissionsbeauftragten die Bekanntgabe der Ausschreibungen, die Entgegennahme der Angebote, die Aufsicht über die Angebotsauswertung, die Feststellung von deren Ergebnis, die Unterzeichnung der Aufträge und Nachtragsvereinbarungen sowie die Billigung der Ausgaben;
- c) unterbreitet vor Bekanntgabe der Ausschreibungen die Ausschreibungsunterlagen dem Kommissionsbeauftragten, der sie innerhalb der Frist nach Artikel 317 zu billigen hat;
- d) schließt die Prüfung der Angebote innerhalb der Fristen ab, für die sie gültig sind, wobei er dem Zeitbedarf für die Genehmigung des betreffenden Auftrags Rechnung trägt;
- e) übermittelt das Ergebnis der Angebotsauswertung zusammen mit einem Vorschlag für die Auftragsvergabe dem Kommissionsbeauftragten, der seine Billigung binnen 30 Tagen oder binnen der Frist nach Artikel 317 erteilt;
- f) nimmt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Feststellung der Ausgabenverpflichtungen und die Anordnung der Ausgaben vor;
- g) nimmt während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Projekte und Programme erforderlich sind.

(2) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Kommissionsbeauftragten entscheidet der nationale Anweisungsbefugte während der Durchführung der Maßnahmen über

- a) technische Anpassungen und Änderungen im Detail, sofern sie die vereinbarten technischen Lösungen nicht verändern und sich im Rahmen der Rückstellung für Änderungen halten;
- b) Änderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;
- c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;
- d) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei Projekten oder Programmen, die mehrere Einheiten umfassen;
- e) die Verhängung oder den Erlass von Vertragsstrafen;
- f) die Befreiung der Bürgen;
- g) Käufe auf dem örtlichen Markt ohne Rücksicht auf den Ursprung;
- h) die Verwendung von nicht aus den Mitgliedstaaten oder den AKP-Staaten stammendem Baustellengerät, für das es in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;
- i) Weitervergaben an Nachunternehmer;
- j) endgültige Abnahmen, sofern der Kommissionsbeauftragte an den vorläufigen Abnahmen teilnimmt, die entsprechenden Protokolle mit seinem Sichtvermerk versieht und gegebenenfalls auch an den endgültigen Abnahmen teilnimmt, insbesondere dann, wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der vorläufigen Abnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden müssen;
- k) die Heranziehung von Beratern und anderen Sachverständigen der technischen Hilfe.

Artikel 314

Alle Dokumente und Vorschläge, die von dem nationalen Anweisungsbefugten der Kommission oder ihrem Beauftragten zur Genehmigung oder Billigung gemäß diesem Abkommen unterbreitet werden, sind innerhalb der im Abkommen festgesetzten Fristen oder in Ermangelung einer Fristsetzung binnen 30 Tagen zu genehmigen bzw. gelten nach Ablauf dieser Fristen als genehmigt.

Artikel 315

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres während der Geltungsdauer dieses Abkommens erstellt der nationale Anweisungsbefugte einen Bericht über die Aktionen, die im Rahmen des nationalen Richtprogramms und der für den betreffenden AKP-Staat geltenden Regionalprogramme durchgeführt wurden. Dieser Bericht umfaßt u. a.

- a) den Bericht gemäß Artikel 284 über die Mittelbindungen, die Zahlungen und den Durchführungszeitplan für das Richtprogramm sowie einen Bericht über den Stand der Arbeit bei den Projekten und Programmen;
- b) die Mittelbindungen, die Zahlungen, den Durchführungszeitplan und den Stand der Arbeit in bezug auf die in dem betreffenden Staat durchgeführten regionalen Projekte und Programme;
- c) den in Verbindung mit dem Kommissionsbeauftragten erstellten Bericht nach Artikel 290 über die Mehrjahresprogramme;
- d) eine Evaluierung der in dem betreffenden AKP-Staat durchgeführten Aktionen im Rahmen der Zusammenarbeit für die Entwicklungsfinanzierung, unter Berücksichtigung auch der Regionalprogramme.

Eine Kopie dieses Berichts wird gleichzeitig dem Kommissionsbeauftragten und dem AKP-Generalsekretariat spätestens 90 Tage nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres übermittelt.

Abschnitt 3

Der Kommissionsbeauftragte

Artikel 316

(1) Die Kommission ist in jedem AKP-Staat oder in jeder regionalen Gruppe, die dies ausdrücklich wünscht, durch einen Beauftragten vertreten, der das Agrément des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat.

(2) Wird ein Kommissionsbeauftragter für eine Gruppe von AKP-Staaten bestellt, so werden geeignete Maßnahmen getroffen, damit er in jedem der Staaten der Gruppe, in dem er keinen Geschäftssitz hat, durch einen am Ort ansässigen Bevollmächtigten vertreten ist.

Artikel 317

Der Kommissionsbeauftragte erhält die erforderlichen Weisungen und Befugnisse zur Erleichterung und Beschleunigung der Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Projekte und Programme sowie die hierzu notwendige Unterstützung. Zu dem genannten Zweck erfüllt der Kommissionsbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten folgende Aufgaben: er

- a) nimmt auf Ersuchen des betreffenden AKP-Staates an der Ausarbeitung der Projekte und Programme sowie an der Aushandlung der Verträge über technische Hilfe teil und gibt hierbei Unterstützung;
- b) nimmt an der Prüfung der Projekte und Programme, der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Suche nach Mitteln, mit denen die Prüfung der Projekte und Programme sowie die Abwicklungsverfahren vereinfacht werden sollen, teil;

- c) erstellt die Finanzierungsvorschläge;
- d) billigt bei beschleunigten Verfahren, bei der freihändigen Auftragsvergabe und bei Aufträgen im Rahmen einer Soforthilfe vor Bekanntgabe der Ausschreibung durch den nationalen Anweisungsbefugten die Ausschreibungsunterlagen binnen 30 Tagen, nachdem sie ihm vom nationalen Anweisungsbefugten übermittelt wurden;
- e) übermittelt in allen anderen als den unter Buchstabe d aufgeführten Fällen die Ausschreibungsunterlagen dem Hauptanweisungsbefugten zur Billigung binnen 30 Tagen, nachdem sie ihm vom nationalen Anweisungsbefugten übermittelt wurden;
- f) ist bei der Öffnung der Angebote anwesend und erhält eine Kopie dieser Angebote sowie der Ergebnisse ihrer Prüfung;
- g) erteilt bei allen
 - i) freihändig zu vergebenden Aufträgen,
 - ii) Dienstleistungsaufträgen,
 - iii) Aufträgen im Rahmen von Soforthilfen,
 - iv) Aufträgen, die im beschleunigten Verfahren vergeben werden, sowie Bauaufträgen im Wert von weniger als 5 Mio. ECU und Lieferaufträgen im Wert von weniger als 1 Mio. ECU
 binnen 30 Tagen seine Zustimmung zu dem ihm vom nationalen Anweisungsbefugten unterbreiteten Vorschlag für die Auftragsvergabe;
- h) erteilt binnen 30 Tagen seine Zustimmung zu einem nicht unter Buchstabe g fallenden Vorschlag für die Auftragsvergabe, der ihm vom nationalen Anweisungsbefugten unterbreitet wurde, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: das ausgewählte Angebot ist das niedrigste Angebot unter den die Ausschreibungsbedingungen erfüllenden Angeboten, es entspricht den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien und es übersteigt nicht die für den Auftrag vorgesehenen Mittel;
- i) übermittelt, wenn die Bedingungen nach Buchstabe h nicht erfüllt sind, den Vorschlag für die Auftragsvergabe dem Hauptanweisungsbefugten, der binnen 60 Tagen nach Eingang des Vorschlags bei dem Kommissionsbeauftragten darüber entscheidet. Übersteigt die Angebotssumme die für den Auftrag bereitgestellten Mittel, so beschließt der Hauptanweisungsbefugte nach Billigung des Auftrags die erforderlichen Mittelbindungen;
- j) erteilt im Falle einer Ausführung in Regie seine Zustimmung zu den Aufträgen und Kostenvoranschlägen, zu den Nachtragsvereinbarungen dazu sowie zu den vom nationalen Anweisungsbefugten gegebenen Zahlungsermächtigungen;
- k) prüft nach, ob die Projekte und Programme, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden, in finanzieller und technischer Hinsicht ordnungsgemäß ausgeführt werden;
- l) arbeitet durch regelmäßige Evaluierung der Aktionen mit den nationalen Behörden des AKP-Staates, in dem er die Kommission vertritt, zusammen;
- m) unterhält mit dem nationalen Anweisungsbefugten enge, ständige Kontakte, um spezifische Probleme, die sich bei der Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung ergeben, zu analysieren und zu lösen;
- n) überprüft insbesondere in regelmäßigen Abständen, ob die Aktionen dem in dem Finanzierungsbeschluß vorgesehenen Zeitplan gemäß fortschreiten;
- o) übermittelt dem AKP-Staat alle Auskünfte oder Dokumente, die hinsichtlich der Verfahren für die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung von Nutzen sind, insbesondere in bezug auf die Kriterien für die Prüfung und Evaluierung der Angebote;

- p) unterrichtet die nationalen Behörden regelmäßig über Gemeinschaftsaktivitäten, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten unmittelbar von Interesse sein könnten.

Artikel 318

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres während der Geltungsdauer des Abkommens erstellt der Kommissionsbeauftragte einen Bericht über die Durchführung des nationalen Richtprogramms und der Regionalprogramme, insbesondere hinsichtlich der von der Kommission verwalteten Maßnahmen des Fonds. Dieser Bericht umfaßt unter anderem

- a) das Finanzvolumen des Richtprogramms, die Mittelbindungen, die Zahlungen und den Zeitplan für die Durchführung des Richtprogramms und der Regionalprogramme;
- b) einen Bericht über den Stand der Durchführung der Projekte und Programme;
- c) eine Evaluierung der Maßnahmen des Fonds in dem betreffenden AKP-Staat und im Rahmen der Regionalprogramme.

Eine Kopie des Berichts wird gleichzeitig den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft übermittelt.

Abschnitt 4

Zahlungen – Beauftragte Zahlstellen

Artikel 319

(1) Zur Ausführung der Zahlungen in den Landeswährungen der AKP-Staaten werden in jedem AKP-Staat im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaats oder auf ECU lautende Konten bei einem staatlichen oder halbstaatlichen Kreditinstitut eröffnet, das im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt wird. Dieses Kreditinstitut nimmt die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahr.

(2) Den in Absatz 1 genannten Konten werden von der Gemeinschaft entsprechend dem geschätzten künftigen Kassenbedarf Mittel in der Währung eines Mitgliedstaates oder in ECU so rechtzeitig im voraus zugewiesen, daß die Notwendigkeit einer Vorfinanzierung durch die AKP-Staaten sowie Zahlungsverzögerungen vermieden werden.

(3) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich; auf die Einlagen wird kein Zins gezahlt.

(4) Zur Ausführung der Zahlungen in ECU werden bei Kreditinstituten in den Mitgliedstaaten im Namen der Kommission auf ECU lautende Konten eröffnet. Die betreffenden Institute nehmen die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle in Europa wahr. Die zu Lasten dieser Konten gehenden Zahlungen können auf Anweisung der Kommission oder, bei Ausgaben, die vom nationalen Anweisungsbefugten oder vom Hauptanweisungsbefugten nach vorheriger Zustimmung des nationalen Anweisungsbefugten angeordnet werden, auf Anweisung des im eigenen Namen tätig werdenden Kommissionsbeauftragten erfolgen.

(5) Die beauftragten Zahlstellen nehmen im Rahmen der auf den Konten verfügbaren Mittel die vom nationalen Anweisungsbefugten oder gegebenenfalls vom Hauptanweisungsbefugten angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuldbeitreffende Wirkung der Zahlung nachgeprüft haben.

(6) Die Verfahren für die Feststellung der Ausgabenverpflichtung sowie die Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind spätestens 90 Tage nach deren Fälligkeit abzuschließen. Spätestens 45 Tage vor dem Fälligkeitstermin hat der nationale Anweisungsbefugte die Anordnung der Zahlung vorzunehmen und sie dem Beauftragten zu notifizieren.

(7) Für Reklamationen im Zusammenhang mit Zahlungsverzögerungen haben der bzw. die betreffenden AKP-Staaten sowie die

Kommission jeweils für den Teil des Verzugs, für den sie gemäß Absatz 8 verantwortlich sind, aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen.

(8) Die beauftragten Zahlstellen, der nationale Anweisungsbefugte, der Kommissionsbeauftragte und die zuständigen Dienststellen der Kommission bleiben bis zur endgültigen Billigung durch die Kommission finanziell für die Maßnahmen verantwortlich, mit deren Ausführung sie beauftragt wurden.

Abschnitt 5

Überwachung und Evaluierung

Artikel 320

Mit der Überwachung und Evaluierung soll eine unabhängige Bewertung der Entwicklungsmaßnahmen (ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung) erreicht werden, um die Effizienz der gegenwärtig laufenden wie auch der künftigen Maßnahmen zu verbessern. Die betreffenden Arbeiten werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam durchgeführt.

Artikel 321

(1) Im einzelnen wird mit den betreffenden Arbeiten insbesondere bezweckt,

- a) eine gemeinsame, regelmäßige und unabhängige Überwachung und Evaluierung der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen und Tätigkeiten zu bewirken;
- b) die gemeinsame Überwachung und Evaluierung der noch laufenden und der abgeschlossenen Maßnahmen zu organisieren und einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen. Die Verwaltung, der Betrieb und die Instandhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Maßnahmen sollten systematisch überprüft werden;
- c) dem AKP-EWG-Ministerrat über die Ergebnisse der Evaluierungsarbeiten Bericht zu erstatten und die dabei gewonnenen Erfahrungen für die Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen zu nutzen;
- d) darauf zu achten, daß die AKP-Staaten sich zu allen Überwachungs- und Evaluierungsberichten äußern, und in allen Fällen sicherzustellen, daß die Sachverständigen der AKP-Staaten stets unmittelbar an den Überwachungs- und Evaluierungsarbeiten sowie an der Erstellung der Berichte beteiligt sind;
- e) dafür zu sorgen, daß die AKP-Staaten und die Gemeinschaft die Evaluierungsarbeiten regelmäßig programmieren;
- f) eine Synthese der Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse nach Sektoren, Instrumenten, Themen, Ländern und Regionen zu erstellen. Zu diesem Zweck
 - i) werden die Berichte über die Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse in vereinbarten zeitlichen Abständen erstellt und veröffentlicht;
 - ii) wird ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahmen erstellt;
- g) zu gewährleisten, daß die Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse bei der Politik und der Praxis im Entwicklungsbereich in operationeller Weise erneut zum Tragen gebracht werden, indem wirksame Mechanismen für eine solche Rückkopplung geschaffen, Seminare und Workshops organisiert und konzise Informationen über die wichtigsten Aufschlüsse, Schlußfolgerungen und Empfehlungen veröffentlicht und verteilt werden; durch einen Prozeß der Erörterung und ständigen Verfolgung des Geschehens gemeinsam mit dem für die Maßnahmen und die Leitlinien verantwortlichen Personal sollen damit diese Erfahrungen für die Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen sowie für deren etwaige Neuorientierung nutzbar gemacht werden;

h) aus den bisherigen Erfahrungen die Lehre zu ziehen und sie als Beitrag zur Verbesserung der Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen bekannt zu machen;

i) gemeinsam mit nationalen und internationalen Organisationen für die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen verfügbare einschlägige Informationen zu sammeln und auszuwerten.

(2) Die Arbeiten gelten insbesondere folgenden Bereichen:

- a) den Sektoren der Entwicklung;
- b) den Instrumenten und Themen der Entwicklung;
- c) den auf nationaler oder regionaler Ebene vorgenommenen Revisionen;
- d) den individuellen Entwicklungsmaßnahmen.

Artikel 322

Zur Gewährleistung des praktischen Nutzens der Überwachung und Evaluierung in bezug auf die Ziele des Abkommens und zur Verbesserung des Informationsaustausches

- a) unterhält die Kommission enge Beziehungen zu den Überwachungs- und Evaluierungsstellen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie zu den nationalen Anweisungsbefugten, den Delegationen der Kommission und den übrigen betroffenen Diensten der nationalen Behörden und der regionalen Organisationen der AKP-Staaten;
- b) unterstützt die Kommission die AKP-Staaten bei der Entfaltung oder dem Ausbau ihrer Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten durch Konsultationen oder Ausbildungsveranstaltungen im Bereich der Überwachungs- und Evaluierungstechniken.

Artikel 323

Der AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung sorgt dafür, daß der gemeinsame Charakter der Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen gemäß der gemeinsamen Erklärung in Anhang LV gewahrt bleibt.

Abschnitt 6

AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

Artikel 324

Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung sowie die allgemeinen und spezifischen Probleme, die im Zuge dieser Zusammenarbeit auftreten. Diese Prüfung erstreckt sich auch auf die regionale Zusammenarbeit und die Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten.

Artikel 325

Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Ministerrats ein Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, nachstehend AKP-EWG-Ausschuß genannt, eingesetzt. Dieser Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er sammelt Informationen über die bestehenden Verfahren für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit und gibt alle erforderlichen Auskünfte zu diesen Verfahren.
- b) Er prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten anhand konkreter Beispiele alle bei der Durchführung dieser Zusammenarbeit auftretenden allgemeinen oder spezifischen Probleme.
- c) Er prüft die Probleme im Zusammenhang mit den Zeitplänen für Mittelbindungen und Zahlungen, sowie mit der Durchführung der Projekte und Programme, damit etwaige Schwierigkeiten und Engpässe beseitigt werden.

d) Er stellt sicher, daß die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit verwirklicht und ihre Grundsätze eingehalten werden.

e) Er hilft bei der Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Entwicklungszusammenarbeit.

f) Er erstellt gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens die allgemeinen Lastenhefte für die Vergabe und Durchführung von Aufträgen bzw. paßt sie entsprechend an.

g) Er prüft die Überwachungs- und Evaluierungsarbeiten, gibt Anregungen im Hinblick auf deren effiziente Durchführung und prüft die Vorschläge in bezug auf künftige Überwachungs- und Evaluierungsarbeiten.

h) Er prüft die Maßnahmen, die getroffen wurden, um bei den Programmen der technischen Zusammenarbeit ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, insbesondere die Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der nationalen und/oder regionalen Kapazitäten bei den menschlichen Ressourcen der AKP-Staaten.

i) Er prüft die Maßnahmen, die getroffen wurden, um bessere Bedingungen und einen besseren Rahmen für die Vergabe von Aufträgen an AKP-Unternehmen zu gewährleisten.

j) Er prüft, auf welche Weise die Instrumente des Abkommens eingesetzt wurden, um zur Verringerung der finanziellen Belastung der AKP-Staaten aufgrund ihrer Verschuldung beizutragen.

k) Er prüft die im Rahmen des Abkommens zur Erreichung der Ziele der Förderung von Privatinvestitionen eingesetzten Instrumente wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher und institutioneller Art, um die Hindernisse, die der Entwicklung der AKP-Staaten gegenwärtig im Wege stehen, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ermitteln.

l) Er prüft die Maßnahmen, durch die ein stetigerer Zufluß von Privatkapital begünstigt und verstärkt und außerdem folgendes gefördert werden könnte:

- i) die Finanzierung von Produktivinvestitionen gemeinsam mit dem Privatsektor;
- ii) der Zugang entsprechend interessierter AKP-Staaten zu den internationalen Finanzmärkten;
- iii) die Schaffung, die Tätigkeit und die Effizienz nationaler Finanzmärkte.

m) Er prüft die Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Investitionen in den AKP-Staaten und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, durch welche die Entwicklungszusammenarbeit zwischen diesen beeinträchtigt wird.

n) Er erstattet über die von ihm geprüften Fragen dem Rat Bericht und unterbreitet ihm alle Anregungen zur Verbesserung oder Beschleunigung der Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit.

o) Er erstellt die Ergebnisse der Evaluierung der Projekte und Aktionsprogramme und unterbreitet sie dem Rat.

p) Er sorgt für die Weiterverfolgung und Durchführung der vom Rat verabschiedeten Leitlinien und Entschlüsse in bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit.

q) Er führt alle anderen Aufgaben aus, die ihm vom Ministerrat übertragen werden.

Artikel 326

(1) Der AKP-EWG-Ausschuß, der vierteljährlich zusammentritt, setzt sich auf paritätischer Grundlage aus vom Ministerrat bestellten Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft oder deren Bevollmächtigten zusammen. Der Ausschuß tritt jedes Mal, wenn eine der beiden Parteien es verlangt, mindestens aber einmal jährlich auf Ministerebene zusammen. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(2) Der Ministerrat legt die Geschäftsordnung des AKP-EWG-Ausschusses fest, insbesondere die Bedingungen der Vertretung

und die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses, die Beratungsmodalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des Vorsitzes.

(3) Der AKP-EWG-Ausschuß kann Sachverständigensitzungen zur Untersuchung der Ursachen etwaiger Schwierigkeiten oder Engpässe, durch welche die effiziente Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit behindert wird, einberufen. Die betreffenden Sachverständigen geben dem Ausschuß Empfehlungen für Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und Engpässe.

(4) Wird dem AKP-EWG-Ausschuß ein spezifisches Problem der Entwicklungszusammenarbeit unterbreitet, so hat er es binnen sechzig (60) Tagen zu prüfen, um eine angemessene Lösung herbeizuführen.

(5) a) Der AKP-EWG-Ausschuß prüft in regelmäßigen Abständen die Fortschritte bei der Durchführung der regionalen Zusammenarbeit. Er untersucht insbesondere die ihm von den AKP-Staaten oder der Gemeinschaft vorgelegten Probleme und Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Politik und entwickelt geeignete Vorschläge.

b) Die Durchführung der Bestimmungen zur Entwicklung des Dienstleistungsverkehrs wird vom AKP-EWG-Ausschuß geprüft und überwacht.

(6) Der AKP-EWG-Ausschuß prüft die Durchführung der spezifischen Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen, die für wünschenswert erachtet werden, um die betreffenden Staaten für Privatinvestoren attraktiver zu machen.

Artikel 327

(1) Zur Erleichterung der Arbeit des AKP-EWG-Ausschusses

- a) unterbreiten einerseits die AKP-Staaten und deren begünstigte regionale Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem AKP-Sekretariat und andererseits die Kommission in Zusammenarbeit mit der Bank dem Ausschuß Jahresberichte über die Abwicklung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung;
- b) werden dem Ausschuß gemäß der gemeinsamen Erklärung in Anhang LV Jahresberichte über die Aktionen bzw. Tätigkeiten im Bereich der Überwachung und Evaluierung unterbreitet;
- c) erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit der Bank in regelmäßigen Abständen Berichte zur Unterrichtung des Ausschusses über die Ergebnisse der Koordinierungsarbeiten im Bereich der Investitionen und der Unterstützung des Privatsektors;
- d) erstellt die Kommission Berichte und Untersuchungen zur Unterrichtung des Ausschusses über
 - den Investitionsfluß zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, die wirtschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Investitionshemmnisse, die Maßnahmen zur Erleichterung privater Kapitalbewegungen, die internationalen Kofinanzierungen, den Zugang der AKP-Staaten zu den internationalen Finanzmärkten sowie das Funktionieren der nationalen Finanzmärkte;
 - die Tätigkeiten der nationalen und internationalen Systeme für Investitions Garantien;
 - die zwischen den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten geschlossenen Vereinbarungen zur Förderung und zum Schutz der Investitionen.

(2) Der AKP-EWG-Ausschuß prüft die ihm gemäß Absatz 1 vorgelegten Berichte über die Zusammenarbeit bei der Entwick-

lungsfinanzierung über die Überwachung und Evaluierung sowie über die Investitionen. Der Ausschuß

- a) erstellt Jahresberichte über den Stand seiner Arbeiten, die vom Ministerrat auf dessen jeweiliger Jahrestagung zur Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung geprüft werden;
- b) unterbreitet dem Ministerrat alle Bemerkungen, Informationen oder Vorschläge in bezug auf die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung oder in bezug auf die allgemeinen Probleme bei dieser Zusammenarbeit;
- c) formuliert für den Ministerrat im Rahmen der ihm von diesem übertragenen Zuständigkeiten Empfehlungen und Entschlüsse hinsichtlich der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu ergreifen sind.

(3) Anhand der in Absatz 2 genannten Informationen legt der Ministerrat die allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fest und nimmt Entschlüsse oder Leitlinien zu den Maßnahmen an, die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zur Verwirklichung der Ziele dieser Zusammenarbeit zu ergreifen sind.

Titel IV

Allgemeine Bestimmungen betreffend die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten

Artikel 328

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten wird entsprechend den besonderen Bedürfnissen und Problemen jeder dieser drei Ländergruppen besondere Beachtung geschenkt, damit sie die durch dieses Abkommen gebotenen Möglichkeiten voll nutzen und ihr Entwicklungstempo beschleunigen können.

Unabhängig von den spezifischen Maßnahmen und Bestimmungen, die für jede dieser Gruppen in den verschiedenen Kapiteln des Abkommens vorzusehen sind, wird hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Staaten, der Binnenstaaten und der Inselstaaten folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- dem Ausbau der regionalen Zusammenarbeit;
- den Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen;
- der effizienten Nutzung der Meeresressourcen und der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse bzw., im Falle der Binnenstaaten, der Binnenfischerei;
- in bezug auf die Strukturanpassung dem Entwicklungsstand dieser Länder sowie, im Durchführungsstadium, den sozialen Auswirkungen der Anpassung;
- der Anwendung von Ernährungsstrategien und der Durchführung von integrierten Entwicklungsprogrammen.

Kapitel 1

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Artikel 329

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung eingeräumt, um ihnen dabei zu helfen, die großen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu überwinden, die ihre Entwicklung behindern, so daß sie ihr Entwicklungstempo beschleunigen können.

Artikel 330

(1) Als am wenigsten entwickelte AKP-Staaten im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Staaten:

Äquatorialguinea	Mosambik
Äthiopien	Niger
Antigua und Barbuda	Ruanda
Belize	Salomonen
Benin	St. Christoph und Nevis
Botsuana	St. Lucia
Burkina Faso	St. Vincent und die Grenadinen
Burundi	Westsamoa
Dominica	São Tomé und Príncipe
Dschibuti	Seschellen
Gambia	Sierra Leone
Grenada	Somalia
Guinea	Sudan
Guinea-Bissau	Swasiland
Haiti	Tansania
Kap Verde	Togo
Kiribati	Tonga
Komoren	Tschad
Lesotho	Tuvalu
Malawi	Uganda
Mali	Vanuatu
Mauretanien	Zentralafrikanische Republik

(2) Die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,

- wenn ein sich in vergleichbarer Lage befindender dritter Staat diesem Abkommen beitrifft;
- wenn sich die Wirtschaftslage eines AKP-Staates so erheblich und dauerhaft ändert, daß seine Einbeziehung in die Gruppe der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten erforderlich wird oder daß seine Einbeziehung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Artikel 331

Die gemäß Artikel 329 in Bezug auf die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

1. Ziele
 - Artikel 8 und 26
2. Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung
 - Artikel 52
3. Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich
 - Artikel 53 Absatz 3
4. Entwicklung der Fischerei
 - Artikel 62
5. Industrielle Zusammenarbeit
 - Artikel 97 Absätze 1 und 2
6. Entwicklung der Dienstleistungen
 - Artikel 116
7. Entwicklung des Handels
 - Artikel 136 Absatz 5
8. Regionale Zusammenarbeit
 - Artikel 165
9. Schutzmaßnahmen - Handelspolitische Zusammenarbeit
 - Artikel 180

10. Stabex

- Artikel 189 Absatz 3
- Artikel 196 Absatz 2
- Artikel 197 Absätze 3 und 4

11. Sysmin

- Artikel 215 Absatz 1

12. Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

- Artikel 220 Buchstabe o

13. Finanzierung der laufenden Kosten

- Artikel 227 Absatz 2

14. Aufteilung der Finanzmittel

- Artikel 238

15. Strukturanpassung

- Artikel 246 Absatz 3

16. Kleinstvorhaben

- Artikel 252 Absatz 4

17. Prüfung der Projekte

- Artikel 287 Absatz 3

18. Durchführung der spezifischen Maßnahmen

- Artikel 324
- Artikel 326 Absatz 6

19. Protokoll über die Ursprungsregeln

- Artikel 30 Absatz 2
- Artikel 31 Absatz 5

Kapitel 2

AKP-Binnenstaaten

Artikel 332

Es werden spezifische Bestimmungen und Maßnahmen vorgesehen, um die AKP-Binnenstaaten bei ihren Anstrengungen zur Überwindung der geographischen Schwierigkeiten und sonstigen Hindernisse, die ihre Entwicklung hemmen, zu unterstützen, so daß sie ihr Entwicklungstempo beschleunigen können.

Artikel 333

(1) Die AKP-Binnenstaaten sind:

Botsuana	Ruanda
Burkina Faso	Sambia
Burundi	Simbabwe
Lesotho	Swasiland
Malawi	Tschad
Mali	Uganda
Niger	Zentralafrikanische Republik

(2) Die Liste der AKP-Binnenstaaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden, wenn ein Drittstaat, der sich in einer vergleichbaren Lage befindet, diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 334

Die gemäß Artikel 332 zugunsten der AKP-Binnenstaaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

1. Ziele
 - Artikel 8
2. Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung
 - Artikel 52

3. Entwicklung der Fischerei
 - Artikel 62
4. Industrielle Zusammenarbeit
 - Artikel 97 Absatz 1
5. Entwicklung der Dienstleistungen
 - Artikel 116
6. Entwicklung des Handels
 - Artikel 136 Absatz 5
7. Regionale Zusammenarbeit
 - Artikel 159 Buchstabe g
 - Artikel 165
8. Schutzmaßnahmen – Handelspolitische Zusammenarbeit
 - Artikel 180
9. Stabex
 - Artikel 196 Absatz 2
 - Artikel 197 Absatz 4
10. Sysmin
 - Artikel 215 Absatz 1
11. Aufteilung der Finanzmittel
 - Artikel 238
12. Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung
 - Artikel 220 Buchstabe o
13. Durchführung der spezifischen Maßnahmen
 - Artikel 324
 - Artikel 326 Absatz 6

Kapitel 3 AKP-Inselstaaten

Artikel 335

Es werden spezifische Bestimmungen und Maßnahmen vorgesehen, um die AKP-Inselstaaten bei ihren Anstrengungen zur Überwindung der natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und sonstigen Hindernisse, die ihre Entwicklung hemmen, zu unterstützen, so daß sie ihr Entwicklungstempo beschleunigen können.

Artikel 336

(1) Liste der AKP-Inselstaaten:

Antigua und Barbuda	Mauritius
Bahamas	Papua-Neuguinea
Barbados	St. Christoph und Nevis
Dominica	St. Lucia
Dominikanische Republik	St. Vincent und die Grenadinen
Fidschi	Westsamoa
Grenada	São Tomé und Príncipe
Haiti	Salomonen
Jamaika	Seschellen
Kap Verde	Tonga
Kiribati	Trinidad und Tobago
Komoren	Tuvalu
Madagaskar	Vanuatu

(2) Die Liste der AKP-Inselstaaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden, wenn ein Drittstaat, der sich in einer vergleichbaren Lage befindet, diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 337

Die gemäß Artikel 335 zugunsten der AKP-Inselstaaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

1. Ziele
 - Artikel 8
2. Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung
 - Artikel 52
3. Entwicklung der Fischerei
 - Artikel 62
4. Industrielle Zusammenarbeit
 - Artikel 97 Absatz 1
5. Entwicklung der Dienstleistungen
 - Artikel 116
6. Entwicklung des Handels
 - Artikel 136 Absatz 5
7. Regionale Zusammenarbeit
 - Artikel 165
8. Schutzmaßnahmen – Handelspolitische Zusammenarbeit
 - Artikel 180
9. Stabex
 - Artikel 196 Absatz 2
 - Artikel 197 Absatz 4
10. Sysmin
 - Artikel 215 Absatz 1
11. Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung
 - Artikel 220 Buchstabe o
12. Aufteilung der Finanzmittel
 - Artikel 238
13. Durchführung der spezifischen Maßnahmen
 - Artikel 324
 - Artikel 326 Absatz 6
14. Protokoll über die Ursprungsregeln
 - Artikel 31 Absatz 5

Vierter Teil Arbeitsweise der Organe

Kapitel 1

Der Ministerrat

Artikel 338

Der Ministerrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der AKP-Staaten andererseits.

Artikel 339

(1) Der Ministerrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Mitglied des Ministerrats kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Vertreter übt sämtliche Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

(3) Der Ministerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese sieht die Möglichkeit vor, auf jeder Tagung des Rates große Themen der Zusammenarbeit, die eventuell nach Artikel 342 Absatz 6 vorbereitet wurden, eingehend zu prüfen.

Artikel 340

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staates wahrgenommen.

Artikel 341

(1) Der Ministerrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

(2) Er tritt ferner nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Die Kopräsidenten, unterstützt von Beratern, können zwischen den Tagungen des Ministerrats regelmäßig miteinander Konsultationen führen und Meinungen austauschen.

Artikel 342

(1) Der Ministerrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen die Ergebnisse der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung und trifft alle für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Zu diesem Zweck prüft der Ministerrat auf Veranlassung einer der Parteien alle von der Paritätischen Versammlung hierzu angenommenen Entschlüsse oder Empfehlungen und kann diese berücksichtigen.

(2) Die Beschlüsse, die vom Ministerrat in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen gefaßt werden, sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

(3) Der Ministerrat kann ferner Entschlüsse annehmen, Erklärungen abgeben, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er zur Erreichung der festgelegten Ziele und zur befriedigenden Durchführung dieses Abkommens für erforderlich hält.

(4) Der Ministerrat veröffentlicht jährlich einen Bericht sowie andere von ihm für nützlich erachtete Informationen.

(5) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten können den Ministerrat mit allen Fragen betreffend die Anwendung dieses Abkommens befassen.

(6) Der Ministerrat kann nach Maßgabe von Artikel 346 Absatz 2 Ausschüsse oder Gruppen oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Arbeiten einsetzen, insbesondere zur etwaigen Vorbereitung seiner Beratungen über spezifische Bereiche oder Probleme der Zusammenarbeit.

Artikel 343

In Anwendung des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe h und der Artikel 20 bis 22 betreffend die dezentralisierte Zusammenarbeit sorgt der Ministerrat für Kontakte zwischen sich entsprechenden Stellen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten (dezentrale Behörden und nicht amtliche Stellen), um konkret die Frage zu prüfen, wie und unter welchen Bedingungen deren Initiativen gestaltet werden können, um zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der AKP-Staaten beizutragen. Die Beteiligung an den Tagungen erfolgt entsprechend den Themen auf der Tagesordnung und dem konkreten Potential der genannten Stellen, Beiträge zu den Entwicklungszielen in diesen Bereichen zu leisten.

Diese Kontaktmechanismen erleichtern den Zugang der betreffenden Parteien zu den Informationen über die von den AKP-Staaten verfolgten Entwicklungspolitiken und zu den Maßnahmen der AKP-EWG-Zusammenarbeit und fördern eine bessere gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung in bezug auf die dezentralisierten Aktionsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit.

Artikel 344

Unbeschadet von Artikel 342 Absatz 6 kann der Ministerrat während seiner Tagungen paritätisch besetzte engere Minister-

gruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlußfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 345

Der Ministerrat kann einen Teil seiner Befugnisse dem Botschafterausschuß übertragen. Der Botschafterausschuß äußert sich in diesem Fall nach Maßgabe des Artikels 338.

Kapitel 2

Der Botschafterausschuß

Artikel 346

(1) Der Botschafterausschuß berichtet dem Ministerrat über seine Tätigkeit, insbesondere auf den Gebieten, für die ihm Befugnisse übertragen worden sind. Er unterbreitet dem Ministerrat ferner Vorschläge, Entschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen, die er für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

(2) Der Botschafterausschuß überwacht die Arbeiten aller Ausschüsse und aller ständigen oder Ad-hoc-Gremien oder -Arbeitsgruppen, die in diesem Abkommen vorgesehen sind oder in Anwendung dieses Abkommens auf einer anderen als der Ministeriebene eingesetzt werden, und unterbreitet dem Ministerrat in regelmäßigen Zeitabständen Berichte.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Botschafterausschuß in jedem Halbjahr mindestens einmal zusammen.

Artikel 347

(1) Der Vorsitz im Botschafterausschuß wird abwechselnd von dem Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaats, welcher von der Gemeinschaft benannt wird, und einem Leiter der Mission eines AKP-Staats wahrgenommen, welcher von den AKP-Staaten benannt wird.

(2) Jedes Mitglied des Botschafterausschusses kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Vertreter übt sämtliche Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

(3) Der Botschafterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Kapitel 3

Gemeinsame Bestimmungen
für Ministerrat und Botschafterausschuß

Artikel 348

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ministerrats oder des Botschafterausschusses teil, wenn auf der Tagesordnung Punkte stehen, die in die Zuständigkeitsbereiche der Bank fallen.

Artikel 349

Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren des Ministerrates und des Botschafterausschusses oder anderer gemischter Organe erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ministerrates wahrgenommen.

Kapitel 4

Paritätische Versammlung

Artikel 350

Die Paritätische Versammlung prüft den gemäß Artikel 342 Absatz 4 erstellten Bericht.

Sie kann auf den Gebieten, die dieses Abkommen betreffen oder darin behandelt werden, Entschließungen verabschieden.

Sie kann zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens dem Ministerrat alle Schlußfolgerungen und Empfehlungen unterbreiten, die sie für zweckdienlich hält, insbesondere anläßlich der Prüfung des Jahresberichts des Ministerrats.

Artikel 351

(1) Die Paritätische Versammlung bestellt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sie tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar einmal in der Gemeinschaft und einmal in einem AKP-Staat.

(3) Sie kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der von ihr festgelegten besonderen Vorarbeiten einsetzen.

(4) Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren der Paritätischen Versammlung erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung wahrgenommen.

Kapitel 5 Sonstige Bestimmungen

Artikel 352

(1) Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat, mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem oder mehreren AKP-Staaten andererseits ergeben, werden dem Ministerrat unterbreitet.

(2) In der Zeit zwischen den Tagungen des Ministerrats werden derartige Streitfälle dem Botschafterausschuß zur Beilegung unterbreitet.

(3) Gelingt es dem Botschafterausschuß nicht, den Streitfall beizulegen, so befäßt er damit den Ministerrat auf dessen nächster Tagung, um eine Beilegung herbeizuführen.

(4) Gelingt es dem Ministerrat nicht, den Streitfall auf dieser Tagung beizulegen, so kann er auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien ein Vermittlungsverfahren einleiten, dessen Ausgang ihm in einem Bericht anläßlich seiner nächsten Tagung mitgeteilt wird.

(5) a) Wird der Streitfall nicht beigelegt, so leitet der Ministerrat auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien ein Schiedsverfahren ein. Die beiden am Streit beteiligten Parteien im Sinne von Absatz 1 bestellen innerhalb von dreißig Tagen je einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter ernennen ihrerseits innerhalb von zwei Monaten einen dritten Schiedsrichter. Erfolgt keine Ernennung innerhalb der vorgesehenen Frist, so ernennt der Kopräsident des Ministerrats eine Persönlichkeit, deren Unabhängigkeit außer Zweifel steht.

b) Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit, und zwar normalerweise innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten.

c) Jede der am Streit beteiligten Parteien ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 353

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens setzen die Vertragsparteien alles daran, um zu einer gemeinsamen Auslegung zu gelangen, wenn es im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Texte kommt. Zu diesem Zweck werden die betreffenden Pro-

bleme in den AKP-EWG-Organen gemeinsam geprüft, um eine Lösung herbeizuführen.

Artikel 354

Die Mittel für die Verwaltungskosten der in diesem Abkommen vorgesehenen Organe werden nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 aufgebracht.

Artikel 355

Die aufgrund dieses Abkommens gewährten Vorrechte und Immunitäten sind im Protokoll Nr. 3 festgelegt.

Fünfter Teil Schlußbestimmungen

Artikel 356

Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und einem oder mehreren AKP-Staaten dürfen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 357

Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich der darin vorgesehenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements einerseits nach Maßgabe des Vertrags für die Gebiete, in denen der Vertrag angewendet wird, und andererseits für die Gebiete der AKP-Staaten.

Artikel 358

(1) Wünscht ein dritter Staat den Beitritt zur Gemeinschaft, so unterrichtet diese die AKP-Staaten, sobald sie beschlossen hat, Verhandlungen über den Beitritt aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren ferner,

a) während der Durchführung der Beitrittsverhandlungen regelmäßige Kontakte herzustellen, bei denen

– die Gemeinschaft den AKP-Staaten alle zweckdienlichen Informationen über den Fortgang der Verhandlungen übermittelt;

– die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Anliegen und Standpunkte mitteilen, damit sie diese möglichst weitgehend berücksichtigen kann;

b) unverzüglich nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen die Auswirkungen dieses Beitritts auf dieses Abkommen zu prüfen und Verhandlungen einzuleiten, um ein Beitrittsprotokoll zu erstellen und die Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahmen zu erlassen, die sich als erforderlich erweisen könnten und als Bestandteil dieses Protokolls in es aufzunehmen wären.

(3) Unbeschadet etwaiger Übergangsbestimmungen erkennen die Vertragsparteien an, daß die Bestimmungen dieses Abkommens auf die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und einem neuen Mitgliedstaat der Gemeinschaft keine Anwendung finden, solange das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Beitrittsprotokoll nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 359

(1) a) Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des EWG- und EGKS-Vertrages rechtsgültig geschlossen. Der Abschluß wird den Parteien notifiziert.

b) Er bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens werden, soweit es die AKP-Staaten betrifft, beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und, soweit es die Mitgliedstaaten betrifft, beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt. Die Sekretariate unterrichten die Unterzeichnerstaaten und die Gemeinschaft hiervon unverzüglich.

Artikel 360

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten sowie die Urkunde zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

(2) Ein AKP-Staat, der die in Artikel 359 genannten Verfahren bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen hat, kann sie nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten zum Abschluß bringen und nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten einleiten, es sei denn, er teilt dem Ministerrat vor Ablauf dieser Frist mit, daß er diese Verfahren spätestens innerhalb der auf diese Frist folgenden sechs Monate abschließen will, und nimmt vor Ablauf der letztgenannten Frist die erforderliche Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vor.

(3) Auf AKP-Staaten, die die in Artikel 359 genannten Verfahren am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen haben, findet es vom ersten Tag des zweiten auf den Abschluß dieser Verfahren folgenden Monats Anwendung.

(4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die dieses Abkommen nach Maßgabe des Absatzes 2 ratifizieren, erkennen die Gültigkeit aller Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens an, die zwischen dem Inkrafttreten und dem Zeitpunkt, von dem an dieses Abkommen auf sie Anwendung findet, getroffen werden. Sie erfüllen vorbehaltlich einer zusätzlichen Frist, die ihnen der Ministerrat gegebenenfalls gewährt, spätestens sechs Monate nach dem Abschluß der in Artikel 359 genannten Verfahren alle Verpflichtungen, die sie aufgrund dieses Abkommens oder aufgrund von Durchführungsbeschlüssen des Ministerrates zu übernehmen haben.

(5) Die Geschäftsordnung der durch dieses Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organe bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Vertreter der Unterzeichnerstaaten, die die in Artikel 359 genannten Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht abgeschlossen haben, als Beobachter an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen. Die in dieser Weise getroffene Regelung ist nur bis zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an dieses Abkommen auf die genannten Staaten Anwendung findet; sie wird auf jeden Fall unwirksam, sobald der betreffende Staat nach Maßgabe des Absatzes 2 dieses Abkommens nicht mehr ratifizieren kann.

Artikel 361

(1) Der Ministerrat wird über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zur Gemeinschaft oder Assoziierung mit ihr unterrichtet.

(2) Der Ministerrat wird über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluß von AKP-Staaten unterrichtet.

Artikel 362

(1) Stellt ein im vierten Teil des Vertrages genanntes Land oder Gebiet, das unabhängig geworden ist, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so wird dieser Antrag dem Ministerrat vorgelegt.

(2) Nach Zustimmung des Ministerrates tritt das betreffende Land diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften bei, das dem Sekretariat der AKP-Staaten eine beglau-

bigte Abschrift übermittelt und die Unterzeichnerstaaten davon unterrichtet.

(3) Dieser Staat hat sodann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch einen solchen Beitritt dürfen die Vorteile, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und über die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ergeben, nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 363

(1) Stellt ein Staat, dessen Wirtschaftsstruktur und Produktion mit denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so bedarf dieser Antrag der Zustimmung des Ministerrates. Der betreffende Staat kann diesem Abkommen durch Abschluß eines Abkommens mit der Gemeinschaft beitreten.

(2) Dieser Staat hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten.

(3) In dem Abkommen mit diesem Staat kann jedoch der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem einzelne dieser Rechte und Pflichten auf ihn Anwendung finden.

(4) Durch einen solchen Beitritt dürfen jedoch die Vorteile nicht beeinträchtigt werden, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und die industrielle Zusammenarbeit ergeben.

Artikel 364

Wenn Namibia nach Erlangung seiner Unabhängigkeit den Beitritt zum Abkommen beantragt und dieser Antrag nach Beginn des tatsächlichen Verfahrens zur Ratifizierung des Abkommens, aber vor Inkrafttreten desselben eingeht, so befindet der Ministerrat über diesen Antrag und beschließt über den Beitritt dieses Staates. Bei dieser Gelegenheit faßt er auch alle diesen Staat betreffenden geeigneten Beschlüsse in den Bereichen, die unter das Abkommen (Dritter Teil, Titel I und IV) und die Anhänge zur Schlußakte betreffend diese Teile des Abkommens, einschließlich Rindfleisch, fallen.

Im Falle eines positiven Beschlusses wird Namibia zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens gezählt, insbesondere, was die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens anbelangt.

Artikel 365

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens an werden die dem Ministerrat durch das Dritte AKP-EWG-Abkommen übertragenen Befugnisse soweit erforderlich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens von dem mit dem vorliegenden Abkommen eingesetzten Ministerrat ausgeübt.

Artikel 366

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren, der am 1. März 1990 beginnt, geschlossen.

(2) Spätestens zwölf Monate vor Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums unterrichten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zum einen und die AKP-Staaten zum anderen die jeweils andere Partei von den Bestimmungen dieses Abkommens, für die sie im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Abkommens eine Revision beantragen. Unbeschadet dieser Frist und für den Fall, daß eine Partei die Revision von Bestimmungen des Abkommens beantragt, verfügt die andere Vertragspartei über eine Frist von zwei Monaten, um die Ausdehnung dieser Revision auf weitere Bestimmungen zu beantragen, die im Zusammenhang mit denen stehen, für die der ursprüngliche Antrag gestellt wurde.

Zehn Monate vor Ablauf dieses laufenden Fünfjahreszeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die etwaigen Änderungen an den Bestimmungen, die Gegenstand dieser Unterrichtung waren, zu prüfen.

Die Artikel 359 und 360 über den Abschluß, die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens gelten auch für die auf diese Weise vorgenommenen Änderungen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

(3) Achtzehn Monate vor Ablauf der Gesamtlauzeit des Abkommens treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die Bestimmungen zu prüfen, die in der Folge für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits gelten sollen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 367

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der

Gemeinschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 368

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil desselben.

Artikel 369

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Protokolle

Finanzprotokoll

Artikel 1

(1) Für die im Dritten Teil Titel III des Abkommens genannten Zwecke der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beläuft sich der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für einen am 1. März 1990 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren auf 12 Mrd. ECU.

Dieser Betrag umfaßt

- a) 10,8 Mrd. ECU aus dem Fonds, davon
 - i) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke 7,995 Mrd. ECU in Form von Zuschüssen; hiervon wird ein Betrag von 1,15 Mrd. ECU zur Unterstützung der Strukturanpassungsmaßnahmen gewährt, der gemäß Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe e im Rahmen der langfristigen Entwicklungshilfe ergänzt werden kann;
 - ii) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke 825 Mio. ECU in Form von Risikokapital;
 - iii) für die in den Artikeln 186 bis 212 genannten Zwecke 1,5 Mrd. ECU in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;
 - iv) für die in den Artikeln 214 bis 219 genannten Zwecke 480 Mio. ECU in Form von Zuschüssen für Sysmin;
- b) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke bis zu 1,2 Mrd. ECU in Form von Darlehen der Bank, die diese aus Eigenmitteln nach Maßgabe ihrer Satzung gewährt. Für diese Darlehen gilt Artikel 235 betreffend die Zinsvergünstigungen.

(2) Die Bank verwaltet die aus ihren eigenen Mitteln gewährten Darlehen, einschließlich der Zinsvergünstigungen, sowie das Risikokapital. Alle anderen Finanzmittel gemäß diesem Abkommen werden von der Kommission verwaltet.

Artikel 2

Für die Finanzierung der Hilfe gemäß den Artikeln 254 und 255 wird folgendes vorgesehen:

- a) Im Rahmen des Betrags gemäß Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i wird eine Sonderrückstellung von 350 Mio. ECU gebildet,

wovon 250 Mio. ECU für die Hilfen gemäß Artikel 254 und 100 Mio. ECU für die Hilfen gemäß Artikel 255 bestimmt sind.

- b) Ist die in einem der vorgenannten Artikel vorgesehene Sonderrückstellung vor Ablauf des Finanzprotokolls erschöpft, so sind Übertragungen der in dem anderen Artikel vorgesehenen Mittel zulässig.
- c) Bei Ablauf des Finanzprotokolls werden die für Soforthilfen und für Flüchtlings-, Rücksiedlungs- und Vertriebenenhilfen nicht gebundenen Mittel den Fonds wieder zugeführt und können zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die in den Bereich der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen, verwendet werden, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.
- d) Ist die Sonderrückstellung vor Ablauf des Finanzprotokolls erschöpft, so genehmigen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft im Rahmen der zuständigen gemeinsamen Organe geeignete Maßnahmen, um bei Situationen im Sinne der Artikel 254 und 255 Abhilfe zu schaffen.

Artikel 3

(1) Von den gesamten gemäß Artikel 1 verfügbaren Finanzmitteln werden 1,25 Mrd. ECU für die Finanzierung von regionalen Vorhaben und Programmen der AKP-Staaten vorgemerkt.

(2) Aus den gemäß diesem Artikel 3 vorgemerkten Beträgen trägt die Gemeinschaft bei

- i) zur Finanzierung des Haushalts des Zentrums für industrielle Entwicklung mit einer gesonderten Rückstellung von höchstens 60 Mio. ECU;
- ii) zu den in Anhang LXVIII genannten Zielen einen Betrag von höchstens 3 Mio. ECU;
- iii) zur Finanzierung von regionalen Programmen zur Entwicklung des Handels gemäß Artikel 138 einen Richtbetrag von 70 Mio. ECU.

Artikel 4

Für den zweiten Fünfjahreszeitraum dieses Abkommens wird ein neues Finanzprotokoll geschlossen.

Protokoll Nr. 1
über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“

Artikel 1

Ursprungskriterien

Zur Anwendung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungsware der AKP-Staaten, wenn es in diesen Staaten entweder vollständig hergestellt oder gewonnen oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden ist.

Artikel 2

Vollständig hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse

(1) Als in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den in Anhang III aufgeführten, nachstehend ÜLG genannten überseeischen Ländern und Gebieten vollständig hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Stoffe;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse der dort betriebenen Jagd und Fischerei;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von ihren Schiffen aus der See gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis i hergestellt werden.

(2) Der Ausdruck „ihre Schiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat, einem AKP-Staat oder einem ÜLG im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats, eines AKP-Staats oder eines ÜLG führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen von an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder ÜLG gelegen ist, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien Staatsangehörige der an diesem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen solcher Staaten oder eines ÜLG gehört;
- deren Besatzung, einschließlich der Offiziere und des Kapitäns, zu mindestens 50% aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG besteht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein AKP-Staat, wenn er der Gemeinschaft die Möglichkeit zur Aushandlung eines Fischereiabkommens anbietet, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht annimmt, Drittlandschiffe zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone chartern oder leasen und beantragen, daß diese Schiffe im Sinne dieses Artikels als „seine Schiffe“ behandelt werden.

Die Gemeinschaft erkennt die von einem AKP-Staat gecharterten oder geleasteten Schiffe als „seine Schiffe“ an, sofern

- die Gemeinschaft die Möglichkeit zur Aushandlung eines Fischereiabkommens mit dem betreffenden AKP-Staat nicht genutzt hat;
- die Besatzung, einschließlich der Offiziere und des Kapitäns, zu mindestens 50% aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG besteht;
- die Kommission den Charter- oder Leasingvertrag als Gewähr dafür akzeptiert hat, daß er ausreichende Möglichkeiten zur Entwicklung der Fischfangtätigkeit auf eigene Rechnung bietet und der AKP-Seite insbesondere die Verantwortung für die nautische und kommerzielle Verwaltung des ihm für einen nennenswerten Zeitraum zur Verfügung gestellten Schiffs überträgt.

(4) Die Begriffe „AKP-Staaten“, „Gemeinschaft“ und „ÜLG“ umfassen auch deren Hoheitsgewässer.

Die auf See befindlichen Schiffe einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen ihre Fischfangerzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des oder der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG, denen sie gehören, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 3

In ausreichendem Maße verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Anwendung des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis unter einem anderen als dem Code einzureihen ist, unter den jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Unter den in diesem Protokoll verwendeten Begriffen „Kapitel“ und „Codes“ sind die Kapitel und die vierstelligen Codes der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, im folgenden als „Harmonisiertes System“ bezeichnet, zu verstehen.

Unter dem Begriff „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien unter einem bestimmten Code zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Bestimmung des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

- a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in einem AKP-Staat hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Preis ab Werk dieses Erzeugnisses abzüglich des Zollwerts der in die Gemeinschaft, in die AKP-Staaten oder in die ÜLG eingeführten Vormaterialien entsprechen.
- b) Unter dem Begriff „Wert“ in der Liste des Anhangs II ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-

eigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im betreffenden Land für die Vormaterialien gezahlt wird, zu verstehen.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, ist Unterabsatz 1 sinngemäß anzuwenden.

- c) Unter dem Begriff „Preis ab Werk“ in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert allen verwendeten Vormaterials umfaßt, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

- d) Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

(3) Zur Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) i) einfaches Mischen von Erzeugnissen der gleichen Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die im Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungsware eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines ÜLG zu gelten;
- ii) einfaches Mischen von Erzeugnissen verschiedener Art, sofern nicht ein oder mehrere Bestandteile die in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungswaren eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines ÜLG zu gelten, und sofern dieser Bestandteil bzw. diese Bestandteile zur Bestimmung der wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale des fertigen Erzeugnisses beitragen;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Kumulierung von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis eine Ursprungsware der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder eines ÜLG ist, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung der fertigen Ware verwendet wurden, oder die bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung der

Waren eingehenden Vormaterialien und Erzeugnisse ihren Ursprung in Drittländern haben.

Artikel 5

Werttoleranz

Ungeachtet des Artikels 3 Absätze 1 und 2 und vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Anhang 1 Anmerkung 4 Nummer 4 können Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses verwendet werden, sofern ihr Wert 10% des Wertes ab Werk nicht übersteigt.

Artikel 6

Kumulierung

(1) Zur Anwendung von Titel I gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

(2) Wenn vollständig in der Gemeinschaft oder in den ÜLG hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden, gelten sie als vollständig in den AKP-Staaten hergestellt.

(3) Die in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in den AKP-Staaten vorgenommen, wenn die hergestellten Vormaterialien später in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für jede in den AKP-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung, einschließlich der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Behandlungen.

Artikel 7

Zuerkennung der Ursprungseigenschaft

Ursprungswaren, die aus in zwei oder mehr AKP-Staaten vollständig hergestellten bzw. gewonnenen oder in ausreichendem Maße verarbeiteten Vormaterialien bestehen, gelten als Ursprungswaren des AKP-Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d genannten nicht ausreichenden Behandlungen oder die Kumulierung mehrerer dieser Behandlungen hinausgeht.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungswaren, wenn alle dazugehörigen Artikel Ursprungswaren sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung aus Ursprungsartikeln und Artikeln ohne Ursprungseigenschaft insgesamt als Ursprungsware, sofern der Wert der Artikel ohne Ursprungseigenschaft 15% des Preises ab Werk der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens vorgesehene Präferenzregelung gilt allein für die Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Jedoch kann die Beförderung von Waren, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten

erfolgen, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungsstaates verbleiben und dort nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden folgendes vorgelegt wird:

- a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
- b) oder eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben,
- c) oder, falls die vorgenannten Papiere nicht vorhanden sind, eine sonstige beweiskräftige Unterlage.

Artikel 11

Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft, in den AKP-Staaten oder in den ÜLG erfüllt werden.

Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft, aus den AKP-Staaten oder aus den ÜLG in ein anderes Land ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- daß sie während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Land oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustandes erforderliche Maß hinausgeht.

Titel II

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 12

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erbracht, deren Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang IV gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlands mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

(5) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

(6) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nichtausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 13

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Waren keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen folgende Vermerke tragen:

„EXPEDIDO A POSTERIORI“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“.

Artikel 14

Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird.

Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen:

„DUPLICADO“,	„DUPLIKAT“,	„DUPLIKAT“,
„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“,	„DUPLICATE“,	„DUPLICATA“,
„DUPLICATO“,	„DUPLICAAT“,	„SEGUNDA VIA“.

Artikel 15

Ersetzung von Bescheinigungen

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können stets durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern der Austausch bei der Zollstelle vorgenommen wird, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von zehn Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 17

Transitverfahren

Werden die Waren in einen AKP-Staat oder ein ÜLG verbracht, der bzw. das nicht das Ursprungsland ist, so beginnt eine neue Frist von zehn Monaten mit dem Zeitpunkt, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 folgendes angebracht haben:

- den Vermerk „Transit“;
- den Namen des Durchfuhrlandes;
- den amtlichen Stempel, dessen Abdruck der Kommission gemäß Artikel 25 vorab übermittelt wurde;
- das Datum der genannten Bescheinigungen.

Artikel 18

Ausstellungen

(1) Werden Waren aus einem AKP-Staat zu einer Ausstellung in einen anderen als einen AKP-Staat, einen Mitgliedstaat oder ein ÜLG versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren eines AKP-Staats erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden des Einfuhrstaates nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus einem AKP-Staat in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat,
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat,
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden,
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftsräumen.

Artikel 19

Vorlage der Bescheinigungen

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 20

Einfuhr im Rahmen von Teilsendungen

Wird auf Antrag des Zollanmelders ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems gemäß den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen in Teilsendungen eingeführt, so wird er als eine einzige Ware betrachtet, und es kann bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt werden.

Artikel 21

Formblatt EUR.2

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 wird der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen -, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 2 820 ECU nicht überschreiten - durch ein vom Ausführer ausgefülltes Formblatt EUR.2 erbracht, dessen Muster in Anhang V wiedergegeben ist.

(2) Bis 30. April 1991 entspricht die in der nationalen Währung eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft anzuwendende ECU dem Gegenwert der ECU in der nationalen Währung dieses Staates am 1. Oktober 1988. Für jeden weiteren Zeitraum von zwei Jahren entspricht sie dem Gegenwert der ECU in der nationalen Währung dieses Staates am ersten Werktag im Oktober des Jahres, das diesem Zeitraum von zwei Jahren vorangegangen ist.

(3) Zu Beginn jedes weiteren Zeitraums von zwei Jahren können von der Gemeinschaft erforderlichenfalls berichtigte Beträge eingeführt werden, die die in diesem Artikel und in Artikel 22 Absatz 2 in ECU ausgedrückten Beträge ersetzen und dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen von der Gemeinschaft spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zu notifizieren sind. Diese Beträge sind in jedem Fall so festzusetzen, daß sich der in der nationalen Währung eines Mitgliedstaats ausgedrückte Wert der Begrenzung nicht verringert.

(4) Ist die Rechnung für eine Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den von dem betreffenden Staat angegebenen Betrag an.

(5) Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR.2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung des Formblatts heftet es der Ausführer bei Paketpostsendungen an die Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost legt der Ausführer das Formblatt in die Sendung.

(6) Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 22

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 200 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 565 ECU nicht überschreiten.

Artikel 23

Informationsverfahren für Kumulierungszwecke

(1) Bei Anwendung von Artikel 6 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die zuständige Zollstelle des AKP-Staats, in dem eine solche Bescheinigung für Waren beantragt wird, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Herkunft aus anderen AKP-Staaten, aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG verwendet wurden, eine Erklärung, deren Muster in Anhang VI A bzw. B wiedergegeben ist; diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftsstaates oder des Herkunfts-ÜLG entweder auf der Handelsrechnung für diese Vormaterialien oder in einer Anlage zu dieser Rechnung gegeben.

(2) Der Lieferant gibt für jede Vormaterialiensendung entweder auf der Handelsrechnung für die Sendung oder in einer Anlage zu dieser Rechnung oder aber auf einem Lieferschein oder jedweden Handelsdokument, das diese Sendung betrifft und eine zur Feststellung der Nämlichkeit der betreffenden Vormaterialien hinreichend detaillierte Beschreibung aufweist, eine gesonderte Lieferantenerklärung ab.

(3) Die Lieferantenerklärung zu Vormaterialien mit Präferenzursprung erfolgt in der in Anhang VI A vorgesehenen Form.

(4) Die Lieferantenerklärung zu Vormaterialien ohne Präferenzursprung, die in den AKP-Staaten, den ÜLG oder in der Gemeinschaft be- oder verarbeitet worden sind, erfolgt in der in Anhang VI B vorgesehenen Form.

(5) Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt erfolgen.

(6) Die Lieferantenerklärung wird von Hand unterzeichnet. Werden die Rechnung und die Erklärung des Lieferanten jedoch mit Computer erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht unbedingt von Hand unterzeichnet zu sein, sofern der verantwortliche Angestellte der Liefergesellschaft für die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärungen erstellt werden, hinreichend identifizierbar ist. Die genannten Behörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

(7) Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsbblätter, die vor Inkrafttreten dieses Protokolls nach Maßgabe der Artikel 20 und 21 des Protokolls Nr. 1 des Dritten AKP-EWG-Abkommens ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 24

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, dem Formblatt EUR.2 oder den Lieferantenerklärungen gemäß Artikel 23 und den Angaben in

den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung EUR.1, das Formblatt EUR.2 oder die Lieferantenerklärung sich auf die gestellten Waren beziehen.

Titel III

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 25

Übermittlung von Stempelabdrucken

Die AKP-Staaten übermitteln der Kommission die Abdrucke der verwendeten Stempel sowie die Anschriften der für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2 zuständigen Zollstellen.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Formblätter EUR.2 werden zum Zwecke der Vorzugsbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem die Kommission diese Angaben erhält.

Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Formblätter EUR.2, die den Zollbehörden des Einfuhrstaates vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, werden nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angenommen.

Artikel 26

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten, die ÜLG und die AKP-Staaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren, der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR.2 und der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der in Artikel 27 Absatz 2 genannten Auskunftsbblätter.

Die befragten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Voraussetzungen an, unter denen die Ursprungsregeln in den verschiedenen AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder ÜLG beachtet worden sind.

(3) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(4) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausführstaats zurück und nennen dabei gegebenenfalls die sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie fügen der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 die zweckdienlichen Handelsdokumente oder eine Abschrift dieser Dokumente bei und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(5) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das beanstandete Formblatt EUR.2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

(6) Lassen die Prüfungsergebnisse oder andere verfügbare Informationen vermuten, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten wurden, so nimmt der AKP-Staat von sich aus oder auf Antrag der Gemeinschaft die erforderlichen Untersuchungen vor oder trifft die entsprechenden Vorkehrungen dafür, daß diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, damit derartige Übertretungen aufgedeckt werden und ihnen zuvorgekommen werden kann; der betreffende AKP-Staat kann hierzu die Gemeinschaft ersuchen, an diesen Untersuchungen mitzuwirken.

Lassen die Prüfungsergebnisse oder andere verfügbare Informationen vermuten, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten würden, müssen zunächst die in diesem Protokoll vorgesehenen und gegebenenfalls eingeleiteten Amtshilfverfahren – einschließlich insbesondere des Überprüfungsverfahrens – abgeschlossen sein, bevor den Waren die Ursprungsbezeichnung im Sinne des Protokolls Nr. 1 zuerkannt werden kann.

(7) Beanstandungen, welche die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats nicht klären können oder die Fragen der Auslegung dieses Protokolls aufwerfen, werden dem in Artikel 30 vorgesehenen Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

(8) Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets dessen Recht.

Artikel 27

Überprüfung der Lieferantenerklärung

(1) Die Überprüfung der Lieferantenerklärung erfolgt stichprobenweise oder dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Die mit einer Lieferantenerklärung befaßten Zollbehörden können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung vorgelegt wurde, um ein nach dem Muster des Anhangs VII dieses Protokolls ausgestelltes Auskunftsbild ersuchen. Oder sie können vom Ausführer verlangen, daß er ein Auskunftsbild vorlegt, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben wurde.

Die Zollstelle, die das Auskunftsbild ausgestellt hat, bewahrt hiervon mindestens zwei Jahre lang eine Ausfertigung auf.

(3) Die Zollbehörden des Einfuhrstaates sind über die Ergebnisse der Überprüfung so bald wie möglich zu unterrichten. In der Antwort ist eindeutig anzugeben, ob die Erklärung zur Eigenschaft der Waren zutrifft oder nicht.

(4) Zu Kontrollzwecken haben die Lieferanten eine Kopie des die Erklärung enthaltenden Dokuments sowie jedwede Unterlage zum Nachweis der tatsächlichen Eigenschaft der Waren mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung abgegeben wurde, können jedweden Nachweis verlangen und sämtliche Kontrollen durchführen, die sie zur Überprüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung als zweckdienlich erachten.

(6) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2, die auf der Grundlage einer falschen Erklärung des Lieferanten erteilt beziehungsweise erstellt wurden, sind als nichtig anzusehen.

(7) Bei Beanstandungen hinsichtlich der Lieferantenerklärungen oder der Auskunftsbilder ist das Verfahren des Artikels 26 Absatz 7 anzuwenden.

Artikel 28

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR.2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 29

Freizonen

Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Lieferantenerklärung begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 30

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß prüft regelmäßig die Auswirkungen der Ursprungsregeln auf die AKP-Staaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, und empfiehlt dem Ministerrat geeignete Maßnahmen.

(3) Der Ausschuß faßt Beschlüsse über Abweichungen von diesem Protokoll nach Maßgabe des Artikels 31.

(4) Der Ausschuß tritt insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrats gemäß Artikel 34 regelmäßig zusammen.

(5) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Kommission und andererseits aus Sachverständigen, die die AKP-Staaten vertreten, und aus für Zollfragen zuständigen Beamten von regionalen Zusammenschlüssen der AKP-Staaten. Der Ausschuß kann erforderlichenfalls weitere geeignete Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 31

Abweichungen

(1) Abweichungen von diesem Protokoll können vom Ausschuß genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen.

Zu diesem Zweck unterrichten der oder die betreffenden AKP-Staaten die Gemeinschaft vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die AKP-Staaten den Ausschuß befragen, von ihrem Antrag und fügen die gemäß Absatz 2 erstellten Unterlagen zur Begründung des Antrags bei.

Die Gemeinschaft gibt allen Anträgen der AKP-Staaten statt, die im Sinne dieses Artikels hinreichend begründet sind und die nicht zu schweren Schäden für einen Industriezweig der Gemeinschaft führen können.

(2) Zur Erleichterung der Prüfung der Abweichungsanträge durch den Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen legt der antragstellende AKP-Staat zur Begründung seines Antrags mit dem in Anhang IX dieses Protokolls vorgesehenen Formblatt möglichst vollständige Unterlagen vor, in denen insbesondere die nachstehenden Fragen beantwortet werden:

- Bezeichnung der fertigen Ware,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,

- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder den ÜLG, oder die dort verarbeitet wurden,
- Herstellungsverfahren,
- Mehrwert,
- Beschäftigtenzahl des betreffenden Unternehmens,
- voraussichtliches Volumen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft,
- andere Möglichkeiten der Rohstoffversorgung,
- Begründung der beantragten Dauer unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ermittlungen zur Erschließung neuer Versorgungsquellen,
- sonstige Bemerkungen.

Das gleiche gilt für etwaige Verlängerungsanträge.

Der Ausschuß kann das Formblatt ändern.

(3) Bei der Prüfung der Anträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Entwicklungsstand oder die geographische Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten;
- b) Fälle, in denen die Anwendung der Ursprungsregeln die Möglichkeit einer in einem AKP-Staat bestehenden Industrie, ihre Ausfuhren nach der Gemeinschaft fortzusetzen, merklich beeinträchtigen würde, und besonders Fälle, in denen diese Anwendung die Einstellung der Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- c) spezifische Fälle, in denen eindeutig bewiesen werden kann, daß größere Investitionen in eine Industrie wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten und in denen eine Abweichung die Durchführung eines Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Einhaltung dieser Regeln ermöglichen würde.

(4) In allen Fällen ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Regeln über den kumulativen Warenursprung gelöst werden kann.

(5) Ferner wird der Antrag auf Genehmigung einer Abweichung im Fall eines der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten oder eines AKP-Inselstaates wohlwollend geprüft, wobei die folgenden Faktoren besonders berücksichtigt werden:

- a) die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu fassenden Beschlüsse, insbesondere auf die Beschäftigungslage;
- b) die Notwendigkeit, die Abweichung während eines bestimmten Zeitraums anzuwenden, der der besonderen Lage dieses AKP-Staats und seinen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

(6) Bei der Prüfung der einzelnen Anträge ist insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß die Ursprungseigenschaft Waren verliehen werden kann, bei deren Herstellung Ursprungsvormaterialien aus benachbarten Entwicklungsländern oder aus Entwicklungsländern, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören oder zu denen ein oder mehrere AKP-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind; Voraussetzung hierfür ist das Zustandekommen einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit der Verwaltungen.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 wird die Abweichung gewährt, wenn der Wert, der den in dem oder den betreffenden AKP-Staaten verwendeten Waren ohne Ursprungseigenschaft hinzugefügt wird, mindestens 45% des Wertes der Fertigung beträgt, sofern die Abweichung nicht geeignet ist, einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zuzufügen.

(8) Die Abweichungen bei Thunfischkonserven werden innerhalb eines Jahreskontingents, das sich für den Zeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens bis zum 31. Dezember 1992 auf 1500 t und ab 1. Januar 1993 auf 2500 t beläuft, automatisch gewährt.

Die AKP-Staaten reichen die Anträge auf Abweichung unter Berücksichtigung des vorgenannten Kontingents beim Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen ein, der diese Abweichungen im Wege eines Beschlusses einräumt. Auf über dieses Kontingent hinausgehende Anträge ist das Verfahren der Absätze 1 bis 7 anwendbar.

(9) Der Ausschuß trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch sechzig Werktage nach Eingang des Antrags beim EWG-Koprasidenten des Ausschusses, ein Beschluß gefaßt wird. Unterrichtet die Gemeinschaft die AKP-Staaten innerhalb der genannten Frist nicht über ihren Standpunkt zu dem Antrag, so gilt der Antrag als angenommen. Kommt im Ausschuß kein Beschluß zustande, so wird die Angelegenheit an den Botschafterausschuß verwiesen, der innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Befassung darüber beschließt.

(10) a) Die Abweichungen gelten für einen vom Ausschuß festzusetzenden Zeitraum, der in der Regel fünf Jahre beträgt.

b) In dem Abweichungsbeschluß können Verlängerungen vorgesehen werden, ohne daß ein erneuter Beschluß des Ausschusses erforderlich wird, sofern der oder die betreffenden AKP-Staaten drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums den Nachweis erbringen, daß sie den Bestimmungen dieses Protokolls, von denen abgewichen wird, noch nicht nachkommen konnten.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuß diese so bald wie möglich und beschließt nach dem in Absatz 9 vorgesehenen Verfahren über eine erneute Verlängerung der Abweichung. Es werden alle geeigneten Schritte unternommen, um Unterbrechungen in der Anwendung der Abweichung zu vermeiden.

c) Während der unter den Buchstaben a und b genannten Zeiträume kann der Ausschuß die Bedingungen für die Anwendung der Abweichung überprüfen, wenn sich herausstellt, daß eine wesentliche Änderung der Fakten eingetreten ist, die zur Gewährung der Abweichung geführt haben. Nach dieser Prüfung kann er beschließen, den Inhalt seines Beschlusses in bezug auf den Geltungsbereich der Abweichung oder hinsichtlich irgendeiner anderen zuvor festgelegten Bedingung zu ändern.

Titel IV

Kanarische Inseln und Ceuta und Melilla

Artikel 32

Besondere Bestimmungen

(1) Im Sinne dieses Protokolls umfaßt der Begriff „Gemeinschaft“ nicht die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungswaren der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Ursprungswaren der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla.

(2) Bei der Ermittlung, ob Waren, die nach den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla eingeführt werden, als AKP-Ursprungswaren gelten können, ist dieses Protokoll sinngemäß anzuwenden.

(3) Werden Waren, die auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vollständig hergestellt wurden, in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet, so gelten sie als vollständig in den AKP-Staaten hergestellt.

(4) Die auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in den AKP-Staaten vorgenommen, wenn die hergestellten Vormaterialien später in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet worden sind.

(5) Zur Anwendung der Absätze 3 und 4 gelten die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d nicht als Be- oder Verarbeitungen.

(6) Die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla gelten als ein einziges Gebiet.

Titel V Schlußbestimmungen

Artikel 33

Mineralölzeugnisse

Die in Anhang VIII aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Protokolls ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Waren.

Artikel 34

Überprüfung der Ursprungsregeln

Nach Maßgabe von Artikel 176 des Abkommens überprüft der Ministerrat jährlich oder jedesmal, wenn die AKP-Staaten oder die Gemeinschaft dies beantragen, die Durchführung dieses Protokolls und seine wirtschaftlichen Auswirkungen, um die notwendigen Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen.

Der Ministerrat berücksichtigt dabei unter anderem die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Ursprungsregeln.

Die ergangenen Beschlüsse treten so bald wie möglich in Kraft.

Artikel 35

Anträge auf Abweichungen

Die Vertragsparteien kommen überein, alle Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von diesem Protokoll im entsprechenden institutionellen Rahmen zu prüfen, sobald das Abkommen unterzeichnet worden ist, damit die Abweichungen zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft treten können.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 37

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Anmerkungen

Vorbemerkung

Diese Anmerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Veränderungen gemäß der Liste des Anhangs II waren, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1 unterliegen.

Anmerkung 1:

1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben das hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnis. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.

1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.

1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Anmerkung 2:

2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich „Zusammenbau“ oder besonderer Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.

2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche „Zutaten“, „Rohstoffe“, „Komponenten“ oder „Teile“ usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.

2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis“ ist das hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

2.4. Der Begriff „Waren“ umfaßt sowohl den Begriff „Vormaterial“ als auch den Begriff „Erzeugnisse“.

Anmerkung 3:

3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.

3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in der Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die

die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel: ¹⁾ Ein Motor der Position 84.07 wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 72.24 hergestellt. Die Regel für Motoren der Position 84.07 sieht vor, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingots ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 ist.

3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung der Positionen 63.08, 82.06 und 96.05.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Anmerkung 4:

4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft

¹⁾ Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.

4.2. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel: ¹⁾ Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel: ¹⁾ Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel: ¹⁾ Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel: ¹⁾ Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v. H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v. H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v. H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Diese Anmerkung gilt auch für die Werttoleranz gemäß Artikel 5.

Anmerkung 5:

5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardiert, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der

Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Anmerkung 6:

6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Anmerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Anmerkungen 6.3 und 6.4).

6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
 - Wolle,
 - grobe Tierhaare,
 - feine Tierhaare,
 - Roßhaar,
 - Baumwolle,
 - Materialien für die Papierherstellung und Papier,
 - Flachs,
 - Hanf,
 - Jute und andere textile Bastfasern,
 - Sisal und andere textile Agavefasern,
 - Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
 - Synthetische Filamente,
 - Künstliche Filamente,
 - Synthetische Spinnfasern,
 - Künstliche Spinnfasern.
- Beispiel: ¹⁾ Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher dürfen synthetische Spinnfasern, die nicht die Ursprungsregeln erfüllen (die die Verwendung von chemischen Vormaterialien verlangen), bis zum Gewicht von 10 v. H. des Garns verwendet werden.

- Beispiel: ¹⁾ Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher darf Garn aus synthetischen Spinnfasern, das nicht die Ursprungsregeln erfüllt (die die Verwendung von Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder Garn aus Wolle, das nicht den Ursprungsregeln entspricht (die die Verwendung

¹⁾ Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

¹⁾ Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

von Naturfasern verlangen), oder eine Kombination aus diesen beiden Garnarten bis zum Gewicht von 10 v. H. des Gewebes verwendet werden.

- Beispiel:¹⁾ Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst eine Mischware aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.
- Beispiel:¹⁾ Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Vormaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.
- Beispiel:¹⁾ Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts des Teppichs nicht überschreitet. Die künstlichen Garne und das Grundgewebe aus Jute können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen.

6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus

einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Anmerkung 7:

7.1. Textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, ihr Gewicht überschreitet nicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verwendeten Textilmaterialien; dies gilt jedoch nur für jene Konfektionswaren, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 eingereiht werden. Futter und Einlagestoffe gelten nicht als Garnituren und Zubehör.

7.2. Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Anmerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.

7.3. In Übereinstimmung mit der Anmerkung 4.3 können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:¹⁾ Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

7.4. Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

¹⁾ Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

¹⁾ Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem: – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen – verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungszeugnisse sind, und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: – mit Zusatz von Zucker – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kap.11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Nr. ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Nr. 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: – Knochenfett und Abfallfett – anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: – Knochenfett und Abfallfett – anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert – Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugetieren	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
1504 (Fortsetzung)	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
	– feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
	– feste Fraktionen, ausgenommen jede von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515
	– andere, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
	– Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenschwachs und Japanwachs;	
	– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	
	– chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
1702 (Fortsetzung)	– andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Malzextrakt – andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: – keinen Kakao enthaltend – Kakao enthaltend	Herstellen, bei dem – jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Type „Zea Indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen – Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren – Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol – andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem die verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden Herstellen aus Senfmehl
ex 2104	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür – Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005 Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungerzeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207 ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % Vol.	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VIII
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs VIII
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VIII
ex 2902	Cyclane und Cyclene, (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VIII
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	– Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate – Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932, 2933 oder 2934 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: – Waren bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf – andere: – menschliches Blut – tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken – Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3002 (Fortsetzung)	– Hämoglobin, Blutglobuline und Seroglobuline – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3103 oder ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3103	Natürliche Calciumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen, durch Glühen behandelt	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Calciumaluminiumphosphaten
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: – Natriumnitrat – Calciumcyanamid – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽¹⁾ dieser Position, jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs VIII
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: – auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen – andere	Waren des Anhangs VIII Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus – hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 – Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 – Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: – Stärkeether und -ester – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 bis 3704 einzureihen sind
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	– Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Paste für Elektroden – Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie: – Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811 – folgende Waren der Position 3823: – zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten – Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphtensäuren	Waren des Anhangs VIII Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823 (Fortsetzung)	– Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thio-penhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze – Ionenaustauscher – absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hoch-vakuums in elektrischen Lampen und Röhren – nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen – Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen – Sulfonaphtensäuren und ihre wasser-unlöslichen Salze; Ester der Sulfo-naphtensäuren – Fuselöle und Dippelöle – Mischungen von Salzen mit verschie-denen Anionen – Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnit-zel und Bruch von Kunststoffen: – Additionshomopolymerisationserzeug-nisse – andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾
3916 bis 3921	Halberzeugnisse aus Kunststoffen: – Flacherzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als lediglich zu Rechtecken; andere Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet – andere: – aus Additionshomopolymerisations-erzeugnissen – andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert (oder gebraucht); Vollreifen oder Hohlkammerreifen (auswechselbare Überreifen und Felgenbänder), aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen – andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 4409	– Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt – Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Schleifen oder Keilverzinken Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holz-frieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz – Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: - Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht - andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarne Gewebe: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen - natürlichen Fasern - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessem und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus ⁽¹⁾ - Kokosgarnen - natürlichen Fasern - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: – Nadelfilze – andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – Spinnfasern aus Kasein oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: – Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen – andere	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Faden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	T Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: – aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 oder 5506 oder

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 57 (Fortsetzung)	– aus Nadelfilz – aus anderem Filz – andere	– Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - Herstellen aus⁽¹⁾ – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse - Herstellen aus⁽¹⁾ – Kokosgarnen – Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten – natürlichen Fasern oder – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen⁽¹⁾ Herstellen aus⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose: – mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT – andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: – mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen – andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ⁽¹⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (wie Reinigen, Bleichen, Mérisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: – aus Gewirken oder Gestriicken – andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT – andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: – Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 – andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus ⁽¹⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: – die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden – andere	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: – bestickt – andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

⁽²⁾ Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Einleitende Bemerkung 7.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: – aus Filz oder Vliesstoffen – andere: – bestickt – andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽²⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: – aus Vliesstoffen – andere	Herstellen aus ⁽²⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹⁾
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹⁾
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

⁽²⁾ Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Einleitende Bemerkung 7.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus bearbeiteten Asbestfasern oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garme)	Herstellen aus: – ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseeidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder – Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106 7108 und 7110	Edelmetalle – in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Positionen 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 7107, ex 7109, und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platinert, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Positionen 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7203
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7206, 7207, 7218 oder 7224

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für die Waren der Position ex 7601 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7601	– Aluminiumlegierungen – Reinaluminium (ISO Nr. AL 99,99)	Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium oder aus Abfällen und Schrott Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium (ISO Nr. AL 99,8)
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: – raffiniertes Blei – anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8402, 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8411, 8412, ex 8413, ex 8414, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8423, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8482, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 8414	Ventilatoren und dergleichen, für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärfwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: – Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8429 (Fortsetzung)	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pfahlzieher, Schneeräumer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungerzeugnisse sind
..	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon, Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8522, 8523 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8522	Teile und Zubehör für kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe) für Filme von 16 mm oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgeordnete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: – Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehhempfangsgeräte (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren) auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienenengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör – rotierende Fallschirme – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9006, ex 9014, 9015 bis 9020 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9006	Photoapparate, ausgenommen folgende Apparate: – Photoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art – Photoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art – Spezialphotoapparate für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien – Sofortbildkameras	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 9006 (Fortsetzung)	- Andere Photoapparate: - Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger - andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm - andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm	
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heterologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atemtherapie	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler; einschließlich Eichzähler dafür	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9101 bis 9105 und 9110 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9101 bis 9105	Uhren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: – aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn – ihr Wert 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9502	Puppen, mit Elektromotor	Herstellen, bei dem der verwendete Elektromotor Ursprungsware sein muß und alle anderen verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
ex 9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockvögel (ausgenommen solche der Positionen 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte: – montierte Angelhaken mit künstlichem Köder; montierte Angelschnüre, einschließlich Vorfach	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhülse	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609: – Füllfederhalter und andere Füllhalter mit Schreibfeder	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem – alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang III

„Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Länder und Gebiete:

(Diese Liste präjudiziert weder den Status dieser Länder und Gebiete noch dessen Entwicklung.)

1. Länder, die besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhalten:
 - Grönland.
2. Überseeische Gebiete der Französischen Republik:
 - Neukaledonien und Nebengebiete,
 - Französisch-Polynesien,
 - Französische Süd- und Antarktis-Gebiete,
 - Wallis und Futuna.
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
 - Mayotte,
 - Saint-Pierre-et-Miquelon.
4. Überseeische Länder, die besondere Beziehungen zum Königreich der Niederlande unterhalten:
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen:
 - Bonaire,
 - Curaçao,
 - Saba,
 - St. Eustatius,
 - St. Maarten.
5. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten:
 - Anguilla,
 - Kaimaninseln,
 - Falklandinseln,
 - Südliche Sandwich-Inseln und Nebengebiete,
 - Montserrat,
 - Pitcairn,
 - St. Helena und Nebengebiete,
 - Britisches Antarktis-Territorium,
 - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
 - Turks- und Caicos-Inseln,
 - Britische Jungfernsinseln.

**Warenverkehrsbescheinigungen
(Formblätter)**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 60 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.
4. Die Formblätter, deren Muster in Anhang 4 des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP-EWG-Ministerrates wiedergegeben ist, können weiter verwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1992.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen		
	_____ und _____		
	(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ²⁾ Art/Muster _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde _____ Ausstellender/s Staat/Gebiet _____ _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erhalten. _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

Stempel

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000.000		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen		
	_____ und _____		
	(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

Erklärung des Ausführers/Exporteurs

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

erklärt, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

beschreibt den Sachverhalt, auf Grund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

legt folgende Nachweise vor ¹⁾:

verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

beantragt die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Formblatt EUR. 2

1. Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist, ist vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.
2. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus einem einzigen Blatt im Format von 210 x 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch aufgedruckt sein kann.
4. Die Formblätter, deren Muster in Anhang V des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP-EWG-Ministerrates wiedergegeben ist, können weiterverwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1992.

(Vorderseite)

Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR. 2 Nr. _____		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen _____ und _____ ¹⁾	
		3 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 Ort und Datum	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		6 Unterschrift des Ausführers	
7 Bemerkungen ²⁾		8 Ursprungsstaat ³⁾	9 Bestimmungsstaat ⁴⁾
			10 Rohgewicht (kg)
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung	12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats ⁴⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt		

¹⁾ Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.²⁾ Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.⁴⁾ Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(Rückseite)

13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht ^{*)} _____, den _____ 19_____ _____ Stempel (Unterschrift)	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ¹⁾ ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) _____, den _____ 19_____ _____ Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
--	---

^{*)} Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.**Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2**

- Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Erklärung für Waren mit Präferenzursprung

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung ¹⁾
 aufgeführten Waren hergestellt worden sind in ²⁾
 und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten entsprechen.
 Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....³⁾.....⁴⁾.....⁵⁾

Anmerkung:

Der Wortlaut im Kasten stellt nach Ergänzung gemäß den Fußnoten die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

¹⁾ – Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen: auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „... daß die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren hergestellt worden sind in ...“

– Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet, so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

²⁾ Gemeinschaft, Mitgliedstaat, ULG oder AKP-Staat. Wird ein AKP-Staat oder ein ULG aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der Gemeinschaft, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder Formblätter EUR 2 vorliegen, die Nummern dieser Warenverkehrsbescheinigungen oder Formblätter und wenn möglich die betreffende Zolleintragungsnummer.

³⁾ Ort und Datum

⁴⁾ Name und Stellung in der Firma

⁵⁾ Unterschrift

Erklärung für Waren ohne Präferenzursprung

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung ¹⁾		
aufgeführten Waren hergestellt worden sind in ²⁾		
und folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der Gemeinschaft gelten:		
..... ³⁾	 ⁴⁾	 ⁵⁾
.....		
.....		
..... ⁶⁾		
Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.		
..... ⁷⁾	 ⁸⁾	
..... ⁹⁾		

Anmerkung:

Der Wortlaut im Kasten stellt nach Ergänzung gemäß den Fußnoten die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

¹⁾ – Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen: auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „...“, daß die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren hergestellt worden sind in ...“.

– Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet, so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

²⁾ Gemeinschaft, Mitgliedstaat, AKP-Staat oder ÜLG.

³⁾ Warenbezeichnung in allen Fällen. Die Bezeichnung muß angemessen und so genau sein, daß die Tarifierung der betreffenden Waren ermittelt werden kann.

⁴⁾ Zollwert, falls erforderlich.

⁵⁾ Ursprungsland, falls erforderlich. Der anzugebende Ursprung muß ein Präferenzursprung sein; jeder andere Ursprung ist als „Drittland“ anzugeben.

⁶⁾ Zusatz „und in (der Gemeinschaft) (Mitgliedstaat) [AKP-Staat] [ÜLG] folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind:“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.

⁷⁾ Ort und Datum

⁸⁾ Name und Stellung in der Firma

⁹⁾ Unterschrift

Auskunftsblatt

1. Für das Auskunftsblatt sind die Formblätter zu benutzen, deren Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; sie sind in einer oder mehreren der Amtssprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist, und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
2. Das Auskunftsblatt hat das Format DIN A4 (210 × 297 mm), wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.
3. Die einzelstaatlichen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß der Vordruck den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Versender ¹⁾		AUSKUNFTSBLATT für den Erhalt einer WARENBESCHEINIGUNG im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der	
2. Empfänger ¹⁾		EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und den AKP-STAATEN	
3. Verarbeiter ¹⁾		4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgte	
6. Einfuhrzollbehörde ²⁾		5. Für amtliche Zwecke	
7. Einfuhrpapiere ²⁾ Muster, Nr. Serie vom 			
WAREN ZUM ZEITPUNKT DES VERSANDS NACH DEM BESTIMMUNGSSTAAT			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Nummer des BZT und Warenbezeichnung		10. Menge ³⁾
			11. Wert ⁴⁾
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12. Nummer des BZT und Warenbezeichnung	13. Ursprungsstaat	14. Menge ³⁾	15. Wert ^{2) 5)}
16. Art der Be- oder Verarbeitung			
17. Bemerkungen			
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Dokument: Art/Muster, Nr. Zollbehörde Den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES VERSENDERS Ich, der Unterzeichner, ... erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind , den (Unterschrift)	

¹⁾, ²⁾, ³⁾, ⁴⁾, ⁵⁾ Siehe Rückseite

Ersuchen um Nachprüfung Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung des Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit _____, den _____ Stempel der Zollbehörde _____ (Unterschrift des Zollbeamten)	Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind *) b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen *) _____, den _____ Stempel der Zollbehörde _____ (Unterschrift des Zollbeamten) _____ *) Nichtzutreffendes bitte streichen.
---	---

Hinweise zur Vorderseite

- 1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.
- 2) Freiwillige Angabe.
- 3) kg, hl, m³ oder andere Maße.
- 4) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.
- 5) Der Wert ist entsprechend den Vorschriften des Abkommens anzugeben, auf das Bezug genommen wird.

Anhang VIII

Liste der Waren, auf die in Artikel 33 verwiesen wird und die vorläufig nicht unter dieses Protokoll fallen

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend

Musterformblatt für einen Antrag auf Abweichung

1. Handelsbezeichnung der Fertigware: 1.1. Tarifierung (HS-Position):	2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft (Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Maßeinheit):
3. Handelsbezeichnung der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern: Tarifierung (HS-Position):	4. Voraussichtliches Jahresvolumen der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern:
5. Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern:	6. Wert der Fertigware ab Werk:
7. Ursprung der Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern:	8. Gründe, weshalb der Ursprungsregel für die Fertigware nicht entsprochen werden kann:
9. Handelsbezeichnung der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EWG oder den ÜLG:	10. Voraussichtliches Jahresvolumen der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EWG oder den ÜLG:
11. Wert der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EWG oder den ÜLG:	12. An den Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern vorgenommene Be- und Verarbeitungen (ohne Erlangung der Ursprungs Eigenschaft):
13. Dauer der beantragten Abweichung: vom bis	
14. Genaue Beschreibung der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung:	15. Struktur des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens:
	16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen:
	17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl:
18. Mehrwert aufgrund der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung: 18.1. Arbeitskosten 18.2. Gemeinkosten 18.3. Sonstige Kosten	20. Lösungsmöglichkeiten zur künftigen Vermeidung der Notwendigkeit einer Abweichung:
19. Andere in Betracht kommende Versorgungsquellen für die verwendeten Vormaterialien:	21. Bemerkungen:

Anmerkungen

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigelegt werden. Für diesen Fall sollte in dem entsprechenden Feld der Hinweis „siehe Anlage“ erfolgen.
2. Dem Formblatt sind – soweit möglich – Muster oder Abbildungen (Photographien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge, usw.) der Fertigware und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.
3. Für jede Ware, für die ein Antrag eingereicht wird, ist jeweils ein Formblatt auszufüllen.

Felder 3, 4, 5, 7: Unter dem Begriff „Drittländer“ ist jedes Land außer den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten oder den ÜLG zu verstehen.

Feld 12: Sind Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern in der Gemeinschaft oder den ÜLG be- oder verarbeitet worden, ohne Ursprungsbezeichnung zu haben, bevor sie in dem AKP-Staat, der den Antrag auf Abweichung stellt, erneut verarbeitet werden, so ist die Art der in der Gemeinschaft oder den ÜLG vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.

Feld 13: Hier ist der Beginn und das Ende des Zeitraums anzugeben, in dem EUR. 1-Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen der Abweichung ausgestellt werden können.

Feld 18: Hier ist entweder der Prozentsatz des Mehrwertes gegenüber dem Preis ab-Werk der Fertigware oder der Geldbetrag des Mehrwertes pro Wareneinheit anzugeben.

Feld 19: Sind andere Versorgungsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und – soweit möglich – die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) dafür zu nennen, weshalb auf diese Quellen nicht zurückgegriffen wird.

Feld 20: Angabe der Investitionen oder der Diversifizierung der Versorgungsquellen, die geplant sind, damit die Abweichung nur für einen befristeten Zeitraum erforderlich ist.

Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe

Die Vertragsparteien sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt sind:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits übernehmen sowohl die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten als auch die Post- und Fernmeldegebühren, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates und der von ihm abhängigen Organe entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdienster usw.) werden von der Gemeinschaft oder von einem der AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Gebiet eines Mitgliedstaats oder im Gebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten übernehmen die auf sie entfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für ihre Teilnehmer an den Tagungen der Paritätischen Versammlung.

Sie übernehmen in gleicher Weise die Reise- und Aufenthaltskosten für das für diese Tagungen erforderliche Personal sowie die Post- und Fernmeldegebühren.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdienster usw.) werden von der Gemeinschaft oder von den AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Gebiet eines Mitgliedstaats oder im Gebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 352 des Abkommens bestellten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und ihrer Aufenthaltskosten. Letztere werden vom Ministerrat festgesetzt.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter werden von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten je zur Hälfte übernommen.

Die Ausgaben für die von den Schiedsrichtern errichtete Kanzlei, die Untersuchung der Streitfälle und die technische Organisation der Gerichtssitzungen (Räumlichkeiten, Personal, Dolmetscher usw.) übernimmt die Gemeinschaft.

Die Kosten für außerordentliche Untersuchungsmaßnahmen werden mit den anderen Ausgaben beglichen; hierfür gewähren die Parteien nach Maßgabe des Beschlusses der Schiedsrichter Vorschüsse.

Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten

Die Vertragsparteien –

in dem Bestreben, das reibungslose Funktionieren des Abkommens sowie die Vorbereitung der Arbeiten im Rahmen des Abkommens und die Anwendung der zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen durch den Abschluß eines Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten zu erleichtern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zu diesem Zweck angebracht, die Vorrechte und Immunitäten für die Personen, die an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, sowie die Regelung für die amtliche Nachrichtenübermittlung über diese Arbeiten festzulegen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Es ist ferner angebracht, die Regelung für die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des AKP-Ministerrates und für dessen Personal vorzusehen.

Mit dem Abkommen von Georgetown vom 6. Juni 1975 wurde die AKP-Staatengruppe gebildet und ein AKP-Ministerrat sowie ein AKP-Botschafterausschuß eingesetzt. Die Sekretariatsgeschäfte der Organe der AKP-Staatengruppe werden vom Sekretariat der AKP-Staaten wahrgenommen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt sind:

Kapitel 1

Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Vertreter der Organe der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Berater und Sachverständigen und die Mitglieder des Personals des Sekretariats der AKP-Staaten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten an den Arbeiten der Organe des Abkommens oder der Koordinierungsorgane oder an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise von und zum Dienstort die üblichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Paritätischen Versammlung des Abkommens, für die Schiedsrichter, die aufgrund des Abkommens bestellt werden können, für die Mitglieder der beratenden Gremien der Wirtschafts- und Sozialkreise, die eingesetzt werden können, und die Beamten und Bediensteten dieser Organe, für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank und deren Personal sowie für das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich.

Kapitel 2**Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben
des AKP-Ministerrates****Artikel 2**

Die Räumlichkeiten und Gebäude, die vom AKP-Ministerrat amtlich genutzt werden, sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.

Die Vermögensgegenstände und Guthaben des AKP-Ministerrates dürfen ohne Ermächtigung des durch das Abkommen eingesetzten Ministerrates nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein, soweit dies nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit Unfällen, die durch ein dem Rat der AKP-Minister gehörendes bzw. für ihn im Verkehr befindliches Kraftfahrzeug verursacht werden, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder im Falle von Unfällen erforderlich ist, die durch ein solches Fahrzeug verursacht werden.

Artikel 3

Die Archive des Rates der AKP-Minister sind unverletzlich.

Artikel 4

Der AKP-Ministerrat, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Erwirbt der AKP-Ministerrat in größerem Umfang bewegliche oder unbewegliche Güter, die zur Ausübung seiner amtlichen Verwaltungstätigkeit unbedingt erforderlich sind, und sind in den Preisen hierfür indirekte Steuern oder Verkaufsabgaben inbegriffen, so trifft der Aufenthaltsstaat in allen Fällen, in denen es ihm möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung dieser Steuern und Abgaben.

Von den Abgaben und Gebühren, die lediglich die Vergütung von Dienstleistungen darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Der AKP-Ministerrat ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu seinem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Gebiet des Staats, in den sie eingeführt worden sind, weder verkauft noch in anderer Weise gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staats genehmigt.

Kapitel 3**Amtliche Nachrichtenübermittlung****Artikel 6**

Der Gemeinschaft, den gemeinsamen Organen des Abkommens und den Koordinierungsorganen steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Gebiet der Vertragsparteien die gleiche Behandlung wie den internationalen Organisationen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Gemeinschaft, der gemeinsamen Organe des Abkommens und der Koordinierungsorgane unterliegen nicht der Zensur.

Kapitel 4**Personal des Sekretariats der AKP-Staaten****Artikel 7**

(1) Dem Sekretär (den Sekretären) und dem stellvertretenden Sekretär (den stellvertretenden Sekretären) des AKP-Ministerrates und den anderen ständigen Mitgliedern seines höheren Personals, die von den AKP-Staaten benannt werden, stehen

unter der Verantwortung des amtierenden Präsidenten des AKP-Botschafterausschusses in dem Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretungen zuerkannten Vorteile zu. Ihren Ehegatten und ihren in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern stehen unter den gleichen Bedingungen die dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Mitglieder des diplomatischen Personals zuerkannten Vorteile zu.

(2) Die dem Statut unterliegenden Mitglieder des AKP-Personals, die nicht in Absatz 1 genannt werden, sind im Gastland von jeglicher Besteuerung der Gehälter, Löhne und sonstigen Bezüge, die sie von den AKP-Staaten beziehen, befreit, sobald sie für diese Einkünfte eine Steuer zugunsten der AKP-Staaten abführen.

Unterabsatz 1 gilt weder für die vom AKP-Sekretariat an seine ehemaligen Bediensteten bzw. deren Anspruchsberechtigte gezahlten Versorgungsbezüge noch für die Gehälter, Löhne und sonstigen Bezüge, die es seinen örtlichen Bediensteten zahlt.

Artikel 8

Der Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, gewährt den in Artikel 7 nicht genannten ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten die Immunität von der Gerichtsbarkeit nur für die von ihnen in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht in Fällen, in denen ein ständiger Bediensteter des Sekretariats der AKP-Staaten gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt oder in denen das ihm gehörende oder von ihm gelenkte Kraftfahrzeug Schäden verursacht.

Artikel 9

Name, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift des amtierenden Präsidenten des AKP-Botschafterausschusses, des Sekretärs (der Sekretäre) und des stellvertretenden Sekretärs (der stellvertretenden Sekretäre) des AKP-Ministerrates sowie der ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten werden vom Präsidenten des AKP-Ministerrates in regelmäßigen Zeitabständen der Regierung des Staats mitgeteilt, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat.

Kapitel 5**Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten****Artikel 10**

(1) Der Kommissionsbeauftragte und das im Auftrag der Delegationen tätige Personal, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten, sind in dem AKP-Staat, in dem sie wohnen, von jeglicher Besteuerung befreit.

(2) Für das unter Absatz 1 fallende Personal gilt auch Artikel 309 Buchstabe g.

Kapitel 6**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 11**

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den Betreffenden ausschließlich im Interesse ihrer Amtstätigkeit gewährt.

Die in diesem Protokoll genannten gemeinsamen Organe und Einrichtungen haben die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach ihrer Auffassung ihren Interessen nicht zuwiderläuft.

Artikel 12

Auf Streitfälle bezüglich dieses Protokolls findet Artikel 352 des Abkommens Anwendung.

Der AKP-Ministerrat und die Europäische Investitionsbank können in einem Schiedsverfahren als Parteien auftreten.

Protokoll Nr. 4 betreffend die Durchführung des Artikels 178

(1) Die Vertragsparteien des Abkommens sind übereingekommen, alles daran zu setzen, um die Anwendung der in Artikel 177 vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

(2) Die beiden Parteien sind der Überzeugung, daß es ihnen die Durchführung des Artikels 178 Absätze 4 und 5 ermöglichen dürfte etwaige Probleme von Anfang an zu erkennen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren soweit wie möglich Maßnahmen zu vermeiden, die die Gemeinschaft gegenüber ihren präferenzbegünstigten Handelspartnern lieber nicht anwenden möchte.

(3) Die beiden Parteien erkennen die Notwendigkeit der Einführung eines in Artikel 178 Absatz 4 vorgesehenen Mechanismus für vorherige Informationen an, mit dem bei empfindlichen Waren die Gefahr verringert werden soll, daß plötzlich und unvorhergesehen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die betreffenden Bestimmungen würden einen ständigen Informationsfluß betreffend den Handel und die gleichzeitige Anwendung der Verfahren für regelmäßige Konsultationen ermöglichen. So können die beiden Parteien die Entwicklung in empfindlichen Sektoren genau verfolgen und etwaige Schwierigkeiten feststellen.

(4) Daraus ergeben sich die beiden folgenden Verfahren:

a) Mechanismus für die statistische Überwachung

Unbeschadet der internen Maßnahmen, welche die Gemeinschaft zur Überwachung ihrer Einfuhren treffen kann, sieht Artikel 178 Absatz 4 des Abkommens die Einführung eines Mechanismus zur Gewährleistung der statistischen Überwachung bestimmter AKP-Ausfuhren nach der Gemeinschaft und zur Erleichterung der Prüfung der Fakten vor, die Marktstörungen hervorrufen können.

Dieser Mechanismus, der nur einem besseren Informationsaustausch zwischen den beiden Parteien dient, sollte nur für die Waren gelten, die die Gemeinschaft für sich als empfindlich erachtet.

Angewandt wird dieser Mechanismus im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund der Informationen, die die Gemeinschaft übermitteln wird, sowie mit Hilfe statistischer Informationen, welche die AKP-Staaten der Kommission auf deren Wunsch hin mitteilen würden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieses Mechanismus ist es erforderlich, daß die betreffenden AKP-Staaten möglichst jeden Monat in bezug auf die von der Gemeinschaft als empfindlich angesehenen Waren der Kommission die Statistiken über ihre diesbezüglichen Ausfuhren nach der Gemeinschaft und jedem einzelnen ihrer Mitgliedstaaten übermitteln.

b) Regelmäßige Konsultationen

Der vorstehend genannte Mechanismus für die statistische Überwachung wird es beiden Parteien ermöglichen, die Entwicklungen im Handel, die Anlaß zu Besorgnissen geben könnten, besser zu verfolgen. Aufgrund dieser Informationen sowie gemäß Artikel 178 Absatz 5 werden die Gemeinschaft und die AKP-Staaten die Möglichkeit haben, in regelmäßigen Abständen Konsultationen durchzuführen, um sich zu vergewissern, daß die Ziele dieses Artikels erreicht werden. Diese Konsultationen finden auf Antrag einer der Parteien statt.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der in Artikel 177 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegeben, so wäre es Sache der Gemeinschaft, gemäß Artikel 178 Absatz 1 betreffend die vorherigen Konsultationen über die Anwendung von Schutzmaßnahmen unverzüglich Konsultationen mit den betreffenden AKP-Staaten einzuleiten, wobei sie ihnen alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen übermittelt, und zwar insbesondere die Daten, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hervorgerufen haben.

(6) Nach Ablauf der für diese Konsultationen vorgesehenen Frist von 21 Tagen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft, wenn in der Zwischenzeit keine andere Vereinbarung mit dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten getroffen werden konnte, die zur Anwendung von Artikel 177 des Abkommens geeigneten Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen werden den AKP-Staaten sofort mitgeteilt und sind sofort anwendbar.

(7) Dieses Verfahren würde unbeschadet der Maßnahmen Anwendung finden, die bei besonderen Umständen im Sinne von Artikel 178 Absatz 3 des Abkommens getroffen werden könnten. In diesem Fall werden den AKP-Staaten unverzüglich alle einschlägigen Informationen übermittelt.

(8) Auf jeden Fall wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wie dies in Artikel 180 des Abkommens vorgesehen ist.

(9) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind davon überzeugt, daß mit der Durchführung der Bestimmungen des Abkommens sowie dieses Protokolls unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Partner die Verwirklichung der Ziele des Abkommens im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit gefördert werden kann.

Protokoll Nr. 5 betreffend Bananen

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen über die Ziele hinsichtlich der Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen der AKP-Staaten und hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Vorteile, die den herkömmlichen Lieferanten gemäß Artikel 1 dieses Protokolls gewährt werden, überein und beschließen, daß geeignete Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung getroffen werden.

Artikel 1

Kein AKP-Staat wird bei der Ausfuhr seiner Bananen nach den Märkten der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu seinen herkömmlichen Märkten und seiner Vorteile auf diesen Märkten ungünstiger gestellt sein als bisher oder derzeit.

Artikel 2

Der betreffende AKP-Staat und die Gemeinschaft besprechen sich miteinander, um die zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen durchzuführenden Maßnahmen zu bestimmen. Zu diesem Zweck werden alle im Rahmen der Bestimmungen des Abkommens über die finanzielle, technische, landwirtschaftliche, industrielle und regionale Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel eingesetzt. Die betreffenden Maßnahmen sollen den AKP-Staaten und besonders Somalia unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lage die Möglichkeit geben, ihre Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf ihren herkömmlichen Absatzmärkten als auch auf den anderen Märkten der Gemeinschaft zu verbessern. Sie werden in allen Stadien vom Produktionsstadium

bis zum Verbrauchsstadium durchgeführt und betreffen insbesondere:

- die Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Qualität durch Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Behandlung,
- die Beförderung und Lagerung im Inland,
- die Vermarktung und die Absatzförderung.

Artikel 3

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die beiden Vertragsparteien überein, sich in einer ständigen gemischten Gruppe miteinander

ander zu besprechen; diese wird von einer Sachverständigengruppe unterstützt, deren Aufgabe es ist, die spezifischen Probleme, die bei der Anwendung dieses Protokolls auftreten könnten, laufend zu prüfen, um Lösungen vorzuschlagen.

Artikel 4

Sollten sich die AKP-Erzeugerländer veranlaßt sehen, eine gemeinsame Organisation zur Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls zu gründen, so unterstützt die Gemeinschaft eine solche Organisation und prüft alle an sie gerichteten Anträge auf Unterstützung der Tätigkeiten dieser Organisation, die in den Bereich der regionalen Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen.

Protokoll Nr. 6 betreffend Rum

Artikel 1

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol werden die Waren der Unterpositionen 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 und 2208 90 19 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den AKP-Staaten zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten.

Artikel 2

- a) Zur Anwendung von Artikel 167 setzt die Gemeinschaft abweichend von Artikel 168 Absatz 1 des Abkommens jährlich bis zum 31. Dezember 1995 die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können.

Diese Mengen werden wie folgt festgesetzt:

- Bis zum 31. Dezember 1993 werden die größten jährlichen Mengen zugrundegelegt, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich einer jährlichen Wachstumsrate von 37% auf dem Markt des Vereinigten Königreichs bzw. von 27% auf den anderen Märkten der Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992.

Die jährliche Menge beträgt jedoch in keinem Fall weniger als 172 000 hl reinen Alkohols.

- Für die Jahre 1994 und 1995 entspricht die Menge des gesamten Kontingents jedes Mal der um 20 000 hl reinen Alkohols aufgestockten Menge des Vorjahres.
- b) Für die ab 1996 geltende Regelung legt die Gemeinschaft vor dem 1. Februar 1995 unter Zugrundelegung eines Berichts, den die Kommission dem Rat vor dem 1. Februar 1994 vorlegen wird, die Einzelheiten für den bereits in Betracht gezogenen Abbau des Gemeinschaftszollkontingents fest,

wobei sie der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Gemeinschaftsmarkts für Rum und der Ausfuhren der AKP-Staaten Rechnung tragen wird.

- c) Falls die Anwendung von Buchstabe a die Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und einem Mitgliedstaat behindert, ergreift die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Situation.
- d) Sollte der Verbrauch von Rum in der Gemeinschaft erheblich zunehmen, so verpflichtet sie sich, den in diesem Protokoll festgelegten jährlichen Prozentsatz der Erhöhung erneut zu prüfen.
- e) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, entsprechende Konsultationen durchzuführen, bevor sie die in Buchstabe c vorgesehenen Maßnahmen erläßt.
- f) Die Gemeinschaft erklärt sich ferner bereit, zusammen mit den betreffenden AKP-Staaten nach Maßnahmen zu suchen, die eine Ausweitung der Rumverkäufe dieser Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt ermöglichen könnten.

Artikel 3

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die Vertragsparteien überein, sich in einer paritätischen Gruppe miteinander zu besprechen, deren Aufgabe es ist, die spezifischen Probleme, die bei der Anwendung dieses Protokolls auftreten könnten, laufend zu prüfen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft hilft den AKP-Staaten auf deren Antrag im Rahmen des Titels X des Zweiten Teils des Abkommens, ihre Rumverkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt zu fördern und auszuweiten.

Protokoll Nr. 7 betreffend Rindfleisch

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten vereinbaren die nachstehenden besonderen Maßnahmen, um den traditionellen Rindfleischexporteuren unter den AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Position auf dem Gemeinschaftsmarkt zu ermöglichen und damit ihren Erzeugern ein gewisses Einkommensniveau zu sichern.

Artikel 1

Die auf Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten erhobenen Einfuhrabgaben, die nicht in Zöllen bestehen, werden im Rahmen der in Artikel 2 genannten Mengen um 90% gesenkt.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 gilt die Senkung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 1 je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Rindfleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916 t
Kenia	142 t
Madagaskar	7 579 t
Swasiland	3 363 t
Simbabwe	9 100 t

Artikel 3

Für den Fall, daß ein Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Katastrophen wie Dürre, Wirbelstürme oder Viehseuchen voraussehbar ist oder festgestellt wird, ist die Gemeinschaft bereit, geeignete Maßnahmen zu prüfen, damit die in einem Jahr aus diesen Gründen nicht ausgeführten Mengen im Jahr davor oder im darauffolgenden Jahr geliefert werden können.

Artikel 4

Ist in einem bestimmten Jahr einer der in Artikel 2 genannten AKP-Staaten nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und wünscht nicht, in den Genuß der in Artikel 3 genannten Maßnahmen zu kommen, so kann die Kommission die fehlende Menge auf die übrigen betreffenden AKP-Staaten aufteilen. In einem solchen Falle schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. Oktober jedes Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; aufgrund dieser neuen vorübergehenden Zuteilung werden jedoch die ursprünglichen Mengen nicht geändert.

Artikel 5

Die Durchführung dieses Protokolls wird im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch gewährleistet; dies darf jedoch die von der Gemeinschaft gemäß diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen nicht berühren.

Artikel 6

Bei Anwendung der in Artikel 177 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Schutzklausel auf dem Rindfleischsektor ergreift die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit das Volumen der Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft auf einem Niveau aufrechterhalten werden kann, das mit den in diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen vereinbar ist.

Protokoll Nr. 8 mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigelegt sind

Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich für unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens ist nicht anwendbar. Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, durch welche jedoch die Verpflichtung der Gemeinschaft nach Absatz 1 nicht berührt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 7 können vor Ablauf eines vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gerechneten Zeitraums von fünf Jahren keine Änderungen in diesem Protokoll in Kraft treten. Danach können Änderungen, die gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, zu einem zu vereinbarenden Zeitraum in Kraft treten.

(2) Die Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung werden vor Ablauf des siebten Jahres ihrer Anwendung neu überprüft.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erwähnten in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückten Rohrzuckermengen, nachstehend „vereinbarte Mengen“ genannt, die in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu liefern sind, sind folgende:

Barbados	49 300
Fidschi	163 600
Guayana	157 700
Jamaika	118 300
Kenia	5 000
Madagaskar	10 000
Malawi	20 000
Mauritius	487 200
Swasiland	116 400
Tansania	10 000
Trinidad und Tobago	69 000
Uganda	5 000
Volksrepublik Kongo	10 000

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 können diese Mengen ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Staaten nicht herabgesetzt werden.

(3) Für den Zeitraum bis 30. Juni 1975 sind jedoch folgende in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückte Mengen vereinbart:

Barbados	29 600
Fidschi	25 600
Guayana	29 600
Jamaika	83 800
Madagaskar	2 000
Mauritius	65 300
Swasiland	19 700
Trinidad und Tobago	54 200

Artikel 4

(1) Während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni – nachstehend „Lieferzeitraum“ genannt – verpflichten sich die zuckerausführenden AKP-Staaten, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen infolge der Anwendung von Artikel 7 zu liefern. Eine entsprechende Verpflichtung gilt gleichermaßen für die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mengen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975, der ebenfalls als ein Lieferzeitraum angesehen wird.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten bis zum 30. Juni 1975 zu liefernden Mengen schließen die Lieferungen ein, die vom Verschiffungshafen oder im Falle von Binnenstaaten über die Grenze unterwegs sind.

(3) Auf die Lieferungen von AKP-Rohrzucker während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1975 werden die in dem am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum geltenden garantierten Preise angewandt. Entsprechende Vereinbarungen können für die nachfolgenden Lieferzeiträume getroffen werden.

Artikel 5

(1) Weißer oder roher Rohrzucker wird auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zwischen Käufern und Verkäufern frei ausgehandelten Preisen abgesetzt.

(2) Die Gemeinschaft greift nicht ein, wenn ein Mitgliedstaat zuläßt, daß die Verkaufspreise innerhalb seiner Grenzen den Schwellenpreis der Gemeinschaft überschreiten.

(3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb des Rahmens der vereinbarten Mengen, Weiß- oder Rohzuckermengen, die nicht in der Gemeinschaft zu einem Preis vermarktet werden können, der mindestens dem garantierten Preis entspricht, zu dem garantierten Preis zu kaufen.

(4) Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte garantierte Preis bezieht sich auf unverpackten Zucker cif europäische Häfen der Gemeinschaft und wird für Zucker der Standardqualität festgesetzt. Er wird jährlich nach Maßgabe der in der Gemeinschaft erzielten Preise unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren ausgehandelt und spätestens bis zum 1. Mai, der dem Lieferzeitraum, für den er gelten soll, unmittelbar vorausgeht, festgelegt.

Artikel 6

Die Käufe zu dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten garantierten Preis werden von den Interventionsstellen oder anderen von der Gemeinschaft benannten Stellen durchgeführt.

Artikel 7

(1) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines bestimmten Lieferzeitraums aus Gründen höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so räumt die Kommission ihm auf Antrag die notwendige zusätzliche Lieferfrist ein.

(2) Teilt ein zuckerausführender AKP-Staat der Kommission im Laufe eines Lieferzeitraums mit, daß er die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe liefern kann und daß er die in Absatz 1 erwähnte zusätzliche Frist nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, so wird die nicht gelieferte Menge von der Kommission zur Lieferung während des betreffenden Lieferzeitraums neu zugeteilt. Die Kommission kann die Neuzuteilung nach Konsultation mit den betreffenden Staaten vornehmen.

(3) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines Lieferzeitraums aus anderen Gründen als höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so wird die vereinbarte Menge für alle späteren Lieferzeiträume um die nicht gelieferte Menge gekürzt.

(4) Die Kommission kann beschließen, daß die nicht gelieferte Menge für die späteren Lieferzeiträume den in Artikel 3 genannten anderen Staaten neu zugeteilt wird. Diese Neuzuteilung geschieht in Konsultation mit den betreffenden Staaten.

Artikel 8

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die Zucker nach Maßgabe dieses Protokolls liefern, oder auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über alle für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einem geeigneten, von den Vertragsparteien festzulegenden institutionellen Rahmen statt. Zu diesem Zweck können die durch das Abkommen eingesetzten Organe während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das Abkommen nicht mehr angewandt, so beschließen die in Absatz 1 erwähnten Lieferstaaten und die Gemeinschaft geeignete institutionelle Maßnahmen, um die weitere Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

(3) Die in diesem Protokoll vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen finden in dem vereinbarten institutionellen Rahmen statt.

Artikel 9

Die von einigen zuckerausführenden AKP-Staaten traditionell an die Mitgliedstaaten gelieferten besonderen Zuckerarten werden in die in Artikel 3 genannten Mengen einbezogen und ebenso wie diese behandelt.

Artikel 10

Dieses Protokoll bleibt nach dem in Artikel 91 des Abkommens genannten Zeitpunkt in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt kann das Protokoll von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

**Anhang
zum Protokoll Nr. 3**

Erklärungen zum Protokoll Nr. 3

1. Gemeinsame Erklärung betreffend etwaige Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3
Wünscht ein AKP-Staat, der Vertragspartei des Abkommens, im Protokoll Nr. 3 aber nicht namentlich aufgeführt ist, an den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 teilzunehmen, so wird sein entsprechender Antrag geprüft.¹⁾
2. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St. Christoph und Nevis-Anguilla und Surinam
 - a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die nachstehenden Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in

Belize	39 400 metrische Tonnen
St. Christoph und Nevis-Anguilla	14 800 metrische Tonnen
Surinam	4 000 metrische Tonnen

 die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.
 - b) Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975 werden jedoch folgende Mengen festgesetzt:

Belize	14 800 metrische Tonnen
St. Christoph und Nevis-Anguilla	7 900 metrische Tonnen. ²⁾
3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3
Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 10 des Protokolls Nr. 3, welcher die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls nach Maßgabe des genannten Artikels vorsieht, der Rechtssicherheit dient und für die Gemeinschaft keinerlei Änderung oder Einschränkung der in Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 aufgestellten Grundsätze darstellt.³⁾

¹⁾ Anhang XIII der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens.

²⁾ Anhang XXI der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens.

³⁾ Anhang XXII der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens.

**Anhang
zum Protokoll Nr. 8**

**Briefwechsel
zwischen der Dominikanischen Republik und der Gemeinschaft
über das Protokoll betreffend AKP-Zucker**

**Schreiben der Regierung der Dominikanischen Republik
(Schreiben Nr. 1)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden. Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Schreiben Nr. 2)**

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten.“

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Protokoll Nr. 9
über die Waren, die unter die Zuständigkeit
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen**

Artikel 1

Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, sind, wenn sie ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben, frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten sind gemäß Titel I Kapitel 1 des Dritten Teils des Abkommens zur Einfuhr in die AKP-Staaten zugelassen.

Artikel 3

Sind Angebote von Unternehmen der AKP-Staaten geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf einen Unterschied in den Wettbewerbsbedingungen bei den Preisen zurückzuführen, so

kann die Gemeinschaft zweckdienliche Maßnahmen treffen und insbesondere die in Artikel 1 vorgesehenen Zugeständnisse zurücknehmen.

Artikel 4

In allen Fällen, in denen die Durchführung der Artikel 1 bis 3 dies nach Ansicht einer der Parteien erfordert, finden zwischen den beteiligten Parteien Konsultationen statt.

Artikel 5

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des Abkommens sind ebenfalls auf dieses Protokoll anwendbar.

Artikel 6

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben, werden durch dieses Protokoll nicht berührt.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
 Seiner Majestät des Königs der Belgier,
 Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
 des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
 des Präsidenten der Griechischen Republik,
 Seiner Majestät des Königs von Spanien,
 des Präsidenten der Französischen Republik,
 des Präsidenten Irlands,
 des Präsidenten der Italienischen Republik,
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
 Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
 des Präsidenten der Portugiesischen Republik,
 Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
 Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,
 und des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und

die Bevollmächtigten
 des Präsidenten der Volksrepublik Angola,
 Ihrer Majestät der Königin von Antigua und Barbuda,
 des Staatsoberhauptes des Bundes der Bahamas,
 des Staatsoberhauptes von Barbados,
 Ihrer Majestät der Königin von Belize,
 des Präsidenten der Volksrepublik Benin,
 des Präsidenten der Republik Botsuana,
 des Präsidenten der Volksfront, Staatsoberhaupt, Regierungschef von Burkina Faso,
 des Präsidenten der Republik Burundi,
 des Präsidenten der Republik Kamerun,
 des Präsidenten der Republik Kap Verde,
 des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,
 des Präsidenten der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
 des Präsidenten der Volksrepublik Kongo,
 des Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire,
 des Präsidenten der Republik Dschibuti,
 der Regierung des Dominikanischen Bundes,
 des Präsidenten der Dominikanischen Republik,
 des Präsidenten der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien,
 des Präsidenten der Republik Fidschi,
 des Präsidenten der Gabunischen Republik,
 des Präsidenten der Republik Gambia,
 des Staatsoberhauptes und Präsidenten des Vorläufigen nationalen Verteidigungsrats der Republik Ghana,

Ihrer Majestät der Königin von Grenada,
 des Präsidenten der Republik Guinea,
 des Präsidenten des Staatsrates von Guinea-Bissau,
 des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,
 des Präsidenten der Kooperativen Republik Guyana,
 des Präsidenten der Republik Haiti,
 des Staatsoberhauptes von Jamaika,
 des Präsidenten der Republik Kenia,
 des Präsidenten der Republik Kiribati,
 Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,
 des Präsidenten der Republik Liberia,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik Madagaskar,
 des Präsidenten der Republik Malawi,
 des Präsidenten der Republik Mali,
 des Präsidenten des Nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses, Staatsoberhaupt der Islamischen Republik Mauretanien,
 Ihrer Majestät der Königin von Mauritius,
 des Präsidenten der Volksrepublik Mosambik,
 des Präsidenten des Obersten Militärats, Staatsoberhaupt des Staates Niger,
 des Chefs der Bundesregierung von Nigeria,
 des Präsidenten der Republik Uganda,
 Ihrer Majestät der Königin von Papua-Neuguinea,
 des Präsidenten der Republik Ruanda,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Kitts und Nevis,
 Ihrer Majestät der Königin von Santa Lucia,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Vincent und den Grenadinen,
 des Staatsoberhauptes von Westsamoa,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
 des Präsidenten der Republik Senegal,
 des Präsidenten der Republik Seschellen,
 des Präsidenten der Republik Sierra Leone,
 Ihrer Majestät der Königin der Salomonen,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik Somalia,
 des Präsidenten der Republik Sudan,
 des Präsidenten der Republik Suriname,
 Ihrer Majestät der regierenden Königin des Königreichs Swasiland,
 des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,
 des Präsidenten der Republik Tschad,
 des Präsidenten der Republik Togo,
 Seiner Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
 des Präsidenten der Republik Trinidad und Tobago,
 Ihrer Majestät der Königin von Tuvalu,
 der Regierung der Republik Vanuatu,
 des Präsidenten der Republik Zaire,

des Präsidenten der Republik Sambia, des Präsidenten der Republik Simbabwe, deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden, andererseits die am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig zur Unterzeichnung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zusammengetreten sind, haben folgende Texte festgelegt: Das Vierte AKP-EWG-Abkommen von Lomé sowie die folgenden Protokolle: Finanzprotokoll Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten Protokoll Nr. 4 betreffend die Durchführung des Artikels 178 Protokoll Nr. 5 betreffend Bananen Protokoll Nr. 6 betreffend Rum Protokoll Nr. 7 betreffend Rindfleisch Protokoll Nr. 8 mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigelegt sind Protokoll Nr. 9 über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen	Anhang XII Anhang XIII Anhang XIV Anhang XV Anhang XVI Anhang XX Anhang XXII Anhang XXIII Anhang XXV Anhang XXVI Anhang XXVII Anhang XXVIII Anhang XXIX Anhang XXX Anhang XXXI Anhang XXXII Anhang XXXIII Anhang XXXIV Anhang XXXV Anhang XXXVI Anhang XL Anhang XLII Anhang XLIII Anhang XLIV	Gemeinsame Erklärung über den Sitz des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich Gemeinsame Erklärung zu Artikel 76: Ausschluß für landwirtschaftliche Grundstoffe Gemeinsame Erklärung zu Artikel 91: Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE) Gemeinsame Erklärung zu Artikel 92 Absatz 2: Verwaltungsrat des ZIE Gemeinsame Erklärung zu Artikel 127: Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen Gemeinsame Erklärung über eine bessere Nutzung der Bestimmungen des Abkommens über die Entwicklung von Handel und Dienstleistungen Gemeinsame Erklärung zu Artikel 141 über die Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EWG Gemeinsame Erklärung zur Bestimmung des Begriffs „geeignete Technologie“ Gemeinsame Erklärung zu den Urheberrechten Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 145 bis 149 über den audiovisuellen Raum Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 167 bis 170: Handelsregelung Gemeinsame Erklärung betreffend Zucker auf dem portugiesischen Markt Gemeinsame Erklärung zur Liberalisierung des Handels Gemeinsame Erklärung zu Artikel 181 Gemeinsame Erklärung über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten ÜLG und französischen überseeischen Departements Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Gemeinsame Erklärung betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 168 Absatz 2 fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten Gemeinsame Erklärung betreffend die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren Gemeinsame Erklärung betreffend den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland Gemeinsame Erklärung betreffend die in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Gemeinsame Erklärung zu den Ausfuhren der AKP-Staaten nach den ÜLG Gemeinsame Erklärung zum statistischen Bedarf (Artikel 199 Absatz 2) Gemeinsame Erklärung betreffend die Konzertierung AKP-EWG bei Einführung eines weltweiten Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse
--	---	--

153

Anhang I

**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Beitritt Haitis
und der Dominikanischen Republik
zum Abkommen**

Die Vertragsparteien kommen nach Abschluß der Prüfung der Anträge Haitis und der Dominikanischen Republik auf Beitritt zum Abkommen zu folgendem Schluß:

- In Anbetracht des Artikels 289 des Dritten AKP-EWG-Abkommens;
- bekräftigen sie, daß der geographische Geltungsbereich des Abkommens auf die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean beschränkt bleiben muß;
- stellen sie fest, daß die Anträge Haitis und der Dominikanischen Republik von zwei Ländern stammen,
 - die geographisch zu einer der drei von dem Abkommen erfaßten geographischen Zonen gehören;
 - deren Wirtschaftsstruktur und Produktion nach den Kriterien des Artikels 289 des Dritten AKP-EWG-Abkommens mit denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, die gegenwärtig Mitglieder des Abkommens sind;
- bekräftigen sie, daß der Beitritt Haitis und der Dominikanischen Republik daher nicht als möglicher Präzedenzfall für die außerhalb dieses Gebiets liegenden Staaten angesehen werden kann; der karibische Raum umfaßt zum Zwecke des Abkommens nur die Staaten dieses Gebiets, die bereits Mitglied des Dritten AKP-EWG-Abkommens sind, sowie die Insel Hispaniola und die benachbarten ÜLG, die unabhängig geworden sind oder unabhängig werden;
- kommen sie überein, die in den Artikeln 288 und 289 des Dritten AKP-EWG-Abkommens enthaltenen Bestimmungen in dem Abkommen beizubehalten, wobei Artikel 289 hinsichtlich des karibischen Raums in dem obigen Sinne zu präzisieren ist;
- nehmen sie zur Kenntnis, daß sich die Dominikanische Republik vertraglich verpflichtet hat, darauf zu verzichten, ihren Beitritt zum Zuckerprotokoll zu beantragen, und daß diese Verpflichtung Gegenstand eines dem Protokoll betreffend AKP-Zucker beigefügten Briefwechsels zwischen diesem Land und der Gemeinschaft bzw. den AKP-Staaten gewesen ist;
- beschließen sie, dem Antrag Haitis und der Dominikanischen Republik auf Beitritt zum Abkommen stattzugeben.

Anhang II

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 des Abkommens:
Interdependenz**

Die Vertragsparteien stellen ihre Zusammenarbeit unter das Vorzeichen der Interdependenz, von der ihre gegenseitigen Beziehungen in den verschiedenen Bereichen geprägt sind. Aufgrund der besonders engen und dauerhaften Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft hält diese sich für verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Entwicklung ihrer Partner beizutragen.

Eine weitere Grundlage der Zusammenarbeit sind überdies die immer enger werdenden Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der verschiedenen Gesellschaften und ihrer Wirtschaftsordnungen. Jede dieser Gesellschaften kann somit auf kürzere oder längere Sicht zur Bereicherung und Entfaltung der anderen im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich beitragen.

Dieser Einsatz auf beiden Seiten gilt insbesondere der Entwicklung von Außenmärkten, dem Zugang zu den natürlichen Ressourcen und deren rationeller Bewirtschaftung und Nutzung, der Verknüpfung der Ziele und Anstrengungen beider Parteien im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit auf jeweils gleicher Ebene sowie dem kulturellen Austausch, und er trägt damit weltweit zu Verständigung und Frieden bei.

Die Vertragsparteien bemühen sich jeweils für ihren Bereich, dieses Konzept der Interdependenz in der öffentlichen Meinung ihrer Völker zu verankern.

Anhang III

**Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2:
Souveräne Verfügungsgewalt der AKP-Staaten
über ihre natürlichen Ressourcen**

Die grundsätzliche Achtung der Souveränität der Partner schließt die souveräne Verfügungsgewalt der AKP-Staaten über ihre natürlichen Ressourcen und ihr Recht auf Erschließung und rationelle Nutzung der Fischereiresourcen und der unterseeischen Erzvorkommen in allen ihren Hoheitsgewässern ein.

Um die effektive Ausübung dieser souveränen Verfügungsgewalt zu gewährleisten, erklärt sich die Gemeinschaft bereit, die AKP-Staaten mit den ihnen durch das Abkommen zur Verfügung gestellten Mitteln bei der rationalen Nutzung ihrer Ressourcen zum Wohle ihrer Bevölkerungen zu unterstützen. Dieser Beitrag kann insbesondere in Form einer Hilfe zur Entwicklung und Umstellung ihrer Produktions- und Handelsstrukturen und durch verschiedene Formen der Unterstützung, einschließlich wissenschaftlicher und technologischer Informationen und Ausrüstungen, erfolgen, wobei das grundlegende Ziel die Befriedigung der Inlandsnachfrage in den AKP-Staaten und die Ausweitung der regionalen Märkte und anderen Außenmärkte ist.

Anhang IV

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5:
Menschenrechte**

Die Vertragsparteien erklären ihre Entschlossenheit, sich wirkungsvoll für die Abschaffung der Apartheid, die eine Verletzung der Menschenrechte und eine Mißachtung der menschlichen Würde darstellt, einzusetzen.

Anhang V

**Gemeinsame Erklärung über Wanderarbeitnehmer
und Studenten der AKP-Staaten
in der Gemeinschaft**

I. Wanderarbeitnehmer der AKP-Staaten in der Gemeinschaft

1. Jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und jeder AKP-Staat gewährt Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der anderen Seite sind und auf seinem Gebiet legal eine Tätigkeit ausüben, sowie ihren bei ihnen wohnenden Familienangehörigen im Rahmen und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die sich aus den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ergebenden Grundfreiheiten.
2. Die Gemeinschaft baut ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen von Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten um eine Verbesserung der sozialen und kulturellen Fazilitäten für Arbeitnehmer aus, die Staatsangehörige der AKP-Staaten sind (Alphabetisierung, soziale Fürsorge usw.).
3. Die Gemeinschaft ist bereit, auf Wunsch der betreffenden AKP-Staaten im Rahmen der Verfahren der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und im Einklang mit diesen die Finanzierung von Programmen oder Vorhaben zur Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen, die in ihre Länder zurückkehren, im Hinblick auf ihre berufliche Integration auf genau umrissenen Gebieten zu unterstützen. Diese Programme können im Gebiet der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten unter Mitwirkung der betreffenden Industrien beider Seiten durchgeführt werden, wobei in erster Linie Programme oder Vorhaben zu berücksichtigen wären, die Arbeitsplätze in den AKP-Staaten schaffen.

4. Die AKP-Staaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine irreguläre Einwanderung ihrer Staatsangehörigen in die Gemeinschaft zu unterbinden. Die Gemeinschaft kann ihnen auf ihren Wunsch den erforderlichen technischen Beistand zur Festlegung und Durchführung ihrer nationalen Politik auf dem Gebiet der Migration ihrer Staatsangehörigen leisten.

II. Studenten der AKP-Staaten in der Gemeinschaft

5. Die Mitgliedstaaten bekräftigen, daß Fragen im Zusammenhang mit der Lage der AKP-Studenten in ihrem Gebiet und insbesondere des Zugangs zu Bildungseinrichtungen in geeignetem bilateralen Rahmen geprüft werden können.
6. Die Gemeinschaft fördert auch weiterhin die Ausbildung von AKP-Studenten in ihrem Herkunftsland oder in einem anderen AKP-Staat gemäß Artikel 151 Absatz 4 des Abkommens.

Bei den von ihr durchgeführten Maßnahmen sorgt die Gemeinschaft dafür, daß die Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten studieren, auf ihre berufliche Integration in ihrem Herkunftsland abgestimmt ist. Die AKP-Staaten ihrerseits verpflichten sich, sich um eine wirksame Programmierung der beruflichen Integration ihrer zu Ausbildungszwecken in die Mitgliedstaaten entsandten Staatsangehörigen zu bemühen.

III. Für Arbeitnehmer und Studenten zugleich geltende Bestimmung

7. Unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten auf diesem Gebiet können die Gemeinschaft und die Gruppe der AKP-Staaten jeweils, soweit zweckmäßig und erforderlich, den Ministerrat auf Fragen aufmerksam machen, die ausländische Arbeitnehmer oder Studenten auf unter die entsprechenden Erklärungen fallenden Gebieten betreffen.

Anhang VI

Gemeinsame Erklärung betreffend die Arbeitskräfte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind und sich rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates aufhalten

1. Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines AKP-Staates besitzen und in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, eine Regelung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entgeltbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen beinhaltet.

Jeder AKP-Staat gewährt den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, die gleiche Regelung.

2. Die Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines AKP-Staates besitzen und im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, und die mit ihnen lebenden Familienangehörigen genießen hinsichtlich der an die Beschäftigung geknüpften Leistungen aus der sozialen Sicherheit in diesem Mitgliedstaat eine Regelung, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates beinhaltet.

Jeder AKP-Staat gewährt den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörigen eine Regelung, die der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung entspricht.

3. Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechte und Pflichten aus bilateralen Abkommen zwischen AKP-Staaten und Mitgliedstaaten, soweit diese zugunsten der Staatsangehörigen der AKP-Staaten oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten eine günstigere Regelung vorsehen.

4. Die Parteien dieser Erklärung sind übereingekommen, daß die sich aus dieser Erklärung ergebenden Fragen in befriedigender Weise und, soweit erforderlich, im Wege bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß entsprechender Übereinkünfte geregelt werden.

Anhang VII

Gemeinsame Erklärung über die Vertretung regionaler Organisationen

Der Ministerrat erläßt die erforderlichen Bestimmungen, damit die regionalen Organisationen von AKP-Staaten im Ministerrat und im Botschafterausschuß als Beobachter vertreten sein können.

Der Ministerrat prüft die entsprechenden Anträge von Fall zu Fall.

Anhang VIII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen

Im klaren Bewußtsein der mit radioaktiven Abfällen verbundenen besonderen Gefahren untersagen die Vertragsparteien jegliche Form der Ablagerung oder Einleitung solcher Abfälle, die die Souveränität von Staaten beeinträchtigen oder eine Bedrohung für die Umwelt oder die Gesundheit der Bevölkerung in anderen Ländern darstellen könnte. Sie messen dem Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung gegen diese Gefahren größte Bedeutung bei. In diesem Sinne bekräftigen sie ihre Entschlossenheit, zu den laufenden Arbeiten in der IAEA im Hinblick auf die Ausarbeitung eines auf internationaler Ebene gebilligten Verhaltenskodex aktiv beizutragen.

Bis zur Festlegung einer genaueren Definition in diesem Rahmen gelten als „radioaktive Abfälle“ alle Stoffe, für die keine spätere Verwendung vorgesehen ist und die Radionuklide enthalten oder durch Radionuklide kontaminiert sind, deren Radioaktivität und Konzentration die Grenzwerte übersteigen, die sich die Gemeinschaft selbst zum Schutz ihrer Bevölkerung in Artikel 4 Buchstaben a und b der Richtlinie EURATOM 80/836, zuletzt geändert durch die Richtlinie EURATOM 84/467, vorgegeben hat. Für die Radioaktivität reichen diese Grenzwerte von 5×10^3 Bq bei Nukliden sehr hoher Radiotoxizität bis 5×10^6 Bq bei Nukliden niedriger Radiotoxizität. Für die Konzentration betragen diese Grenzwerte 100 Bq/g – bzw. 500 Bq/g – bei festen natürlichen radioaktiven Stoffen.

Anhang IX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen

Die Vertragsparteien setzen alles daran, damit das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung so bald wie möglich unterzeichnet und ratifiziert wird.

Anhang X

Erklärung der AKP-Staaten zu gefährlichen, nuklearen und radioaktiven Abfällen

Die AKP-Staaten sind sehr besorgt über die ökologischen Probleme im allgemeinen und über die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen, nuklearen und radioaktiven Abfällen im besonderen.

Im Hinblick auf die Auslegung und die Durchführung des Artikels 39 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 dieses Abkommens haben die AKP-Staaten ihren Willen bekundet, sich auf die Grundsätze und die Bestimmungen der in Dokument AHG 182 (XXV) enthaltenen Entschließung der OAU über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung in Afrika zu stützen.

Anhang XI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 50: Verfügbare landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Gruppe der AKP-Staaten und die Gemeinschaft kommen überein, ihre Kontakte in bezug auf die Lieferung verfügbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die verschiedenen AKP-Staaten entsprechend Artikel 50 des Abkommens fortzusetzen.

Die beiden Parteien kommen im Lichte der Beratungen der Sachverständigengruppe im Rahmen des Dritten AKP-EWG-Abkommens überein, auf geeigneter Ebene zu prüfen, wie bei der Gestaltung des Erstattungssystems (insbesondere im Rahmen der Regelung für Getreide) den spezifischen Problemen der AKP-Staaten besser Rechnung getragen werden kann.

Ein Bericht über die unter den obengenannten Bedingungen durchgeführte Prüfung wird dem Ministerrat spätestens ein Jahr nach Unterzeichnung des Abkommens unterbreitet.

Anhang XII

Gemeinsame Erklärung über den Sitz des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich

1. Die Vertragsparteien erinnern daran, daß – um rasch ein Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich einrichten zu können und die AKP-Staaten unverzüglich in den Genuß der aus dessen Tätigkeit erwachsenden Vorteile kommen zu lassen – vereinbart worden war, dieses Zentrum vorläufig in Wageningen (Niederlande) einzurichten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Frage der Unterbringung des Zentrums in einem AKP-Staat so bald wie möglich im Lichte der in Wageningen gesammelten Erfahrungen zu prüfen und dabei auch zu berücksichtigen, daß eine Infrastruktur sowie Arbeitsbedingungen erforderlich sind, die eine größtmögliche Effizienz des Zentrums bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden auf jeden Fall vor Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens vorgelegt, damit ein Beschluß über den endgültigen Sitz des Zentrums ergehen kann.

Anhang XIII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 76: Ausschuß für landwirtschaftliche Grundstoffe

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung des Ausschusses für landwirtschaftliche Grundstoffe der Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs des Ausschusses des Artikels 47 des Dritten AKP-EWG-Abkommens und der Notwendigkeit, seine Effizienz zu steigern, gebührend Rechnung zu tragen.

Anhang XIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 91: Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE)

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Posten des Direktors und des stellvertretenden Direktors des ZIE nach

dem Rotationsprinzip mit Angehörigen der AKP- bzw. der EWG-Länder zu besetzen sind.

Dieses Rotationsprinzip wird nach Ablauf einer Fünfjahresfrist, der maximalen Amtsdauer des vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ernannten Direktors bzw. stellvertretenden Direktors, angewandt.

Zur Ernennung des Direktors und des stellvertretenden Direktors halten die beiden Parteien Konsultationen über ihre jeweiligen Vorschläge ab und berücksichtigen dabei den paritätischen Charakter des ZIE.

2. Jede Partei schlägt dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit drei Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats vor.

Soweit möglich werden Mitglieder des Beirats des Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit als Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

3. Die Befugnisse des paritätischen Verwaltungsrats auf dem Gebiet der Verwaltung des ZIE sind in der Satzung des ZIE eindeutig festgelegt.

Anhang XV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 92 Absatz 2: Verwaltungsrat des ZIE

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, daß das AKP-Sekretariat und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Anhang XVI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 127: Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen

Da dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen große Bedeutung zukommt und seine rasche Durchführung wünschenswert ist, fordern die Vertragsparteien die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die AKP-Staaten, die am Seeverkehr interessiert sind, auf, dem Kodex möglichst bald nach Unterzeichnung des Abkommens beizutreten oder ihn zu ratifizieren, soweit sie dies noch nicht getan haben. Die Vertragsparteien erkennen hierbei an, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Ratifikation des Kodex bzw. den Beitritt zum Kodex gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 954/79 über die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen vornehmen werden.

Anhang XVII

A. Erklärung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu den Artikeln 126, 127, 128, 130 und 131

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten legen den Ausdruck „Vertragsparteien“ dahingehend aus, daß er einerseits die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten und andererseits die AKP-Staaten bezeichnet. Der Sinn, der diesem Ausdruck jeweils zu geben ist, ergibt sich aus den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

B. Erklärung der AKP-Staaten zu der Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Artikeln 126, 127, 128, 130 und 131

Die vorstehende Erklärung der Gemeinschaft berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 1 des Abkommens betreffend die Definition der Vertragsparteien.

Anhang XVIII

**Erklärung der AKP-Staaten
zu den Artikeln 126 Absatz 2, 127 und 128
betreffend den Seeverkehr**

Die AKP-Staaten heben erneut die große Bedeutung hervor, die sie sowohl den Verkehrsdiensten der Seeschifffahrt als einer der Haupttriebkraft ihrer wirtschaftlichen Entwicklung als auch der Förderung eines wirklichen Handelsaustausches zwischen ihnen und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beimesen.

In dem Bewußtsein, daß für den Seeverkehrssektor der AKP-Staaten die Möglichkeit sichergestellt werden muß, einen gerechten Anteil an den von den mächtigen internationalen Reedereien beherrschten Märkten zu erhalten, bekräftigen die AKP-Staaten, daß die Artikel 126 Absatz 2, 127 und 128 des Abkommens ihrer Ansicht nach nicht bedeuten, daß die genannten internationalen Reedereien im Rahmen der Linienkonferenzen oder auch außerhalb dieses Rahmens ohne Beschränkung tätig sein können.

Nach dem Geiste des Abkommens darf der Grundsatz des freien Wettbewerbs nicht ausschließlich zugunsten dieser Reedereien ausgelegt werden, sondern es muß auch dem Recht der AKP-Staaten auf stärkere und gerechtere Beteiligung am gesamten Transportaufkommen im Rahmen ihres Außenhandels sowie der Notwendigkeit, die Entwicklung ihrer Industrien zu erleichtern, Rechnung getragen werden.

Die AKP-Staaten bekräftigen, daß sie, obwohl Artikel 86 Absatz 2 sowie die Artikel 87 und 88 des Dritten AKP-EWG-Abkommens unverändert in das neue Abkommen übernommen wurden, entschlossen sind, im Rahmen dieses Abkommens alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um in Zukunft deren etwaige negative Auswirkungen auf ihre Seeschiffahrtsinteressen einzuschränken und zugleich ihren Anteil an den Massenguttransporten erheblich zu steigern.

Die AKP-Staaten erklären erneut, daß ihrer Ansicht nach den regionalen Seetransportunternehmen, die zur Festigung der regionalen Zusammenarbeit und Autonomie in diesem Sektor geschaffen wurden, die Möglichkeit gegeben werden muß, ihre Tätigkeiten zu entwickeln, ohne dabei ungerechtfertigten wirtschaftlichen Pressionen durch Drittlandreedereien ausgesetzt zu sein.

Anhang XIX

**Erklärung der Gemeinschaft
zu den Artikeln 126 Absatz 2, 127 und 128
betreffend den Seeverkehr**

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erkennen die Bedeutung der Seeschifffahrt für die Wirtschaftsentwicklung der AKP-Staaten sowie die Notwendigkeit an, die Zusammenarbeit in diesem Bereich fortzusetzen und zu intensivieren.

Nach dem Abkommen zielt diese Zusammenarbeit unter anderem darauf ab, die Mitwirkung aller Parteien in diesem Bereich zu erleichtern und somit effiziente und zuverlässige Seeschiffahrtsdienste zu entwickeln, wobei das Streben der AKP-Staaten nach einer stärkeren Beteiligung an den internationalen Seeschiffahrtsdiensten anerkannt wird.

Die in Artikel 126 Absatz 2, 127 und 128 festgelegten Regeln für einen unbeschränkten Verkehrszugang auf kommerzieller Basis schließen restriktive und unlautere Praktiken, die allen Reedereien schaden, aus. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen erneut, daß diese Regeln auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Reedereien und somit der Lage der Exporteure und Importeure abzielen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verweisen im übrigen darauf, daß die Teilnahme am Wettbewerb im Massengüterverkehr nicht behindert werden darf.

In diesem Zusammenhang bekräftigen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erneut ihren Wunsch, mit den AKP-Staaten zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Seetransportunterneh-

men namentlich im Rahmen der regionalen Entwicklung und durch Gründung von Gemeinschaftsunternehmen umfassend zusammenzuarbeiten.

Anhang XX

**Gemeinsame Erklärung
über eine bessere Nutzung
der Bestimmungen des Abkommens
über die Entwicklung
von Handel und Dienstleistungen**

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bekräftigen erneut die Notwendigkeit einer stärkeren Förderung des Handels und der Dienstleistungen im Rahmen der nationalen und regionalen Hilfsprogramme der Gemeinschaft.

Zu diesem Zweck werden die AKP-Staaten und die Gemeinschaft, ohne die Bedeutung der Handelsentwicklung als solche zu präjudizieren, bei der Auflegung von Programmen, besonders auf den Gebieten der Agrarproduktion, der ländlichen Entwicklung und der industriellen Zusammenarbeit, insbesondere dafür sorgen, daß gebührend der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, in den globalen Programmen auch ein Element der Analyse und der Handelsentwicklung vorzusehen.

Die Vertragsparteien erkennen an, daß eine stärkere Förderung der Ausfuhren oder der Vermarktungstechniken die Exportleistungen der AKP-Staaten verbessern kann. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Kommission zur Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten, um kurzfristig ein Handelsentwicklungsprojekt auszuarbeiten, das zunächst aus Mitteln des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds zu finanzieren ist. Ziel ist dabei die Einrichtung einer Anlaufstelle in Brüssel, die bei der Förderung als Katalysator und als Motor wirken soll, sowie die Ermittlung der Faktoren, die einer effizienten Nutzung der Bestimmungen des Abkommens entgegenstehen. Dies erfordert den Einsatz von Fachkräften aus den AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, die Kenner des AKP-EWG-Handels und des internationalen Handels sind.

Anhang XXI

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 136 Absatz 3**

Die Gemeinschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß im Fall der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die an Messen und Ausstellungen teilnehmen, die Reisekosten des Personals und die Kosten für den Transport der auszustellenden Gegenstände und Waren von dem Beauftragten der Kommission in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt der Reise oder Versendung direkt gezahlt werden.

Anhang XXII

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 141
über die Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit
zwischen den AKP-Staaten und der EWG**

Die Gemeinschaft stellt der Stiftung im Rahmen der Zusammenarbeit für die Entwicklungsfinanzierung einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, um ihr die Durchführung ihrer Aufgabe zu ermöglichen.

Diese finanzielle Unterstützung wird auf einer Mehrjahresgrundlage gewährt, die im Rahmen einer mit der Kommission zu schließenden Vereinbarung zu bestimmen ist, welche nach Maßgabe der von der Stiftung erzielten Leistungen erneuert werden kann, wobei unter anderem den Ergebnissen Rechnung zu tragen ist, die in bezug auf die Bereitstellung von anderen als den im Rahmen des Abkommens zur Verfügung stehenden externen Mitteln erreicht worden sind.

Anhang XXIII**Gemeinsame Erklärung
zur Bestimmung des Begriffs „geeignete Technologie“**

Im Sinne des Abkommens ist unter dem Begriff „geeignete Technologie“ eine Technologie zu verstehen,

- die in bezug auf Arbeitskräfte, Kapitaleinsatz, Anwendung und Wartung geeignet ist,
- die mit der natürlichen Umwelt und den verfügbaren örtlichen Ressourcen vereinbar ist,
- deren Know-how anwendbar oder anpassungsfähig ist,
- die den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften entspricht,
- die mit den kulturellen und sozialen Besonderheiten der Bevölkerung vereinbar ist,
- die die sozialen Kosten ihrer Auswirkungen auf die einheimische Kultur berücksichtigt,
- die knappe Ressourcen nicht übermäßig in Anspruch nimmt
- und sich an die sozioökonomischen Bedingungen anpassen läßt.

Anhang XXIV**Erklärung der AKP-Staaten
über die Rückführung bzw. Rückgabe
von kulturellen Gütern**

1. Die AKP-Staaten bitten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, soweit sie das legitime Recht der AKP-Staaten auf kulturelle Identität anerkennen, die Rückführung bzw. Rückgabe der kulturellen Güter aus den AKP-Staaten, die sich in den Mitgliedstaaten befinden, zu fördern.
2. Die AKP-Staaten ersuchen die Mitgliedstaaten, anzuerkennen, daß die betreffenden Völker der AKP-Staaten, um ihre kulturelle Identität bewahren und bereichern zu können, zumindest diejenigen kulturellen Güter zurückerhalten müssen, die eine besondere symbolische, religiöse, mit einem Wort: kulturelle Bedeutung haben.
3. Die AKP-Staaten ersuchen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die Erstellung eines Verzeichnisses derjenigen kulturellen Güter der AKP-Staaten zu erleichtern, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in öffentlichen und halb-öffentlichen Einrichtungen befinden.
4. Die AKP-Staaten bitten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, den Zugang der AKP-Staaten zu den Archiven über die Geschichte und die Lage derjenigen AKP-Staaten, die vor Erlangung der Unabhängigkeit unter ihrer Treuhandschaft standen, zu begünstigen.
5. Die AKP-Staaten ersuchen die Gemeinschaft, geeignete Maßnahmen zur Ausbildung insbesondere auf dem Gebiet der Erhaltung und des Schutzes kultureller Güter wie auch den Erlaß der zu diesem Zweck erforderlichen Rechtsvorschriften finanziell und technisch zu unterstützen.

Anhang XXV**Gemeinsame Erklärung zu den Urheberrechten**

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Förderung des urheberrechtlichen Schutzes eine Komponente der kulturellen Zusammenarbeit darstellt, mit der eine verbesserte Nutzung der menschlichen Ressourcen in allen ihren Ausdrucksweisen angestrebt wird. Der Schutz der Urheberrechte ist außerdem eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß Tätigkeiten im Bereich der Produktion, des Vertriebs und des Verlagswesens entstehen und sich weiterentwickeln.

Die beiden Parteien werden sich daher im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EWG

bemühen, die Wahrung und Förderung der Urheberrechte und der damit verbundenen Rechte zu begünstigen.

Die Gemeinschaft kann in diesem Rahmen gemäß den in diesem Abkommen vorgesehenen Regeln und Verfahren die Verbreitung von Informationen und die Ausbildung von Wirtschaftsteilnehmern in bezug auf den Schutz dieser Rechte sowie die Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften zur Verbesserung ihres Schutzes finanziell und technisch unterstützen.

Anhang XXVI**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 145 bis 149
über den audiovisuellen Raum**

1. Im Hinblick auf die Schaffung des „Binnenmarktes“ und des „Gemeinsamen afrikanischen Kulturmarktes“ sowie auf entsprechende Initiativen der Staaten im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und unter Berücksichtigung der Umwälzungen im audiovisuellen Bereich, die durch die neuen Informations- und Kommunikationstechniken (Mikroelektronik und Telematik: Satelliten für die Direktübertragung, Kabelfernsehen und hochauflösendes Fernsehen) bewirkt wurden, kommen die Vertragsparteien überein,
 - a) neue Formen der Zusammenarbeit anzustreben, um der Herausforderung durch die zunehmende Internationalisierung, die im Bereich der Kulturindustrien bei den Finanzierungs-, Produktions-, Vertriebs-, Vermarktungs-, Ausbildungs- und Entwicklungssystemen stattfindet, zu begegnen;
 - b) insbesondere durch gemeinsame Produktionen eine Bündelung der Kräfte zu begünstigen, um ihre Teilnahme an den internationalen Bild- und Tonmärkten in dem Bestreben um eine gegenseitige kulturelle Bereicherung auszuweiten und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
2. Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, im Anschluß an die effektive Verwirklichung der Bestimmungen des Abkommens über die kulturelle und soziale Zusammenarbeit außerdem im Sinne des interkulturellen Dialogs
 - a) den Vertrieb und den Austausch kultureller Erzeugnisse der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten zu begünstigen, damit ein unverfälschtes Bild ihrer kulturellen Selbstdarstellung verbreitet wird;
 - b) Initiativen öffentlicher und privater Einrichtungen und Organisationen sowohl der AKP-Staaten als auch der Gemeinschaft, die zur Verwirklichung der obigen Ziele beitragen können, anzuregen und zu unterstützen.

Anhang XXVII**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 167 bis 170:
Handelsregelung**

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Bestimmungen des Abkommens hinsichtlich des Zugangs landwirtschaftlicher Erzeugnisse möglicherweise geändert werden müssen, um den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT Rechnung zu tragen.

Anhang XXVIII**Gemeinsame Erklärung
betreffend Zucker auf dem portugiesischen Markt**

1. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft kommen – wie in dem Protokoll über den Beitritt Portugals zum Dritten AKP-EWG-Abkommen vorgesehen – überein, im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens, insbesondere Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe c, die Anträge der AKP-Staaten

auf noch stärker präferenzbegünstigten Zugang zum portugiesischen Markt für AKP-Zucker weiterzuprüfen.

2. Im Hinblick auf die Prüfung der Versorgungslage auf dem portugiesischen Markt im Jahre 1991 verpflichtet sich die Gemeinschaft, die AKP-Staaten vor einer Entscheidung zu konsultieren und dabei den Interessen sämtlicher traditioneller AKP-Lieferanten dieses Marktes Rechnung zu tragen sowie den Antrag zu berücksichtigen, den die AKP-Staaten der Gemeinschaft vor und nach dem Beitritt Portugals zum Dritten AKP-EWG-Abkommen und im Rahmen der Verhandlungen über das Vierte AKP-EWG-Abkommen vorgelegt haben.

Anhang XXIX

Gemeinsame Erklärung zur Liberalisierung des Handels

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft sich bewußt ist, daß durch die Anwendung des Abkommens insgesamt dafür gesorgt werden muß, daß die Wettbewerbslage der AKP-Staaten in den Fällen gewahrt bleibt, in denen ihre Handelsvorteile auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Maßnahmen zur allgemeinen Liberalisierung des Handels beeinträchtigt werden.

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, in allen spezifischen Fällen, die ihr von den AKP-Staaten zur Kenntnis gebracht werden, mit ihnen gemeinsam entsprechende spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen dieser Staaten zu prüfen.

Anhang XXX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 181

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 181 vorgesehenen Konsultationen nach folgenden Verfahren stattfinden müßten:

- i) Beide Seiten legen zu gegebener Zeit sämtliche erforderlichen und sachdienlichen Informationen über das bzw. die spezifischen Probleme vor, damit die Erörterungen bald, in jedem Fall aber spätestens in dem auf den Eingang des Antrags auf Konsultationen folgenden Monat, aufgenommen werden können.
- ii) Der dreimonatige Konsultationszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Informationen. Während dieses Dreimonatszeitraums wird die technische Prüfung der Informationen innerhalb eines Monats abgeschlossen; die gemeinsamen Konsultationen auf der Ebene des Botschafterausschusses werden in den darauffolgenden zwei Monaten beendet.
- iii) Kann kein für beide Seiten annehmbares Ergebnis erzielt werden, so wird der Ministerrat mit der betreffenden Frage befaßt.
- iv) Verabschiedet der Ministerrat keine für beide Seiten annehmbare Lösung, so beschließt der Rat, andere Maßnahmen zur Regelung der im Rahmen der Konsultationen festgestellten Meinungsverschiedenheiten.

Anhang XXXI

Gemeinsame Erklärung über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, daß der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft vorübergehend ein Ungleichgewicht bei der Behandlung der Einfuhren von AKP-Erzeugnissen in den neuen Mitgliedstaaten und der Einfuhren von Erzeugnissen des neuen Mitgliedstaates in bestimmte AKP-Staaten zur Folge haben könnte, und sie erklären, daß im Rahmen der Verhandlungen über das Protokoll betreffend den Beitritt des neuen Mitgliedstaates zu diesem Abkommen eine angemessene Lösung für

diese vorübergehenden Probleme herbeigeführt werden sollte. Ist das Ergebnis dieser Verhandlungen für eine der Parteien in bezug auf die Ausgewogenheit nicht befriedigend, so prüft die Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten, welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Ungleichgewicht zu korrigieren.

Anhang XXXII

Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten ÜLG und französischen überseeischen Departements

Die Vertragsparteien ermutigen zu einer engeren regionalen Zusammenarbeit im karibischen Raum, im Pazifik und im Indischen Ozean, die die AKP-Staaten und die benachbarten ÜLG und französischen überseeischen Departements umfaßt.

Die Vertragsparteien fordern die betreffenden Vertragsparteien auf, Konsultationen über den Prozeß der Förderung dieser Zusammenarbeit durchzuführen und in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Politik und ihrer spezifischen Lage in der Region Maßnahmen zu ergreifen, die Initiativen auf wirtschaftlichem Gebiet, einschließlich der Entwicklung des Handels, sowie im sozialen und kulturellen Bereich ermöglichen.

Handelsabkommen betreffend die französischen überseeischen Departements (ÜD) können spezifische Maßnahmen zugunsten von Erzeugnissen der ÜD vorsehen.

Die Fragen in Verbindung mit der Zusammenarbeit in diesen Bereichen werden dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht, damit er über die diesbezüglichen Fortschritte regulär unterrichtet werden kann.

Anhang XXXIII

Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die Vertragsparteien konsultieren sich anläßlich der Vorlage und der Prüfung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Anhang XXXIV

Gemeinsame Erklärung betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 168 Absatz 2 fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß Kapitel 1 in Titel I des Dritten Teils und Titel VI des Zweiten Teils des Abkommens für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements gelten.

Die Gemeinschaft kann während der Laufzeit des Abkommens die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 168 Absatz 2 fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements ändern.

Bei der Prüfung der etwaigen Nutzung dieser Möglichkeit berücksichtigt die Gemeinschaft den unmittelbaren Handelsverkehr zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Die Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation der betreffenden Parteien werden nach Maßgabe des Artikels 181 durchgeführt.

Anhang XXXV

**Gemeinsame Erklärung betreffend
die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren**

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren, insbesondere hinsichtlich der Schutzmaßnahmen, besonderen Regelungen und Verordnungen unterliegen. Die die Schutzklausel betreffenden Bestimmungen des Abkommens sind auf diese Waren nur insoweit anwendbar, als sie mit dem besonderen Charakter dieser Regelungen und Verordnungen vereinbar sind.

Anhang XXXVI

**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Handel
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Botsuana, Lesotho und Swasiland**

Im Hinblick auf das Protokoll Nr. 22 Abschnitt I Punkt 3 zur Akte von 1972 über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge geben die Regierungen von Botsuana, Lesotho und Swasiland folgende Erklärung ab, die von der Gemeinschaft entgegengenommen wird:

- Die drei Regierungen verpflichten sich, mit Inkrafttreten des Abkommens auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft die gleiche Zollregelung wie auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in dem anderen Land anzuwenden, das an der Zollunion beteiligt ist, der sie angehören.
- Diese Verpflichtung wird unbeschadet der verschiedenen Verfahren eingegangen, die gegebenenfalls zur Finanzierung der Haushalte der drei Regierungen bestehen, soweit eine Beziehung zwischen dieser Finanzierung und der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. dem anderen Land der Zollunion besteht, der sie angehören.
- Die drei Regierungen verpflichten sich, durch ihre Zollregelungen und insbesondere durch die Anwendung der im Abkommen aufgestellten Ursprungsregeln dafür Sorge zu tragen, daß keine Verkehrsverlagerung erfolgt, die sich für die Gemeinschaft dadurch nachteilig auswirkt, daß diese Länder mit einem anderen Land an einer Zollunion beteiligt sind, der sie angehören.

Anhang XXXVII

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a**

Indem sich die Gemeinschaft damit einverstanden erklärt, daß der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Zweiten AKP-EWG-Abkommens in Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a übernommen wird, hält sie an der Auslegung dieses Textes fest, wonach die AKP-Staaten der Gemeinschaft keine ungünstigere Behandlung einräumen als die Behandlung, die sie entwickelten Staaten im Rahmen von Handelsabkommen einräumen, sofern diese Staaten den AKP-Staaten nicht weitergehende Präferenzen gewähren als die Gemeinschaft.

Anhang XXXVIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 177 Absatz 3

Sollte die Gemeinschaft die in diesem Artikel erwähnten Maßnahmen mit einer auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzten Tragweite treffen, so würde sie sich bemühen, diejenigen Maßnahmen zu ermitteln, die durch ihre geographische Auswirkung und/oder die Art der betroffenen Waren die Ausfuhren der AKP-Staaten am wenigsten beeinträchtigen würden.

Anhang XXXIX

Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 168

In dem Bewußtsein, daß die Regel der Meistbegünstigungsklausel, die gemäß Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii auf dem Markt der Gemeinschaft auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten anwendbar ist, ein Ungleichgewicht und Diskriminierungen zur Folge hat, bekräftigen die AKP-Staaten ihre Auslegung, wonach die in diesem Artikel vorgesehenen Konsultationen bewirken sollen, daß ihren wichtigsten exportfähigen Produktionen eine Regelung zugute kommt, die zumindest ebenso günstig ist wie diejenige, die die Gemeinschaft den Drittländern gewährt, denen die Meistbegünstigung eingeräumt ist.

Ferner müssen Konsultationen stattfinden, wenn

- a) ein oder mehrere AKP-Staaten potentielle Lieferanten bei einem oder mehreren besonderen Erzeugnissen sind, bei denen Präferenzdrittländer eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen können;
- b) ein oder mehrere AKP-Staaten in Betracht ziehen, nach der Gemeinschaft ein oder mehrere besondere Erzeugnisse auszuführen, bei denen Präferenzdrittländer eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen können.

Anhang XL

**Gemeinsame Erklärung betreffend
die in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii
genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse**

Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft beabsichtigt, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens festgelegt werden, um sicherzustellen, daß die AKP-Staaten bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen in den Genuß der Vorzugsregelung nach Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii kommen.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft diesbezüglich erklärt hat, daß sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden und nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Interimsregelung nach dem Auslaufen des Dritten AKP-EWG-Abkommens in Kraft treten.

**Einfuhrregelung
für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
mit Ursprung in den AKP-Staaten**

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1. Rindfleisch KN-Code: 0102 10 00 0102 90 10 0102 90 31 0102 90 33 0102 90 35 0102 90 37 0201 0202 0206 10 91 0206 10 95 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 91 0206 29 99 0210 20 0210 90 41 0210 90 49 0210 90 90 1502 00 91 1602 50 10 1602 50 90 1602 90 61 1602 90 69	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Übersteigen die Einfuhren in die Gemeinschaft von Rindfleisch der Codes 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 1602 50 10 und 1602 90 61 mit Ursprung in einem AKP-Staat im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größten Warenmengen mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7%, entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat teilweise oder vollständig ausgesetzt. Die Kommission erstattet in diesem Fall dem Rat der Europäischen Gemeinschaften Bericht, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Einfuhrregelung für die betreffenden Einfuhren beschließt.
2. Schaf- und Ziegenfleisch KN-Code: 0104 0204 0206 80 99 0206 90 99 0210 90 11 0210 90 19 0210 90 60 1502 00 99 1602 90 71 1602 90 79	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern für: KN-Codes: a) 0104 10 90 0104 20 90 (andere als reinrassige Zuchttiere) b) 0204 0210 90 11 0210 90 19 (ausgenommen bei Hausschafen). Für Hausschafe Herabsetzung der Abschöpfung um 50% im Rahmen eines jährlichen Kontingents in Höhe von 250 t.
3. Geflügelfleisch KN-Code: 0207 1602 31 1602 39	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 50% für: - Geflügelfleisch im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 200 t. - Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht, im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 250 t.
4. Milcherzeugnisse KN-Code: 04 02 04 06	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 50% für: - Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 500 t. - Käse und Quark im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 500 t.
5. Schweinefleisch KN-Code: 16 01 00	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 50% im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 250 t für: - Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch und Schlachtnieberzeugnissen oder Blut.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
6. Fischereierzeugnisse KN-Code: 03 0511 91 90 1604 1605 19 02 20 10 2301 20 00	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
7. Zucker KN-Code: 17 03	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 0,5 ECU/100 kg im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 600 000 t für: – Melassen.
8. Ölsaaten und ölhaltige Früchte KN-Code: 1201 00 90 1202 10 90 1202 20 00 1203 00 00 1204 00 90 1205 00 90 1206 00 90 1207 10 90 1207 20 90 1207 30 90 1207 40 90 1207 50 90 1207 60 90 1207 91 90 1207 92 90 1207 99 91 1207 99 99 1208 1504 1507 1508 1509 90 00 1510 00 90 1511 1512 1513 1514 1515 11 00 1515 19 1515 21 1515 29 1515 50 1515 90 21 1515 90 29 1515 90 31 1515 90 39 1515 90 40 1515 90 51 1515 90 59 1515 90 60 1515 90 91 1515 90 99 1516 10 1516 20 91 1516 20 99 1517 10 90 1517 90 91	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Zollbefreiung

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1517 90 99 1518 00 31 1518 00 39 1522 00 91 1522 90 99 2304 00 00 2305 00 00 2306 10 00 2306 20 00 2306 30 00 2306 40 00 2306 50 00 2306 60 00 2306 90 91 2306 90 93 2306 90 99	Zollbefreiung
9. Getreide KN-Code: 0709 90 60 Mais 0712 90 19 1005 10 90 1005 90 00 1007 00 Sorghum 1008 20 00 Hirse	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 1,81 ECU/t. Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 60% im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 100 000 t. Außerdem Senkung um 50% für die über dieses Kontingent hinausgehende Menge. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 60 000 t (und Herabsetzung der Abschöpfung um 50% für die über dieses Kontingent hinausgehende Mengen).
10. Reis KN-Code: 1006 10 21 Rohreis (Paddyreis) 1006 10 98 1006 20 geschälter Reis 1006 30 halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis 1006 40 00 Bruchreis	Gemäß der Gemeinsamen Marktorganisation Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern je 100 kg: – bei Rohreis (Paddyreis) um 50% und um 0,36 ECU – bei geschältem Reis um 50% und um 0,36 ECU – bei vollständig geschliffenem Reis um den Schutzanteil für die Industrie, um 50% und um 0,54 ECU – bei halbgeschliffenem Reis um den Schutzanteil für die Industrie, geändert entsprechend dem Koeffizienten für die Umrechnung von vollständig geschliffenem Reis in halbgeschliffenen Reis, um 50% und um 0,54 ECU – bei Bruchreis um 50% und um 0,30 ECU Diese Ausnahmerebestimmung gilt nur, sofern bei der Ausfuhr durch die betreffenden AKP-Staaten eine gleichwertige Abschöpfung angewandt wird. Im Falle des Überschreitens von 125 000 t Reis (Äquivalenz geschälter Reis) (1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30) und von 20 000 t Bruchreis (1006 40 00) Anwendung der allgemeinen Drittlandsregelung.
11. Getreidesubstitutionserzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis KN-Code: 0714	Nichtanwendung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern bzw. des Zollsatzes auf alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Außerdem Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung je 100 kg:

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1102 20 1102 30 00 1102 90 1103 12 00 1103 13 1103 14 1103 19 1103 29 1104 1106 20 1107 1108 (ausgenommen der Code 1108 20 00) 1109 00 00 1702 30 91 1702 30 99 1702 40 90 1702 90 50 1702 90 75 1702 90 79 1702 90 55 2302 10 2302 20 2302 30 2302 40 2303 10 2303 30 00 2308 10 00 2308 90 30 2309 10 11 2309 10 13 2309 10 31 2309 10 33 2309 10 51 2309 10 53 2309 90 31 2309 90 33 2309 90 41 2309 90 43 2309 90 51 2309 90 53	- um 0,181 ECU für 0714 10 99 und 0714 90 13 (Wurzeln oder Knollen von Maniok, Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen Wurzeln von Maranta) - um 0,363 ECU für 0714 10 10, ex 1106 20 (Mehl und Grieß von Sagomark, Maniok, Salep und anderen Wurzeln und Knollen des Code 0714, ausgenommen Mehl und Grieß von Maranta) - um 50% für ex 1108 14 00 und ex 1108 19 90 (Stärke, andere, ausgenommen Stärke von Maranta) Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern auf Wurzeln, Mehl, Grieß und Stärke von Maranta der Codes ex 0714 90, 0714 90 19, ex 1106 20 10, ex 1106 20 91 und ex 1106 20 99 der Kombinierten Nomenklatur. Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags auf die Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 (einschließlich Yamswurzeln) der Kombinierten Nomenklatur, mit Ausnahme der Wurzeln von Maranta
12. Obst und Gemüse, frisch und gekühlt KN-Code: ex 0706 90 90 0708 0709 30 00 0709 40 00 0709 60 10 0709 90 70 0709 90 90 0802 50 00 0802 90 10 0802 90 90 0805 40 00 0805 30 90 0805 90 00 0807 10 0807 20 00 0810 40 30	Zollbefreiung ohne Zeitplan für die Vermarktung für Rettich (<i>Raphanus sativus</i>), genannt „mooli“ Hülsengemüse Auberginen Sellerie, ausgenommen Knollensellerie Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack Zucchini (Courgettes) Anderes Gemüse Pistazien Pekan-(Hickory-)nüsse Andere Schalenfrüchte Pampelmusen und Grapefruits Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>) Andere Zitrusfrüchte Melonen (einschließlich Wassermelonen) Papaya-Früchte Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
0810 90	Andere frische Früchte Schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz bzw. Zollsenkung
ex 0702 00 10	Tomaten (andere als Kirschtomaten): vom 15. November bis zum 30. April Zollsenkung um 60% im Rahmen eines Kontingents von 2000 t
ex 0702 00 10	Kirschtomaten: vom 15. November bis zum 30. April schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen eines Kontingents von 2000 t
ex 0703 10 19	Zwiebeln: vom 1. Februar bis zum 15. Mai schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 800 t
ex 0704 20 00	Knoblauch: vom 1. Februar bis zum 31. Mai schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 500 t
ex 0704 90 90	Chinakohl: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. November bis zum 31. Dezember im Rahmen einer Referenzmenge von 1000 t
ex 0705 11 10	Eisbergsalat: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. Juli bis zum 31. Oktober im Rahmen einer Referenzmenge von 1000 t
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. Januar bis zum 31. März im Rahmen einer Referenzmenge von 800 t
0706 90 30	Meerrettich: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz
ex 0706 90 90	Rote Rüben: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 100 t
ex 0707 00 11 und ex 0707 00 19	Kleine Wintergurken: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 100 t
ex 0709 10 00	Artischocken: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember im Rahmen einer Referenzmenge von 1000 t
ex 0709 20 00	Spargel: – schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 15. August bis zum 15. Januar – Senkung um 40% vom 16. Januar bis zum 31. Januar
0709 51 90	Andere Pilze: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz
0802 31 00 und 0802 32 00	Walnüsse in der Schale oder ohne Schale: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 700 t
ex 0804 20 10	Feigen (frisch): schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. November bis zum 30. April im Rahmen eines Kontingents von 200 t
0805 10	Orangen: – schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 15. Mai bis zum 30. September im Rahmen einer Referenzmenge von 25 000 t – ferner für die über diese Menge hinausgehende Menge während des ganzen Jahres Zollsenkung um 80%
0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Klementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: – schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 15. Mai bis zum 30. September im Rahmen einer Referenzmenge von 4000 t – ferner für die über diese Menge hinausgehende Menge während des ganzen Jahres Zollsenkung um 80%
0808 10	Äpfel: schrittweise Zollsenkung um 50% im Rahmen eines Kontingents von 1000 t
ex 0808 20	Birnen: schrittweise Zollsenkung um 50% im Rahmen eines Kontingents von 1000 t
ex 0809 10 00	Aprikosen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. September bis zum 30. April im Rahmen einer Referenzmenge von 2000 t
ex 0809 20 90	Kirschen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. November bis zum 31. März im Rahmen einer Referenzmenge von 2000 t
ex 0809 30 00	Pfirsiche, Brugnolen und Nektarinen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. Dezember bis zum 31. März im Rahmen einer Referenzmenge von 2000 t
ex 0809 40 19	Pflaumen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 15. Dezember bis zum 31. März im Rahmen einer Referenzmenge von 2000 t
0809 40 90	Schlehen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 500 t

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
ex 0810 10 90 0813 50 30 0810 40 50 0810 40 90	Erdbeeren: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. November bis Ende Februar im Rahmen eines Kontingents von 1500 t Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz Senkung der Zölle auf folgendes Niveau: – 3% für Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> – 5% für andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> NB: Der schrittweise Zollabbau bis zum Nullsatz bzw. die schrittweise Zollsenkung erfolgt in denselben Zeiträumen und demselben Tempo, wie dies auch in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft für die gleichen aus diesen Ländern in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführten Erzeugnisse vorgesehen ist.
13. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse KN-Codes: ex 0710 (ausgenommen 0710 40 00, 0710 80 10 und 0710 80 59) ex 0711 (ausgenommen 0711 20, 0711 90 10 und 0711 90 30) ex 0712 (ausgenommen 0712 10 00, 0712 90 11, 0712 90 19 und 0712 90 90) 0804 20 90 0806 20 0811 0812 0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00 0813 40 0813 50 11 0813 50 19 0813 50 91 0813 50 99 0814 00 00 0904 20 10 ex 1302 20 2001 10 00 2001 20 00 2001 90 10 2001 90 50 2001 90 90 2002 2003 2004 10 10 2004 10 99 2004 90 30 2004 90 50 2004 90 91 2004 90 95 2004 90 99 (ausgenommen Oliven) ex 2005 (ausgenommen 2005 70 00, 2005 80 00 und 2005 90 10) 2006 00 2007 2008 (ausgenommen 2008 11 10, 2008 91 00, 2008 99 85, 2008 99 91, 2008 99 99) ex 2009 (ausgenommen 2009 60) 2007 10 10	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen Ferner Nichterhebung des Zucker-Zusatzzolls bei folgenden Erzeugnissen: Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt: – homogenisierte Zubereitungen

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
2007 99 10 2007 99 20 2007 99 31 2007 99 32 2007 99 33 2007 99 35 2007 99 39 2007 99 51 2007 99 59 ex 2008 20 ex 2008 30 ex 2008 40 ex 2008 80 ex 2008 92 ex 2009 99 2009 20 11, 2009 20 91 ex 2009 40 ex 2009 80 ex 2009 90	- Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten („andere als Zitrusfrüchte“) Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker und mit oder ohne Zusatz von Alkohol - Ananas - Segmente von Pampelmusen und Grapefruits - Bimen - Erdbeeren - Mischungen aus Ananas, Papaya-Früchten und Grenadillen - Weintrauben - Pflaumen - Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden - Saft aus Pampelmusen - Saft aus Passionsfrüchten und Guaven - Ananassaft - Mischungen aus Ananas-, Papayafrucht- und Grenadillensaft
14. Wein KN-Codes: 2009 60 2204 30 91 2204 30 99	Zollbefreiung für: Traubensäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren
15. Rohtabak KN-Codes: 2401	Zollbefreiung. Ergeben sich ernsthafte Störungen aufgrund einer erheblichen Zunahme der zollfreien Einfuhr von Rohtabak (2401) mit Ursprung in den AKP-Staaten oder verursacht diese Einfuhr Schwierigkeiten, die zur Verschlechterung der Wirtschaftslage in einem Gebiet der Gemeinschaft führen, so kann die Kommission gemäß Artikel 177 Absatz 1 des Abkommens die erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich solcher treffen, mit denen einer Verkehrsverlagerung begegnet werden soll, oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen.
16. Bestimmte Waren, die durch die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewonnen werden KN-Code: 0403 10 51 bis 0403 10 99 0403 90 71 bis 0403 90 99 0710 40 00 0711 90 30 1517 10 10 1517 90 10 1702 50 99 1704 (ausgenommen 1704 90 10) 1806 1901 1902 (ausgenommen 1902 20 10 und 1902 20 30)	Befreiung des gesamten Sektors der Verarbeitungserzeugnisse aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen [Verordnung (EWG) Nr. 3033/80] vom festen Teilbetrag.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1903 1904 1905 2001 90 30 2001 90 40 2004 90 10 2005 80 00 ex 2005 90 90 Zuckermais (Zea mays var. saccharata) 2008 99 85 2008 99 91 2101 30 19 2101 30 99 2102 10 31 2102 10 39 2105 2106 (ausgenommen 2106 10 10 und 2106 10 91) 2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99 2905 43 00 2905 44 3501 (ausgenommen 3501 90 10) 3505 10 (ausgenommen 3505 10 50) 3505 20 3809 10 3823 60	Darüber hinaus Aussetzung des beweglichen Teilbetrags für folgende Erzeugnisse: 1702 50 00 Chemisch reine Fructose Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade) 1704 90 30 – Sogenannte „weiße Schokolade“ Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen 1806 20 – Zubereitungen in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg (ausgenommen 1806 20 70) 1806 31 00, 1806 32 – andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, gefüllt oder nicht gefüllt: – andere Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50 1901 Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen die KN-Codes 1901 90 11 und 1901 90 90), ohne Milchfettgehalt oder mit einem Milchfettgehalt von weniger als 1,5% GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT. 1903 00 00 Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen 1905 Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren: ex 1905 30 Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln: – Kekse und ähnliches Kleingebäck

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
ex 1905 40 00	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, ausgenommen Schiffszwieback
ex 1905 90	– Andere:
2008 99 85	– Kekse und ähnliches Kleingebäck
	Mais, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker und Alkohol, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
17. Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG in die französischen überseeischen Departements	
KN-Code:	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.
0102 90 10 Hausrinder,	
0102 90 31 lebend, außer	
0102 90 33 reinrassigen	
0102 90 35 Zuchttieren	
0102 90 37	
0201 Fleisch	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.
0202 von Rindern,	
0206 10 95 frisch, gekühlt	
0206 29 91 oder gefroren	
0709 90 60	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Erforderliche Maßnahmen der Gemeinschaft gegen Störungen des Gemeinschaftsmarktes bei Einfuhren von mehr als 25 000 t im Jahr.
0712 90 19 Mais	
1005 10 90	
1005 90 90	
0714 10 91	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2000 t.
0714 90 11 („einschließlich Yamswurzeln“)	
18. Sonderregelung für die Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Reunion	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.

Anhang XLI

STABEX:
Erklärung der Kommission
zur Verwaltung des Systems

Zur Gewährleistung der gewünschten Transparenz bei der Durchführung des Systems bestätigt die Kommission, daß sie dem AKP-Botschafterausschuß zusätzlich zu dem in Artikel 207 Absatz 4 genannten Bericht alle etwaigen Zusatzinformationen auf Wunsch übermitteln wird.

Anhang XLII

STABEX:
Gemeinsame Erklärung
zu den Ausfuhren der AKP-Staaten nach den ÜLG

Bei der Anwendung des Artikels 189 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 werden die Ausfuhren der AKP-Staaten nach den ÜLG berücksichtigt.

Anhang XLIII

STABEX:
Gemeinsame Erklärung zum statistischen Bedarf
(Artikel 199 Absatz 2)

1. Im Hinblick auf das erste Anwendungsjahr teilen die AKP-Staaten der Kommission folgendes mit:
 - a) Wert ihrer gesamten Warenausfuhren nach jedweder Bestimmung während des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Jahres;
 - b) Umfang der vermarkteten Produktion des bzw. der betreffenden Erzeugnisse während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres;
 - c) Umfang und Wert der Ausfuhren des bzw. der betreffenden Erzeugnisse nach jedweder Bestimmung während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres. Die AKP-Staaten, auf die Artikel 189 Absatz 2 anwendbar ist, teilen der Kommission auch den Umfang ihrer Ausfuhren des bzw. der betreffenden Erzeugnisse nach anderen AKP-Staaten während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres mit;
 - d) Umfang und Wert der Ausfuhren des bzw. der betreffenden Erzeugnisse nach der EWG während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres.
2. In den darauffolgenden Jahren der Durchführung des Systems erstreckt sich der jeweilige statistische Bedarf nur auf das Jahr, das durch die Mitteilungen des Vorjahres nicht abgedeckt ist.

Anhang XLIV

STABEX:
Gemeinsame Erklärung
betreffend die Konzertierung AKP-EWG
bei Einführung eines weltweiten Systems
zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse

Die Vertragsparteien kommen überein, sich im Rahmen des Abkommens zu konzertieren, um etwaige doppelte Ausgleichsleistungen zu vermeiden, falls während des Anwendungszeitraums des Abkommens ein weltweites System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse geschaffen werden sollte.

Anhang XLV

STABEX:
Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe b

Die Vertragsparteien kommen überein, die gemäß Artikel 27 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens gefaßten Beschlüsse zugunsten von Kokosnüssen und Kokosnussöl für die Ausfuhren aus Dominica und von Niebe (*vigna unguiculata*) für die Ausfuhren aus dem Niger aufrechtzuerhalten.

Anhang XLVI

STABEX:
Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 210 und 211

Die Vertragsparteien kommen überein, möglichst einfache Verfahren für die Durchführung der Artikel 210 und 211 Absätze 2 und 3 einzuführen, und zwar insbesondere mit dem Ziel, den AKP-Staaten die Transfers möglichst rasch zur Verfügung zu stellen.

Anhang XLVII

STABEX:
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 189 Absatz 3

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Anhang XXI des Dritten AKP-EWG-Abkommens aufgeführten AKP-Staaten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 189 Absatz 3 während eines Interimszeitraums von 3 Jahren weiterhin in den Genuß der Ausnahmeregelung für die Ausfuhren nach jedweder Bestimmung kommen.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß der Ministerrat vor Ablauf des vorerwähnten Interimszeitraums die Lage dieser Länder insbesondere im Lichte der Entwicklung überprüft, die sich für die Ausfuhren dieser Länder bei den unter das STABEX-System fallenden Erzeugnisse ergeben hat.

Anhang XLVIII

STABEX:
Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 188

Die Gemeinschaft hat Kenntnis genommen von den während der Verhandlungen gestellten Anträgen der AKP-Staaten betreffend Baumwollsaatöl, Sämschleder sowie lebende Rinder, Schafe und Ziegen.

Sie erklärt sich bereit, diese Anträge im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 188 zu prüfen, sobald entsprechende Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung vorgelegt werden.

Anhang XLIX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 224 Buchstabe d

Bei der Wahl der Instrumente zur Unterstützung der Struktur Anpassung sowie bei den Modalitäten der Bildung der Gegenwertmittel werden die Währungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt, die die AKP-Staaten im Rahmen des Währungsgebietes ergriffen haben, dem sie angehören.

Anhang L

Gemeinsame Erklärung zur Verschuldung

Angesichts des gravierenden Problems der internationalen Verschuldung und seiner Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum erklärt die Gemeinschaft ihre Bereitschaft, unbeschadet der spezifischen Erörterungen in den entsprechenden Gremien den Gedankenaustausch über die allgemeine Verschuldungsproblematik im Rahmen der internationalen Gespräche fortzuführen.

Anhang LI

Erklärung der AKP-Staaten zur Verschuldung

1. Die AKP-Staaten begrüßen die positive Reaktion der Gemeinschaft auf ihre Besorgnisse in der Frage der Verschuldung und nehmen die konkreten Maßnahmen zur Kenntnis, die zur Erleichterung der Schuldenlast getroffen wurden. Mit Genugtuung vermerken sie insbesondere
 - a) den Beschluß, die Sonderdarlehen im Rahmen des neuen Abkommens zu streichen;
 - b) den Beschluß, die Verpflichtung zur Erstattung der im Rahmen des Stabex-Systems erfolgten Transfers abzuschaften;
 - c) die neuen Vereinbarungen für das Sysmin-System;
 - d) die Verbesserung der Bestimmungen für die Gewährung von Risikokapital und Darlehen der Europäischen Investitionsbank.
2. In Anbetracht des Ausmaßes der Schuldenproblematik appellieren die AKP-Staaten dringend an die Gemeinschaft, im Geiste der Bestimmungen von Absatz 1 noch weiterreichende Schritte zu unternehmen und
 - a) sämtliche gegenüber der Gemeinschaft in Form von Sonderdarlehen bestehenden Schulden zu streichen;
 - b) alle noch nicht aufgenommenen Sonderdarlehen in Zuschüsse umzuwandeln;
 - c) auf alle noch fälligen Erstattungen im Rahmen des Stabex-Systems und im Zusammenhang mit dem Sysmin-Mechanismus zu verzichten.

Anhang LII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 255

Die Vertragsparteien kommen überein, daß sie bei der Anwendung von Artikel 255 folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit widmen:

- i) den Projekten, die einer freiwilligen Repatriierung und Reintegration von Flüchtlingen förderlich sind;
- ii) der kulturellen Identität der Flüchtlinge in den Aufnahmeländern sowie der im eigenen Land zwangsumgesiedelten Personen;
- iii) den Bedürfnissen der Frauen, Kinder, älteren Personen oder Behinderten unter den Flüchtlingen und Zwangsumsiedlern;
- iv) der Sensibilisierung dafür, daß die Hilfen im Rahmen von Artikel 255 dazu beitragen können, den langfristigen Bedarf der Flüchtlinge, Zwangsumsiedler und Repatriierten sowie der Bevölkerungsgruppen in den Aufnahmeregionen zu decken;
- v) der Verstärkung der Koordinierung zwischen den AKP-Staaten, der Kommission und sonstigen Stellen bei der Durchführung dieser Projekte.

Anhang LIII

**Gemeinsame Erklärung
zum Dritten Teil Titel III
Kapitel 3 Abschnitt 2**

1. Um die Aushandlung von bilateralen Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen zu erleichtern, kommen die Vertragsparteien überein, die wichtigsten Klauseln eines Standard-Schutzabkommens zu prüfen.

Unter Zugrundelegung der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden bilateralen Abkommen werden hierbei insbesondere folgende Fragen geprüft:

- i) Rechtsgarantien für eine gerechte und angemessene Behandlung sowie den Schutz ausländischer Investoren;
 - ii) die Meistbegünstigungsklausel für Investoren;
 - iii) der Schutz bei Enteignung und Verstaatlichung;
 - iv) der Kapital- und Gewinntransfer und
 - v) die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen dem Investor und dem Aufnahmestaat.
2. Die Vertragsparteien kommen überein zu prüfen, inwiefern die Garantiesysteme in der Lage sind, den spezifischen Bedürfnissen der KMU hinsichtlich der Sicherung ihrer Investitionen in den AKP-Staaten zu entsprechen.
 3. Die obengenannten Prüfungen beginnen so rasch wie möglich nach Unterzeichnung des Abkommens. Sobald sie abgeschlossen sind, werden die Ergebnisse dem AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Prüfung vorgelegt, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Anhang LIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 294

Bei der Anwendung von Artikel 294 wird die Definition des Begriffs „Ursprungswaren“ gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften beurteilt.

Anhang LV

**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 320, 321, 322, 323 und 327**

Um die Aufgabe des AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu erleichtern, werden die gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen von der Kommission und dem Generalsekretariat der AKP-Staaten ausgearbeitet und durchgeführt; dem Ausschuß wird hierüber gemäß Artikel 327 des Abkommens Bericht erstattet. Der Ausschuß legt bei seinem ersten Zusammentreten nach Unterzeichnung des Abkommens die Modalitäten fest, mit denen der gemeinsame Charakter der Maßnahmen sichergestellt werden soll, und verabschiedet jedes Jahr das in Artikel 325 genannte Arbeitsprogramm.

Anhang LVI

**Gemeinsame Erklärung
zum Dritten Teil Titel IV Kapitel 2**

Obgleich Zaire aufgrund seiner geographischen Lage nicht auf der Liste der AKP-Binnenstaaten erscheint, haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten doch die besonderen Zwänge und Probleme anerkannt, mit denen Zaire insofern konfrontiert ist, als es nicht über geeignete Zugangswege zum Meer und eine angemessene Infrastruktur verfügt und somit keinen Umschlagplatz an seiner eigenen Küste hat.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Abkommens alle etwaigen Anträge der zairischen Behörden zu prüfen, um diese Behörden bei ihren Bemühungen, die Schwierigkeiten Zaires im Bereich der Beförderung, des Transits und der Ausfuhrentwicklung zu beheben, im gleichen positiven Geist und aus der gleichen besonderen Sicht zu unterstützen, die bei der Anwendung der Abkommensbestimmungen über die AKP-Binnenstaaten maßgebend sind.

Anhang LVII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 362

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten sind bereit, den im Vierten Teil des Vertrags genannten Ländern und Gebieten, die unabhängig werden, den Beitritt zu dem Abkommen zu gestatten, wenn sie ihre Beziehungen zur Gemeinschaft in dieser Form fortsetzen möchten.

Anhang LVIII

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

Soweit in diesem Abkommen von den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Rede ist, bedeutet dies für die Bundesrepublik Deutschland „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland“.

Anhang LIX

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Anhang LX

A. Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

Die Gemeinschaft erklärt, daß der im Finanzprotokoll genannte Betrag von 12 Mrd. ECU für die Finanzhilfe der Gemeinschaft für alle AKP-Staaten gilt, die an der Aushandlung des Abkommens teilgenommen haben oder auf die Artikel 364 angewandt wurde, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts.

B. Erklärung der AKP-Staaten zur Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

Die AKP-Staaten nehmen das Angebot der Gemeinschaft an und bestätigen ihr die Entgegennahme ihrer Erklärung.

Anhang LXI

Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

Die im Finanzprotokoll angegebenen Beträge zur Deckung aller den AKP-Staaten von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden in ECU ausgedrückt; diese ECU ist definiert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 des Rates vom 19. Juni 1989 oder gegebenenfalls durch eine spätere Verordnung des Rates zur Definition der Zusammensetzung der ECU.

Anhang LXII

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 betreffend die Artikel 175 und 177

Falls von den AKP-Staaten eine besondere Zollregelung auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft einschließlich der Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla angewendet werden sollte, würden die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 sinngemäß gelten. In allen übrigen Fällen, in denen die von den AKP-Staaten angewandte Einfuhrregelung die Ursprungsbescheinigung erforderlich macht, akzeptieren die AKP-Staaten Ursprungsbescheinigungen, die den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen entsprechen.

Anhang LXIII

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1

1. Zur Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Protokolls gilt das Seefrachtpapier, das in dem Hafen ausgestellt wird, in dem die Waren erstmals mit Bestimmung nach der Gemeinschaft verladen werden, als einziges Frachtpapier für die Waren, für die in AKP-Binnenstaaten Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
2. Für aus AKP-Binnenstaaten ausgeführte Waren, die anderswo als in AKP-Staaten oder in den in Anhang III des Protokolls erwähnten Ländern und Gebieten zwischengelagert werden, können nach Maßgabe von Artikel 13 dieses Protokolls Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
3. Zur Anwendung von Artikel 12 Absatz 6 des Protokolls werden die von einer zuständigen Behörde ausgestellten und von den Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehenen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 angenommen.
4. Um den Unternehmen der AKP-Staaten die Suche nach neuen Versorgungsquellen zu erleichtern, damit sie die Bestimmungen des Protokolls über Ursprungskumulierung soweit wie möglich ausnutzen können, wird dafür gesorgt, daß das Zentrum für industrielle Entwicklung die Unternehmer der AKP-Staaten bei der Herstellung geeigneter Kontakte zu den Lieferanten in den AKP-Staaten, der Gemeinschaft und den Ländern und Gebieten unterstützt und daß die Beziehungen im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Unternehmen gefördert werden.

Anhang LXIV

Gemeinsame Erklärung zu bestimmten Teilen des Protokolls Nr. 1

1. Die Vertragsparteien ersuchen darum, daß die Überprüfungsanträge der Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rasch beantwortet werden.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, daß die in der Liste des Anhangs II zum Protokoll Nr. 1 aufgeführten Regeln die vor Verabschiedung des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP-EWG-Ministerrates gültige Handelspräferenzregelung nicht beeinträchtigen dürfen. Falls durch die in der Liste aufgeführten Ursprungsregeln die vor dem Beschluß Nr. 1/89 geltenden Regeln geändert werden und sich erweist, daß diese Änderung den Interessen der betroffenen Sektoren schadet, und falls eine der Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 1993 einen entsprechenden Antrag stellt, so bemüht sich der AKP-EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen sofort um Mittel und Wege, um die vor dem Beschluß Nr. 1/89 geltende Regel ihrem Inhalt nach wiederherzustellen.

In jedem Fall trifft der Ausschuß binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

Die Parteien des Abkommens legen einen rechtlichen Rahmen fest, wonach die nach dem 1. Januar 1990 irrtümlich auf

die betreffenden Waren erhobenen Zölle zurückerstattet werden.

3. Die Vertragsparteien kommen überein, so bald wie möglich ein Handbuch der Ursprungsregeln für die betroffenen Beamten und Händler erstellen zu lassen.

Sie kommen ferner überein, für die Durchführung von Informationsseminaren über die Ursprungsregeln im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu sorgen.

Anhang LXV

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 betreffend den Ursprung der Fischereierzeugnisse

Die Gemeinschaft erkennt das Recht der AKP-Küstenstaaten auf Nutzung und rationelle Erschließung der Fischereieressourcen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern an.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die bestehenden Ursprungsregeln zu prüfen sind, damit festgestellt wird, welche Änderungen unter Berücksichtigung des vorhergehenden Absatzes an diesen Regeln vorgenommen werden könnten.

Eingedenk ihrer Anliegen und ihrer jeweiligen Interessen kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, im Hinblick auf eine beiderseits zufriedenstellende Lösung das Problem weiterzuprüfen, das sich im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Märkten der Gemeinschaft bei Fischereierzeugnissen stellt, die aus den Fängen stammen, welche in den der nationalen Hoheitsgewalt der AKP-Staaten unterstehenden Zonen getätigt werden. Diese Prüfung erfolgt nach Inkrafttreten des Abkommens im Rahmen des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen, der gegebenenfalls unter Hinzuziehung der erforderlichen Sachverständigen tagt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im ersten Anwendungsjahr des Abkommens dem Botschafterausschuß und spätestens im zweiten Jahr dem Ministerrat vorgelegt, damit dieser sich damit befaßt, um zu einer beiderseits zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Was die Verarbeitung der Fischereierzeugnisse in den AKP-Staaten anbelangt, so erklärt die Gemeinschaft sich zunächst bereit, diejenigen Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln für Verarbeitungserzeugnisse dieses Produktionsbereichs unvoreingenommen zu prüfen, die sich darauf stützen, daß in Fischereiabkommen mit Drittländern obligatorische Anlandungen von Fängen vorgesehen sind. Bei der Prüfung der Anträge wird die Gemeinschaft insbesondere berücksichtigen, daß die betreffenden Drittländer nach der Verarbeitung das normale Funktionieren des Marktes für diese Erzeugnisse sicherstellen sollten, soweit die Erzeugnisse nicht für den nationalen oder regionalen Verbrauch bestimmt sind.

In diesem Zusammenhang wird die Gemeinschaft in bezug auf Thunfischkonserven die Anträge der AKP-Staaten von Fall zu Fall unvoreingenommen prüfen, sofern aus den jedem Antrag beizufügenden wirtschaftlichen Unterlagen klar hervorgeht, daß einer der im vorhergehenden Absatz genannten Fälle vorliegt in dem Beschluß, der innerhalb der Fristen gemäß Artikel 31 des Protokolls Nr. 1 ergeht, werden unter Berücksichtigung von Artikel 31 Absatz 10 des genannten Protokolls die vorgesehenen Mengen sowie seine Geltungsdauer festgelegt.

Die im Rahmen dieser Erklärung gewährten Abweichungen berühren nicht die Rechte der AKP-Staaten, Abweichungen nach Artikel 31 des Protokolls Nr. 1 zu beantragen und bewilligt zu erhalten.

Anhang LXVI

Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 1 betreffend die Ausdehnung der Hoheitsgewässer

Die Gemeinschaft erinnert daran, daß nach den anerkannten einschlägigen Völkerrechtsgrundsätzen die maximale Ausdeh-

nung der Hoheitsgewässer auf zwölf Seemeilen begrenzt ist, und sie erklärt, daß sie bei allen Bezugnahmen auf diesen Begriff im Protokoll dessen Bestimmungen unter Berücksichtigung dieser Begrenzung anwenden wird.

Anhang LXVII

Erklärung der AKP-Staaten zu Protokoll Nr. 1 betreffend den Ursprung der Fischereierzeugnisse

Die AKP-Staaten bekräftigen den Standpunkt, den sie im Verlauf der Verhandlungen über die Ursprungsregeln bezüglich Fischereierzeugnissen stets zum Ausdruck gebracht haben und halten folglich an ihrer Auffassung fest, daß aufgrund ihrer Hoheitsrechte über die Fischereieressourcen in den ihrer nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß der Festlegung in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen alle in diesen Gewässern getätigten und im Hinblick auf die Verarbeitung obligatorisch in Häfen der AKP-Staaten angelandeten Fänge Ursprungseigenschaft erhalten müssen.

Anhang LXVIII

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 2

1. Bei den Stellen, die die Sekretariatsgeschäfte des Ministerrats und der Paritätischen Versammlung für den AKP-Teil wahrnehmen, wird von den AKP-Staaten ein Fonds geschaffen, der von diesen Stellen verwaltet wird und ausschließlich dazu dient, zur Finanzierung der Ausgaben beizutragen, die den Teilnehmern aus AKP-Staaten bei von der Paritätischen Versammlung (mit Ausnahme ihrer ordentlichen Tagungen) veranstalteten Tagungen und bei den vom Ministerrat mit den Stellen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten im Rahmen der dezentralisierten Kooperation veranstalteten Kontakttagungen entstehen.

Die AKP-Staaten leisten ihren Beitrag zu diesem Fonds. Die Gemeinschaft leistet ihrerseits gemäß Artikel 166 einen Beitrag, der für die Laufzeit des Finanzprotokolls im Anhang zum Abkommen den Betrag von 3 Mio. ECU nicht übersteigen darf.

2. Eine Finanzierung durch diesen Fonds setzt voraus, daß bei den Ausgaben abgesehen von Nummer 1 folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Es muß sich um Ausgaben handeln, die durch die Teilnahme von Abgeordneten oder gegebenenfalls von anderen AKP-Mitgliedern der Paritätischen Versammlung entstehen, welche aus den Ländern, die sie vertreten, zu Sitzungen von Arbeitsgruppen der Paritätischen Versammlung oder im Rahmen von durch diese Versammlung veranstalteten Sondermissionen anreisen wie auch aus der Teilnahme dieser Personen und von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialkreise der AKP-Staaten an den Konsultationssitzungen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens;
 - die Beschlüsse über die Einberufung von Arbeitsgruppen oder die Organisation von Missionen sowie über die Häufigkeit und den Ort der Sitzungen oder Missionen müssen gemäß den Geschäftsordnungen des Ministerrats und der Paritätischen Versammlung gefaßt werden.

3. Die Gemeinschaft zahlt die einzelnen Jahrestanchen (mit Ausnahme der ersten Tranche) erst ein, wenn die Stellen, die die AKP-Sekretariatsgeschäfte des Ministerrats und der Paritätischen Versammlung wahrnehmen, eine Übersicht über die Verwendung der zuvor gezahlten Tranchen entsprechend den Nummern 1 und 2 unterbreitet hat.

Anhang LXIX

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 2**

Nach Kenntnisnahme von dem Antrag der AKP-Staaten auf Gewährung eines finanziellen Beitrags zu den Verwaltungskosten ihres Sekretariats erklärt sich die Gemeinschaft im Geiste der auf der zweiten Tagung des AKP-EWG-Ministerrats in Fidschi diesbezüglich übernommenen Verpflichtungen bereit, die konkreten Anträge, die ihr zu gegebener Zeit vorgelegt werden, mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen, damit das Sekretariat über das gegebenenfalls erforderliche Personal verfügen kann.

Anhang LXX

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 2**

In dem Bewußtsein, daß die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung der Dokumente im wesentlichen aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse entstehen, ist die Gemeinschaft bereit, weiterhin das bisherige Verfahren anzuwenden und diese Kosten sowohl für die Sitzungen der Organe des Abkommens im Gebiet eines Mitgliedstaats als auch im Gebiet eines AKP-Staats zu übernehmen.

Anhang LXXI

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 3**

Das Protokoll Nr. 3 stellt einen multilateralen Akt des internationalen Rechts dar. Jedoch müßten die spezifischen Probleme, die sich aus der Anwendung des Protokolls Nr. 3 in dem Aufnahme-staat ergeben, durch ein bilaterales Abkommen mit diesem Staat geregelt werden.

Die Gemeinschaft hat die Anträge der AKP-Staaten zur Kenntnis genommen, die dahin gehen, einige Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu ändern, insbesondere hinsichtlich des Status des Personals des AKP-Sekretariats, des Zentrums für industrielle Entwicklung (ZIE) und des Technischen Zentrums für die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL).

Die Gemeinschaft ist bereit, gemeinsam nach geeigneten Lösungen für die von den AKP-Staaten in ihren Anträgen aufgeworfenen Fragen zu suchen, um ein gesondertes Rechtsinstrument im obengenannten Sinne zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird das Aufnahmeland ohne Beeinträchtigung der derzeitigen Vorteile für das AKP-Sekretariat, das ZIE und das TZL sowie deren Personal:

1. bei der Interpretierung des Begriffs „Personal mit höherem Dienstgrad“, der in gegenseitigem Einvernehmen definiert wird, verständnisvoll verfahren;
2. die vom Vorsitzenden des AKP-EWG-Ministerrats an den Vorsitzenden des AKP-EWG-Botschafterausschusses übertragenen Befugnisse anerkennen, um die nach Artikel 9 des genannten Protokolls anwendbaren Verfahren zu vereinfachen;
3. den Mitgliedern des Personals des AKP-Sekretariats, des ZIE und des TZL bestimmte Erleichterungen gewähren, um ihnen ihre erstmalige Niederlassung in dem Aufnahmeland zu erleichtern;
4. in angemessener Weise die Fragen der Besteuerung prüfen, die das AKP-Sekretariat, das ZIE und das TZL sowie ihr Personal betreffen.

Anhang LXXII

**Erklärung der Mitgliedstaaten
zu Protokoll Nr. 3**

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, im Rahmen ihrer jeweiligen einschlägigen Regelungen, insbesondere für Visa, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Reisen zu erleichtern, die die bei der Gemeinschaft akkreditierten AKP-Diplomaten und die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 erwähnten Mitglieder des AKP-Sekretariats, deren Name, Dienstrang und Dienststellung gemäß Artikel 9 dieses Protokolls notifiziert werden, sowie die leitenden AKP-Bediensteten des ZIE und des TZL im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten unternehmen.

Anhang LXXIII

**Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 3
betreffend die Delegationen der Kommission**

Damit die Delegationen der Kommission die ihnen durch das Abkommen übertragenen Funktionen so wirksam wie möglich ausfüllen können, gewähren die AKP-Staaten im Rahmen ihrer jeweiligen einschlägigen Bestimmungen diesen Delegationen Vorrechte und Immunitäten, wie sie den diplomatischen Vertretungen eingeräumt werden.

Anhang LXXIV

**Gemeinsame Erklärung
zu Protokoll Nr. 5**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Gemeinschaft durch Artikel 1 des Protokolls Nr. 5 nicht daran gehindert werden darf, unter umfassender Konsultation mit den AKP-Staaten gemeinsame Regeln für Bananen mit der Maßgabe aufzustellen, daß kein AKP-Staat, der herkömmlicher Lieferant der Gemeinschaft ist, hinsichtlich des Zugangs zur Gemeinschaft und seiner Vorteile in der Gemeinschaft ungünstiger gestellt wird als er es bisher war oder derzeit ist.

Sollten infolge der Vollendung des europäischen Binnenmarktes größere Änderungen in diesem Bereich mit Ausnahme eines natürlichen Rückgangs des Bananenverbrauchs in der Gemeinschaft eintreten, so verpflichtet sich die Gemeinschaft, die herkömmlichen Bananenlieferanten anzuhören und dabei die neu entstandene Lage zu berücksichtigen, um sämtliche legitimen Interessen der Vertragsparteien dieses Protokolls zu wahren.

Anhang LXXV

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 5****(Geographischer Geltungsbereich:
Haiti und Dominikanische Republik)**

Das Protokoll Nr. 5 sowie die gemeinsame Erklärung im Anhang des Protokolls beziehen sich ausdrücklich auf die AKP-Staaten, die herkömmliche Lieferanten der Gemeinschaft sind. Ziel des Protokolls und der Erklärung ist es sicherzustellen, daß die derzeitigen besonderen Vorteile für bestimmte AKP-Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt auch weiterhin gewährt werden.

Da die dem Abkommen neu beigetretenen AKP-Staaten gegenwärtig nicht in die Gemeinschaft ausführen, gelten sie nicht als herkömmliche Lieferanten.

Anhang LXXVI

**Gemeinsame Erklärung
zu Protokoll Nr. 6**

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol mit den traditionellen Rumexporteuren Konsultationen zu führen,

damit deren Interessen bei einer Veränderung der Marktbedingungen gewahrt bleiben.

2. Sollten infolge der Erweiterung der Gemeinschaft größere Änderungen mit Ausnahme eines natürlichen Rückgangs des Rumverbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt auftreten, so verpflichtet sich die Gemeinschaft, die herkömmlichen Rumexporteure anzuhören und dabei die neu entstandene Lage zu berücksichtigen, um die Interessen der herkömmlichen Lieferanten zu wahren.
3. Die Mitgliedstaaten sagen zu, daß ihre Lizenzregelung von den einzelstaatlichen Behörden nicht in einer Weise angewandt wird, die die Einfuhr der in Artikel 2 Buchstabe a festgelegten Rummengen behindern könnte.
4. Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Gemeinschaft Artikel 4 unter der Bedingung zugestimmt hat, daß
 - a) jeder AKP-Staat, der in den Genuß dieses Artikels kommen möchte, in sein nationales Richtprogramm geeignete Projekte zur Förderung des Absatzes von Rum aufnimmt;
 - b) dadurch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Alkohol nicht präjudiziert werden.

Anhang LXXVII

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 7

Für den Fall, daß ein AKP-Staat, der nicht unter das Protokoll über Rindfleisch fällt, in der Lage ist, Ausfuhren in die Gemeinschaft zu tätigen, wird das durch diesen Staat aufgeworfene Problem im geeigneten Rahmen geprüft.

Anhang LXXVIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 7

Die in Protokoll Nr. 7 vorgesehene Gesamtmenge trägt nicht dem etwaigen Beitritt Namibias zum Abkommen Rechnung. Im Beitrittsfall wird die Gemeinschaft eine beiderseits zufriedenstellende Lösung wohlwollend prüfen, ohne dabei den Interessen der AKP-Staaten zu schaden, die gegenwärtig unter dieses Protokoll fallen.

Protokoll der Unterzeichnung
des Vierten AKP-EWG-Abkommens

Fait à Lomé, le 15 décembre 1989
Done at Lomé, 15 December 1989

Proces-verbal

de signature de la quatrième Convention ACP-CEE de Lomé

Minutes

of the signing of the fourth ACP-EEC Convention of Lomé

(Übersetzung)

Les plénipotentiaires des Etats ACP, des Communautés européennes et des Etats membres de celles-ci ont procédé ce jour à la signature de la quatrième Convention ACP-CEE de Lomé et de l'Acte final correspondant.

„Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben heute das Vierte AKP-EWG-Abkommen von Lomé und die dazugehörige Schlußakte unterzeichnet.

A cette occasion, il a été convenu entre la Communauté économique européenne et les Etats ACP d'annexer au présent procès-verbal les déclarations ci-jointes.

Bei dieser Gelegenheit wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den AKP-Staaten vereinbart, diesem Protokoll die folgenden Erklärungen als Anhang beizufügen.

The Plenipotentiaries of the ACP States, of the European Communities and of the Member States of the Communities today signed the fourth ACP-EEC Convention of Lomé and the Final Act thereto.

On this occasion, the European Economic Community and the ACP States agreed to annex to these Minutes the following declarations.

Au nom du Conseil
des Communautés européennes
For the Council
of the European Communities

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Au nom du Conseil des ministres
des Etats d'Afrique, des Caraïbes et du Pacifique
For the Council of Ministers
of the African, Caribbean and Pacific States

Im Namen des Ministerrats
der Staaten in Afrika, im karibischen Raum
und im Pazifischen Ozean“.

Anhang I

**Gemeinsame Erklärung
zur traditionellen Fischereitätigkeit**

In den zweiseitigen Verhandlungen zwischen einem AKP-Staat und der Gemeinschaft ist einer der zu berücksichtigenden Faktoren die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft gegenwärtig oder in jüngster Vergangenheit ausgeübte Fischereitätigkeit sowie das gemeinsame Interesse, das an der künftigen Entwicklung neuer Fischereitätigkeiten bestehen kann.

Anhang II

**Gemeinsame Erklärung zu der gemeinsamen Erklärung
im Anhang der Schlußakte über die Zusammenarbeit
zwischen den AKP-Staaten
und den benachbarten überseeischen Ländern und
Gebieten und französischen überseeischen Departements**

Die Ausführungen unter Nummer 4 der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten überseeischen Ländern und Gebieten und französischen überseeischen Departements bringen für die AKP-Staaten keine Verpflichtungen mit sich, die über ihre Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens hinausgehen.

Anhang III

**Erklärung der Gemeinschaft
zur handelspolitischen Zusammenarbeit
betreffend Artikel 168 Absatz 2**

In Bezug auf die Agrarerzeugnisse, für die die AKP-Staaten in den Verhandlungen Anträge auf Präferenzbedingungen gestellt haben, erklärt sich die Gemeinschaft bereit, alle nach der Unterzeichnung des Abkommens eingereichten ordnungsgemäß begründeten Anträge anhand von Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe c von Fall zu Fall zu prüfen.

Anhang IV

**Erklärung der Gemeinschaft
zur handelspolitischen Zusammenarbeit**

Die Gemeinschaft erklärt, daß der Antrag von Mauritius betreffend die Einfuhr von Weizenkleie in das Departement Réunion im Rahmen der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms POSEIDOM und der regionalen handelspolitischen Zusammenarbeit wohlwollend geprüft wird.

Anhang V

**Erklärung der Gemeinschaft
zur handelspolitischen Zusammenarbeit**

Die Gemeinschaft bestätigt, daß die nationalen mengenmäßigen Beschränkungen, die gemäß Artikel 169 Absatz 2 des Abkommens und Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vom 18. Mai 1972 anwendbar sind, für folgendes Erzeugnis mit Ursprung in den AKP-Staaten aufgehoben werden:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 07 08 20	Bohnen

Anhang VI

**Erklärung der Gemeinschaft
zur handelspolitischen Zusammenarbeit**

Die Gemeinschaft bestätigt, daß die Aufteilung des nach dem Protokoll Nr. 6 eröffneten Gemeinschaftskontingents für Rum in einzelstaatliche Anteile nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut wird:

- Wirtschaftsjahr Juli 1990–Juni 1991:
EWG-Reserve 40% des Kontingents
- Wirtschaftsjahr Juli 1991–Juni 1992:
EWG-Reserve 60% des Kontingents
- Wirtschaftshalbjahr Juli 1992–Dezember 1992:
EWG-Reserve 80% des Kontingents
- 1. Januar 1993 – völliger Abbau der einzelstaatlichen Anteile

Anhang VII

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9
und Anhang XXVIII des Zweiten AKP-EWG-Abkommens**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß die folgende Erklärung im Anhang des Abkommens über den Beitritt der Republik Simbabwe zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen Gültigkeit behält:

„Unter Berücksichtigung von Artikel 9 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens und der Erklärung im Anhang XXVIII zu jenem Abkommen anerkennt die Gemeinschaft und erklärt die Regierung von Simbabwe folgendes:

- Wird irgendeine Änderung des Zollltarifs von Simbabwe und seiner Präferenzvereinbarungen mit einem entwickelten Drittland erwogen, so leitet die Regierung von Simbabwe unverzüglich mit der Gemeinschaft Konsultationen über diese Absichten ein.
- Die Regierung von Simbabwe und die Gemeinschaft konsultieren einander auf Antrag einer der beiden Parteien unverzüglich, wenn die einem anderen entwickelten Land gewährte Präferenzbehandlung möglicherweise zu einer weniger günstigen Behandlung der Ausfuhren der Gemeinschaft Anlaß geben könnte.“

Anhang VIII

**STABEX:
Gemeinsame Erklärung
betreffend das erste Kalenderjahr der Anwendung**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß das erste Anwendungsjahr des in den Artikeln 186 bis 212 vorgesehenen Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse das Kalenderjahr ist, in dem das Abkommen tatsächlich in Kraft tritt. Wenn der Zeitplan für die Inkraftsetzung es jedoch erfordert, werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um die Anwendung des Systems für das erste Kalenderjahr zu gewährleisten, für das die Umstände es gestatten.

Internes Abkommen vom 16. Juli 1990 über die zur Durchführung des vierten AKP-EWG-Abkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Vertrag“ genannt, und auf das am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen, nachstehend „Abkommen“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vertreter der Gemeinschaft müssen im Rahmen des durch das Abkommen vorgesehenen Ministerrats, nachstehend „AKP-EWG-Ministerrat“ genannt, gemeinsame Haltungen einnehmen. Die Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates kann jedoch je nach Fall ein Vorgehen der Gemeinschaft, ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen.

Daher ist es für die Mitgliedstaaten erforderlich, die Bedingungen zu präzisieren, unter denen in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen die von den Vertretern der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmenden gemeinsamen Haltungen festgelegt werden. Es obliegt ihnen ferner, in den gleichen Bereichen die Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates zu treffen, die ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen könnten.

Außerdem sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten einander und der Kommission alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen und alle Teile hiervon, die sich auf in dem Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, mitteilen.

Ferner sind Verfahren vorzusehen, nach denen die Mitgliedstaaten die Streitigkeiten beilegen, die sich zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Abkommen ergeben könnten;

nach Anhörung der Kommission –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Haltung, welche die Vertreter der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmen haben, wenn sich dieser mit unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Fragen befaßt, wird vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(2) Wenn der AKP-EWG-Ministerrat beabsichtigt, dem im Abkommen vorgesehenen Botschafterausschuß gemäß Artikel 345 des Abkommens die Befugnis zu übertragen, in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen Beschlüsse zu fassen, Empfehlungen auszusprechen oder Stellungnahmen abzugeben, wird die gemeinsame Haltung vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(3) Für die Festlegung der gemeinsamen Haltung der Vertreter der Gemeinschaft im Botschafterausschuß gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des AKP-EWG-Ministerrats in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen erlassen diese entsprechende Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse und Empfehlungen, die der Botschafterausschuß nach Maßgabe des Artikels 346 des Abkommens gefaßt oder ausgesprochen hat.

Artikel 3

Alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art und alle Teile hiervon, die sich auf in dem Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, werden von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission berät der Rat über die auf diese Weise mitgeteilten Texte.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat, der – auch vor Inkrafttreten dieses Abkommens – mit einem AKP-Staat einen Vertrag, ein Übereinkommen, ein Abkommen oder eine Vereinbarung zur Förderung und zum Schutz von Investitionen geschlossen oder sich an einem solchen Vertrag, Übereinkommen, Abkommen oder einer entsprechenden Vereinbarung beteiligt hat, teilt den betreffenden Wortlaut so bald wie möglich dem Generalsekretariat des Rates mit, das die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unterrichtet.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der die Absicht hat, mit einem AKP-Staat einen Vertrag, ein Übereinkommen, ein Abkommen oder eine Vereinbarung zur Förderung und zum Schutz von Investitionen zu schließen oder sich an einem solchen Vertrag, Übereinkommen, Abkommen oder einer entsprechenden Vereinbarung zu beteiligen, kann die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über das Generalsekretariat des Rates davon unterrichten.

(3) Auf Antrag jedes Mitgliedstaats, der ein Interesse daran hat, kann aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen ein Gedankenaustausch im Rat stattfinden. Der Mitgliedstaat, der Verhandlungen aufgenommen hat, die Gegenstand eines solchen Gedankenaustausches waren, teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über das Generalsekretariat des Rates die zu deren Unterrichtung notwendigen zusätzlichen Angaben mit. Nach Abschluß der Verhandlungen teilt er unter denselben Bedingungen den paraphierten Wortlaut der sich hieraus ergebenden Übereinkunft mit.

Artikel 5

Hält ein Mitgliedstaat in Bereichen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die Anwendung des Artikels 352 des Abkommens für erforderlich, so konsultiert er vorher die anderen Mitgliedstaaten.

Hat der AKP-EWG-Ministerrat zum Vorgehen des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen, so entspricht die Haltung der Gemeinschaft der des betreffenden Mitgliedstaats, es sei denn, daß die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten etwas anderes beschließen.

Artikel 6

Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Abkommen, den ihm beigefügten Protokollen sowie den zur Durchführung des Abkommens unterzeichneten internen Abkommen ergeben, werden auf Antrag der betreibenden Partei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Vertrages und des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes im Anhang zum Vertrag vorgelegt.

Artikel 7

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten können dieses Abkommen jederzeit nach Anhörung der Kommission ändern oder ergänzen.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehm-

igt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Es bleibt für denselben Zeitraum wie das Abkommen anwendbar.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Internes Abkommen vom 16. Juli 1990 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des vierten AKP-EWG-Abkommens.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichneten Vierten AKP-EWG-Abkommen, nachstehend „das Abkommen“ genannt, ist der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft an die AKP-Staaten für den Zeitraum 1990–1995 auf 12 000 Millionen ECU festgesetzt worden.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind übereingekommen, den Betrag der Hilfe zu Lasten des Europäischen Entwicklungsfonds und zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags anwendbar ist – nachstehend „Länder und Gebiete“ genannt – auf 140 Millionen ECU festzusetzen. Ferner ist vorgesehen, daß die Europäische Investitionsbank – nachstehend „die Bank“ genannt – aus eigenen Mitteln einen Betrag von 25 Millionen ECU für die Länder und Gebiete bereitstellt.

Die für die Anwendung dieses Abkommens verwendete ECU ist definiert in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89, oder gegebenenfalls in einer späteren Verordnung des Rates zur Festlegung der Zusammensetzung der ECU.

Im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens und des Beschlusses betreffend die Länder und Gebiete – nachstehend „Beschuß“ genannt – ist es angebracht, einen 7. Europäischen Entwicklungsfonds zu schaffen und die Einzelheiten der Ausstattung dieses Fonds sowie die Beiträge der Mitgliedstaaten hierzu festzulegen.

Es ist angezeigt, die Verwaltungsvorschriften für die finanzielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Planung, Prüfung und Billigung der Hilfen sowie die Einzelheiten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe festzulegen.

Es ist angezeigt, einen Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission und einen gleichen Ausschuß bei der Bank einzusetzen. Es ist notwendig, die Arbeit der Kommission und der Bank zur Anwendung des Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses in Einklang zu bringen. Es ist deshalb wünschenswert, daß der Ausschuß bei der Kommission und der Ausschuß bei der Bank soweit irgend möglich dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

Der Rat hat am 5. Juni 1984 und am 16. Mai 1989 Entschließungen über die Koordinierung der Kooperationspolitiken und -maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft angenommen;

nach Anhörung der Kommission –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten errichten einen 7. Europäischen Entwicklungsfonds (1990) – nachstehend „Fonds“ genannt.

(2) a) Der Fonds wird mit einem Betrag von 10940 Millionen ECU ausgestattet, der von den Mitgliedstaaten wie folgt finanziert wird:

Belgien	433,234	Millionen ECU
Dänemark	227,032	Millionen ECU
Bundesrepublik Deutschland	2 840,480	Millionen ECU
Griechenland	133,920	Millionen ECU
Spanien	644,999	Millionen ECU
Frankreich	2 665,892	Millionen ECU
Irland	60,0325	Millionen ECU
Italien	1 417,772	Millionen ECU
Luxemburg	20,7385	Millionen ECU
Niederlande	609,120	Millionen ECU
Portugal	96,140	Millionen ECU
Vereinigtes Königreich	1 790,640	Millionen ECU

b) Der in Buchstabe a) genannte Schlüssel kann vom Rat im Falle des Beitritts eines neuen Staates zur Gemeinschaft einstimmig geändert werden.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

a) 10800 Millionen ECU für die AKP-Staaten, davon:

- i) 7995 Millionen ECU in Form von Zuschüssen, davon 1 150 Millionen ECU speziell für die Förderung der Strukturanpassung,
- ii) 825 Millionen ECU in Form von Risikokapital,
- iii) 1500 Millionen ECU in Form von Transfers nach Titel II Kapitel 1 des dritten Teils des Abkommens,
- iv) 480 Millionen ECU in Form der besonderen Finanzierungsfazilität nach Titel II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens;

b) 140 Millionen ECU für die Länder und Gebiete, davon:

- i) 106,5 Millionen ECU in Form von Zuschüssen,
- ii) 25 Millionen ECU in Form von Risikokapital,
- iii) 2,5 Millionen ECU in Form der besonderen Finanzierungsfazilität gemäß dem Beschluß über die Bergbauerzeugnisse,
- iv) 6 Millionen ECU in Form von Transfers für die Länder und Gebiete gemäß dem Beschluß über das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse.

(2) Tritt ein Land oder Gebiet nach Erlangung der Unabhängigkeit dem Abkommen bei, so werden die Beträge nach Absatz 1

Buchstabe b Ziffern i, ii und iii durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 1 Buchstabe a entsprechend erhöht.

In diesem Falle erhält das betreffende Land weiterhin die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv vorgesehene Zuweisung, jedoch nach den Verwaltungsregeln des Titels II Kapitel 1 im dritten Teil des Abkommens.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 festgesetzten Betrag kommen Darlehen bis zu 1225 Millionen ECU, welche die Bank zu den von ihr gemäß ihrer Satzung festgelegten Bedingungen aus Eigenmitteln gewährt.

Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) bis zu 1200 Millionen ECU für Finanzierungen in den AKP-Staaten,
- b) bis zu 25 Millionen ECU für Finanzierungen in den Ländern und Gebieten.

Artikel 4

Für die Finanzierung der in Artikel 235 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Zinsvergütungen wird ein Höchstbetrag von 280 Millionen ECU aus den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Zuschüssen und ein Höchstbetrag von 6 Millionen ECU aus den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten Zuschüssen vorgesehen.

Der bei Ablauf des Zeitraums für die Gewährung der Darlehen der Bank nicht gebundene Teil dieses Betrags fließt wieder den für Zuschüsse vorgesehenen Mitteln zu, aus denen sie stammen. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission, der im Einvernehmen mit der Bank erstellt wird, einstimmig eine Aufstockung dieses Höchstbetrags beschließen.

Artikel 5

Alle Finanzgeschäfte zugunsten der AKP-Staaten sowie der Länder und Gebiete in Übereinstimmung mit dem Abkommen und dem Beschluß werden nach Maßgabe dieses Abkommens zu Lasten des Fonds abgewickelt; ausgenommen hiervon sind Darlehen, welche die Bank aus ihren Eigenmitteln gewährt.

Artikel 6

(1) Die Kommission legt jährlich unter Berücksichtigung der Vorausschau der Bank für die Maßnahmen, deren Verwaltung sie wahrnimmt, den Zahlungsansatz für das folgende Haushaltsjahr sowie den Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge fest und teilt sie dem Rat vor dem 1. Oktober mit. Der Rat beschließt darüber mit der in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit. Die Einzelheiten für die Zahlung der Beiträge durch die Mitgliedstaaten sind in der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(2) Die Kommission fügt dem jährlichen Beitragsansatz, den sie dem Rat unterbreiten muß, ihre Ausgabenvoranschläge – einschließlich derjenigen zu den vorhergehenden Abkommen – für jedes der vier Jahre bei, die auf das Jahr folgen, auf das sich der Abruf der Beiträge bezieht.

(3) Reichen die Beiträge nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf des Fonds im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres zu decken, so legt die Kommission dem Rat Vorschläge für zusätzliche Zahlungen vor; der Rat befindet hierüber so rasch wie möglich mit der in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

Artikel 7

(1) Der etwaige Restbetrag des Fonds wird bis zur vollständigen Ausschöpfung nach den im Abkommen, im Beschluß und im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Bestimmungen verwendet.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, auch nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens den noch nicht abgerufenen Teil ihrer Beiträge gemäß Artikel 6 und der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung zu zahlen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Bank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen ergeben, welche die Bank aufgrund von Artikel 1 des Finanzprotokolls im Anhang zum Abkommen und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses als auch gegebenenfalls der Artikel 104 und 109 des Abkommens über Darlehen aus ihren Eigenmitteln geschlossen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Mittel; sie wird für die Deckung jeglichen Risikos übernommen.

(3) Bei den Mittelbindungen im Sinne der Artikel 104 und 109 des Abkommens können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtbürgschaft auf Antrag der Bank in besonderen Fällen gegenüber dieser zu einem Satz von über 75 %, der bis zu 100 % der von der Bank im Rahmen der entsprechenden Darlehensverträge bereitgestellten Mittel gehen kann, die Bürgschaft übernehmen.

(4) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Absätze 1, 2 und 3 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Bank niedergelegt.

Artikel 9

(1) Die an die Bank geleisteten Zahlungen für Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten und den Ländern und Gebieten sowie den französischen überseeischen Departements nach dem 1. Juni 1964 gewährt worden sind, sowie die Erlöse und Erträge aus den nach dem 1. Februar 1971 zugunsten dieser Staaten, Länder und Gebiete sowie Departements erfolgten Transaktionen von haftendem Kapital stehen den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds, aus dem diese Beträge stammen, zu, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

Die Provisionen, die der Bank für die Verwaltung der in Unterabsatz 1 genannten Darlehen und Transaktionen zustehen, werden vorher in Abzug gebracht.

(2) Unbeschadet des Artikels 192 des Abkommens werden die Zinseinnahmen aus den Mitteln, die bei den in Artikel 319 Absatz 4 des Abkommens genannten beauftragten Zahlstellen in Europa eingezahlt wurden, einem auf den Namen der Kommission eröffneten Konto gutgeschrieben.

Die Kommission verwendet diese Einnahmen, nachdem der in Artikel 21 genannte EEF-Ausschuß mit qualifizierter Mehrheit Stellung genommen hat, um

- die aus der Kassenhaltung für den Fonds erwachsenden Verwaltungs- und Finanzkosten zu bestreiten,
- kurzfristig und für begrenzte Beträge Studien und Gutachten vor allem mit dem Ziel erstellen zu lassen, ihr analytisches, diagnostisches und konzeptionelles Potential auf dem Gebiet der Strukturanpassungspolitik zu steigern.

Kapitel II

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Artikel 22, 23 und 24 wird der Fonds unbeschadet der Befugnisse der Bank für die Verwaltung bestimmter Beihilfeformen von der Kommission gemäß der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung verwaltet.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 28 und 29 werden das Risikokapital und die aus dem Fonds finanzierten Zinsvergütungen von der Bank gemäß ihrer Satzung und nach Maßgabe der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung für Rechnung der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 11

Die Kommission sorgt für die Durchführung der vom Rat festgelegten Hilfepolitik und der Leitlinien für die vom AKP-EWG-Ministerrat gemäß Artikel 325 des Abkommens festgelegte Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung.

Artikel 12

(1) Die Kommission und die Bank unterrichten einander regelmäßig über die ihnen vorgelegten Finanzierungsanträge sowie über die ersten Kontakte, welche die zuständigen Stellen der AKP-Staaten, der Länder und Gebiete oder anderer Begünstigter der in Artikel 230 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgesehenen Hilfe vor Einreichung ihrer Anträge mit ihnen aufgenommen haben.

(2) Die Kommission und die Bank unterrichten einander über den Verlauf der Prüfung der Finanzierungsanträge. Sie tauschen alle Informationen allgemeiner Art aus, um die Harmonisierung der Verwaltungsverfahren und der entwicklungspolitischen Ausrichtung der Arbeit sowie die Beurteilung der Anträge zu erleichtern.

Artikel 13

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben und Programme, die nach Artikel 233 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Zuschüsse aus dem Fonds in Betracht kommen.

Die Kommission prüft ferner die Transferanträge, die gemäß Titel II Kapitel 1 des dritten Teils des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgelegt werden, ebenso wie die Vorhaben und Programme, die für die besondere Finanzierungsfazilität nach Titel II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses in Betracht kommen.

(2) Die Bank prüft die Vorhaben und Programme, die nach ihrer Satzung und gemäß den Artikeln 233 und 236 des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Darlehen aus ihren Eigenmitteln mit Zinsvergütung oder durch Risikokapital in Betracht kommen.

(3) Die produktionsbezogenen Vorhaben und Programme in den Bereichen Industrie, Agro-Industrie, Fremdenverkehr, Bergbau, Energie sowie die damit zusammenhängenden Vorhaben und Programme im Verkehrs- und Telekommunikationssektor werden der Bank vorgelegt, die prüft, ob sie für eine der von ihr verwalteten Hilfen in Betracht kommen.

(4) Stellt sich bei der Prüfung eines Vorhabens oder eines Programms durch die Kommission oder durch die Bank heraus, daß dieses Vorhaben oder Programm nicht für eine der von ihnen verwalteten Hilfen in Betracht kommt, so übermitteln sie einander diese Anträge nach Unterrichtung des etwaigen Begünstigten.

Artikel 14

Unbeschadet des allgemeinen Auftrags, den die Bank von der Gemeinschaft für die Einbeziehung des Kapitals und der Zinsen der Sonderdarlehen und der Transaktionen im Rahmen der besonderen Finanzierungsfazilität der vorhergehenden Abkommen erhielt, übernimmt die Kommission für Rechnung der Gemeinschaft die finanzielle Abwicklung der Geschäfte, die in Form von Zuschüssen, Transfers oder der besonderen Finanzierungsfazilität aus Mitteln des Fonds getätigt werden; sie leistet die Zahlungen nach Maßgabe der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung.

Artikel 15

(1) Die Bank übernimmt für Rechnung der Gemeinschaft die finanzielle Abwicklung der aus Mitteln des Fonds gewährten Hilfen in Form von Risikokapital. Dabei handelt die Bank im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat alle daraus folgenden Rechte, insbesondere die Rechte eines Gläubigers oder Eigentümers.

(2) Die Bank übernimmt die finanzielle Abwicklung der aus Eigenmitteln gewährten Darlehen, für die Zinsvergütungen aus Mitteln des Fonds gezahlt werden.

Artikel 16

Zur Erreichung der Ziele des Abkommens im Bereich der Investitionsfinanzierung und -förderung wird ein bedeutender Teil des Risikokapitals zur Förderung von Investitionen des privaten Sektors, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, verwendet.

Kapitel III

Artikel 17

(1) Um die Kohärenz der Kooperationsmaßnahmen zu gewährleisten und ihre Komplementarität mit den bilateralen Hilfen der Mitgliedstaaten zu verbessern, übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und deren Vertretern an Ort und Stelle die Kurzbeschreibung der Vorhaben, sobald die Prüfung des Vorhabens beschlossen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln ihrerseits der Kommission regelmäßig die fortgeschriebenen Aufstellungen der Entwicklungshilfen, die sie gewährt haben oder zu gewähren beabsichtigen.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln sich ebenfalls im Rahmen der Arbeiten des in Artikel 21 genannten EEF-Ausschusses die ihnen verfügbaren Daten über die anderen bilateralen, regionalen und multilateralen Hilfen, die zugunsten der AKP-Staaten gewährt wurden oder vorgesehen sind.

(4) Die Bank informiert die namentlich benannten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig und vertraulich über die Vorhaben zugunsten der AKP-Staaten, die sie zu prüfen beabsichtigt.

Artikel 18

(1) Die in Artikel 281 des Abkommens vorgesehene Programmierung wird in jedem AKP-Staat unter der Verantwortung der Kommission und unter Beteiligung der Bank durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Programmierung nimmt die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den an Ort und Stelle vertretenen Mitgliedstaaten, sowie in Verbindung mit der Bank eine Analyse der wirtschaftlichen Lage jedes AKP-Staates vor, um die Hindernisse für die Entwicklung ermitteln und beurteilen zu können, welche Ausrichtungen dementsprechend notwendig sind.

(3) Die in Absatz 2 genannte Analyse betrifft ferner die Sektoren, in denen die Gemeinschaft besonders aktiv ist, sowie Sektoren, für die ein Antrag auf Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht gezogen werden kann; dabei wird die Interdependenz zwischen den Sektoren berücksichtigt und eine eingehende Evaluierung der bisherigen Gemeinschaftshilfen sowie der dabei gesammelten Erfahrungen zugrunde gelegt.

(4) Die in Absatz 2 genannte Analyse erstreckt sich auch auf Umfang und Wirksamkeit der bisherigen oder geplanten gesamtwirtschaftlichen oder sektorbezogenen Reformen des betreffenden Staates und auf seinen Finanzbedarf, um insbesondere die Durchführung der Bestimmungen von Titel III, Kapitel 2, Abschnitt 3 im dritten Teil des Abkommens über die Unterstützung der Strukturanpassungsmaßnahmen zu erleichtern.

(5) Unter Zugrundelegung der in Absatz 2 genannten Analyse und der von dem betreffenden AKP-Staat unterbreiteten Vorschläge erfolgt ein Gedankenaustausch zwischen diesem Staat, der Kommission und der Bank für den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich gemäß Artikel 282 des Abkommens, um das Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe zu erstellen.

Artikel 19

(1) Bevor die Kommission, die Bank – für den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich – und der betreffende Staat gemeinsam das in Artikel 281 des Abkommens vorgesehene Richtprogramm erstellen, bereitet die Kommission mit der Bank für jedes Land eine Zusammenfassung mit den Ergebnissen der Programmierungsvorbereitung, dem oder den in Betracht gezogenen Schwerpunktbereichen für die Gemeinschaftshilfe und den geplanten Maßnahmen zur Durchsetzung der Ziele in diesen Bereichen vor; gegebenenfalls wird darin auch die Frage erörtert, ob der betreffende Staat die Strukturanpassungsmittel in Anspruch nehmen kann, und ferner die Hilfe der Gemeinschaft in großen Zügen skizziert.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank prüfen dieses Dokument in dem in Artikel 21 genannten EEF-Ausschuß, um den Allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit jedem AKP-Staat festzulegen und soweit wie möglich die Kohärenz und die Komplementarität der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Möglichst bald nach dieser Prüfung legen die Kommission, die Bank – für den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich – und der betreffende Staat gemeinsam ein Richtprogramm vor.

(2) Das Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe für die einzelnen AKP-Staaten wird den Mitgliedstaaten zugeleitet, damit eine Erörterung zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank stattfinden kann. Diese Erörterung findet auf Antrag der Kommission oder eines bzw. mehrerer Mitgliedstaaten statt.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 18 und des vorliegenden Artikels über die nationale Programmierung gelten mit den entsprechenden Anpassungen für die regionale Programmierung unter Zugrundelegung von Artikel 160 des Abkommens.

Artikel 20

(1) Die Bestimmungen des Abkommens über die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen werden ausgehend von folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Die Kommission beurteilt bei ihrer Untersuchung der Lage der betreffenden Staaten auf der Grundlage einer Diagnose, die anhand der in Artikel 246 des Abkommens genannten Indikatoren erstellt wurde, die Reichweite und die Wirksamkeit der eingeleiteten oder geplanten Reformen in den unter diesen Artikel fallenden Bereichen, insbesondere auf dem Gebiet der Währungs-, Haushalts- und Steuerpolitik.
- b) Die Strukturanpassungshilfe ist direkt an Aktionen und Maßnahmen zu binden, die der betreffende Staat im Rahmen einer solchen Anpassung durchführt.
- c) Die Auftragsvergabeverfahren müssen hinreichend flexibel sein, so daß sie auf die in den betreffenden AKP-Staaten üblichen Verfahren in Verwaltung und Handel abgestimmt werden können.
- d) Vorbehaltlich des Buchstaben c) legt jedes zur Förderung der Strukturanpassung bestimmte Programm das Vergabeverfahren für die Einfuhren und in diesem Rahmen die Auftragswerte für die drei folgenden Vergabeverfahren fest:

- internationale Ausschreibung;
- beschränkte Konsultation;
- freihändige Vergabe.

Was jedoch die Einfuhren des staatlichen und halbstaatlichen Sektors betrifft, so sind die für öffentliche Aufträge üblichen Verfahren anzuwenden.

- e) Auf Antrag des betreffenden AKP-Staats und im Einvernehmen mit diesem wird der für die Durchführung des Programms verantwortlichen AKP-Stelle technische Hilfe bereitgestellt.

Bei den Verhandlungen über die technische Hilfe trägt die Kommission dafür Sorge, daß diese technische Hilfe die Aufgabe übernimmt,

- die operationelle Durchführung des Programms zu kontrollieren;
- dafür zu sorgen, daß die Einfuhren nach einer möglichst umfassenden Konsultation der Lieferanten aus EWG und AKP zu den besten Preis/Leistungsbedingungen vorgenommen werden;
- den Importeuren – soweit es technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist –, Ratschläge zu erteilen, wie sie ihre Absatzmärkte erweitern können.

Die technische Hilfe kann den Importeuren gegebenenfalls, sofern sie dies wünschen und wenn die einzuführenden Güter homogen sind, bei der Bündelung ihrer Aufträge behilflich sein, damit sie ein besseres Preis/Leistungsverhältnis erzielen.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten – soweit erforderlich, jedoch mindestens einmal im Jahr – über die Durchführung der Hilfsprogramme für die Strukturanpassung und über alle Probleme im Zusammenhang mit der Frage der weiteren Anspruchsberechtigung. Diese Unterrichtung, der alle für eine Beurteilung erforderlichen Daten – einschließlich statistischer Daten – beigelegt sind, erstreckt sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens, das mit der für die Durchführung des Programms verantwortlichen AKP-Stelle geschlossen wurde, einschließlich der Bestimmungen über die Konsultationen nach Absatz 1 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich. Anhand dieser Information, aufgrund der Abwicklung der Einfuhrprogramme und der Koordinierung mit den übrigen Mitgliedern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die in Absatz 1 festgelegten Durchführungseinzelheiten dieser Programme anpassen.

Kapitel IV

Artikel 21

(1) Bei der Kommission wird für die von ihr verwalteten Mittel des Fonds ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, „EEF-Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

Den Vorsitz in dem EEF-Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten im EEF-Ausschuß werden wie folgt gewogen:

Belgien	8
Dänemark	5
Bundesrepublik Deutschland	52
Griechenland	4
Spanien	13
Frankreich	49
Irland	2
Italien	26
Luxemburg	1
Niederlande	12
Portugal	3
Vereinigtes Königreich	33

(4) Der EEF-Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 133 Stimmen ab, die die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt.

(5) Die in Absatz 3 vorgesehene Wägung der Stimmen und die in Absatz 4 genannte qualifizierte Mehrheit können in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Fall durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden.

Artikel 22

(1) Der EEF-Ausschuß konzentriert seine Arbeiten auf die wesentlichen Probleme der Zusammenarbeit mit jedem einzelnen Land und bemüht sich im Hinblick auf die angestrebte Kohärenz und Komplementarität um eine angemessene Koordinierung der Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.

(2) In den Aufgabenbereich des EEF-Ausschusses fallen:

- die Programmierung der Gemeinschaftshilfe,
- die Kontrolle der Abwicklung der Gemeinschaftshilfe,
- der Entscheidungsprozeß.

Artikel 23

Im Rahmen der Programmierung zielt die Prüfung gemäß Artikel 19 darauf ab, zu dem wünschenswerten Konsens zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu gelangen. Diese Prüfung erfolgt im EEF-Ausschuß und erstreckt sich

- auf den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit jedem AKP-Staat, insbesondere auf den oder die in Betracht gezogenen Schwerpunktbereiche und die Maßnahmen, durch die die Zielvorstellungen für diese Bereiche durchgesetzt werden sollen, sowie die in Aussicht genommenen allgemeinen Leitlinien für die Durchführung der regionalen Zusammenarbeit;
- auf die Kohärenz und die Komplementarität der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten.

Sollte sich der in Unterabsatz 1 genannte Konsens nicht erzielen lassen, so gibt der Ausschuß auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission seine Stellungnahme nach Maßgabe des Artikels 21 mit qualifizierter Mehrheit ab.

Artikel 24

Zum Punkt Kontrolle der Durchführung der Zusammenarbeit werden im EEF-Ausschuß erörtert:

- die entwicklungspolitischen Probleme und alle allgemeinen Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der verschiedenen Vorhaben oder Programme, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln finanziert werden, wobei die Erfahrungen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden;
- das Konzept, das die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Strukturanpassungshilfe für die betreffenden Staaten zugrunde legen;
- die Prüfung gegebenenfalls nötiger Änderungen und Anpassungen der Richtprogramme und Strukturanpassungshilfen.
- eine Halbzeitüberprüfung, die von der Kommission bei Programmen im Zusammenhang mit der Programmierung oder bei entsprechendem Antrag vom Ausschuß bei der Genehmigung von Vorschlägen vorgenommen wird;
- Evaluierungen der Gemeinschaftshilfen, wenn sie Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses aufwerfen.

Artikel 25

(1) Zum Punkt Entscheidungsprozeß nimmt der EEF-Ausschuß mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 21 zu folgendem Stellung:

- a) zu der Frage, ob die AKP-Staaten die Mittel für die Strukturanpassungshilfe in Anspruch nehmen können – außer in den Fällen, in denen dieser Anspruch gemäß Artikel 246 Absatz 2 des Abkommens automatisch besteht,
- b) zu den Finanzierungsvorschlägen für Vorhaben und Programme im Wert von mehr als 2 Mio. ECU nach einem schriftlichen Verfahren oder nach einem normalen Verfahren, dessen Bedingungen und Einzelheiten in der Geschäftsordnung nach Artikel 21 Absatz 2 festgelegt werden,
- c) zu den Finanzierungsvorschlägen für eine Strukturanpassungshilfe oder zur Anwendung der besonderen Finanzierungsfazilität (SYSMIN), unabhängig davon, wie hoch der jeweilige Betrag ist,
- d) zu den Finanzierungsvorschlägen, die regelmäßig gemäß Artikel 9 Absatz 2 (Verwendung der Zinsen) unterbreitet werden.

(2) Die Kommission ist befugt, Maßnahmen im Wert von weniger als 2 Mio. ECU ohne Anhörung des EEF-Ausschusses zu genehmigen.

(3) Die Finanzierungsvorschläge geben insbesondere Auskunft über den Zusammenhang zwischen Vorhaben und Aktionsprogrammen und Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder sowie über ihre Übereinstimmung mit den von der Gemeinschaft unterstützten sektorbezogenen oder gesamtwirtschaftlichen Politiken. Sie geben Aufschluß über die Verwendung früherer Gemeinschaftshilfen an diese Länder für den gleichen Sektor; soweit vorhanden wird die Evaluierung der einzelnen Vorhaben für den betreffenden Sektor beigelegt.

(4) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsvorschläge Globalbeträge betreffen, sofern es um folgende Bereiche geht:

- a) Ausbildung;
- b) Kleinstvorhaben;
- c) Absatzförderung;
- d) Maßnahmenbündel begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor;
- e) technische Zusammenarbeit.

Artikel 26

(1) Beantragt der EEF-Ausschuß wesentliche Änderungen eines Vorschlags nach Artikel 25 Absatz 1 oder wurde dieser Vorschlag nicht befürwortet, so konsultiert die Kommission die Vertreter des oder der betroffenen AKP-Staaten.

Nach dieser Konsultation teilt die Kommission den Mitgliedstaaten auf der nächsten Sitzung des EEF-Ausschusses die Konsultationsergebnisse mit.

(2) Nach der in Absatz 1 genannten Konsultation kann die Kommission dem EEF-Ausschuß auf einer folgenden Sitzung einen überarbeiteten oder ergänzten Finanzierungsvorschlag vorlegen.

(3) Bleibt der EEF-Ausschuß bei seiner ablehnenden Stellungnahme, so unterrichtet die Kommission den oder die betreffenden AKP-Staaten, die beantragen können, daß

- das Problem im AKP-EWG-Ministerausschuß erörtert wird, der in Artikel 324 des Abkommens vorgesehen ist und nachstehend „Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung“ genannt wird;
- sie von den beschlußfassenden Organen der Gemeinschaft nach Artikel 27 Absatz 2 gehört werden.

Artikel 27

(1) Die Vorschläge nach Artikel 25 Absatz 1 werden der Kommission mit der Stellungnahme des EEF-Ausschusses zur Beschlußfassung vorgelegt.

(2) Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des EEF-Ausschusses abzuweichen oder hat dieser einen Vorschlag nicht befürwortet, so muß sie den Vorschlag entweder zurückziehen oder so bald wie möglich dem Rat vorlegen, der unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der EEF-Ausschuß innerhalb einer Frist, die in der Regel zwei Monate nicht überschreiten darf, beschließt.

In letzterem Fall kann, wenn es um Finanzierungsvorschläge geht, der betreffende AKP-Staat, sofern er nicht beschließt, den Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu befragen, dem Rat gemäß Artikel 289 Absatz 3 des Abkommens vor der endgültigen Entscheidung alle Unterlagen übermitteln, die ihm zur vollständigeren Information des Rates notwendig erscheinen, und er kann von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rates gehört werden.

Artikel 28

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten – nachstehend „Ausschuß „Artikel 28““ genannt – eingesetzt.

Den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 28“ führt der Vertreter des Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank hat; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat legt die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 28“ einstimmig fest.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten und die qualifizierte Mehrheit im Ausschuß werden nach Artikel 21 Absätze 3, 4 und 5 gewogen bzw. festgestellt.

Artikel 29

(1) Der Ausschuß „Artikel 28“ nimmt zu den ihm von der Bank unterbreiteten Anträgen auf Darlehen mit Zinsvergütung sowie zu den Vorschlägen für eine Finanzierung mit Risikokapital mit qualifizierter Mehrheit Stellung.

Bei der Beratung dieser Vorschläge kann der Vertreter der Kommission darlegen, wie diese die Vorschläge beurteilt. Diese Beurteilung erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, den im Abkommen festgelegten Zielen der Zusammenarbeit bei der Finanzierung der Entwicklung und den vom AKP EWG-Ministerrat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Der Ausschuß kann ferner auf Antrag der Bank bzw. eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder mit Zustimmung der Bank allgemeine oder spezifische Fragen im Zusammenhang mit den EIB-Tätigkeiten in AKP-Staaten sowie Fragen betreffend die Evaluierungen der Tätigkeiten der Bank gemäß Artikel 30 Absatz 6 erörtern.

(2) Die dem Ausschuß „Artikel 28“ von der Bank vorgelegten Unterlagen geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder und enthalten gegebenenfalls Angaben über die von der Gemeinschaft gewährten rückzahlbaren Hilfen und den Stand ihrer Beteiligungen wie auch zur Verwendung der früheren Hilfen für den gleichen Sektor; soweit vorhanden werden die Evaluierungen der einzelnen Vorhaben in besagtem Sektor beigelegt.

(3) Befürwortet der Ausschuß „Artikel 28“ einen Antrag auf ein Darlehen mit Zinsvergütung, so wird der Antrag mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

Gibt der Ausschuß keine befürwortende Stellungnahme ab, so zieht die Bank den Antrag zurück oder beschließt, ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Fall wird der Antrag mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

(4) Befürwortet der Ausschuß „Artikel 28“ eine vorgeschlagene Finanzierung mit Risikokapital, so wird der Vorschlag dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

Gibt der Ausschuß keine befürwortende Stellungnahme ab, so unterrichtet die Bank gemäß Artikel 289 Absätze 2 und 3 des Abkommens die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten; diese können beantragen

- daß die Frage im Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Sprache gebracht wird, oder
- daß sie von der zuständigen Stelle der Bank angehört werden.

Nach dieser Anhörung kann die Bank

- entweder beschließen, diesem Vorschlag nicht stattzugeben,
- oder den Mitgliedstaat, der im Ausschuß „Artikel 28“ den Vorsitz führt, ersuchen, so bald wie möglich den Rat zu befragen.

Im letzteren Fall wird der Vorschlag mit der Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 28“ und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission sowie allen Unterlagen, die dem betreffenden AKP-Staat zur vollständigeren Information des Rates notwendig erscheinen, dem Rat vorgelegt.

Der Rat beschließt unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der Ausschuß „Artikel 28“.

Bestätigt der Rat die Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 28“, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsmäßigen Verfahren ein.

Artikel 30

(1) Die Kommission und die Bank vergewissern sich – jede für ihren Zuständigkeitsbereich –, unter welchen Bedingungen die von ihnen verwaltete Hilfe der Gemeinschaft von den AKP-Staaten, den Ländern und Gebieten oder etwaigen sonstigen Begünstigten verwendet wird.

(2) Die Kommission und die Bank vergewissern sich ferner – jede für ihren Zuständigkeitsbereich – in enger Verbindung mit den verantwortlichen Behörden des oder der betreffenden Länder, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Vorhaben von den Begünstigten genutzt werden.

*(3) Im Rahmen der Absätze 1 und 2 untersuchen die Kommission und die Bank, inwieweit die in den Artikeln 220 und 221 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses gesetzten Ziele erreicht wurden.

(4) Die Bank übermittelt der Kommission regelmäßig alle Informationen über die Durchführung der mit von ihr verwalteten Fondsmitteln finanzierten Vorhaben.

(5) Die Kommission und die Bank unterrichten den Rat nach Ablauf des Finanzprotokolls im Anhang zum Abkommen über die Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bedingungen. Der Bericht der Kommission und der Bank enthält außerdem eine Bewertung des Einflusses der Gemeinschaftshilfe auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Empfängerländer.

(6) Der Rat wird regelmäßig von dem Ergebnis der von der Kommission und der Bank vorgenommenen Evaluierung der laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben, insbesondere mit Blick auf die angestrebten Entwicklungsziele, unterrichtet.

Kapitel V

Artikel 31

(1) Die Beträge der in Titel II, Kapitel 1 im dritten Teil des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Stabex-Transfers werden in ECU ausgedrückt.

(2) Die Zahlungen erfolgen in ECU.

(3) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten jährlich einen zusammenfassenden Bericht über das Funktionieren des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und über die Verwendung der Transfermittel durch die AKP-Staaten vor.

In diesem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen der Transfers auf die Entwicklung der Sektoren, in denen sie verwendet wurden, dargelegt.

(4) Absatz 3 gilt auch für die Länder und Gebiete.

Kapitel VI

Artikel 32

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einer Finanzregelung festgelegt, die der Rat bei Inkrafttreten des Abkommens mit der in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit anhand eines Entwurfs der Kommission und nach Anhörung der Bank zu den sie betreffenden Bestimmungen sowie nach Anhörung des gemäß Artikel 206 des Vertrages eingesetzten Rechnungshofs erläßt.

Artikel 33

(1) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres stellt die Kommission die Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Fonds auf.

(2) Unbeschadet von Absatz 5 übt der gemäß Artikel 206 des Vertrages eingesetzte Rechnungshof seine Befugnisse entsprechend der Erklärung zu Artikel 206 des Vertrages auch in Bezug auf die Geschäfte des Fonds aus. Die Art und Weise, wie der Rechnungshof seine Befugnisse ausübt, wird in der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(3) Die Entlastung bei der Finanzverwaltung des Fonds wird der Kommission vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt, der mit der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 21 Absatz 4 beschließt.

(4) Die Kommission stellt dem Rechnungshof die Informationen entsprechend Artikel 30 Absatz 4 zur Verfügung, damit er die aus Fondsmitteln geleistete Hilfe anhand von Belegen kontrollieren kann.

(5) Die Finanzierungen aus den von der Bank verwalteten Mitteln des Fonds unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der Bank für alle von ihr getätigten

Geschäfte vorgesehen sind. Die Bank übermittelt dem Rat und der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Abwicklung der Maßnahmen, die aus den von ihr verwalteten Fondsmitteln finanziert werden.

(6) Die Kommission erstellt im Einvernehmen mit der Bank die Liste der Informationen, die die Bank ihr in regelmäßigen Abständen übermittelt, um ihr die Beurteilung der Bedingungen, unter denen die Bank ihr Mandat ausübt, zu ermöglichen und eine enge Abstimmung zwischen Kommission und Bank zu fördern.

Artikel 34

(1) Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1975 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 1. März 1980 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1985 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1990 geltenden Regelung verwaltet.

(2) Gefährdet nach vollständiger Verwendung des Restbetrages das Fehlen von Mitteln die ordnungsgemäße Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden, so kann die Kommission gemäß Artikel 21 zusätzliche Finanzierungsvorschläge unterbreiten.

Artikel 35

(1) Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen. Es bleibt jedoch so lange in Kraft, bis die vom Fonds nach dem Abkommen und dem genannten Protokoll durchgeführten Finanzierungen vollständig abgewickelt sind.

Artikel 36

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Denkschrift zu den Abkommen

Einleitung

Am 15. Dezember 1989 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie die 68 Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten (AKP-Staaten) in Lomé, der Hauptstadt von Togo, das vierte AKP-EWG-Abkommen unterzeichnet. Haiti und die Dominikanische Republik sind neu aufgenommen worden. Die Mitgliedschaft Namibias ist bereits vorgesehen.

Das Abkommen soll die Beziehungen zwischen der EG und den AKP-Staaten erstmals für die Dauer von 10 Jahren regeln und ist das Ergebnis von rd. 13 Monaten intensiver Verhandlungen. Das Finanzprotokoll gilt für 5 Jahre und wird danach erneuert.

Inhaltlich werden die Grundprinzipien, die die Originalität der EG-AKP-Beziehungen ausmachen – nämlich weitgehend freier Marktzugang, umfassende Zusammenarbeit und Dialog –, erhalten und verfeinert. Darüber hinaus enthält das Lomé IV-Abkommen eine Reihe von Neuerungen, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- Wesentliche Erweiterungen der Menschenrechtsbestimmungen;
- Umfassende Einbeziehung des Umwelt- und Ressourcenschutzes in die Zusammenarbeit;
- Stärkung der Privatwirtschaft in den AKP-Ländern, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen;
- Stärkere Hervorhebung der Rolle der Frau;
- Einbeziehung der Bevölkerungspolitik in die Zusammenarbeit;
- Vermehrte Dezentralisierung der Zusammenarbeit;
- Größere Verteilungsgerechtigkeit und Wirksamkeit des Exporterlösstabilisierungssystems STABEX;
- Finanzhilfe für Strukturanpassungsmaßnahmen.

Das Abkommen ist von großer außenpolitischer und europapolitischer Bedeutung. Die Gemeinschaft hat in einer Zeit, in der sich ihre Aufmerksamkeit auf die europäische Einigung und die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa konzentriert, ihre Solidarität mit den AKP-Ländern erneut unter Beweis gestellt. Sie hat damit ihr Konzept interregionaler Kooperation bekräftigt und gezeigt, daß sie ihre Verantwortung gegenüber den Ländern der Dritten Welt ernst nimmt. In seinem partnerschaftlichen Ansatz und in seiner Kombination von entwicklungs-, handels- und rohstoffpolitischen Instrumenten bleibt Lomé beispielhaft für die Nord-Süd-Beziehungen.

Erster Teil

Grundlagen der Zusammenarbeit

(Artikel 1–32)

Der erste Teil des Abkommens gibt einen Überblick über die Zusammenarbeit der EG mit den AKP-Staaten.

Im ersten Kapitel (Artikel 1–12) ist folgendes festgelegt:

- a) Die Grundprinzipien, auf die sich die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten

stützt: Gleichheit der Partner; Achtung ihrer Souveränität; beiderseitiges Interesse und gegenseitige Abhängigkeit; Souveränität jedes Partners bei seinen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungen; die Sicherheit der Beziehungen, die sich auf den Besitzstand der Kooperationsregelung stützt; der Charakter der Hilfe der Gemeinschaft als Ergänzung zu den Bemühungen der AKP-Staaten.

- b) Die Ziele des Abkommens sind eine autonome und umfassende, sich selbst tragende Entwicklung in den AKP-Staaten auf der Basis ihrer sozialen und kulturellen Werte und der in diesen Ländern bestehenden Rahmenbedingungen, die Förderung des Fortschritts in allen Bereichen sowie des Wohlstands ihrer Bevölkerung durch die Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse, die Anerkennung der Rolle der Frau und die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten unter Achtung der Menschenwürde. Die Bestimmungen über die Menschenrechte wurden gegenüber dem Lomé III-Abkommen wesentlich erweitert. Die Präambel bezieht sich auf alle einschlägigen Menschenrechtspakte und -konventionen einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Abkommenstext selbst bekennen sich die Vertragsparteien zur menschlichen Würde und zu den Menschenrechten. Dies schließt ausdrücklich alle Menschenrechte ein: Nichtdiskriminierung, Grundrechte, bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Achtung der Menschenrechte wird als Grundfaktor für eine echte Entwicklung anerkannt. In Verbindung mit der Nichtdiskriminierung werden Apartheid und Ausländer besonders erwähnt. Diese beiden Aspekte werden auch durch Erklärungen im Anhang des Abkommens aufgegriffen (Anhänge IV, V und VI).
- c) Bestimmte Prioritäten, die sich beide Partner bei der Verfolgung dieser Ziele setzen: die Entwicklung in den ländlichen Gebieten, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung, Schutz der Umwelt sowie die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Erhaltung und der Ausbau des landwirtschaftlichen Erzeugungspotentials, die regionale Integration der AKP-Staaten sowie eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten Länder, Binnen- und Inselstaaten und der am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten. Schließlich wird hervorgehoben, daß die Vertragsparteien sich bemühen sollen, eine größere Effizienz des Abkommens durch einen Dialog in allen Organen über alle Fragen des Abkommens zu erreichen.

Im zweiten Kapitel (Artikel 13–19) werden die Ziele und Leitlinien des Abkommens für die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit Umweltschutz, Landwirtschaft, Bergbau und Energie, Industrie, Grundstoffe und Fischfang festgelegt. Das dritte Kapitel (Artikel 20–22) definiert die Akteure der Zusammenarbeit. Neu ist, daß im Lichte der Erfahrungen von Lomé III die Bedeutung der dezentralisierten Zusammenarbeit für die Entwicklung betont wird. Gleichzeitig wurde ein größerer Konsens darüber erzielt, daß eine bessere Beteiligung der Bevölkerung an den für sie bestimmten Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt und

die Mobilisierung aller aktiven Kräfte im Hinblick auf deren unmittelbares Engagement für die Entwicklung gefördert werden muß.

Das vierte Kapitel (Artikel 23–28) enthält die Instrumente der Zusammenarbeit, insbesondere Maßnahmen zur Steigerung des Handels, die Unterstützung der Entwicklungsprozesse durch finanzielle und technische Hilfe, die Förderung der Privatinvestitionen und die Zusammenarbeit im Bereich der Rohstoffe.

Das fünfte Kapitel (Artikel 29–32) zählt die Organe der Konvention – Ministerrat, Botschafterausschuß und Paritätische Versammlung – auf.

Zweiter Teil

Titel I

Umwelt

(Artikel 33–41)

Im neuen Abkommen wird dem Umweltthema erstmals ein eigenes Kapitel gewidmet. Vor dem Hintergrund der Existenzbedrohung einiger AKP-Länder aufgrund der fortschreitenden Umweltverschmutzung und Übernutzung ihrer natürlichen Ressourcen ist gegenüber dem Lomé III-Abkommen das Ziel des Umwelt- und Ressourcenschutzes umfassender und konkreter formuliert. So werden wesentliche umweltpolitische Aspekte in die EWG-AKP-Konsultationen (vgl. Artikel 11 dritter Absatz) und Zusammenarbeit einbezogen. Insbesondere können die Erhaltung der tropischen Wälder und der Artenvielfalt sowie die Risiken der Anwendung industrieller Technologien Gegenstand von AKP-EWG-Konsultationen werden (Artikel 41 in Verbindung mit Artikel 14).

Konkret ist insbesondere folgendes vereinbart:

- Bei gemeinsamen Programmen und Aktionen (d. h. auch bei Projekten) wird der Umweltschutz in die Beurteilung über das Ob und Wie der Durchführung miteinbezogen (dies ergibt sich aus Artikel 35); auch spezielle Umweltverträglichkeitsprüfungen sind erforderlichenfalls vorgesehen. Die Kriterien werden einvernehmlich festgelegt (Artikel 37). Dies gilt für alle Bereiche der AKP-EWG-Zusammenarbeit (Artikel 38, 14).
- Geeignete Maßnahmen auf den Gebieten der Bildung, Ausbildung, Information und Forschung sind in Projekte und Programme einzubeziehen.
- Auf Antrag der AKP-Länder erteilt die EG alle verfügbaren technischen Informationen zu Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen chemischen Erzeugnissen, um eine sichere Anwendung dieser Erzeugnisse zu gewährleisten (Artikel 40).
- Die Gemeinschaft untersagt den Export – und die AKP-Staaten den Import – von gefährlichen und radioaktiven Abfällen in den AKP-Raum. Der Re-Export wiederaufbereiteter radioaktiver Abfälle in die AKP-Staaten bleibt erlaubt (Artikel 39). In einer Gemeinsamen Erklärung „setzen die Vertragsparteien alles daran, damit das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Beseitigung so bald wie möglich unterzeichnet und ratifiziert wird“ (Anhang IX).
- Zu weiteren konkreten umweltschützenden Maßnahmen siehe Titel II über die landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Titel III über die Fischerei und Titel VII über

die Entwicklung des Energiepotentials (s. z. B. Artikel 132 zum Einsatz von Satelliten) und Titel XI über die Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich (s. z. B. Artikel 155 zur Bevölkerungspolitik).

Titel II

Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung

(Artikel 42–57)

2.1 Landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherheit (Artikel 42–53)

Nach dem Lomé III-Abkommen lag der Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten im Bereich der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung sowie der Ernährungssicherung. Die meisten AKP-Staaten verwendeten den größten Teil ihrer Mittel, häufig 60 % bis 90 % ihrer nationalen Richtprogramme, in diesem Bereich. Unter dem Lomé IV-Abkommen wird diese Schwerpunktsetzung beibehalten.

Die Bestimmungen über landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung, die unter dem Lomé III-Abkommen völlig neu überdacht worden waren, wurden weitgehend übernommen. Neu eingearbeitet wurde die Betonung des Umweltschutzes und der Rolle der Frau. Damit wurde ihre Bedeutung bei der Entwicklung im allgemeinen und insbesondere im ländlichen und landwirtschaftlichen Sektor erstmals ausdrücklich anerkannt.

Ziel der Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung ist es, die Bemühungen der AKP-Staaten um eine erhöhte Nahrungsmittelselbstversorgung zu unterstützen, ihre Ernährungssicherheit zu erhöhen, der ländlichen Bevölkerung ein zu einer merklichen Anhebung des Lebenshaltungsniveaus führendes Einkommen zu sichern, die aktive Beteiligung der ländlichen Bevölkerung – Männer und Frauen gleichermaßen – an der Entwicklung zu fördern und die Produktivität der ländlichen Tätigkeit zu verbessern. Dabei soll die natürliche Umwelt, insbesondere durch spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Ökosysteme sowie zur Bekämpfung von Dürre, Wüstenbildung und Entwaldung geschützt werden. Die Rolle der Frau in der landwirtschaftlichen Produktion soll insbesondere durch die Verbesserung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu den Produktionsfaktoren verstärkt werden.

Die Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, umfassen:

- Maßnahmen zur Entwicklung der Produktion, insbesondere zur rationellen Intensivierung der pflanzlichen und tierischen Produktion. Flankiert werden diese Aktivitäten u. a. durch die Schaffung und Verstärkung von den örtlichen Bedingungen angepaßten Spar- und Kreditssystemen.
- Maßnahmen zur Haltbarmachung, Lagerung und Vermarktung der Erzeugnisse sowie
- Maßnahmen zugunsten der Landbevölkerung, wie z. B. die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen, die Förderung der Beteiligung der Frauen, von sozialen und kulturellen Einrichtungen, der Ausbildung etc.

Auf dem Gebiet der Agrarforschung werden Anstrengungen unternommen, um in den AKP-Staaten einzelstaatliche und regionale Forschungskapazitäten, die den örtlichen Bedingungen gerecht werden, aufzubauen. Ziel ist es, die pflanzliche und tierische Produktion, den Nährwert der Erzeugnisse und deren Verpackung zu verbessern. Die Forschungsergebnisse im Agrarbereich sollen möglichst allen Anwendern zugänglich gemacht werden.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Ernährungssicherheit der AKP-Staaten werden im Rahmen der Ernährungsstrategie oder -politik der betroffenen AKP-Staaten durchgeführt.

Zur Unterstützung und besseren Planbarkeit der Politik der Ernährungssicherheit hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für eine Reihe von Agrarerzeugnissen die Erstattungen bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in die AKP-Staaten ein Jahr im voraus festzusetzen und während der Geltungsdauer des Abkommens alljährlich anzuwenden. Die Erzeugnisse werden entsprechend dem Nahrungsmittelbedarf der AKP-Staaten bestimmt. Außerdem können spezifische Vereinbarungen mit den AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Politik der Ernährungssicherheit darum ersuchen.

Nahrungsmittelhilfe wird aufgrund der von der Gemeinschaft autonom festgelegten Zuteilungsregeln und Kriterien gewährt. Jedoch wird in diesem Abkommen betont, daß sich die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft, die eine vorübergehende Maßnahme ist, in die Entwicklungspolitik der AKP-Staaten einfügen muß. Daher muß ein enger Zusammenhang zwischen den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und den übrigen Maßnahmen der Zusammenarbeit bestehen. Werden Nahrungsmittel verkauft, so muß das zu einem Preis erfolgen, der auf dem Binnenmarkt des AKP-Landes keine ernsten Störungen hervorruft. Die zu liefernden Erzeugnisse müssen an die Verbrauchsgewohnheiten der Empfängerländer angepaßt werden. Dazu können die Käufe im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, außer in der Gemeinschaft, auch im Empfängerland, in einem anderen AKP-Land oder in einem anderen Entwicklungsland – nach Möglichkeit in demselben geographischen Gebiet – erfolgen.

Schließlich wird die Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung durch das Technische Zentrum für die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich unterstützt. Aufgabe dieses Zentrums ist es, den AKP-Staaten einen besseren Zugang zu Informationen, zur Forschung und zur Ausbildung sowie zu den Neuerungen in der Entwicklung und Beratung in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich zu ermöglichen. Das Zentrum stützt sich in der Erfüllung seiner Aufgaben auf dezentralisierte Informationsnetze, die auf regionaler oder nationaler Ebene bestehen. Bei Bedarf werden solche Netze schrittweise ausgebaut. Zur Unterstützung des Direktors des Zentrums in technischen und wissenschaftlichen Fragen wird ein beratender Ausschuß eingesetzt, der aus Sachverständigen für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung aus EG- und AKP-Staaten paritätisch zusammengesetzt ist.

Bei der Durchführung der Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung ist den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten besonders Rechnung zu tragen.

2.2 Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung (Artikel 54–57)

Das Lomé III-Abkommen sah erstmals übergreifende Maßnahmen vor, durch die die großen natürlichen Gleichgewichte erhalten und wieder hergestellt werden sollten. Es war daher ein Kapitel zur Bekämpfung der Dürre und Wüstenbildung, durch die einige AKP-Staaten in ihrer natürlichen Existenz bedroht werden, in das Lomé III-Abkommen aufgenommen worden. Dieses Kapitel wurde für das Lomé IV-Abkommen überarbeitet.

Titel III

Entwicklung der Fischerei

(Artikel 58–68)

Die Bestimmungen des Lomé III-Abkommens zur Fischerei wurden weitgehend übernommen. Wie in das Kapitel über Landwirtschaft und ländliche Entwicklung wurden jedoch zusätzlich die Beachtung der Belange des Umweltschutzes und der Rolle der Frau eingearbeitet.

Die vorrangigen Ziele bei der Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei sind eine bessere Kenntnis der Umwelt und der Ressourcen, die Förderung der rationellen Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten einschließlich der Hochseeressourcen, die Erhöhung des Beitrages des Fischereisektors zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, des Ernährungsniveaus und des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung. Als Voraussetzung dafür wird anerkannt, daß die von Frauen geleistete Arbeit bei der Verarbeitung und Vermarktung unterstützt werden muß. Darüber hinaus soll der Beitrag der Fischerei zur industriellen Entwicklung durch die Erhöhung der Fänge, des Ertrages, der Verarbeitung und der Ausfuhren wachsen.

Die Unterstützung durch die Gemeinschaft wird unter anderem Hilfsmaßnahmen für die Fischereiproduktion einschließlich des Erwerbs von Booten, den Ausbau der erforderlichen Infrastruktur, die Bewirtschaftung und den Schutz der Fischereiressourcen sowie die Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse umfassen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten in allen Bereichen des Fischereiwesens gewidmet.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen das Recht der Küstenstaaten an, Hoheitsrechte bei der Nutzung der Fischereiressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß dem geltenden Völkerrecht und insbesondere den Schlußfolgerungen der dritten UN-Seerechtskonvention auszuüben. Als weiteres Ziel wurde in das Abkommen auch aufgenommen, die Beteiligung der AKP-Staaten an der Nutzung der Hochseeressourcen in diesen ausschließlichen Wirtschaftszonen zu verstärken.

Die AKP-Staaten erkennen aber weiterhin an, daß die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die rechtmäßig in den der Hoheit der AKP-Staaten unterstehenden Gewässern tätig sind, eine Rolle bei der wirtschaftlichen Entwicklung des Fischereipotentials der AKP-Staaten und bei der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Küstenstaaten spielen können. Die AKP-Staaten sind daher bereit, mit der Gemeinschaft Fischereiabkommen auszuhandeln, die, unbeschadet besonderer Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern des gleichen geographischen Gebiets einschließlich von Fischereivereinbarungen auf Gegenseitigkeit, jegliche Diskriminierung

gegenüber der Gemeinschaft oder zwischen Mitgliedstaaten vermeiden.

Im Rahmen dieser bilateralen Fischereiabkommen wird den AKP-Staaten ein finanzieller Ausgleich gewährt, zu dem auch die Lizenzgebühren und ggf. andere vereinbarte Faktoren, wie z. B. das vorgeschriebene Anlanden eines Teils der Fänge, die Beschäftigung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten oder der Technologietransfer sowie Forschungs- und Ausbildungsstipendien gehören können. Der Ausgleich richtet sich nach dem Umfang und dem Wert der in der ausschließlichen Wirtschaftszone der betreffenden AKP-Staaten gebotenen Fangmöglichkeiten. Die Gemeinschaft verpflichtet sich außerdem, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ihre Schiffe den ausgehandelten Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen des betreffenden AKP-Staates entsprechen.

Titel IV

Zusammenarbeit betreffend Grundstoffe (Artikel 69–76)

Nach der Konzentration auf landwirtschaftliche Grundstoffe im Lomé III-Abkommen sollen nunmehr alle Grundstoffe Gegenstand einer engen Zusammenarbeit EWG-AKP sein, da sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Grundstoffe von einer „Verschlechterung der Ausfuhrsituation“ betroffen sein können. Als Hauptziele der Zusammenarbeit EG-AKP im Grundstoffbereich werden genannt:

- Diversifizierung, insbesondere Entwicklung der Verarbeitung, der Vermarktung, des Vertriebs und des Transportes durch die AKP-Länder
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Grundstoffe auf den Weltmärkten.

Obwohl zahlreiche AKP-Staaten eine nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtete internationale Grundstoffpolitik ablehnen, konnte in den Verhandlungen das Anliegen der Bundesregierung durchgesetzt werden, daß in der Grundstoffzusammenarbeit EG-AKP die Marktsignale angemessen zu berücksichtigen sind (Artikel 73 erster Anstrich).

Zur Verwirklichung der o. g. Ziele sollen alle Instrumente des Abkommens, auch die finanziellen Mittel, koordiniert eingesetzt werden; damit korrespondiert die Neuerung, daß die Mittel aus der besonderen Bergbau-Finanzierungsfazilität SYSMIN (s. Teil 3, Titel II, Kapitel 3) in Zukunft verstärkt für Diversifizierungszwecke eingesetzt werden können (Artikel 214 (2) zweiter Anstrich).

Wie im Lomé III-Abkommen bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen zur Intensivierung der Konsultationen zwischen der EG und den AKP-Staaten in den sich mit Grundstoffen befassenden internationalen Gremien und Organisationen, ohne jedoch verbindliche Ziele festzulegen. Soweit internationale Grundstoffabkommen bestehen, dient der „Gedankenaustausch“ insbesondere der Steigerung der Effizienz dieser Abkommen, unter Berücksichtigung der Markttrends. Der Gesichtspunkt der „Stabilisierung der Märkte“ (Artikel 49, Lomé III-Abkommen) ist auf Betreiben der Gemeinschaft entfallen.

Für die Erörterung aller grundstoffpolitischen Fragen wird ein „Grundstoffausschuß“ mit einem recht allgemein gehaltenen Mandat eingesetzt (Artikel 75, 76), der u. a. die

Funktion des Ausschusses für landwirtschaftliche Grundstoffe aus dem Lomé III-Abkommen übernehmen soll.

Titel V

Industrielle Entwicklung (Artikel 77–98)

Das neue Lomé-Abkommen unterstreicht (Artikel 17) ähnlich wie das Lomé III-Abkommen die Rolle der Industrialisierung als „zusätzliche treibende Kraft“ der Entwicklung, jedoch unter Zusammenwirken mit den Sektoren Landwirtschaft, Dienstleistungen, Energiewirtschaft und Bergbau bei gleichzeitigem Schutz der Umwelt (Artikel 77). Ziel ist die Maximierung der lokalen Wertschöpfung und die Schaffung einer exportfähigen gewerblichen Produktion.

Ferner betont das neue Lomé-Abkommen die Rolle der Privatunternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie günstiger Rahmenbedingungen für die Unternehmensgründung und -entwicklung (s. insbesondere Artikel 78 und 84 in Verbindung mit dem neuen Titel VIII „Entwicklung der Unternehmen“). Folgerichtig soll ein bedeutender Teil des sog. Risikokapitals (d. h. Darlehen oder Beteiligungen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, verwaltet durch die Europäische Investitionsbank, vgl. Artikel 234) für die Unterstützung von Investitionen des privaten Sektors verwendet werden (vgl. Artikel 98 in Verbindung mit Artikel 263 Ziffer 2).

Die Felder der industriellen Zusammenarbeit entsprechen weitgehend den bereits im Lomé III-Abkommen genannten. Soweit AKP-Staaten dies beantragen, fördert die Gemeinschaft

- die Ausbildung in Industrierufen und die Schaffung entsprechender Einrichtungen in den AKP-Staaten
- die Gründung und Erweiterung von rentabilitätsorientierten gewerblichen Unternehmen sowie auch die Rehabilitierung von „vorhandenen industriellen Kapazitäten mit potentieller wirtschaftlicher Lebensfähigkeit“
- Aktionen zur Absatzförderung (vgl. hierzu auch Titel X im 2. Teil).

Bemerkenswert ist, daß die Gemeinschaft auf Antrag auch bereit ist, finanzielle Hilfe zum Erwerb von industriellen Technologien (z. B. Patentreizenzen) zu leisten (Artikel 85).

Die Aufgaben des Zentrums für Industrielle Entwicklung EG-AKP (ZIE), das die industrielle Zusammenarbeit mit Unternehmen der Gemeinschaft fördert, sind nach intensiven Diskussionen im neuen Lomé-Abkommen genauer definiert worden. Künftig soll das Zentrum vorrangig im Hinblick auf mögliche Partnerschaften (insbesondere Joint Ventures und Zulieferverträge) mit EG- oder anderen AKP-Unternehmen rentable industrielle Projekte in den AKP-Staaten ermitteln und dafür Partnerunternehmen in der Gemeinschaft oder im AKP-Raum finden. Zu diesem Zweck kann das ZIE Durchführbarkeitsstudien finanzieren, Kontakte herstellen, Technologie-Informationen bereitstellen und Finanzierungsquellen ermitteln. Neu ist, daß das Zentrum auch die Vorlage von Projekten bei Finanzinstituten unterstützen kann; eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) ist vorgesehen.

Der Ausschuß für Industrielle Zusammenarbeit (AIZ), bestehend aus Vertretern der EG-Mitgliedstaaten, einer beschränkten Zahl von AKP-Staaten sowie der EG-Kommission und der EIB, legt die „Gesamtstrategie“ des ZIE

fest und ernennt dessen Direktor. Ferner prüft der AIZ die Fortschritte der industriellen Zusammenarbeit zwischen der EG und den AKP-Staaten und bemüht sich – das ist neu – um eine bessere Koordinierung von ZIE, EG-Kommission, EIB und der für die Durchführung industrieller Projekte zuständigen AKP-Behörden (Artikel 87). In Zukunft wird der AIZ von einem paritätischen Beirat aus Vertretern der Geschäftswelt und industriellen Sachverständigen unterstützt (Artikel 88).

Dem AIZ obliegt schließlich die Ernennung des paritätischen Verwaltungsrates des ZIE, der Tätigkeitsprogramme, Haushaltspläne, Organisationsstrukturen und Personalpolitik des Zentrums auf Vorschlag des Direktors festlegt (Artikel 92).

In diesem Verwaltungsrat, der gegenüber dem Lomé III-Abkommen verkleinert worden ist, dürfen nur Personen mit umfassender Erfahrung im Industrie- oder Bankwesen ernannt werden.

Titel VI

Entwicklung des Bergbaus

(Artikel 99–104)

Ziel der Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Rentabilität des Bergbaus bei Berücksichtigung des Umweltschutzes sowie die Vergrößerung des Ausbildungsstandes der Arbeitskräfte. Dieses Ziel soll durch technische und finanzielle Hilfe, insbesondere durch Unterstützung von Vorhaben zur Rationalisierung und Modernisierung gefördert werden. Hierbei sollen kleine und mittlere Projekte zur Modernisierung örtlicher Bergbauunternehmen sowie Maßnahmen zum Schutz der Umwelt besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die EG kann ferner eine Hilfe in Form von haftendem Kapital bei Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung und Durchführung von Bergbauprojekten nach den Modalitäten von Artikel 234 gewähren.

Titel VII

Entwicklung des Energiepotentials

(Artikel 105–109)

Die EG- und die AKP-Staaten streben eine Zusammenarbeit auf dem Energiesektor an, durch die ein Beitrag zur Verringerung der Einfuhrabhängigkeit bei Energie, zur sparsamen und rationellen Energienutzung und zur Förderung neuer und erneuerbaren Energiequellen geleistet werden soll. Bei diesen Maßnahmen soll der Schutz der Umwelt besonders berücksichtigt werden. Die EG ist auch bereit, die AKP-Staaten bei der Aufstellung von Energieprogrammen zu unterstützen und zur Realisierung der energiepolitischen Zielsetzungen eine finanzielle und technische Hilfe in Form von Risikokapital sowie für Forschungsvorhaben zur Vorbereitung der Durchführung von Energievorhaben nach den Modalitäten nach Artikel 234 zu gewähren.

Titel VIII

Entwicklung der Unternehmen

(Artikel 110–113)

Die AKP-Staaten erkennen inzwischen die Bedeutung des privaten Unternehmenssektors für die Entwicklung an. Deutlicher als im Lomé III-Abkommen wird nunmehr eine größere Rolle für die Privatunternehmen, vor allem kleine

und mittlere Unternehmen (KMU), gefordert. Das Erfordernis stabiler und günstiger Rahmenbedingungen für die Unternehmen wird anerkannt. Für die Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen kann technische Hilfe geleistet werden. Gegenüber dem Lomé III-Abkommen soll ein größerer Teil der EG-Finanzhilfe für die Förderung des Unternehmertums und direkt produktiver Aktivitäten vergeben werden (Artikel 110 Ziffer 2 in Verbindung mit Artikel 263 Ziffer 2). – Vgl. im übrigen Artikel 110 Ziffer iii in Verbindung mit Artikel 119 zur Verbesserung der Finanzdienstleistungen, die gerade für KMU in vielen AKP-Staaten einen Engpaß darstellen.

Titel IX

Entwicklung der Dienstleistungen

(Artikel 114–134)

Im neuen Abkommen wird die immer bedeutendere Rolle, die die Entwicklung der Dienstleistungen im wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß spielt, anerkannt, und es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit in diesem Sektor zu verstärken. Unter diesem Blickwinkel wurden die die Entwicklung der Dienstleistungen betreffenden Aspekte zu einem kohärenten und besser strukturierten Ganzen zusammengefaßt. Gleichzeitig wurde in dem Bestreben, eine zu starke Aufsplitterung der Gemeinschaftshilfe zu vermeiden, der Akzent auf drei prioritäre Bereiche gelegt, die für die AKP-Staaten von besonders hoher Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um folgende Bereiche:

IX. 1. Dienstleistungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung

Dieser Abschnitt (Artikel 117–120) trägt der zunehmenden Bedeutung der produktionsbezogenen Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung im allgemeinen und für die internationale Wettbewerbsfähigkeit vor allem der Industrie im besonderen Rechnung. Daher wird im neuen Abkommen ein Akzent gesetzt auf

- Förderung der außenhandelsbezogenen Dienstleistungen (Verwaltung der Häfen und Flughäfen, Handelsfinanzierungsinstitute, Informationsdienste, Außenhandelsstatistiken, Zollverfahren);
- Unternehmensberatung einschließlich Rechts- und Steuerberatung, Finanzdienste (vgl. dazu auch Artikel 11);
- Maßnahmen zur Flankierung des Warenverkehrs zwischen AKP-Staaten wie Marktstudien und Clearing-Mechanismen.

IX. 2. Tourismus (Artikel 121 und 122)

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Tourismussektors für die AKP-Staaten werden im neuen Abkommen die allgemeinen Grundsätze und die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die auf die rasche und ausgewogene Entwicklung dieses Sektors und dessen Integration in das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der AKP-Staaten abzielen. In gegenüber dem Lomé III-Abkommen verstärktem Maße werden Erhaltung und Entwicklung des Kulturerbes, Schutz und Erhaltung von Fauna und Flora sowie historisch wertvoller Güter und Herstellung kulturell geprägter handwerklicher Erzeugnisse in die Förderung des Tourismus einbezogen (vgl. auch Artikel 146, 147).

IX. 3. Verkehr, Kommunikationswesen und Informatik

Hinsichtlich Verkehr und Kommunikationswesen sind die Bestimmungen aus dem Lomé III-Abkommen weitgehend unverändert übernommen worden. Bemerkenswert ist, daß das Ziel des Abbaus der zwischenstaatlichen Hindernisse für Verkehr und Kommunikationen, insbesondere auf der Ebene der Rechts- und Verwaltungsverfahren, fortgeschrieben wird (Artikel 123 Buchstabe e).

Im Bereich der für die Beziehungen EG-AKP bedeutsamen Seetransporte bleibt es insbesondere bei der Anerkennung des Prinzips eines uneingeschränkten Zugangs zum Seetransport für alle Reedereien, die die Grundsätze eines lauterer Wettbewerbs auf kommerzieller Basis wahren (Artikel 126 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 127 Abs. 3). Wie bereits im Lomé III-Abkommen vorgesehen, darf der Zugang von Wettbewerbern – trotz der Bestrebungen der AKP-Staaten um eine größere Beteiligung an internationalen Seetransporten, insbesondere von Massengütern – nicht administrativ beeinträchtigt werden (Artikel 128). Auch wird die Bedeutung des UNCTAD-Übereinkommens von 1974 über einen Verhaltenskodex für Seetransport-Linienkonferenzen betont, das den Handelsflotten der Entwicklungsländer unter Wahrung kaufmännischer Grundsätze die Teilnahme an der Beförderung der Güter des eigenen Außenhandels über See im Rahmen der Linienkonferenzen ermöglichen soll (vgl. Bundestagsdrucksache 9/1713 Seite 6) und dem die Bundesrepublik Deutschland nach EG-interner Abstimmung 1983 beigetreten ist (BGBl. 1983 II Seite 61–103). In einer Erklärung zur Schlußakte (Anhang XIX) betont die Gemeinschaft, daß mit der Anerkennung des o. g. Grundsatzes des uneingeschränkten Zugangs bei lauterem Wettbewerb und auf kommerzieller Basis „restriktive und unlautere Praktiken“ – womit insbesondere Zugangsbeschränkungen zum Seetransport gemeint sind – ausgeschlossen sind. Mit dieser Erklärung reagiert die Gemeinschaft auf die Gefahr einer nicht abkommenskonformen Interpretation des Zugangsgrundsatzes durch die AKP-Staaten (vgl. deren Erklärung im Anhang XVIII).

Wie schon im Lomé III-Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, „die Sicherheit auf See, die Sicherheit der Besatzungen und die Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung“ zu fördern (Artikel 130); auf Antrag können darüber Konsultationen stattfinden (Artikel 131).

Neben dem Seeverkehr sieht das Lomé IV-Abkommen auch eine Zusammenarbeit der EG und ihrer Mitgliedstaaten mit den AKP-Staaten im Luftverkehr vor (Artikel 125). Als Ziele werden u. a. die Verwirklichung des Luftverkehrsplans der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die Anwendung internationaler Betriebsnormen und die Entwicklung moderner Systeme für die Flughafensicherheit genannt. Die Bundesregierung wird darauf achten, daß die Verwirklichung dieser Ziele in enger Abstimmung mit der ICAO erfolgt. Im Informationsbereich wird den AKP-Staaten ebenfalls eine Zusammenarbeit angeboten (Artikel 133).

Titel X

Entwicklung des Handels

(Artikel 135–138)

Die Entwicklung des Handels – sowohl zwischen der EG und den AKP-Staaten als auch zwischen den AKP-Staaten untereinander – bleibt ein zentraler Bestandteil des Lomé-

Vertragswerks (Artikel 23, 135, 167). Titel X ergänzt – wie auch aus Art. 135 hervorgeht – die Handelsregelung im Dritten Teil, Titel I; er stellt die möglichen komplementären Aktionen der Gemeinschaft zur Handelsförderung dar. In einer Gemeinsamen Erklärung zur Schlußakte (Anhang XX) halten die Vertragsparteien fest, daß bei der Programmierung der finanziellen Zusammenarbeit Maßnahmen zur Analyse und Förderung des Handels berücksichtigt werden.

Die Gemeinschaft erklärt sich u. a. bereit,

- Handelsförderungsorganisationen in den AKP-Staaten,
- die Bemühungen der AKP-Staaten um Verbesserung der Produktqualität und um moderne Marketing-Methoden sowie
- Kontakte zwischen Geschäftsleuten

zu unterstützen. Auch die Teilnahme an Messen und Handelsmissionen ist unterstützungsfähig, jedoch nur dann, wenn diese Veranstaltungen ein Teil von Globalprogrammen zur Entwicklung des Handels sind. Mit dieser Bedingung soll die „Einführung kohärenter Handelsstrategien“ der AKP-Staaten (s. Artikel 136 Ziffer 2 erster Anstrich) ermutigt werden.

Zur stärkeren Förderung der Ausfuhr und zur Verbesserung der Vermarktungstechniken ist die Einrichtung einer Kontaktstelle in Brüssel geplant, die als Katalysator und Motor der Handelsförderung dienen soll (Gemeinsame Erklärung in Anhang XX).

Titel XI

Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich
(Artikel 139–155)

Der Rahmen für die kulturelle und soziale Zusammenarbeit wurde im neuen Abkommen wesentlich erweitert. Die Maßnahmen zielen ab auf

- die Berücksichtigung kultureller und sozialer Aspekte bei Projekten und Aktionsprogrammen;
- die Förderung der kulturellen Identität der Völker durch Wahrung des kulturellen Erbes, Produktion und Verbreitung kultureller Güter, kulturelle Veranstaltungen sowie Verbesserung von Information und Kommunikation;
- Nutzung und Förderung der menschlichen Fähigkeiten in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Technik, Frauen und Entwicklung, Gesundheit und Ernährung sowie Bevölkerungspolitik und Demographie.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Einführung des interkulturellen Dialogs zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses (Artikel 145);
- Betonung der Beteiligung der Bevölkerung bereits im Anfangsstadium der Projekte und Programme (Artikel 144);
- Einbeziehung der Bevölkerungspolitik (Artikel 155). Damit erkennen die AKP-Staaten zum erstenmal den engeren Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum, Armut und Umweltbelastung an. Mögliche Maßnahmen umfassen u. a. die Schaffung statistischer und geographischer Dienste und die Ausarbeitung und Durchführung politischer Leitlinien für eine freiwillige

Familienplanung. Die Maßnahmen müssen den lokalen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und im Einklang mit der Politik und den Programmen der AKP-Staaten stehen.

- Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Jugendlichen (Artikel 144);
- Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit, u. a. durch Förderung der Grundlagen- und angewandten Forschung in AKP-Staaten, der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und verbesserte Nutzung lokaler Techniken;
- Aufwertung der Rolle der Frauen in der Gesellschaft sowie im Produktions- und Entwicklungsprozeß durch Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, Verbesserung ihres Zugangs zu Produktionsmitteln und Bildungseinrichtungen sowie durch Anerkennung ihrer entscheidenden Rolle für das Wohlergehen der Familien und bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und beim Umweltschutz (Artikel 153);
- Verstärkung der Bestimmungen zum Gesundheitswesen (Artikel 154). Hierzu gehören gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Basisgesundheitsfürsorge, zur Einbeziehung der traditionellen Medizin in die Gesundheitsversorgung, zum Ausbau der Forschung in AKP-Staaten sowie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und ansteckender Krankheiten;
- Gemeinsame Erklärungen zum verbesserten Schutz der Urheberrechte und zur Förderung der audio-visuellen Kooperation (Anhänge XXV und XXVII der Schlußakte);
- Anerkennung der Rolle der von AKP-Seite gegründeten Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit EG-AKP (Artikel 141).

Für die Maßnahmen im Rahmen dieses Titels gelten die in den Richtprogrammen oder bei der regionalen Zusammenarbeit festgelegten Prioritäten. Auch diese Maßnahmen werden nach den Modalitäten und Verfahren der finanziellen und technischen Zusammenarbeit durchgeführt.

Titel XII

Regionale Zusammenarbeit (Artikel 156-166)

Aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen als regionaler Zusammenschluß ist die Gemeinschaft besonders geeignet, die regionale Zusammenarbeit und die regionale Integration der AKP-Staaten zu unterstützen. Das neue Abkommen verstärkt die regionale Zusammenarbeit, die von Anfang an einen Grundzug der AKP-EG-Zusammenarbeit darstellte, weiter. 1,25 Mrd ECU der insgesamt 12 Mrd ECU, die die Gemeinschaft den AKP-Staaten im Rahmen des Finanzprotokolls (gültig 1990 bis 1995) zur Verfügung stellt, sind für regionale Zusammenarbeit vorgesehen. Die Bestimmungen dieses Titels wurden verbessert, um die Zusammenarbeit noch wirksamer zu gestalten. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- a) Der geographische Anwendungsbereich wurde ausgedehnt, um auch die Zusammenarbeit zwischen allen AKP-Staaten (nicht nur benachbarten AKP-Staaten) und mit den überseeischen Ländern und Gebieten der Gemeinschaft zu erfassen.

- b) Die Ziele der Zusammenarbeit wurden präzisiert. Dabei wird erstmals die Förderung der regionalen wirtschaftlichen Integration deutlich als prioritär hervorgehoben (s. Artikel 156 Absatz 1 und Artikel 158 Absatz 2). Entsprechend wurde auch die Bedeutung der Regionalorganisationen, die bei der Konzeption, der Durchführung und der Verwaltung der regionalen Programme und Projekte eine wichtige Rolle zu spielen haben, betont.
- c) Der sachliche Anwendungsbereich der Zusammenarbeit wurde systematischer und umfassender gefaßt. Damit werden auch erstmals folgende Bereiche der Zusammenarbeit genannt:
 - Koordinierung der sektoralen Strategien und der Strukturanpassungsbemühungen, um sicherzustellen, daß die strukturelle Anpassung auf einzelstaatlicher Ebene den Problemen anderer AKP-Partner Rechnung trägt und den Integrationszielen nicht zuwiderläuft;
 - Bekämpfung des Drogenhandels auf regionaler und interregionaler Ebene;
 - Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, insbesondere Programme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Bodenerosionen, der Entwaldung, der Verschlechterung des Zustandes der Küsten und der Auswirkungen einer Meeresverschmutzung großen Ausmaßes einschließlich des unfallbedingten Auslaufens großer Mengen von Öl oder anderer Schadstoffe;
 - Programme zur Aufwertung der Rolle der Frau.
- d) Schließlich wurden die Bestimmungen über die Methoden und Verfahren der Durchführung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich der Programmierung, verbessert und an die bewährten Methoden und Verfahren der Zusammenarbeit mit einzelnen AKP-Staaten angepaßt.

Die Bestimmungen des Lomé III-Abkommens über die Kriterien für die Definition eines regionalen Vorhabens sowie die Bedingungen, unter denen Anträge im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit gestellt werden können, wurden in das jetzige Abkommen übernommen.

Dritter Teil

Titel I

Handelspolitische Zusammenarbeit (Artikel 167-185 und Protokolle Nr. 1 sowie Nr. 4-7 und Nr. 9)

Das neue Lomé-Abkommen gewährt wie seine Vorläufer den AKP-Staaten für ihre Produkte weitgehend freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt ohne Gegenpräferenzen (vgl. Artikel 25). Wo ausnahmsweise kein völlig freier Zugang eingeräumt wird, gilt der Grundsatz der präferentiellen Behandlung; hier bringt das Lomé IV-Abkommen eine Reihe von Verbesserungen. Generelles Ziel ist die Förderung und Ausweitung des Handels zwischen den Vertragspartnern sowie den AKP-Staaten untereinander.

Im einzelnen ist vorgesehen:

- a) Ursprungswaren der AKP-Staaten sind grundsätzlich frei von Zöllen und ohne mengenmäßige Beschränkung

gen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Mit dieser Regelung ist der freie Marktzugang für den weitaus größten Teil aller AKP-Waren gewährleistet. Eine Ausnahme gilt lediglich für Agrarwaren, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen EWG-Agrarpolitik nicht lediglich Zöllen unterliegen, sowie für Rum und Arrak; für diese Waren bietet die Gemeinschaft eine präferentielle Behandlung an.

Die Präferenzbehandlung ist je nach Produkt unterschiedlich und besteht aus Null-Zöllen, Zollsenkungen und/oder Abschöpfungssenkungen bzw. -aussetzungen (bei besonders sensiblen Waren im Rahmen von Höchst- oder Referenzmengen). Diese Präferenzregelung wird im Lomé IV-Abkommen für eine Reihe von Waren mit besonderem Interesse für die AKP-Staaten verbessert; betroffen sind insbesondere

- Hirse, Sorghum, Jamswurzeln zum menschlichen Verzehr, Melasse, Langkomreis und Bruchreis sowie einige Fleisch- und Milchwaren (Herabsetzung bzw. Aussetzung der gegenüber Drittländern normalerweise geltenden EWG-Einfuhrabschöpfung, z. T. im Rahmen von Kontingenten);
- Rindfleisch (Erhöhung der abschöpfungsermäßigten Lieferquoten und Befreiung der AKP-Staaten von der Pflicht, eine Ausfuhrabgabe zu erheben (vgl. Protokoll Nr. 8);
- zahlreiche Obst- und Gemüsesorten – u. a. Erdbeeren, Zitrusfrüchte, Tomaten – und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Verbesserung der Zollregelung bis hin zur Zollbefreiung, bei sensiblen Produkten zum Teil auf bestimmte Zeiträume beschränkt);
- Rum (voraussichtlich völlige Abschaffung des Zollkontingents ab 1996, vgl. Protokoll Nr. 6).

Über Anträge der AKP-Staaten auf weitere Verbesserungen des Zugangs ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Markt der Gemeinschaft entscheidet die EG innerhalb von sechs Monaten.

In einer gemeinsamen Erklärung (Anhang XXVII) wird ferner die Möglichkeit einer Anpassung der Agrarkonzessionen der EG zugunsten der AKP-Staaten vorgesehen, „um den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT Rechnung zu tragen“.

- b) Der von der Gemeinschaft gewährte freie bzw. präferentielle Marktzugang gilt nur für Ursprungswaren der AKP-Staaten. Die Definition von Ursprungsregeln (vgl. Protokoll Nr. 1) soll gewährleisten, daß die besonderen Vergünstigungen der Handelsregelung in erster Linie den AKP-Ländern selbst und nicht etwa durch Verkehrsverlagerungen vorwiegend dritten Ländern zugute kommen. Deshalb wird u. a. festgelegt, in welchem Umfang Vormaterial aus dritten Ländern bei der Herstellung einer Ware in den AKP-Staaten verwendet werden darf, wenn diese Waren präferenzberechtigt in die Gemeinschaft eingeführt werden sollen.

Angeichts der geringen Verarbeitungstiefe der meisten AKP-Industrien hatte sich die Bundesregierung für Liberalisierungen der Ursprungsregeln im Lomé IV-Abkommen eingesetzt. So sieht das neue Abkommen einige Änderungen der bisherigen Ursprungsregeln vor, die den EG-Marktzugang insbesondere für

gewerbliche Produkte der AKP-Staaten verbessern sollen. Der zulässige Anteil von Vormaterialien aus Drittländern (weder AKP noch EG) wird für eine Reihe von Waren (u. a. Kameras und Uhren) erhöht, d. h. die Mindestwertschöpfung zur Ursprungs-Erlangung im AKP-Raum wird gesenkt. Ferner wird bei der Verwendung von Drittlandsvormaterialien von dem Erfordernis des Tarifsprungs (bzw. einer Mindestwertschöpfung oder einer Mindestverarbeitung) bis zu einem Wert von 10 % (Lomé III-Abkommen: 5 %) des Wertes der in Frage stehenden hergestellten Ware ab Werk abgesehen (Toleranzregel). Die Kumulation mit dem EG-Raum (d. h. EG-Zulieferungen werden wie AKP-Materialien behandelt) bleibt voll erhalten, ebenso die Kumulation der AKP-Staaten untereinander.

Auch die Ursprungskriterien für Fischereierzeugnisse wurden liberalisiert; für Thunfischkonserven ist eine Ausnahmeregelung im Rahmen eines jährlichen Kontingents vorgesehen.

Schließlich wird das Verfahren für die Gewährung zeitlich befristeter Abweichungen von den Ursprungsregeln vereinfacht: Wird innerhalb von 3 Monaten von der EG über den Antrag eines AKP-Staates auf eine Ausnahmegenehmigung nicht entschieden, so gilt die Abweichung als automatisch für die Dauer von 5 Jahren genehmigt, wenn der Wertschöpfungsanteil in den AKP-Ländern mindestens 45 % beträgt und durch die Abweichung keinem Wirtschaftssektor ein schwerer Schaden zugefügt wird.

- c) Vor dem Hintergrund einer äußerst zurückhaltenden Anwendung von Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft gegenüber AKP-Waren konnten die Bestimmungen über Schutzmaßnahmen und Konsultationen fortgeschrieben werden (s. Artikel 177–181 und Protokoll Nr. 4). Sofern der freie bzw. präferentielle Marktzugang der AKP-Ursprungswaren zu ernststen Störungen oder Schwierigkeiten für einen Wirtschaftssektor oder eine Region der Gemeinschaft führt, kann die Gemeinschaft oder – nach Ermächtigung durch die Gemeinschaft – der betreffende Mitgliedstaat Schutzmaßnahmen treffen. Sie dürfen nicht über das zur Behebung erforderliche Maß hinausgehen und nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden.

Vor der Anwendung von Schutzmaßnahmen sollen – vorbehaltlich „besonderer Umstände“ – Konsultationen stattfinden. Nach Abschluß der Konsultationen, für die eine Frist von 21 Tagen vorgesehen ist, kann die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen ergreifen, wenn keine Vereinbarung getroffen werden konnte.

Bei sensiblen Waren ist die Möglichkeit einer statistischen Überwachung und regelmäßiger Konsultationen vereinbart, um plötzliche und unvorhergesehene Schutzmaßnahmen zu vermeiden (Protokoll Nr. 4).

Für Agrarprodukte, die in der Gemeinschaft einer Marktordnung unterliegen, bleiben die besonderen Schutzklauseln dieser Marktordnungen unberührt.

- d) Zu Rechtsangleichungsvorhaben innerhalb der EG (z. B. im Rahmen der Schaffung des EG-Binnenmarktes), die Exportinteressen der AKP-Staaten berühren, ist ebenfalls die Möglichkeit von Konsultationen vorgesehen.

Im Fall der Bananen, bei denen eine Vereinheitlichung der Einfuhrpolitiken der EG-Mitgliedstaaten noch aus-

steht, geht die Gemeinschaft einen Schritt weiter und sichert den traditionellen Lieferanten unter den AKP-Staaten zu, daß sie hinsichtlich des Marktzugangs und ihrer ggf. bestehenden Marktvorteile nicht ungünstiger gestellt werden als zuvor.

Bei Rum wird die Aufteilung des EG-Zollkontingents in nationale Quoten mit dem 1. Januar 1993 – dem geplanten Termin für den Binnenmarkt – abgeschafft (Anhang VI zum Unterzeichnungsprotokoll).

- e) Für gefährliche und radioaktive Abfälle aus der Gemeinschaft wird ein Verbringungsverbot in die AKP-Staaten neu eingeführt. (Einzelheiten siehe Zweiter Teil Titel I).
- f) Wie schon im Rahmen des Lomé III-Abkommens finden auf Antrag Konsultationen statt, wenn sich eine Vertragspartei durch handelspolitische Maßnahmen einer anderen Vertragspartei in ihren Interessen beeinträchtigt fühlt. Ferner sichert die Gemeinschaft in einer gemeinsamen Erklärung (Anhang XXIX) den AKP-Staaten zu, im Falle einer allgemeinen Handelsliberalisierung, die AKP-Präferenzen beeinträchtigen kann, die Wettbewerbsposition der AKP-Staaten durch „spezifische Maßnahmen“ zu stützen.
- g) „In Anbetracht ihrer derzeitigen Entwicklungserfordernisse“ (Artikel 174 Abs. 1) sind die AKP-Staaten nicht gehalten, der Gemeinschaft während der Laufzeit des Lomé IV-Abkommens Gegenpräferenzen zu gewähren. Sie müssen allerdings die EG-Mitgliedstaaten handelspolitisch gleichbehandeln und dürfen die EG nicht schlechter behandeln als andere Industrieländer.
- h) Hinsichtlich der Dienstleistungen soll der Ausgang der Uruguay-Runde abgewartet werden; der AKP-EWG-Ministerrat ist ermächtigt, dann erforderliche Ergänzungen des Lomé IV-Abkommens zu beschließen. – Im übrigen gilt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 274).

Titel II

Zusammenarbeit im Bereich der Grundstoffe

(Artikel 186–219 und Protokoll Nr. 8)

Die Zusammenarbeit im Bereich der Grundstoffe umfaßt:

- den Ausgleich für Exporterlösschwankungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten – STABEX,
- das unverändert übernommene Zuckerprotokoll sowie
- finanzielle Hilfe zur Sanierung von Bergbauunternehmen und Diversifizierung – SYSMIN.

II. 1. Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Grundstoffen (Artikel 186–212)

Durch das STABEX-System erhalten die AKP-Länder wie bisher auf Antrag einen produktbezogenen Erlösausgleich für den Rückgang ihrer Exporterlöse aus Agrarprodukten. Die wesentliche Neuerung ist, daß der Erlösausgleich nicht mehr als Kredit, sondern als Zuschuß gezahlt wird (wie schon für die am wenigsten entwickelten Länder unter dem Lomé III-Abkommen).

Der STABEX-Fonds wurde von 925 Mio ECU auf 1,5 Mrd ECU aufgestockt.

Im einzelnen:

- a) Für 49 landwirtschaftliche Produkte, Rohstoffe und Halbfabrikate können STABEX-Zahlungen in Anspruch genommen werden. Weitere Produkte können bei Erlösrückgängen auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Länder durch Entscheidung des EG-Ministerrates in die Liste aufgenommen werden. Voraussetzung ist, daß die Wirtschaft des oder der betroffenen AKP-Länder in erheblichem Umfang von der Ausfuhr dieses Produkts abhängig ist und es sich hierbei um landwirtschaftliche Rohstoffe oder Produkte mit geringem Verarbeitungsgrad handelt.
- b) Der Anspruch auf Erlösausgleich ergibt sich aus folgenden Parametern:
 - Ausgleichsberechtigt ist ein Land, wenn seine Exporterlöse bei dem betreffenden Produkt im Jahr vor dem Anwendungsjahr mindestens 5 % seiner gesamten Erlöse betragen. Diese Abhängigkeitschwelle betrug im früheren Abkommen 6 %. Für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnen- und Inselstaaten beläuft sie sich auf 1 % statt wie bisher auf 1,5 %.
 - Der Ausgleichsanspruch errechnet sich aus einem Vergleich der Exporterlöse im Jahr des Rückgangs der Exporte in die EG mit dem Bezugsniveau, das sich aus dem Durchschnitt der Exporteinnahmen für dieses Produkt der letzten 6 Jahre vor dem Anwendungsjahr ergibt, wobei das Jahr mit den höchsten und niedrigsten Werten nicht mitgerechnet wird. Im Lomé III-Abkommen wurden die Exporteinnahmen aus einem Durchschnitt von 4 Jahren vor dem Anwendungsjahr errechnet.

Von dem so ermittelten Bruttotransferanspruch wird grundsätzlich (Einzelheiten und Ausnahmen s. Artikel 197 Ziffer 4) ein Betrag von 4,5 % des Bezugsniveaus abgezogen. Dies ist die sogenannte Eigenbeteiligung der AKP-Länder am Erlösausfall. Für die am wenigsten entwickelten Länder beträgt die Eigenbeteiligung 1 %. – Die Eigenbeteiligung ersetzt die „Auslöseschwelle“ des Lomé III-Abkommens, nach welcher der Erlösausfall einen bestimmten Prozentsatz des Bezugsniveaus erreichen mußte, um einen Transferanspruch zu begründen; dadurch fühlten sich AKP-Staaten benachteiligt, deren Erlösausfälle knapp unter der Auslöseschwelle lagen.

- c) Das System gilt für Ausfuhren von STABEX-fähigen Produkten der AKP-Länder
 - in die EG;
 - in Nicht-EG-Länder, wenn wenigstens 70 % der Ausfuhren der STABEX-fähigen Produkte insgesamt für einen Zeitraum von zwei Jahren vor dem Anwendungsjahr in Nicht-EG-Länder gegangen ist. Für die am wenigsten entwickelten Länder liegt der Prozentsatz bei 60 %.

Diese Voraussetzungen müssen für jeden Anwendungsfall vorliegen. Mit dieser Regelung wird eine Benachteiligung der Länder vermieden, deren Exporte von STABEX-fähigen Produkten insgesamt überwiegend in Nicht-EG-Länder gehen.

Gemäß dem Lomé III-Abkommen wurde Fall für Fall entschieden, ob ein AKP-Staat auch die Erlösaus-

fälle gegenüber Nicht-EG-Ländern geltend machen konnte, wenn seine Ausfuhr von STABEX-Produkten insgesamt zum größten Teil dorthin ging. Diese Regelung enthielt ein Element der Unsicherheit, das durch den Rechtsanspruch im neuen Abkommen beseitigt wurde.

- in AKP-Länder, nach Entscheidung des EG-AKP-Ministerrats.

- d) Die Mittelausstattung für STABEX beträgt 1,5 Mrd ECU, die in 5 gleiche Jahrestanchen von 300 Mio ECU aufgeteilt werden. Übersteigen die festgestellten Transferansprüche die vorhandenen Jahresmittel, so erfolgt zunächst ein Vorgriff bis zu 25 % auf die folgende Jahrestanche. Reichen die Mittel dann noch nicht aus, so sind die Transferansprüche bis zu 10 % zu kürzen. Übersteigen die Transferansprüche dann weiterhin die verfügbaren Mittel, so hat der EG-AKP-Ministerrat zu entscheiden, ob die Mittel aus Beträgen des EEF aufgestockt werden oder ob weitere Kürzungen erfolgen sollen.

Starke Preiseinbrüche bei Rohstoffen, z. B. Kaffee und Kakao, führten dazu, daß das Antragsvolumen in einigen Jahren (1980, 1981, 1987, 1988, 1989) beim Lomé II- und III-Abkommen die vorhandenen Mittel überstieg.

- e) Ein Transferanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Rückgang der Erlöse aus Exporten in die EG auf diskriminierenden Maßnahmen oder Politiken zum Nachteil der EG beruht. Ein Transferanspruch kann ferner gekürzt werden oder entfällt ganz, wenn der Erlösrückgang auf handelspolitischen Maßnahmen des betreffenden AKP-Landes oder entsprechenden Maßnahmen seiner Unternehmen beruht, die eine Einschränkung des Angebots zum Ziel haben. Hiermit soll ein Mißbrauch des STABEX-Systems verhindert werden. Obwohl diese Bestimmungen gegenüber dem Lomé III-Abkommen präziser gefaßt wurden, wird wegen des weiten Interpretationsspielraums eine Anwendung der Vorschrift schwierig bleiben.
- f) Nach dem Lomé III-Abkommen wurden für die Berechnung der Transferzahlung die einzelnen Bezugsgrößen von den nationalen Währungen der betreffenden AKP-Länder in ECU umgerechnet. Hierbei wurden Wechselkursschwankungen über 10 % nicht berücksichtigt. Hierdurch erhielten Länder mit Währungsabwertungen über 10 % nicht den vollen Ausgleich für ihren Erlösrückgang. Um diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, wird der Transferanspruch jetzt auf der Grundlage der Importstatistiken der EG, also in ECU und auf cif-Basis, berechnet. Da hierin auch die Frachtraten enthalten sind, ist der Transferanspruch um den Frachtanteil zu hoch. Zum Ausgleich erfolgt ein pauschalisierter Abzug von 10 %, wenn die Transferansprüche die vorhandenen Mittel übersteigen.
- g) Die gezahlten STABEX-Mittel sollen entweder in dem Sektor verwendet werden, in dem der Rückgang der Ausfuhrerlöse zu verzeichnen ist, und dort den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern zugute kommen, oder für Zwecke der Diversifizierung in andere – grundsätzlich landwirtschaftliche – Bereiche (einschließlich Verarbeitung) gelenkt werden.

Die Transparenz der Mittelverwendung soll durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- Die AKP-Länder sind verpflichtet, der Kommission vor Auszahlung der Mittel ausführliche Analysen über den betroffenen Sektor sowie die beabsichtigte Stabilisierungspolitik vorzulegen.
- Für die Transferzahlung ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der EG-Kommission und dem AKP-Land erforderlich, in der die Verwendung der Mittel festgelegt wird.
- Die AKP-Länder haben über die Verwendung der Mittel innerhalb von 12 Monaten zu berichten. Die Kommission kann somit durch eine Verwendungskontrolle feststellen, ob die Mittel im Sinne der Transfervereinbarung verwendet worden sind. Erfolgt der Bericht nicht, so kann die Kommission den EG-AKP-Ministerrat unterrichten und 3 Monate später die Auszahlung weiterer Transfers suspendieren.

II. 2. Besondere Verpflichtungen betreffend Zucker (Artikel 213 und Protokoll Nr. 8)

Die Handelsregelung für Zucker war nicht Gegenstand der Neuverhandlung des Abkommens. Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zuckerprotokoll zum Lomé I-Abkommen wurde wie beim Lomé II- und Lomé III-Abkommen unverändert übernommen.

Wie bisher wird 18 zuckerexportierenden AKP-Staaten nach bestimmten Quoten jährlich der Export von insgesamt 1,3 Mio t Zucker zu garantierten Preisen, die sich an den Erzeugerpreisen in der Gemeinschaft orientieren, auf den EG-Markt zugestanden. Hauptlieferländer sind Mauritius (0,49 Mio t), Fidschi und Guayana (jeweils 0,16 Mio t).

II. 3. Besondere Finanzierungsfazilität (SYSMIN) (Artikel 214–219)

Das durch das Lomé II-Abkommen geschaffene Kreditsystem zur Sanierung von Bergbauunternehmen wurde qualitativ verbessert und von 415 Mio ECU im Lomé III-Abkommen auf 480 Mio ECU aufgestockt. Im neuen Abkommen werden die SYSMIN-Mittel den AKP-Empfängerstaaten nicht mehr als Sonderdarlehen, sondern in Form von Zuschüssen gewährt, aus denen Kredite an die Begünstigten zu Vorzugskonditionen vergeben werden. Neu ist ferner, daß die AKP-Empfängerstaaten die SYSMIN-Mittel unter bestimmten Umständen zwecks Diversifizierung auch außerhalb des Bergbausektors verwenden können.

Im Unterschied zum STABEX-System, das bei einem Rückgang der Erlöse einen automatischen Ausgleichsanspruch gewährt, werden im SYSMIN-System die Mittel für konkrete Programme oder Projekte eingesetzt. Nach dem Lomé III-Abkommen wurde über Anspruchsberechtigung und Finanzierungsvorschlag des Kreditantrags in einem getrennten Zwei-Stufen-Verfahren entschieden. Nach dem Lomé IV-Abkommen erfolgt die Entscheidung in einem einheitlichen Verfahren.

Bei den Voraussetzungen der Inanspruchnahme von SYSMIN-Mitteln ist in Zukunft eine mögliche Beeinträchtigung (früher: ernstliche Gefährdung) der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Bergbauunternehmen aufgrund von Ereignissen, auf die weder das Unternehmen noch der betreffende AKP-Staat einen Einfluß haben, anerkannt. Gold und Uran werden neu in das SYSMIN aufgenommen.

Im einzelnen:

- a) SYSMIN ist grundsätzlich nur anwendbar, wenn die gefährdeten Bergbauxporte mindestens 20 % – bei den am wenigsten entwickelten Insel- und Binnenstaaten 12 % – der Ausfuhrerlöse des betreffenden AKP-Landes ausmachen. Eine Ausnahme gilt bei Kupfer (einschließlich Kobalt), Phosphaten, Mangan, Bauxit und Aluminiumoxid, Zinn, Eisenerz und (ab Lomé IV-Abkommen) Uran; für diese Erzeugnisse genügt eine Ausfuhrabhängigkeit von 15 % bzw. im Falle der am wenigsten entwickelten Insel- und Binnenstaaten von 10 %. Nicht in das SYSMIN aufgenommen sind lediglich Erdöl, Erdgas, Edelsteine und Edelmetalle (außer Gold, das neu aufgenommen wurde).

- b) Anspruchsberechtigt ist ein Land,

- wenn die Lebensfähigkeit eines oder mehrerer Unternehmen im Bergbausektor beeinträchtigt ist oder die Beeinträchtigung infolge vorübergehender oder unvorhersehbarer Schwierigkeiten ernsthaft bevorsteht und wenn dies zu einem merklichen Rückgang der Einnahmen geführt hat oder führen kann. Ein solcher Rückgang der Einnahmen liegt vor, wenn die Produktions- oder Exportkapazitäten des betreffenden Produkts um rd. 10 % seit 2 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung zurückgegangen sind. Unter Schwierigkeiten sind alle Ereignisse oder Veränderungen zu verstehen, die außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Staates oder des Unternehmens liegen;
- wenn bei den in Artikel 215 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bergbauprodukten (Kupfer usw.) ein substantieller Rückgang der Exporteinnahmen des betreffenden Bergbauprodukts im Vergleich zu den Einnahmen vor 2 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung ernsthaft die Fertigstellung eines in Angriff genommenen Entwicklungsprojekts oder -programms gefährdet und hierdurch ein Rückgang der Gesamtausfuhr von mindestens 10 % im Jahr vor der Antragstellung eingetreten ist. Hierbei darf der Rückgang der Exporterlöse nicht durch Maßnahmen des betreffenden AKP-Landes oder seiner Unternehmen veranlaßt worden sein.

- c) Die Mittel sollen zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des oder der Bergbauunternehmen verwandt werden, wenn dies nach Auffassung beider Vertragsparteien möglich und angemessen ist. Dabei geht das Abkommen von einer Weitergabe der EG-Mittel in Form eines Darlehens aus (vgl. Artikel 240 Absatz 1 Buchstabe a). Finanziert werden sollen Projekte oder Programme, also Sachinvestitionen, die der Aufrechterhaltung oder Rationalisierung der Produktions- oder Exportkapazität in einer für die Lebensfähigkeit des Unternehmens angemessenen Höhe dienen. Die Mittel können auch zur finanziellen Umstrukturierung des Unternehmens eingesetzt werden. Hierunter fallen z. B. Darlehen zur Eigenkapitalverstärkung.

Halten beide Parteien die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht für möglich, so können auch Projekte oder Programme in anderen Sektoren finanziert werden. Dies wirkt einer Strukturkonservierung entgegen und fördert die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur. Rechtfertigt sich die Inanspruch-

nahme der Mittel aus der Gefährdung eines Entwicklungsprojekts, so müssen die Mittel hierfür eingesetzt werden.

- d) Die Kommission setzt nach Prüfung des Antrags die Höhe des Zuschusses unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, der Art der vorgeschlagenen Vorhaben oder Programme, des Rückgangs der Produktions- oder Ausfuhrkapazität sowie der Bedeutung der betreffenden Bergbauindustrie für die Ausfuhrerlöse der AKP-Staaten fest. Einem einzelnen AKP-Staat können bei den in Artikel 215 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bergbauprodukten (Kupfer usw.) nicht mehr als 35 % der verfügbaren Mittel, bei den übrigen Bergbauprodukten nicht mehr als 15 % der Jahresmittel zugeteilt werden.

Titel III

Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (Artikel 220–327)

Der Titel Entwicklungsfinanzierung umfaßt die Bestimmungen des neuen Abkommens über die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit im Bereich der Investitionen. Er enthält die wichtigsten Neuerungen des Abkommens. Die Bestimmungen des Lomé III-Abkommens wurden ausgebaut, um neuen Gegebenheiten – insbesondere der Verschärfung der Verschuldungsproblematik und der Notwendigkeit einer Unterstützung der strukturellen Anpassung der AKP-Staaten – Rechnung zu tragen. Entsprechend der stärkeren Anerkennung der Rolle, die private Investitionen für die Entwicklungsfinanzierung spielen können, wurde numehr auch ein Kapitel über Investitionen in diesen Titel integriert.

III. 1. Allgemeine Bestimmungen (Artikel 220–230)

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung soll zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens beitragen, indem die Bemühungen der AKP-Staaten gefördert werden, ihre integrierte, selbst bestimmte, auf eigene Kraft gestützte und sich langfristig selbst tragende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Hilfe ist insofern komplementär zu den eigenen Entwicklungsanstrengungen der AKP-Staaten und zielt darauf ab, bei ihrer Gestaltung und Durchführung die Eigeninitiative der begünstigten – möglichst großen – Bevölkerungskreise zu mobilisieren. Um diesem Ziel noch besser als bisher gerecht werden zu können, werden im neuen Abkommen die Vorteile einer stärker dezentralisierten Zusammenarbeit betont. Mit Zustimmung der Regierung der AKP-Staaten können daher u. a. auch örtliche öffentliche Stellen, Unternehmen, Gewerkschaften, Ausbildungs- und Forschungszentren, Nicht-Regierungsorganisationen und Genossenschaften gefördert werden, die entweder allein oder mit europäischen Partnern arbeiten sollen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich sowohl auf Maßnahmen in den einzelnen AKP-Staaten als auch auf grenzüberschreitende regionale Vorhaben.

Die bewährte Arbeitsteilung bei der Durchführung von Maßnahmen, die vom Prinzip der gleichgestellten Partnerschaft zwischen AKP-Staaten und der Gemeinschaft ausgeht, wurde beibehalten. Die AKP-Staaten bestimmen in eigener Verantwortung die Ziele und Prioritäten der Zusammenarbeit. So sind sie für die Auswahl, die Ausführung und die Unterhaltung der Projekte verantwortlich. Gemeinsam mit der EG werden aber die Allgemeinen

Leitlinien der Zusammenarbeit, die Richtprogramme sowie die Vergabe der Aufträge im Rahmen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit beschlossen und die Überwachung und Evaluierung des Projekte und Programme durchgeführt.

Um den neuen Gegebenheiten in den AKP-Staaten Rechnung zu tragen, wurde das Instrumentarium der Finanziellen Zusammenarbeit erweitert. Neben Investitionsvorhaben und der Rehabilitation von Projekten und Programmen, der Technischen Zusammenarbeit und den bereits unter dem Lomé III-Abkommen eingeführten sektoralen Importprogrammen können nunmehr auch globale Importprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen finanziert werden. Die Möglichkeit zur Übernahme von Folgekosten wurde erweitert.

Die Verwendung der Gegenwertmittel, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere der Importprogramme, anfallen, wurde erstmals umfassend geregelt. Die Mittel können eingesetzt werden zur Finanzierung von lokalen Ausgaben von Projekten und Programmen des EEF oder anderen vereinbarten Projekten und Programmen, für spezifische Haushaltsposten der AKP-Staaten, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Umweltschutz und für Maßnahmen zur Milderung ungünstiger sozialer Auswirkungen der strukturellen Anpassung.

III. 2. Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 231–257)

1. Finanzmittel (Artikel 231–233, Finanzprotokoll)

Entsprechend dem Finanzprotokoll beträgt die gesamte Finanzhilfe der Gemeinschaft für den ersten Fünfjahreszeitraum des Lomé IV-Abkommens (1990–1995) 12 Mrd ECU. Davon entfallen 10,8 Mrd ECU auf Mittel des 7. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und 1,2 Mrd ECU auf Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB). Gegenüber der Ausstattung des Lomé III-Abkommens in Höhe von 8,5 Mrd ECU bedeutet dies eine nominale Steigerung von 40,6 %. Je nach zugrunde gelegter Inflationsrate bleibt eine reale Steigerung von mindestens 20 %. Neben den Mitteln für die AKP-Staaten enthält der 7. EEF auch 0,14 Mrd ECU für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande. Damit hat der 7. EEF insgesamt einen Umfang von 10,94 Mrd ECU.

Von dem davon für die AKP-Staaten vorgesehenen Betrag in Höhe von 10,8 Mrd ECU entfallen auf

- Zuschüsse für Projekt- und Programmhilfe: 7,995 Mrd ECU. Davon sind 1,15 Mrd ECU für die Strukturanpassungshilfe, 350 Mio ECU für Soforthilfemaßnahmen und 280 Mio ECU für Zinsvergünstigungen reserviert. 6,215 Mrd ECU bleiben damit für nationale und regionale Programme.
- Zuschüsse für STABEX: 1,5 Mrd ECU;
- Zuschüsse für SYSMIN: 480 Mio ECU;
- Risikokapital: 825 Mio ECU.

Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 12 Mrd ECU bleiben 1,25 Mrd ECU Projekten und Programmen im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit vorbehalten. Der Europäi-

sche Entwicklungsfonds wird durch das Interne Finanzierungsabkommen von den EG-Mitgliedstaaten errichtet. Die Verwaltung der Mittel obliegt der EG-Kommission unter Beachtung der vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten. Für die Aufbringung der Mittel wurde folgende Aufteilung festgelegt:

Mitgliedstaat Vergleich:	in Mio ECU	in %	zum 6. EEF in %
Belgien	433,2340	3,96	3,96
Dänemark	227,0320	2,08	2,08
Bundesrepublik Deutschland	2 840,4800	25,96	26,06
Griechenland	133,9200	1,22	1,24
Frankreich	2 665,8920	24,37	23,58
Irland	60,0325	0,55	0,55
Italien	1 417,7720	12,96	12,58
Luxemburg	20,7385	0,19	0,19
Niederlande	609,1200	5,57	5,64
Großbritannien	1 790,6400	16,37	16,58
Spanien	644,9990	5,89	6,66
Portugal	96,1400	0,88	0,88
	10 940,0000	100,00	100,00

Die Bundesrepublik Deutschland trägt mit 25,96 % oder etwa 5,8 Mrd DM auch am 7. EEF den höchsten Finanzierungsanteil.

2. Formen und Bedingungen der Finanzierungen (Artikel 233–238)

Neben der Erhöhung des Finanzvolumens kommt den AKP-Staaten auch eine Verbesserung der Konditionen zugute.

Die Sonderdarlehen hatten bisher eine Laufzeit von 40 Jahren; innerhalb dieser Laufzeit wurde ein Tilgungsaufschub von 10 Jahren vorgesehen. Der Zinssatz betrug 1 % jährlich, für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten galt ein ermäßigter Zinssatz von 0,5 % pro Jahr. Im neuen Abkommen wurde auf Sonderdarlehen völlig verzichtet; die entsprechenden Beträge werden jetzt als Zuschüsse vergeben.

Auch die Mittel für STABEX und für SYSMIN brauchen von den AKP-Ländern nicht mehr an die Gemeinschaft zurückgezahlt zu werden. Damit ist der Anteil der Zuschüsse am EEF von etwa 75 % (6. EEF) auf 92 % (7. EEF) gestiegen.

Das durch die EIB verwaltete Risikokapital wird nach speziellen – auf das Projekt zugeschnittenen – Bedingungen vergeben. Es wird in Form von nachrangigen oder bedingten Darlehen oder als zeitweilige Minderheitsbeteiligung bereitgestellt. Im Fall nachrangiger Darlehen erfolgen Tilgungen und Zinszahlungen erst, nachdem die sonstigen Forderungen beglichen worden sind; bei bedingten Darlehen hängt die Rückzahlung von bestimmten, im Einzelfall festzulegenden Bedingungen ab. Dabei kann das Risikokapital sogar nachträglich in Zuschüsse umgewandelt werden. Nach dem neuen Abkommen darf der Zinssatz für Darlehen (nachgeordnete und bedingte Darlehen) in keinem Fall höher sein als 3 % pro Jahr. Um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu mildern, übernimmt die

Gemeinschaft das Wechselkursrisiko in der Regel dann, wenn Eigenmittel von Unternehmen gestärkt werden sollen. Bei Verwendung des Risikokapitals für Investitionen von privaten Gesellschaften sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird das Wechselkursrisiko von allen Parteien gemeinsam zu gleichen Teilen getragen.

Auch die Konditionen für Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank wurden verbessert. Die Darlehen der Europäischen Investitionsbank haben eine maximale Laufzeit von 25 Jahren. Der Schuldendienst für die Darlehen ist bisher schon durch Zinsverbilligungen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds erheblich abgemildert worden. Nach den Bestimmungen der bisherigen Abkommen durfte der Zinssatz für EIB-Darlehen nicht niedriger als 5 % und nicht höher als 8 % pro Jahr sein. Im neuen Abkommen ist ein niedrigerer Zinssatz von 3 % und ein Höchstzinssatz von 6 % pro Jahr festgelegt worden. Die EIB setzt ihre Darlehen insbesondere in den Sektoren Industrie, speziell Agroindustrie, Fremdenverkehr, Bergbau und Energie, Transport und Kommunikation ein.

Die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten werden bei der Festlegung der Finanzmittel, die sie von der Gemeinschaft im Rahmen ihres Richtprogramms erwarten können, besonders günstig gestellt. Außerdem wird den besonderen Schwierigkeiten der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten Rechnung getragen.

3. Verschuldung und Strukturanpassungshilfe (Artikel 239–250)

a) Verschuldung (Artikel 239–242)

Die Verbesserung der Konditionen der Hilfen entspricht der Notwendigkeit, der Verschuldungssituation der AKP-Staaten Rechnung zu tragen und daher zu vermeiden, im Rahmen des Abkommens zur weiteren Verschuldung der AKP-Staaten beizutragen. Der Verschuldungsproblematik sind nunmehr spezifische Bestimmungen gewidmet.

Damit ist die Gemeinschaft den Forderungen der AKP-Staaten entgegengekommen, dem Problem der Verschuldung in diesen Ländern im Abkommen selbst Rechnung zu tragen. Allerdings wird hiervon der Grundsatz, daß die EG keine Zuständigkeit in Verschuldungsfragen besitzt, nicht berührt. Maßnahmen zur Lösung der Verschuldungsfrage werden wie bisher in den internationalen Finanzinstitutionen, wie z. B. dem Pariser Club, dem IWF und der Weltbank behandelt.

Die finanziellen Mittel der Gemeinschaft aus dem EEF werden zum größten Teil in Form von Zuschüssen vergeben. Die EIB hat die Verschuldung und den Schuldendienst der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft untersucht. Sie hat festgestellt, daß die durchschnittliche Verschuldung der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft im Rahmen der Lomé-Abkommen, gemessen an ihrer Gesamtverschuldung, rd. 2,4 % beträgt. Davon entfallen auf Darlehen der EIB 0,9 %.

Der Schuldendienst der AKP-Staaten an die Gemeinschaft im Verhältnis zum gesamten Schuldendienst dieser Länder betrug im Jahre 1988

0,9 % und wird nach der Hochrechnung im Jahre 1993 bei rd. 2,1 % liegen. Rund 60 % dieses Schuldendienstes an die Gemeinschaft entfallen auf die EIB-Darlehen, rd. 23 % auf Risikokapital und lediglich 17 % auf früher gewährte Sonderdarlehen.

Trotz dieses relativ geringen Schuldendienstes ist die Gemeinschaft den AKP-Staaten – im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das neue Lomé-Abkommen – durch die oben beschriebene weitere Verbesserung der Konditionen der Hilfe weit entgegengekommen.

Die neuen Bestimmungen sehen darüber hinaus vor, daß die Gemeinschaft beim Schuldenmanagement der AKP-Staaten technische Unterstützung leistet. Die Gemeinschaft hat ebenso ihre Bereitschaft erklärt, ihren Meinungsaustausch mit den AKP-Staaten über die generelle Schuldenproblematik im Rahmen internationaler Diskussionen fortzusetzen. Wegen der fehlenden Gemeinschaftskompetenz dürfen diese Diskussionen allerdings nicht Positionen in den internationalen Gremien präjudizieren.

b) Strukturanpassungshilfe (Artikel 243–250)

Auch die neu eingeführte Strukturanpassungshilfe trägt in erheblichem Maße zur Linderung des Schuldenproblems bei. Die gemeinschaftliche Strukturanpassungshilfe wird unter Beachtung der von den betreffenden Ländern festgelegten Prioritäten in Abstimmung mit den wichtigsten Gebern durchgeführt. Dabei wird sich die Strukturanpassung flexibel an den individuellen Gegebenheiten und Anpassungskapazitäten des jeweiligen Landes orientieren. Der sozialen Verträglichkeit von Strukturanpassungsmaßnahmen wird dabei sowohl bei der Gestaltung der Maßnahmen als auch bei ihrer Durchführung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Instrumente dieser Hilfe sind die sektoralen und allgemeinen Importprogramme sowie ggf. gezielte Haushaltszuschüsse, die aus den Gegenwertmitteln finanziert werden können. Aus den Gegenwertmitteln können ferner Maßnahmen zur Abfederung negativer sozialer Auswirkungen der Strukturanpassung gefördert werden.

Für die Zwecke der Strukturanpassung stehen 1,15 Mrd ECU zur Verfügung. Diese Mittel werden im Gegensatz zu den Mitteln für die Richtprogramme nicht von vornherein auf einzelne AKP-Länder aufgeteilt. Anspruchsberechtigt sind vielmehr alle AKP-Staaten, die erfolgversprechende Reformen eingeleitet haben und deren wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten dies erfordern. Dabei gelten AKP-Staaten, die ein von den wichtigsten internationalen Gebern anerkanntes Programm durchführen, als automatisch anspruchsberechtigt. Bei Bedarf kann ein AKP-Land darüber hinaus einen begrenzten Teil der Mittel seines Richtprogramms für die Zwecke der Strukturanpassung verwenden.

4. ko-Finanzierungen (Artikel 251)

Wie unter dem Lomé III-Abkommen können die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel auch für ko-Finanzierungen in Form von gemeinsamen Finan-

zierungen oder von Parallelförderung verwendet werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden weitgehend übernommen.

5. Kleinstvorhaben (Artikel 252–253)

Das Instrument der Kleinstvorhaben wurde in den früheren Lomé-Konventionen sehr erfolgreich angewendet. Im Sinne des Zieles, die Zusammenarbeit stärker zu dezentralisieren, greift das Lomé IV-Abkommen dieses erfolgreiche Instrument wieder auf und baut es weiter aus, in dem u. a. empfohlen wird, das Spektrum der einheimischen Partner für diese Zusammenarbeit zu vergrößern. Die Höchstgrenze für einzelne Kleinstvorhaben wurde auf 300 000 ECU angehoben. Der Eigenbeitrag, der in Form einer finanziellen Beteiligung, aber auch durch Bereitstellung öffentlicher Ausrüstung oder durch Erbringung einer Dienstleistung erfüllt werden kann, wurde auf 1/4 der Gesamtkosten (Lomé III-Abkommen: 1/3) ermäßigt.

6. Soforthilfe (Artikel 254–257)

Auch der Anwendungsbereich der Sofort-, Flüchtlings- und Repatriierungshilfe wurde erweitert, um ggf. die freiwillige Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Personen zu erleichtern, die ihren Wohnort innerhalb des eigenen Landes wegen eines Konfliktes oder einer Naturkatastrophe verlassen mußten (Vertriebene).

III. 3. Investitionen (Artikel 258–274)

1. Entsprechend den Grundsätzen des Zweiten Teils, Titel VIII, zur Entwicklung der Unternehmen betont das Lomé-Abkommen die Bedeutung der Privatinvestitionen für die wirtschaftliche Entwicklung der AKP-Länder und die entwicklungspolitische Zusammenarbeit. Ausdrücklich vorgesehen ist die Schaffung geeigneter wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen und eines entsprechenden Investitionsklimas.

Um den Kapitalzufluß zu fördern, ist ein umfassender Informationsaustausch über Investitionsmöglichkeiten, Finanzierungsfazilitäten, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen, Garantie- und Versicherungssysteme geplant. Ferner wollen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten zum Abbau von Hindernissen für den Zugang der AKP-Staaten zu den internationalen Kapitalmärkten und insbesondere dem der EG beitragen.

Das Lomé IV-Abkommen bezeichnet Investitionsschutz- und -förderungsverträge als ein wesentliches Instrument zur Förderung der Investitionstätigkeit. Die Verträge sollen wie bisher zwischen einzelnen EG-Mitgliedstaaten und AKP-Ländern abgeschlossen werden. Das Lomé-Abkommen verpflichtet dabei die Abkommenspartner, eine Nichtdiskriminierungsklausel in den jeweiligen Vertrag aufzunehmen. Nichtdiskriminierung besagt dabei, daß die Verpflichtungen aus einem Investitionsschutzabkommen auch gegenüber anderen EG-Mitgliedstaaten und AKP-Ländern gelten, – sofern Reziprozität gewährt wird. Um den Abschluß von Investitionsschutz- und -förderungsabkommen zu erleichtern und deren Inhalt zu harmonisieren, haben sich die EG-Staaten und die AKP-Länder verpflichtet, in einer Studie die wesentlichen Elemente für ein Modellabkommen zu erarbeiten. Im übrigen wird hinsichtlich der Niederlassungen von Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus dem Lomé III-Abkommen fortgeschrieben.

Bei Entwicklungsvorhaben mit besonderer Bedeutung können mit den betreffenden AKP-Ländern auch projektspezifische Investitionsabkommen unter Beteiligung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten geschlossen werden, sofern diese Vorhaben im gegenseitigen Interesse sind und sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmen an der Finanzierung beteiligen.

Neben der Förderung der privaten Auslandsinvestitionen in den AKP-Ländern, einschließlich der Unternehmenskooperation, sieht das Lomé-Abkommen auch Finanzhilfen der Gemeinschaft zur direkten und indirekten Finanzierung von Investitionen in den AKP-Staaten vor. Hierfür ist insbesondere das von der EIB verwaltete Risikokapital (vgl. auch oben Kapitel 3.2) vorgesehen. Daneben können die AKP-Staaten aber auch von der EG-Kommission verwaltete EEF-Mittel für die Förderung ihres privaten Unternehmenssektors verwenden, etwa für technische Hilfe oder für den Aufbau von Exportfinanzierungseinrichtungen. Hierbei sollen sich EIB und Kommission koordinieren.

2. Hinsichtlich des Zahlungsverkehrs werden die Bestimmungen aus Lomé III fortgeschrieben. Es bleibt dabei, daß etwaige unvermeidbare diskriminierende Maßnahmen nicht gegen internationale monetäre Vorschriften (d. h. insbesondere die IWF-Statuten) verstoßen dürfen.

III. 4. Technische Zusammenarbeit (Artikel 275–280)

Ziel der Technischen Zusammenarbeit ist es insbesondere, den AKP-Staaten dabei zu helfen, ihr nationales und regionales menschliches Potential besser zu nutzen und ihre Institutionen dauerhaft aufzubauen. Die Ausbildung von einheimischem Personal gehört daher zu den Aufgaben der Technischen Zusammenarbeit, damit die Hilfe von außen allmählich abgebaut und ausschließlich einheimische Kräfte als ständiges Personal für die Projekte vorgesehen werden können.

Technische Hilfe kann sowohl im Zusammenhang mit Projekten der Finanziellen Zusammenarbeit als auch als eigenständiges Projekt gewährt werden. Im Einklang mit dem Engagement der Gemeinschaft für die Strukturanpassung sieht das Lomé IV-Abkommen dabei eine technische Hilfe bei Schuldendienst- und Zahlungsbilanzproblemen der AKP-Staaten vor.

III. 5. Durchführungsverfahren (Artikel 281–310)

Die Verfahren zur Durchführung der Zusammenarbeit wurden mit dem Ziel überarbeitet, sie wirksamer und zügiger zu gestalten und an die neuen Bestimmungen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit anzupassen.

So wurden die Modalitäten und Inhalte der Programmierung präzisiert und erweitert, um der neu eingeführten Strukturanpassungshilfe Rechnung zu tragen. Zu Beginn der Laufzeit eines Finanzprotokolls teilt die Kommission den AKP-Staaten so früh wie möglich den programmierbaren Betrag mit, mit dem der Staat rechnen kann. Soweit möglich wird den AKP-Staaten, die für die Strukturanpassungshilfe in Frage kommen, eine geschätzte Höhe der ersten ihnen zustehenden Tranche angezeigt. Anschließend wird im Zuge der Programmierung im intensiven Dialog zwischen AKP-Staaten und der Gemeinschaft ein sogenanntes Richtprogramm ausgearbeitet, das die Ziele, die Schwerpunktsektoren, die zur Erreichung der Ziele zu

ergreifenden Maßnahmen sowie einen Zeitplan zur Durchführung der Maßnahmen enthält. Dieses Richtprogramm legt somit den Rahmen der Zusammenarbeit für die gesamte Laufzeit eines Finanzprotokolls fest und erlaubt es, die eigenen Entwicklungsanstrengungen des Staates und die Unterstützungsmaßnahmen in einem kohärenten Konzept zu vereinigen.

Auf der Grundlage des Richtprogramms werden anschließend Einzelvorhaben ausgewählt und durchgeführt. Kriterien für die Prüfung der Projekte sind neben Wirksamkeit, Lebensfähigkeit und Rentabilität auch die direkten und indirekten sozialen, kulturellen, geschlechtsspezifischen und ökologischen Aspekte sowie die Auswirkung auf die Bevölkerung der einzelnen Länder. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefaßt, über den die Gemeinschaft innerhalb von 120 Tagen entscheidet. Dabei wirken die Mitgliedstaaten wie auch unter dem Lomé III-Abkommen in Regierungsausschüssen bei der EG-Kommission und der Europäischen Investitionsbank mit. Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Beschlüsse über Finanzierungen auch Globalbeträge betreffen. Dies ist für die Bereiche Ausbildung, Kleinstvorhaben, Absatzförderung, Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor und Technische Zusammenarbeit vorgesehen.

Um eine rasche Inangriffnahme der Projekte sicherzustellen und Unterbrechungen zwischen Folgeprojekten zu vermeiden, können erstmals auch rückwirkende Finanzierungen in begrenztem Umfang vorgenommen werden. Damit hat der AKP-Staat die Möglichkeit, sobald die Prüfung eines Projektes beendet ist und bevor der Finanzierungsbeschluß getroffen wurde, Tätigkeiten vorzufinanzieren, die mit Vorarbeiten und saisonbedingten Arbeiten sowie Ausrüstungsaufträgen in Verbindung stehen, für die eine lange Lieferzeit einzuplanen ist.

Die Aufträge im Rahmen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit werden auch weiterhin im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben. In bestimmten Ausnahmefällen können Ausschreibungen jedoch beschränkt oder Aufträge freihändig vergeben werden. Um den AKP-Staaten einen umfassenden Zugang zu den aus dem EEF finanzierten Aufträgen einzuräumen und somit die Wirtschaft in den AKP-Staaten zu fördern, wurden die Regeln, nach denen einheimischen Unternehmen bei Bau- und Lieferaufträgen Wettbewerbsvorteile einzuräumen sind, zugunsten der AKP-Staaten verbessert.

III. 6. Instanzen der Verwaltung und Durchführung der Hilfe (Artikel 311–327)

Die Bestimmungen über die Instanzen der Verwaltung und Durchführung der Hilfe wurden in einem Kapitel zusammengefaßt. Dieses Kapitel enthält auch Bestimmungen zur Überwachung und Evaluierung von Projekten und Programmen. Ziel der Überwachung und Evaluierung, deren Bedeutung im neuen Abkommen sehr viel stärker betont wird, ist es, die Effizienz der gegenwärtig laufenden und künftigen Maßnahmen zu erhöhen, indem aus den bisherigen Erfahrungen Lehren zur Verbesserung der Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen gezogen und bekannt gemacht werden. Die diesbezüglichen Arbeiten werden von AKP-Staaten und Gemeinschaft gemeinsam durchgeführt. Wie auch unter dem Lomé III-Abkommen wird ein gemeinsamer Ausschuß für die Zusammenarbeit

bei der Entwicklungsfinanzierung geschaffen. Seine Aufgabe ist es, über alle im Rahmen der Entwicklungsfinanzierung anfallende Fragen zu diskutieren und dem AKP-EWG-Ministerrat ggf. Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Titel IV

Allgemeine Bestimmungen betreffend die am wenigsten entwickelten AKP-Länder, AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten (Artikel 328–337)

Die Sonderregeln, mit denen dem Entwicklungsstand der am wenigsten entwickelten Länder, Binnen- und Inselstaaten Rechnung getragen wird, wurden weiter verbessert. Neue Sonderbestimmungen mit materieller Auswirkung sieht das Abkommen insbesondere in folgenden Bereichen vor:

- Der Anteil der Exporterlöse von STABEX-fähigen Produkten, der zur Entstehung des Ausgleichsanspruchs erforderlich ist, wurde für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnen- und Inselstaaten von 1,5 auf 1 % gesenkt. Für andere Länder beträgt der Anteil 5 %.
- Für Ausfuhren von STABEX-fähigen Produkten aus den am wenigsten entwickelten Ländern sind Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn wenigstens 60 % – bei sonstigen Ländern 70 % – der Ausfuhr der STABEX-fähigen Produkte in Nicht-EG-Länder geht.
- Die Eigenbeteiligung am Erlösrückgang im Rahmen des STABEX-Systems für die am wenigsten entwickelten Länder beträgt 1 %, statt 4,5 % bei sonstigen Ländern.
- Als Voraussetzung der Inanspruchnahme von SYSMIN-Mitteln muß der Anteil von bestimmten Bergbauprodukten an der Gesamtausfuhr bei den am wenigsten entwickelten Ländern, Binnen- und Inselstaaten nur 10 % – statt 15 % bei den sonstigen Ländern – und der Anteil aller Bergbauprodukte an der Gesamtausfuhr 12 % statt 20 % betragen.

Neu ist auch, daß die laufenden Kosten von Projekten oder Programmen, die die EG unterstützt, in den am wenigsten entwickelten Ländern ggf. besonders günstig zu finanzieren sind (Artikel 227) und der Vorbereitung und Durchführung von Kleinstprojekten in den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Priorität eingeräumt werden soll (Artikel 252).

Vierter Teil

Arbeitsweise der Organe (Artikel 338–355)

Das Lomé IV-Abkommen hält ohne wesentliche Änderungen an den bisherigen Bestimmungen fest. Der Ministerrat wird als Entscheidungs-, Aufsichts- und Streitbeilegungsorgan vom Botschafterausschuß unterstützt. Die Paritätische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus den von den AKP-Staaten benannten Parlamentariern zusammen (Artikel 338–351).

Neu ist, daß der Ministerrat unter dem Aspekt einer größeren Dezentralisierung der Zusammenarbeit beauftragt wird, Kontakte zwischen Partnerorganisationen in der EG und den AKP-Ländern herzustellen, damit sie prüfen können, wie ihre Initiativen zur Erreichung der entwicklungs-politischen Ziele der AKP-Länder beitragen können (Artikel 343).

Vorgesehen ist auch ein Beitrag der EG zur Finanzierung von Ausgaben, die Vertretern aus AKP-Staaten entstehen, wenn sie an bestimmten von der Paritätischen Versammlung organisierten Veranstaltungen und an Kontakten im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit teilnehmen (Anhang LXVIII).

Für den Fall, daß Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens ergeben, durch den Ministerrat nicht beigelegt werden können, ist die Einleitung von Vermittlungs- und Schiedsverfahren durch den Ministerrat vorgesehen. Die Rolle der gemeinsamen Organe für die Überwindung von Meinungsverschiedenheiten wird generell anerkannt (Artikel 352–353).

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

(Artikel 356–369)

Das neue Abkommen hat im Unterschied zum bisherigen Lomé-Abkommen (5 Jahre) eine Laufzeit von 10 Jahren. Das Finanzprotokoll gilt nur für 5 Jahre und wird danach erneuert. Die übrigen Bestimmungen des Abkommens können aufgrund einer Revisionsklausel auf Antrag jeder Vertragspartei nach 5 Jahren überprüft werden (Artikel 366).

Die Bestimmungen über den Anwendungsbereich (Artikel 357), das Verfahren beim Beitritt neuer Mitglieder zur EG (Artikel 361), den Beitritt neuer AKP-Länder zur in Kraft getretenen Konvention (Artikel 362–363), die Ratifizierung und die Notifizierung (Artikel 359) sowie das Inkraftsetzen (Artikel 360) bleiben bestehen. Die Bestimmungen hinsichtlich Ratifizierung und Inkrafttreten gelten auch für eine Revision des Abkommens nach 5 Jahren.

Für den Beitritt von Namibia ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen (Artikel 364).

Wichtige Daten über die AKP-Staaten

Staat	Fläche in 1000 km ²	Bevölkerung in 1000 1988	BSP pro Kopf 1988 in \$	durchschnittl. Zuwachsrate in %		Hauptausfuhrerzeugnisse
				1980-1988	1986-1988	
Westafrika						
1 Benin	113	4 454	340	- 1,7	- 4,5	Baumwolle, Kakao, Kaffee
2 Burkina Faso	274	8 546	230	2,4	- 0,6	Baumwolle, Ölsamen
3 Elfenbeinküste	322	11 587	740	- 3,7	- 9,4	Kaffee, Kakao, Holz
4 Gambia	11	822	220	0,9	1,7	Erdnüsse, Erdnußöl
5 Ghana	239	14 040	400	- 1,4	1,8	Kakao, Kakaobutter, Holz
6 Guinea-Conakry	246	6 641	350	-	-	Bauxit, Tonerde, Aluminium
7 Guinea-Bissau	36	940	160	-	-	Erdnüsse
8 Kap Verde	4	352	-	-	-	Fische, Bananen
9 Liberia	111	2 401	450	- 5,2	-	Eisenerz, Kautschuk, Ind. Diamanten
10 Mali	1 240	7 989	230	0,4	- 2,5	Baumwolle, Erdnüsse, Rinder
11 Mauretanien	1 030	1 907	480	- 1,3	0,5	Eisenerz, Kupfererz, Fische
12 Niger	1 267	6 998	310	- 4,2	- 2,1	Uranium, Rinder
13 Nigeria	933	110 131	290	- 4,3	- 3,6	Erdöl, Kakao
14 Senegal	196	7 154	630	0,3	2,4	Erdnußöl, Phosphat, Erdölzeugnisse
15 Sierra Leone	72	3 938	240	- 2,1	- 2,1	Diamanten, Kaffee, Kakao
16 Togo	56	3 362	370	- 2,8	- 0,3	Phosphat, Kakao, Kaffee
Zentralafrika						
17 Äquat. Guinea	23	397	350	-	3,6	Kakao, Kaffee
18 Burundi	28	5 149	230	0,1	0,9	Kaffee, Baumwolle, Tee
19 Gabun	268	1 077	2 970	- 3,1	- 7,7	Erdöl, Mangan, Holz
20 Kamerun	475	11 213	1 010	3,0	- 7,8	Kaffee, Holz, Kakao
21 VR Kongo	342	2 100	930	1,1	- 5,5	Erdöl, Holz
22 Ruanda	26	6 657	310	- 1,5	- 5,8	Kaffee, Tee, Zinn
23 Sao Tomé und Príncipe	0,9	119	280	- 5,7	-	Kakao, Kopra
24 Tschad	1 284	5 399	160	-	- 1,2	Baumwolle, Rindfleisch, Rinder
25 Zaire	2 345	33 615	170	- 2,1	- 0,6	Rohkupfer, NE-Metalle, Diamanten, Kaffee
26 Zentral Afrik. Republik	622	2 794	390	- 0,7	- 1,5	Kaffee, Diamanten, Holz
Ostafrika und Südliches Afrika						
27 Äthiopien	1 222	46 144	120	- 1,4	2,3	Kaffee, Häute, Felle
28 Angola	1 247	9 421	-	-	-	Erdöl, Diamanten
29 Botswana	600	1 164	1 050	6,7	-	Fleisch, Diamanten, Nickel
30 Dschibuti	22	110	-	-	-	Häute, Felle
31 Kenia	583	23 021	360	- 0,2	1,5	Kaffee, Tee, Erdölderivate
32 Komoren	2	442	440	-	- 2,1	Kaffee, Tee, Erdölderivate
33 Lesotho	30	1 673	410	- 0,7	0,4	Vanille, Nelken, äther. Öle
34 Madagaskar	587	11 259	180	- 3,4	- 2,4	Nelken, Kaffee, Vanille, Pfeffer
35 Malawi	118	8 155	160	- 0,6	0	Tee, Zucker, Tabak
36 Mauritius	2	1 048	1 810	5,1	9,3	Zucker, Bekleidung
37 Mosambik	783	14 967	100	- 7,5	- 5,9	Kaschunüsse, Zucker, Tee, Baumwolle
38 Sambia	753	7 486	290	- 4,9	4,4	Kupfer
39 Seyschellen	0,4	68	3 800	1,6	2,8	Kopra, Fisch
40 Simbabwe	391	9 257	660	- 1,0	0,5	Tabak, Baumwolle, Asbest
41 Somalia	638	5 882	170	- 2,2	0,2	Schafe, Ziegen, Bananen, Rinder
42 Sudan	2 506	23 776	340	- 4,2	- 2,6	Baumwolle, Erdnüsse,

Staat	Fläche in 1000 km ²	Bevölkerung in 1000 1988	BSP pro Kopf 1988 in \$	durchschnittl. Zuwachsrate in %		Hauptausfuhrerzeugnisse
				1980-1988	1986-1988	
noch Ostafrika und Südliches Afrika						
43 Swasiland	17	737	790	1,0	- 0,8	Zucker, Papiermasse, Eisenerz
44 Tansania	945	24 739	160	- 1,3	- 1,0	Kaffee, Baumwolle, Nelken
45 Uganda	236	16 195	280	- 2,5	0,3	Kaffee, Baumwolle, Tee
Karibik						
46 Antigua und Barbuda	0,4	84	2 800	4,0	4,9	Bekleidung, Gemüse
47 Bahamas	14	247	10 570	2,4	0	Erdölerzeugnisse, chem. Erzeugnisse, Getränke, Tabak
48 Barbados	0,4	255	5 990	1,4	3,3	Zucker, Bekleidung Erdölerzeugnisse
49 Belize	23	182	1 460	0,7	6,7	Zucker, Bananen
50 Dominika	0,8	81	1 650	3,1	3,8	Bananen, Pampelmusen
51 Dominikan. Rep.	48	6 859	680	- 1,6	- 0,1	Zucker, Kaffee, Kakao
52 Grenada	0,3	102	1 370	3,5	3,3	Kakao, Bananen
53 Guyana	215	799	410	- 5,5	- 2,4	Aluminium, Zucker
54 Haiti	28	6 254	360	- 2,1	- 2,3	indust. verarb. Erzeugnisse, Kaffee
55 Jamaika	11	2 429	1 080	- 2,1	1,8	Zucker, Bauxit, Aluminium
56 St. Christoph und Nevis	0,3	43	2 770	4,9	8,6	Zucker
57 St. Lucia	0,6	145	1 540	2,3	1,0	Bananen
58 St. Vincent und Grenadinen	0,4	122	1 100	4,3	4,7	Bananen
59 Surinam	163	429	2 450	- 6,8	- 8,4	Bauxit, Tonerde, Aluminium
60 Trinidad und Tobago	5	1 241	3 350	- 7,3	- 7,9	Erdöl und Erdölerzeugnisse
Pazifik						
61 Fidschi	18	732	1 540	- 2,2	- 6,5	Zucker
62 Kiribati	0,7	67	650	-	-	Phosphat, Kopra
63 Papua- Neuguinea	462	3 804	770	- 0,1	- 2,4	Kaffee, Kopra, Kupfer
64 Salomonen	28	304	430	2,3	- 2,3	Kopra, Fische, Holz, Palmöl
65 Tonga	0,7	101	800	1,6	- 0,8	Kopra, Kokosnüsse, Bananen
66 Tuvalu	0,03	8	680	-	-	Kopra
67 Vanuatu	12	151	820	-	-	Kopra
68 West-Samoa	3	168	580	-	- 3,3	Kakao, Kopra

1. AKP-Außenhandel im Rahmen des Handels der Entwicklungsländer mit der EG

	in Mio ECU		
	1987	1988	1989
Importe der EG aus allen Entwicklungsländern	108 492	116 529	137 545
Exporte der EG in alle Entwicklungsländer	104 675	113 575	131 048
Saldo	3 817	2 954	6 497
Importe der EG aus allen AKP-Staaten	16 374	17 327	19 357
Exporte der EG in alle AKP-Staaten	13 843	15 232	16 347
Saldo	2 531	2 095	3 010

2. Anteil der AKP-Staaten am Außenhandel aller Entwicklungsländer mit der EG

	in %		
	1987	1988	1989
Importe der EG aus allen AKP-Staaten	15	15	14
Exporte der EG in alle AKP-Staaten	13	13	12

Quelle: EUROSTAT, External Trade 5/90

Angaben Griechenlands zum Außenhandel für das 4. Quartal 1989 geschätzt

4. Die 15 wichtigsten AKP-Produkte im Handel mit der EG 1988

	Mio ECU	Anteil in %
1. Erdöl und Erdölzeugnisse	3 806	22,0
2. Kaffee	1 552	9,0
3. Kakao	1 122	6,5
4. Kupfer	1 016	5,9
5. Diamanten	977	5,6
6. Holz	832	4,8
7. Zucker	655	3,8
8. Fisch, auch verarbeitet	623	3,6
9. Obst	533	3,1
10. Bekleidung	471	2,7
11. Eisenerz	421	2,4
12. Aluminium und Erz	410	2,4
13. Baumwolle	341	2,0
14. Uran	315	1,8
15. Tabak	215	1,2
16. sonstige Produkte	4 038	23,2
	17 327	100,0

Quelle: EUROSTAT

3. Die 10 wichtigsten AKP-Handelspartner der EG

EG-Import-Anteile 1988

	Mio ECU	Anteil an den Gesamtimporten aus AKP
Nigeria	2 910,178	16,9 %
Elfenbeinküste	1 554,566	9,0 %
Zaire	1 278,870	7,4 %
Kamerun	1 099,911	6,4 %
Gabun	1 082,708	6,3 %
Angola	712,940	4,1 %
Liberia	675,702	3,9 %
Mauritius	646,319	3,8 %
Simbabwe	600,358	3,5 %
Kenia	522,601	3,0 %

Quelle: EUROSTAT

5. Die wichtigsten Ausführprodukte der EG in die AKP 1988

	Mio ECU	Anteil in %
1. Maschinen und Transportmittel	6 430	42,2
2. andere verarbeitete Erzeugnisse	3 504	23,0
3. Nahrung, Getränke, Tabak	2 063	13,5
4. Chemische Produkte	1 998	13,1
5. Erdölzeugnisse	318	2,1
6. Rohmaterial	282	1,9
7. sonstige Produkte	638	4,2
	15 233	100,0

Anhang 3 zur Denkschrift

Die größten Empfängerländer von STABEX-Transferzahlungen in der Laufzeit des Lomé III-Abkommens

Anwendungsjahre 1985–1988	
1. Elfenbeinküste	294 167 019 ECU
2. Kamerun	135 096 307 ECU
3. Senegal	106 953 091 ECU
4. Papua-Neuguinea	103 933 971 ECU
5. Äthiopien	98 187 473 ECU
6. Sudan	63 929 391 ECU
7. Kenia	59 814 081 ECU
8. Ruanda	43 050 328 ECU
9. Tschad	40 388 374 ECU
10. Salomon Inseln	31 572 852 ECU
11. Zentralafrikanische Republik	27 269 715 ECU
12. Burundi	25 240 828 ECU
13. Mosambik	21 451 157 ECU
14. Togo	21 103 425 ECU
15. Mali	20 272 966 ECU

Empfänger von STABEX-Transferleistungen in der Laufzeit Lomé III

	Anwendungsjahre 1985–1988		insgesamt
	1985–1987 ECU	1988 ECU	
1. Benin	10 410 826	7 161 163	17 571 989
2. Burkina Faso	7 317 540		7 317 540
3. Burundi	24 520 506	720 322	25 240 828
4. Kamerun	60 353 723	74 742 584	135 096 307
5. ZAR	18 966 239	8 303 476	27 269 715
6. Komoren	7 062 836	1 037 953	8 100 789
7. Elfenbeinküste	179 028 316	115 138 703	294 167 019
8. Fidschi	263 918		263 918
9. Gambia	10 945 646	1 627 069	12 572 715
10. Äthiopien	91 605 790	6 581 683	98 187 473
11. Kiribati	2 458 565		2 458 565
12. Lesotho	3 140 313	1 224 000	4 364 313
13. Madagaskar	4 506 173		4 506 173
14. Malawi	11 935 527	7 418 400	19 353 927
15. Grenada	966 811	844 258	1 811 069
16. Guinea-Bissau	2 881 708		2 881 708
17. Äquat. Guinea	4 506 418	2 089 501	6 595 919
18. Kenia	40 691 582	19 122 499	59 814 081
19. Mali	15 563 383	4 709 583	20 272 966
20. Mauritius	2 950 299		2 950 299
21. Mosambik	21 451 157		21 451 157
22. Niger	6 610 427		6 610 427
23. Papua-Neuguinea	84 487 415	19 446 556	103 933 971
24. Ruanda	25 359 462	17 690 866	43 050 328
25. Sao Tomé und Príncipe	1 626 901		1 626 901
26. Senegal	105 959 600	993 491	106 953 091
27. Salomon Inseln	27 704 655	3 868 197	31 572 852
28. Sudan	63 929 391		63 929 391
29. Tansania	8 908 060		8 908 060
30. Tschad	33 372 570	7 015 804	40 388 374
31. Togo	13 523 103	7 580 322	21 103 425
32. Tonga	2 782 598	982 450	3 765 048
33. Tuvalu	115 844	23 237	139 081
34. Vanuatu	16 440 815	2 066 734	18 646 630
35. West-Samoa	7 920 041	1 833 190	9 753 231
36. Gabun		3 127 959	3 127 959

**1. Statistik über die Auftragsvergabe beim 6. Europäischen Entwicklungsfonds
unter Einfluß der AKP und dritter Länder**

Stand: 31. Dezember 1989

– in 1000 ECU –

Nationalität des Auftragnehmers	Baufaufträge		Lieferaufträge		Verträge über tech. Zusammenarbeit		Aufträge und Verträge insges.	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
Deutschland	14 803	4,9	27 721	11,4	50 045	15,7	92 568	10,7
Belgien	10 390	3,4	25 860	10,6	29 055	9,1	65 305	7,6
Frankreich	26 904	8,9	43 841	18,0	59 001	18,5	129 746	15,0
Italien	36 767	12,2	14 680	6,0	28 826	9,0	80 273	9,3
Luxemburg	–	–	232	0,1	4 956	1,5	5 188	0,6
Niederlande	–	–	40 764	16,7	27 635	8,6	68 399	7,9
Dänemark	–	–	866	0,4	19 836	6,2	20 702	2,4
Großbritannien	23 848	7,9	40 912	16,8	51 598	16,1	116 359	13,5
Irland	–	–	960	0,4	6 462	2,0	7 422	0,9
Griechenland	–	–	–	–	4 991	1,6	4 991	0,6
Spanien	–	–	7 521	3,1	4 495	1,4	12 016	1,4
Portugal	–	–	27 985	11,5	14 454	4,5	42 439	4,9
AKP	188 505	62,6	11 469	4,7	18 306	5,7	218 280	25,2
Dritte Länder	–	–	958	0,4	78	–	1 036	0,1
insges.	301 218	100	243 767	100	319 737	100	864 723	100
	34,8 %		28,2 %		37,0 %		100 %	

**2. Statistik über die Auftragsvergabe beim 6. Europäischen Entwicklungsfonds
ohne AKP und dritte Länder**

Stand: 31. Dezember 1989

– in 1000 ECU –

Nationalität des Auftragnehmers	Baufaufträge		Lieferaufträge		Verträge über tech. Zusammenarbeit		Aufträge und Verträge insges.	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
Deutschland	14 803	13,1	27 721	12,0	50 045	16,6	92 568	14,3
Belgien	10 390	9,2	25 860	11,2	29 055	9,6	65 305	10,1
Frankreich	26 904	23,9	43 841	19,0	59 001	19,6	129 746	20,1
Italien	36 767	32,6	14 680	6,3	28 826	9,6	80 273	12,4
Luxemburg	–	–	232	0,1	4 956	1,6	5 188	0,8
Niederlande	–	–	40 764	17,6	27 635	9,2	68 399	10,6
Dänemark	–	–	866	0,4	19 836	6,6	20 702	3,2
Großbritannien	23 848	21,2	40 912	17,7	51 598	17,1	116 359	18,0
Irland	–	–	960	0,4	6 462	2,1	7 422	1,1
Griechenland	–	–	–	–	4 991	1,7	4 991	0,8
Spanien	–	–	7 521	3,3	4 495	1,5	12 016	1,9
Portugal	–	–	27 985	12,1	14 454	4,8	42 439	6,6
insges.	112 713	100	231 341	100	301 354	100	645 407	100
	17,5 %		35,8 %		46,7 %		100 %	

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von
Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen
in Zusammenhang stehenden Abkommen

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.